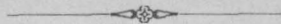


Mitteilungen

des

Oberhessischen Geschichtsvereins.



Neue Folge.

Achtzehnter Band.



Alfred Töpelmann

(vormals J. Ricker'sche Verlagsbuchhandlung)

Gießen, 1910.

Inhalt.

	Seite
Steinartefakte aus dem Vogelsberg im Museum des oberhessischen Geschichtsvereins von Dr. P. Stautz in Mainz	1
Die Deutschordenskommende Schiffenberg von Dr. Hermann Kalbfuß in Rom	8
Der Streit um das Busacker Tal. Ein Beitrag zur Geschichte der Landeshoheit in Hessen von Dr. Wilhelm Lindenstruth in Bueurn	85
Hermann Diemar † von Prof. Dr. Alexander Cartellieri in Jena	133
Bericht des Konservators	137
Chronik des Vereins von Oktober 1909 bis Oktober 1910	146

Steinartefakte aus dem Vogelsberg

im Museum des Oberhessischen Geschichtsvereins¹⁾.

Von

Dr. P. Stark.

Die vorliegende Arbeit, deren Anregung ich Herrn Prof. Dr. Kaiser verdanke, beschäftigt sich mit der petrographischen Untersuchung von in Oberhessen gefundenen Steinartefakten. Es handelt sich um Beile, Hämmer und sogenannte Schuhleistenkeile, Einzelfunde, die im Museum des Oberhessischen Geschichtsvereins in Gießen ausgestellt sind. Sie wurden mir zu dieser Arbeit in liebenswürdigster Weise von dem Konservator des Museums, Herrn Hauptmann a. D. Dr. Kramer, zur Verfügung gestellt.

Außerdem wurde ein Beil aus dem Mineralogischen Institut der Universität untersucht, das in Wölsersheim 30 m unter der Oberfläche „in der Braunkohle“ gefunden sein soll.

Die in der umstehenden Tabelle aufgezählten Steingeräte wurden eingehend makroskopisch und mikroskopisch untersucht, während die Artefakte, bei denen Oberhessen als Fundort zwar wahrscheinlich, aber nicht sicher war, zum Teil nur einer makroskopischen Prüfung unterzogen, beziehungsweise völlig außer acht gelassen wurden, da ihre Herkunft nicht in jedem Falle unzweifelhaft ist. Zum leichteren Auffinden der einzelnen Fundorte und zur Feststellung etwaiger Beziehungen zwischen diesen und den verwandten Gesteinen, ist eine Karte beigelegt (Tafel III), auf der die Fundorte durch schräge Schrift kenntlich gemacht sind. Durch ein Zeichen ist das Gestein, das zur Herstellung des dort gefundenen Artefakts gedient hat, gekennzeichnet.

¹⁾ Die eingehende Beschreibung der Untersuchung findet sich nur in meiner Dissertation: Petrographische Untersuchung von Steinartefakten aus dem Vogelsberg. Gießen 1910.

Inventar- nummer d. Museums	Art des Artefakts	Fundort	Lauf- Nr.	Gestein	Wahrscheinliches Heimatgebiet	Bemerkungen
A 1959	Dreieckiges Flachbeil	Lich	54	Jadeit	Unbekannt	spez. Gew. 3,25
B 198	"	—	7	"	"	" " 3,29
W. G. No. 345	"	—	19	"	"	" " 3,33
0,5/304	"	—	47	Chloromelanit	"	" " 3,35
A 2999	Viereckiges	Groß-Göichen	89	Augit-Andesit	Mhön	"
A 1957	Dreieckiges	Lumba	57	"	"	"
W. G. No. 346	Viereckiges	Mulendiebach	78	Feldspatbasalt	"	zerlegt
A 1973	Breiter Schubleistenfeil	Göbelnrod	50	Basalt	Vogelsberg	
B 53	Bruchstück	Bagenborn	40	Nephelinitoides Glas	"	
B 199	Kleiner Schubleistenfeil	Schotten	109	"	"	
A 1975	Viereckiges Flachbeil	Göbelnrod	51	"	"	
A 1978	"	Kirchgarten	99	"	"	
B 192	Hammerart. Instrument	Schotten	41	Doppelbrech. Glas	"	
A 1958	Großer Schubleistenfeil	Wettlaasen	49	Glas mit Nephelin	"	
A 1981	Viereckiges Flachbeil	Grünberg	100	Quarzitischiefer	"	
W. G. No. 349	Besondere Form	Bermutshain	33	Sandsteinquarzit	(Östl. v. Vogelsbg.) (Dunfandhinge.)	Kristallandstein
A 1923	Rundl. Beil	Gegend von Gießen	38	Sandstein	desgl.	
B 207	Reisförmiges Instrument	Schotten	4	"	desgl.	
A 198	Großes dreieck. Flachbeil	Londorf	10	"	desgl.	
A 1966	Abgebrochener Keil	Nieder-Olm	27	Grauwacke	Umgeg. von Gießen	

B	221	Abgebrochenes Beil	Schotten	32	Grauwacke	Umgeg. von Gießen
B	215	Viereckiger abgebr. Keil	"	25	"	{ Nordwestl. und nördl. v. Gießen } desgl.
A	1964	Schlecht gearbeitetes Beil	Londorf	34	Kieselschiefer	
—		Viereckiges Flachbeil	Großen-Bufel	59	"	
A	2114	"	Angersbach	58	Kieselschieferähnl. Gestein	
A	1971	Dreieckiges "	Lindensfruth	74	"	
A	1969	Viereckiges "	Unter-Seibertenrod	116	"	desgl.
A	1516	"	Malsfeld	104	"	desgl.
B	223	Stäbenartiges Instrument	Schotten	44	Kreide	Norddeutschland Epfessart
02 B		Hammer	Münzenberg	15	Amphibolit a	
W. G. No. 350		kl. viereckiges Flachbeil	Kefenrod	148	"	"
W. G. No. 343		Mittelgr. dreieck. "	"	108	"	"
A	1780	Großes viered. "	Stochhausen	131	"	"
A	1963	Mittelgr. dreieck. "	Kirchgarten	61	Amphibolit b	Vielleicht Taunus
A	1974	"	Ruppertenrod	55	"	"
A	1950	"	Gießen	60	"	"
B	467	Großes viered. "	Rendel (Kr. Friedb.)	48	"	"
A	1956	" dreieck. "	Nieder-Dhmen	130	"	"
A	1976	"	Wettlaafen	11	"	"
—		Mittelgr. dreieck. "	Wettesheim	94	"	"
B	208	" Instrument	Altenstadt	3	"	"
Min. Institut		Großes Flachbeil	Wölfersheim	200	"	"
B	466	Großes Instrument	Rendel (Kr. Friedb.)	62	"	"
B	195	Dickes viereckiges Beil	Schotten	147	Serpentin	Epfessart

{ Eigentum des
Min. Instituts
Gießen }

Zur Herstellung der erforderlichen Dünnschliffe wurde mit der Gesteinschneidemaschine unter möglichster Schonung des Artefakts durch einen Einschnitt ein Stückchen abgenommen. Etwa dabei abspringende kleine Splitter wurden zur Ausführung mikrochemischer oder anderer Reaktionen sorgfältig gesammelt.

Zum Schlusse wurde auf Wunsch der Museumsleitung der in dem Gesteinsartefakt entstandene Einschnitt mit Plastilin ausgefüllt und mit einer dem Beile möglichst ähnlichen Farbe übermalt.

Die Einteilung der Arbeit erfolgte von rein petrographischen Gesichtspunkten aus. Nachdem die sogenannten edlen Steinbeile, die ein ganz besonderes archäologisches Interesse beanspruchen, behandelt sind, folgen die Eruptiv-, dann die Sedimentgesteine, während zuletzt die Amphibolite und ähnliche Gesteine aufgezählt sind.¹⁾

Ähnliche Arbeiten, die sich mit der petrographischen Untersuchung von Steinartefakten befassen, existieren zur Zeit nur wenige. Deecke²⁾ untersuchte die Steinwerkzeuge der Insel Rügen und von Neuvorpommern nur makroskopisch; Luedcke³⁾ die von Halle und Umgebung zum Teil auch mikroskopisch. Voß beschäftigte sich mit der Bestimmung von Steingeräten aus Thüringen⁴⁾. Größere petrographische Arbeiten über die Steinwerkzeuge aus den Pfahlbauten wurden von Bodmer-Beder⁵⁾ und Luise Hezner⁶⁾ ausgeführt. Der Vollständigkeit halber sei außerdem noch eine ältere Arbeit von Löwer⁷⁾ über die Artefakte von Hessen-Nassau erwähnt. Neben diesen größeren Arbeiten existieren noch zahlreiche petrographische Einzeluntersuchungen über Jadeit- und Nephritobjekte, deren Aufzählung hier unmöglich ist.

¹⁾ Die genaue Beschreibung findet sich nur in der Dissertation.

²⁾ Deecke. Über das Gesteinsmaterial der Rügenischen und Neuvorpommerschen prähistorischen Steinwerkzeuge. VII. Jahresber. der Geograph. Gesellsch. zu Greifswald. 1898—1900. p. 83.

³⁾ Luedcke. Über die Steinbeile der Umgegend von Halle a. S. Jahresschrift für die Vorgeschichte der sächsisch-thüringischen Länder. Bd. I, 1902. Bd. III 1904.

⁴⁾ Voß. Petrographische Untersuchung einiger Steingeräte aus Thüringen. Verh. d. Berl. Gesellsch. f. Anthropologie. 1893. p. 162—164.

⁵⁾ Bodmer-Beder. Petrographische Untersuchungen von Steinwerkzeugen und ihrer Rohmaterialien aus den schweizer Pfahlbautstätten. Neues Jahrbuch für Mineralogie. B. B. XVI., 1903. p. 166—198.

⁶⁾ Hezner. Über einige in Schweizer Pfahlbauten gefundene Steinwerkzeuge. Neues Jahrbuch für Mineralogie B. B. XX. p. 133—148.

⁷⁾ Löwer. Waffen und Geräte der Steinzeit in Hessen in geolog. Beziehung. XXXVIII. Ber. d. Ver. f. Naturkunde zu Kassel. 1891/92. p. 16.

Notizen über die Art des Fundes der einzelnen Beile sind nicht vorhanden, das Material ist daher zur Feststellung von Handelsbeziehungen nur sehr wenig geeignet, da die Möglichkeit einer Verschleppung stets berücksichtigt werden muß. Allgemeines über die Vorgeschichte Oberhessens findet man am besten in Heßler, Hessische Landes- und Volkskunde, Bd. I. 1. Marburg 1906.

Betrachtet man, welche Gesteine von den Neolitikern des Vogelsberges zur Herstellung ihrer Waffen und Werkzeuge benutzt wurden, so findet man Gesteine jeder Entstehungsart und jeden geologischen Alters.

Neben Jadeit und Chloromelanit finden wir unter den Eruptivgesteinen Augit-Andesite, Basalte und merkwürdige Glasgesteine; von den Sedimentgesteinen sind Quarzite und Sandsteine, Grauwacken, Kiefelschiefer und diesem ähnliche Gesteine zahlreich vertreten, außerdem findet sich einmal weiche norddeutsche Kreide. Sehr viele Artefakte sind auch aus Hornblendegestein hergestellt, das jedenfalls dem Speßart entstammt, zum Teil auch dem Taunus. Ein Beil besteht aus weichem Serpentin.

Am wichtigsten waren für die Neolitiker die physikalischen Eigenschaften. Daß sie sich eine immerhin schon recht bedeutende Kenntnis derselben angeeignet hatten, beweist die Auswahl, die sie unter den verschiedenen Gesteinsarten trafen. Vor allem wurden zähe und harte, dabei aber nicht leicht splitternde Steine bevorzugt. Grauwacken, Kiefelschiefer, feste Quarzite, und vor allem die verschiedenen Amphibolite schienen daher vorzüglich geeignet. Der Basalt dagegen, der doch sicher den Bewohnern des Vogelsberges am nächsten lag, wurde nur ganz selten verwandt, weil er, obwohl ziemlich hart und schwer zu bearbeiten, bei einem kräftigen Schlage zu leicht splittert.

Ein Irrtum wäre es aber, anzunehmen, nur harte Gesteine seien zur Anfertigung von Werkzeugen benutzt worden. Wenn das Instrument große Widerstandsfähigkeit nicht zu besitzen brauchte, wurden weiche Gesteine (unter den oben untersuchten Kreide und Serpentin) ebenfalls verwandt, da diese viel leichter zu einem Gerät zu verarbeiten sind.

Die Fundorte der verwendeten Gesteine liegen bei der Mehrzahl im Vogelsberg oder dessen näherer Umgebung, denn Rhön, Speßart und Taunus können schon damals keine Entfernung gewesen sein. Diese Tatsache läßt aber mit positiver Bestimmtheit auf die Geselligkeit der diese Gegend bewohnenden Völkerschaften schließen. Eine

Ausnahme bei den Gesteinen bilden nur die Jadeite, das Chloromelanitbeil und die Hacke aus norddeutscher Kreide.

Da sich auch wiederholt herausstellte, daß mehrere Beile aus einem bestimmten Gestein hergestellt sind, so scheint es, als ob gewisse Fundstellen besonders geeigneter Gesteinsarten geradezu ausgebeutet worden seien. Besonders auffällig ist dies bei den Amphiboliten b, aus denen unter den mikroskopisch untersuchten 17 Beile hergestellt sind. Dieses Gestein war wegen seiner eigenartigen, nahezu verfilzten Struktur besonders günstig.

Daß sich für bestimmte Gesteine eine besondere Form des Geräts herausgebildet habe, ist, abgesehen von den Jadeiten, nicht zu beobachten. Ebensovienig bestehen Beziehungen zwischen Fundort und Form. Dagegen scheinen die Kiefelschiefer auf den Nordrand des Vogelsbergs beschränkt zu sein; es mag dies mit der Herkunft des Gesteins zusammenhängen, das nur etwa aus dem hessischen Hinterlande oder aus dem Dilltal stammen kann.

Die Fundorte der von mir untersuchten Beile gruppieren sich rund um den hohen Vogelsberg¹⁾; die einzige Ausnahme bildet Schotten, das durch das Niddatal leicht zugänglich war. Die Lage der Fundorte selbst läßt aber noch eine eigentümliche Erscheinung erkennen. Sie liegen nahezu alle an alten Straßen, die schon zu Zeiten der Römer oder im Mittelalter eine besondere Rolle spielten^{2) 3)}. Es läßt sich allerdings hieraus noch nicht entscheiden, ob diese Straßen schon so uralt sind, daß sie von den Steinzeitmenschen etwa als Waldpfade bereits benutzt wurden, oder ob diese Steinbeile vielleicht bis ins Mittelalter hinein als Handelsobjekte von Hand zu Hand gingen und dadurch verschleppt wurden⁴⁾. Daß dies z. B. im Odenwald in ausgedehntem Maße noch im vorigen Jahrhundert der Fall war, ist bekannt.

Für die Feststellung von Handelsbeziehungen ergibt die Arbeit wenig. Ob die Hacke aus norddeutscher Kreide tatsächlich schon zu

¹⁾ vergl. die Karte. Tafel III.

²⁾ Rosler. Alte Straßen in Hessen. Westd. Zeitschr. f. Geschichte und Kunst. XII, 1893.

³⁾ Diemer. Die geographische und topographische Lage der Siedelungen des Vogelsbergs. Diff. Gießen 1908.

⁴⁾ Es bleibt zu beachten, daß es sich größtenteils nicht um Gräber-, sondern Einzelfunde handelt, und daß jegliche Fundangaben fehlen. Eine Bearbeitung von Gräberfunden könnte hierfür sehr schönes Material liefern, da sich nur aus solchen Funden sichere Schlüsse ziehen lassen.

neolithischer Zeit nach dem Vogelsberg gebracht wurde, bleibt bei dem Fehlen aller näheren Fundangaben sehr zweifelhaft. Ziemlich sicher ist es dagegen, daß Beziehungen mit dem nahen Speßart bestanden, da einige Amphibolite bestimmt von dort herkommen.

Da nur der allgemeine Teil dieser Arbeit in den Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins erscheint, soll hier eine kurze Beschreibung der auf Tafel I und II abgebildeten Beile folgen. Der spezielle Teil dieser Arbeit, der eine eingehende Beschreibung der einzelnen Artefakte enthält, findet sich nur in der Dissertation.

Tafel I zeigt in Fig. 1—4 die drei Jadeit- und das Chloromelanitbeil. Die Beile sind gut gearbeitet und gut erhalten, nur an den Schneiden lassen sich Abnutzungsspuren erkennen.

Die Abbildung zeigt auch, wie das Material zur Untersuchung entnommen wurde. Bei den Artefakten Fig. 5—8 sind die Einschnitte mit Plastilin ausgefüllt.

In Fig. 5 ist die Hacke aus weicher Kreide abgebildet.

Tafel II enthält vier Beile, die aus verschiedenen Gesteinsarten hergestellt sind und die ein Bild der verschiedenen Formen der untersuchten Artefakte geben können. Fig. 6 ist ein wenig sorgfältig gearbeitetes Beil (Ifd. Nr. 200) aus Amphibolit. Aus derselben Gesteinsart besteht auch Fig. 7 (Inv.-Nr. A 1780). Fig. 8 (Inv.-Nr. A 198), aus Sandstein hergestellt, zeichnet sich durch seine merkwürdige Form aus, während Fig. 9 (A 1516) durch seine besonders sorgfältige Ausführung und vorzügliche Erhaltung auffällt.

Die beigedruckten Maßstäbe lassen sofort auf die Größe der Artefakte schließen.

Die Deutschordenskommende Schiffenberg.

Von

Hermann Kalbfuß.

(Fortsetzung und Schluß der im Band 17 dieser Zeitschrift unter dem Titel:
„Das Augustinerchorherrenstift Schiffenberg“ erschienenen Arbeit.

VI.

Der deutsche Orden ist der jüngste der drei großen Ritterorden, die aus der Bewegung der Kreuzzüge hervorgegangen sind. An ein älteres deutsches Hospital zu Jerusalem knüpfte man an, als 1190 vor Akkon Bremer und Lübecker Kaufleute ein Feldlazarett gründeten, aus dem sich ein Spital nach dem Vorbild und der Regel der Johanniter entwickelte. Unter dem Schutze der deutschen Fürsten, die sich 1198 zum Kreuzzuge Heinrichs VI. in Akkon versammelt hatten, wurde die Stiftung zum Ritterorden erhoben. Sie erhielt für ihre Brüder, die Ritter und Priester, die Regel der Templer, und als Abzeichen den weißen Mantel, den der Papst später mit einem

Literatur und Abkürzungen:

Wyß = Hessisches Urkundenbuch, erste Abt.: Urkundenbuch der Deutschordensballei Hessen, B. I—III, herausgeg. von Wyß. (Publ. aus den preuß. Staatsarch. B. III. XIX. LXXIII.)

Baur = Hessisches Urkundenbuch, herausgeg. von Baur, B. I—V. 1846—73.
M. R. u. B. = Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die preussischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden Mittelrheinischen Territorien, herausgg. v. Beyer, Eltester, Görz, B. I—IV. 1860—74.

M. R. Reg. = Mittelrheinische Regesten, herausgg. v. Görz, B. I—IV. 1876—86.

Guden. = Codex Dipl. Maguntinus, ed. von Gudenus. B. I—V. 1743—58.

Arnsb. u. B. = Urkundenbuch des Klosters Arnsburg, herausgeg. v. Baur.

Wagner = Wagner, Wüstungen im Großherzogtum Hessen, B. I: Oberhessen.

Kraft = Kraft, Geschichte von Gießen und Umgegend. 1876.

Schenk = Freiherr Schenk zu Schweinsberg, Alt-Gießen (Archiv für hessische Gesch. u. A.-K., N. F. V.).

Witte = Witte, Genealogische Studien zur Reichsgesch. unter den Salischen Kaisern (Mitt. d. Inst. f. D. Gesch., Ergänz.-B. V.) 1896—1900.

schwarzen Kreuze schmückte¹⁾. Die päpstliche Gunst, die dem neuen

Literatur und Abkürzungen:

Hauck = Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, B. I–IV. 1887–1903.

Lamprecht = Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, B. I–II. 1886.

Ann. Rod. = Annales Rodenses, (Mon. Germ. S. S. XVI.)

Perl bach = Die Statuten des Deutschen Ordens, herausgg. von Perl bach. 1890.

Pettenegg = Die Urkunden des Deutschenordens-Centralarchivs zu Wien, herausgg. von G. Grafen v. Pettenegg. B. I. 1887.

Senes = Codex dipl. ordinis S. Mariae Theut., B. I. II. 1845. 1861.

Brug = H. Brug, Die geistlichen Ritterorden. 1908.

Voigt = Joh. Voigt, Gesch. d. Deutschordens in seinen 12 Balleien. 2. B. 1857/59.

Seldmann = Seldmann, Geschichte der Deutschordensballei Hessen. (Zeitschrift für Hess. Gesch. u. L.-R., N. F. XX.)

Huyssens = M. Huyssens, Philipp der Großmütige und die Deutschordensballei Hessen. (Zeitschr. f. Hess. Gesch., N. F. XXVIII.)

Wopfner, Beiträge zur Geschichte der freien bauerlichen Erbleihe Deutschtirols. 1903.

Rietschel, Die Entstehung der freien Erbleihe. (Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanist. Abteilung B. XXII.)

Dist. dipl. Unterricht und Gründliche Deduction von des Hohen Deutschen Ritterordens, und insbesondere der löblichen Balley Hessen, Vermöge Kayserlich und Königlich wie auch Hochfürstlich-Landgräflichen Privilegien ... Immedietät ... (Frankf.) 1751. Regensburg. 1752.

Beurf. Nachricht von dem Deutschordenshaus und Commende Schiffenberg ... Gießen 1752.

Erdrungene Gefährd-Ablehnung zu Bestärkung Des Hohen Deutschen Ritterordens Gerechtsamen ... Die annahmlich bestrittene Immedietät der Commende Schiffenberg betreffend. Regensburg 1754.

Entdeckter Ungrund derjenigen Einwendungen, welche in zweyen, von Seiten der Hochfürstlichen Häuser Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt neuerlich ans Licht getretenen Impressis, gegen des Hohen Deutschen Ritterordens Löbl. Ballay Hessen und insbesondere der Land-Commende bei Marburg und Commende Schiffenberg wohlhergebrachten Immedietät ... fürgebracht worden ... Frankfurt a. M. 1753.

Erst nachdem „das Augustinerchorherrenstift Schiffenberg“ gedruckt war, wurde mir die im Groß. Haus- und Staatsarchiv zu Darmstadt ruhende handschriftliche Geschichte des Schiffenberg, verfaßt von Pfarrer Köster zu Hausen unter Schiffenberg von 1847, bekannt. Es ist eine kaum verarbeitete Stoffsammlung, mit Venuzung der Kirchenbücher und mündlicher Tradition, die ich gelegentlich zitieren werde.

¹⁾ Die Anfänge des deutschen Ordens erzählt die „Narracio de primordiis ordinis Theutonici“, (Perl bach S. 159. Zur ihrer Beurteilung: Grumbat, Über einige Urkunden Friedrichs II. für den deutschen Orden. (Mitt. des Inst. für österr. Gesch. Forsch. XXIX.) S. 408 ff.) Darstellungen bei Perl bach S. XLII., Brug, die geistlichen Ritterorden, S. 101 f., Seldmann, S. 1 f.

Orden in den nächsten Jahrzehnten in reichstem Maße zuteil wurde, bewirkte, daß er bald nicht mehr hinter seinen älteren Brüdern zurückstand. Er erhielt nacheinander Freiheit von Zehnten und kirchlichen Abgaben, das Recht, Kollekten zu veranstalten, Kirchen zu bauen und zu erwerben und Geistliche dafür zu präsentieren. Ward schon dadurch die Gewalt der Bischöfe über den Orden erschüttert, so wurde sie fast völlig ausgeschaltet, als der Papst sich allein die geistliche Gerichtsbarkeit über den Orden vorbehielt¹⁾. Die Gleichstellung mit den älteren Orden wurde schon vorher erreicht, als 1221 Honorius III. alle Privilegien der Johanniter und Templer ohne weiteres auf den deutschen Orden übertrug²⁾.

Von vorne herein beschränkte sich der Orden auf Mitglieder deutscher Abkunft, deutsche Fürsten waren seine Mitgründer, und in dem Kampfe zwischen Kaiser und Kurie stellte er sich auf Seiten der Staufer; aus seiner Mitte ging der große Staatsmann Hermann von Salza hervor. Sein Eintreten für Philipp, Otto IV. und Friedrich II. trug dem Orden reiche Frucht: die Kaiser statteten ihn mit Abgabefreiheit aus; zu Reichssteuern und Lasten war er nicht verpflichtet. Viele Fürsten begünstigten ihn in ähnlicher Weise in ihren Territorien³⁾. So war es denn ganz natürlich, daß der Deutschorden, als er wie Johanniter und Templer einen Rückhalt im Abendland für seinen Kampf jenseits des Meeres suchte, gerade in Deutschland seine Wurzeln am kräftigsten einsenkte. So blieb es auch, als der Orden den durch die Uneinigkeit der Christen, die Eifersucht der Fürsten auf die Orden und der Orden unter einander immer mehr erschwerten, zuletzt ganz aussichtslosen Kampf im heiligen Land aufgab, und sich ein eigenstes Arbeitsfeld unter den heidnischen Preußen suchte, wo er sich unter blutigen Kämpfen eine Landesherrschaft, den preußischen Ordensstaat, schuf. Die Niederlassungen in Deutschland breiteten sich aus. Sie wurden zu Balleien organisiert, an deren Spitze ein Haupthaus stand, das die aus den verschiedensten Quellen, Besitzungen und Rechten, herstammenden Überschüsse der einzelnen Häuser an sich zog und den Streitern Gottes im Osten Geld und Kämpfer zuführte⁴⁾.

¹⁾ Prutz S. 110 ff.

²⁾ Pettenegg Nr. 38.

³⁾ Voigt I. S. 395 ff. u. 449 ff.

⁴⁾ Ausführlicher sprechen wir über die Organisation des deutschen Ordens im Abschnitt VII.

Unter den Gründern des Ordens zu Altkon war Landgraf Hermann von Thüringen; in seinem Land entstand um 1200 die erste deutsche Ballei¹⁾. Hermanns Sohn, Landgraf Ludwig der Heilige, verzichtete 1225 mit Zustimmung seiner Brüder auf alle Rechte an allen Ordensbesitzungen in seinen Landen; ausdrücklich nennt die Urkunde Freiheit von Zöllen und Abgaben²⁾. In der That konnte sich später der Orden mit Recht auf dieses Privileg berufen, wenn er für seine Besitzungen im landgräflichen Gebiet Reichsunmittelbarkeit beanspruchte. Ob allerdings ein solcher Anspruch durchzusetzen war, war weniger eine Frage des Rechts als der Macht. Zur Zeit der Ausstellung dieser Urkunde hat man schwerlich schon an eine solche Stellung des Ordens gedacht, aber für die Ausbreitung, Verwaltung und den Ertrag der Ordensgüter in Thüringen und Hessen mußte sie von größtem Werte sein. Ganz besondere Fortschritte machte aber der deutsche Orden in Hessen, seitdem er das Erbe der heiligen Elisabeth angetreten hatte. Drei Jahre nach dem Tode der Heiligen, 1234, übertrugen die Landgrafen Heinrich Raspe und Konrad die Stiftung ihrer Schwägerin, das Franziskushospital zu Marburg, den deutschen Herren. Mit dem Ruhme ihres Namens drang auch das Lob derer in die Lande, die ihr Werk der Barmherzigkeit fortsetzten; zahllos strömten die Pilger heran und brachten dem Hospital ihr Scherflein mit. Ein prächtiges Gotteshaus, heute noch in gleicher Jugendschöne der Heiligen ein stummer Herold und den Erbauern, erhob sich über der Gruft, und in der Erinnerung der Deutschen lebte der Augenblick weiter, als sich dort mit glänzender Gefolgschaft der letzte große Vertreter der deutschen Kaiserzeit, Friedrich II., nahte, um die Gebeine des ungarischen Königskindes zu erheben. Schon war der Besitz der Niederlassung gewachsen; nun brachte die Verbindung mit dem Thüringer Haus einen neuen bedeutenden Zuwachs an Ansehen und Vermögen: der eine der fürstlichen Brüder, Landgraf Konrad, nahm zur Buße seiner Sünden selbst den weißen Mantel an und brachte Güter bei Marburg und bei Griefstedt in Thüringen mit, die auf einen Ertrag von 300 Mark jährlich eingeschätzt wurden. Den kleineren Häusern Griefstedt und Reichenbach (das etwas früher erworben wurde,) gegenüber ward Marburg das Haupthaus, wie

¹⁾ Voigt I. S. 2 ff.

²⁾ Wyß I. Nr. 13—1225. — Die Deutung dieser Urkunde durch Helm- mann (S. 11—13) erscheint mir viel zu künstlich.

es allmählich das Haupt der Ballei Hessen wurde¹⁾. Um die Mitte des XIII. Jahrhunderts finden wir auch das Haus Oberflörsheim bei Alzei unter Marburg gestellt. Dazu kommen eine Reihe kleinerer Häuser, die wohl nur ausnahmsweise mit einem Bruderkonvent besetzt waren: Möllrich (später nach Friglar verlegt), Seibelsdorf, Erfurt (von Griefstedt abhängig), Wehlar, Friedberg und Herborn²⁾. Die letzte Kommende, die an die Ballei angegliedert wurde, war das ehemalige Augustinerchorherrenstift Schifffenberg.

Die älteren Niederlassungen des deutschen Ordens in Deutschland lehnten sich mit Vorliebe an ein bestehendes Spital an; auf diese Weise entstand eine ganze Reihe von Häusern, von denen wir die großen zu Marburg, Koblenz, Köln, Speyer und Sachsenhausen-Frankfurt nennen wollen³⁾. Doch nun trat in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts die Krankenpflege immer mehr in den Hintergrund. Die Regel verfügt: man soll zur Erinnerung an die Entstehung des Ordens immer im Haupthaus ein Spital haben, auch die Schenkung eines Spitals mit seinem Vermögen annehmen, doch neue Spitäler zu gründen soll ohne des Hochmeisters besondere Anordnung verboten sein⁴⁾.

So faßte denn die Erwerbspolitik der deutschen Herren lieber andere Objekte ins Auge: besonders eigneten sich dazu die abligen Chorherrenstifter, mit ihrem großen, aber meist verwahrlosten Besitz. 1226 erwarb der Orden das Kloster König bei Bern; im Laufe des XIII. Jahrhunderts folgen Mariakrönung zu Trient und das Kloster Maria-Martha zu St. Beno. 1279 wird Zschillen in Sachsen, 1323 Schifffenberg Ordenskommende; ihnen steht nur ein einziges Benediktinerkloster, nämlich Schweinfurt 1263 gegenüber⁵⁾. Es ist nun sehr lehrreich, die beiden Urkunden über die Einverleibung von Schifffenberg und Zschillen, und das Vorgehen der Kirchenfürsten in

¹⁾ Die Anfänge des deutschen Ordens in Hessen sind zuletzt dargestellt bei Heldmann, S. 6 ff.; vorher von Anderson, (Der deutsche Orden in Hessen bis 1300, Königsberger Diss. 1891.)

²⁾ Näheres bei Heldmann S. 70 ff.

³⁾ Hennes I. Nr. 22 (1216.) II. Nr. 16 (1220.) Pettenegg Nr. 64. Hennes, Kommenden des deutschen Ordens, S. 50. — Ferner die Hospitäler zu Ellingen 1216 (Hennes I. Nr. 24), Lengmoos 1211 (Pettenegg Nr. 9), Saarbürg 1222 (Hennes II. Nr. 19), Neuß 1245 (Hennes II. Nr. 65) und Sterzing 1254 (Pettenegg Nr. 260).

⁴⁾ Perlbach S. 31.

⁵⁾ Guillard-Bréholles, Friderici II. hist. dipl., B. II. Teil II. S. 878 Pettenegg Nr. 185 u. 157. Voigt I. S. 8. Wßß II. Nr. 447. Voigt I. S. 53

dieser Angelegenheit zu vergleichen. In beiden Fällen wird eine schwere Zerrüttung des Stiffts festgestellt, die die Kanoniker nicht fähig sind zu heilen. Dann tritt als Helfer der deutsche Orden auf; er allein vermag es, so wird verkündet, die Reformation des Klosters durchzuführen. Er soll in das Stift einziehen, die Kanoniker aber in ihrem Orden beharren oder das schwarze Kreuz annehmen. Bis in Einzelheiten erstreckt sich die Ähnlichkeit im Gedankengang der Urkunden: so ist es beide Male das verderbte Volk der Umgegend, das das religiöse Leben im Stift so sehr erschwert¹⁾.

Wir sehen also, daß es ein bestimmtes Vorgehen gab, um solche Stifter mit Hilfe der Bischöfe für den Orden zu gewinnen. Ganz anders nimmt sich neben diesen wortreichen Ergüssen bischöflicher Kanzleien die Urkunde aus, durch die König Heinrich (VII.) das Kloster König den Deutschherren überträgt: eine Motivierung des Akts ist kaum versucht; mit einigen fast verlegenen Worten geht man darüber hinweg, und gibt sich keine Mühe zu verbergen, daß die Einverleibung dem Hochmeister Hermann von Salza zu Liebe geschah. — In dem sächsischen Kloster gibt die rasche Tat weniger Brüder den Vorwand ab, den ganzen Konvent als schuldig zu bestrafen und das Stift aufzuheben²⁾; aber deutlich steht hinter dem wortreichen Bischof Wittich von Meißen als treibende Kraft sein Landesherr, Markgraf Heinrich. In Schifftenberg wird Verschuldung des Stiffts als Anlaß zur Übertragung genannt; den Grund dafür müssen wir anderswo suchen.

Erzbischof Balduin war bei weitem mehr Politiker als Seelenhirte; ein Grund mehr dafür, die Frage aufzuwerfen, ob der Anstoß zu seinem Vorgehen gegen Schifftenberg nicht etwa mehr aus den Wünschen des deutschen Ordens, als aus dem Streben nach Kirchenzucht hervorgegangen ist. Wir wissen genug über Balduins Beziehungen zu den Deutschherren, um zu verstehen, daß eine solche Bitte geneigtes Gehör fand: Balduin war vom Papst zum Konselevator der Privilegien des Ordens bestimmt worden, er selbst hatte schon vorher dem deutschen Haus zu Koblenz seine Freigebigkeit bewiesen³⁾. Besonders nahe aber stand er dem damaligen Hoch-

¹⁾ Die Urkunden für Bichillen von 1279 Sept. 25 eingerückt in einen Bericht des Bischofs Heinrich von Merseburg an den Papst, von 1284 Juni 5 (Königsberg, Staatsarchiv. Erwähnt bei Voigt I. S. 10.) — Wyß II. Nr. 447 (1323).

²⁾ „quidam ex ipsis monachis non absque aliorum consilio“.

³⁾ Bettenegg Nr. 974 (1319). — Hennes I. Nr. 412 (1318).

meister Karl Bessart von Trier, der uns als beredter und gewinnender Mann und sehr geschickter Diplomat gerühmt wird¹⁾. Karl stammte nicht nur aus Balduins Metropolitanstadt, sondern hatte sich auch wenige Jahre vorher als gleichberechtigter Bundesgenosse an einer Fehde Balduins und Peter Aspelts von Mainz gegen den Erzbischof von Köln beteiligt²⁾. Er ist sicher auf das Eingreifen des Erzbischofs von größtem Einfluß gewesen.

Die Urkunde Balduins stellt uns die materielle Lage des Augustinerstifts als völlig trostlos hin. Demgegenüber konnten wir als wahrscheinlich feststellen, daß sich im letzten Vierteljahrhundert seines Bestehens das Kloster wieder im Aufsteigen befand. Noch besser als wir mußten sicher die Brüder von Marburg in Schiffenberg Bescheid. Es ist ja ohnehin unwahrscheinlich, daß der Deutschorden ein Besitztum übernahm, das unsichern Ertrag erst nach schwierigster Arbeit versprach, wie man nach den Worten des Erzbischofs glauben soll. Schiffenberg und Marburg liegen keine halbe Tagesreise auseinander; das war für die Kenntnis der zukünftigen Kommende nicht weniger bequem als für ihre spätere Beaufsichtigung. An verschiedenen Orten waren beide Konvente Gutsnachbarn³⁾, und bereits hatte der deutsche Orden bei Geldverlegenheit der Kanoniker Schifffenberger Güter an sich gebracht⁴⁾. Durch einen anderen Umstand konnte das Haus Marburg schon seit längerer Zeit über alle Einzelheiten in der Wirtschaft der Augustiner unterrichtet sein: der Pfarrer Walthar von Weßlar, der 1278 im Chorherrnstift als Vormund und Reformator wirkte⁵⁾, trat 1285 in den deutschen Orden ein; er wurde dann erster Vorsteher des deutschen Hauses zu Weßlar und lebte noch im Jahre 1300⁶⁾.

Der Schifffenberg ist also das Opfer der bewußten Erwerbspolitik des deutschen Ordens geworden. Daß man sich hier keine Last aufbürdete, sondern daß ein hoher Preis dem Ritterorden winkte, das zeigen auch die mannigfachen Opfer, die die deutschen Herren dafür brachten. Balduin selbst legte dem deutschen Haus

¹⁾ Peter von Duisburg (Ser. rer. Pruss. I.) cap. 314. Chron. Oliv. (Ser. rer. Pruss. I.) S. 712. — Daß er ein Bruder Balduins gewesen sei, wie Geldmann (S. 98 u. 99, 2) angibt, ist kaum richtig; vergl. Voigt, Gesch. Preußens IV. S. 274.

²⁾ Dominicus, Balduin v. Trier, S. 168.

³⁾ Wyß III. Nr. 1435 (1317). I. Nr. 468.

⁴⁾ Guden II. Nr. 145. (1273). Wyß I. Nr. 468. (1287 [88.])

⁵⁾ Wyß III. Nr. 1363. s. o. Abschnitt IV.

⁶⁾ Geldmann S. 90. M. R. Reg. IV. Nr. 3018.

einen jährlichen Zins von sechs Mark Silber auf, den er dann auf drei Mark erniedrigte. War der Betrag an sich auch nicht groß, so konnte er als ewige Gülte doch lästig werden, und daß ihn der Erzbischof nicht als Bagatelle betrachtete, das zeigen die schweren und sehr genauen Strafbestimmungen für säumige Zahlung, die Balduin vorschreibt und das deutsche Haus annehmen muß ¹⁾.

Auch die Bestätigung der Erwerbung durch die verschiedenen mitbeteiligten Landesherren kostete den Orden größere Summen. Die ohnehin nicht einfachen Besitzverhältnisse in der Grafschaft Gleiberg waren nämlich nur noch verwickelter geworden. Zu Hessen und Merenberg, die wir bereits als Besitzer von drei Vierteln der Grafschaft kennen gelernt haben, waren noch die Häuser Isenburg, Limburg, Westenburg, Nassau und Falkenstein gekommen, die sich in den Kleebergischen Anteil geteilt hatten ²⁾. Sie alle wollten nun ein Wort mitsprechen über das Schicksal der Stiftung Elementias, und womöglich ihren Vorteil daraus ziehen. Die hessischen Landgrafen waren bereits vorher stark in finanzielle Abhängigkeit vom Orden gekommen ³⁾; vielleicht hängt damit die Schenkung von fünf Hufen im Wieseder Wald zusammen, die sie als erste 1325 der neuen Kommende machen ⁴⁾. Die Bestätigung dieser Schenkung durch Hartrad Herrn zu Merenberg fällt zeitlich zusammen mit einem Darlehen von 100 Mark, die das deutsche Haus dem Merenberger gibt ⁵⁾. Auch ein anderer der beteiligten Herren, Reinhard von Westenburg, erscheint später als Schuldner des Hauses Marburg für die Summe von 100 Mark ⁶⁾. In ähnlicher Weise mögen die anderen Ganerben gewonnen worden sein. Den Orden kostete das nicht nur Geld, sondern auch andere Zugeständnisse; er verzichtete auf seine Privilegien und Freiheiten, wenn es nötig war, um seinen Zweck zu erreichen. Hartrad von Merenberg betonte von vorne herein die Vogteirechte, die ihm (nach den Fälschungen) über das Haus Schiffenberg zustanden ⁷⁾, und ließ sich ferner vom deutschen Haus verbrieften, daß es für seine Kolonen im Hüttenberger Gericht

¹⁾ W y ß II. 447 u. 448. — Der Zins wurde später auf die Kommende Schiffenberg abgewälzt und erscheint in deren Rechnungen bis zur Reformation.

²⁾ Abschnitt IV und W y ß III. S. 495.

³⁾ Heldmann, S. 63 u. 66.

⁴⁾ W y ß II. 479. — Voigt I. S. 30.

⁵⁾ W y ß II. Nr. 496. (1326 Sept. 13.) und Nr. 498. (1326 Sept. 17.)

⁶⁾ W y ß II. Nr. 725 (1242).

⁷⁾ W y ß II. Nr. 453 (1323). — Siehe oben Abschnitt IV.

keine Vorrechte irgend welcher Art in Anspruch nehmen wolle; die Übernahme von Pachtgütern in eigenen Betrieb des Ordens war sogar an Harttrads Zustimmung gebunden. Auch auf die Anlage von Befestigungen ohne des Merenbergers Genehmigung mußten die Deutschherren verzichten¹⁾. In ähnlicher Weise gab man Herrn Luther von Isenburg gegenüber die Abgabefreiheit des Ordens auf und verpflichtete sich zur Übernahme aller Lasten, die die Augustiner sonst dem Edelen geleistet hatten²⁾. In einer Gegenurkunde ließ sich Luther versprechen, daß der deutsche Orden keine Güter im Hüttenberger Gericht erwerben wolle, die ihm, Luther, zinspflichtig seien³⁾. Graf Walram von Nassau behielt sich nur im allgemeinen seine Rechte vor, die er am Kloster gehabt habe; bald darauf gaben Johann und Reinhard von Westerbürg ihre Zustimmung ohne jede Einschränkung⁴⁾.

Auch die Einwilligung der Kanoniker in die Überweisung ihres Stiftes, die Balduin erreichte, ging schließlich auf materielle Ursachen zurück: man versprach den Augustinern eine reichliche Pfründe und stellte ihnen darüber Urkunden aus⁵⁾. Auch hier lassen sich wieder die Absichten des Erzbischofs und der eigentliche Charakter seiner „Reformation“ erkennen. Er war keineswegs gesonnen, die Verhältnisse auf dem Schiffenberg radikal umzugestalten: nicht ein Laienkonvent von Ritterbrüdern sollte dort wie in den andern Häusern seinen Einzug halten, sondern zwölf Priesterbrüder unter einem Propst sollten fernerhin Seelsorge und Leitung des Stifts übernehmen. — Zuerst zur Verwaltung der Sakramente unter den Brüdern, dann zur Besetzung der ihm zugewiesenen Pfarrkirchen hatte der Orden Priester als halbberedtigte Mitglieder aufgenommen; sie lebten nach der Regel Augustins und wurden zuweilen geradezu als Augustiner bezeichnet⁶⁾. Die Abhängigkeit vom Hause Marburg war also nun die einzige einschneidende Veränderung in der Verfassung des Klosters. Nicht einmal der Personalstand wurde völlig verändert; die Kanoniker, die nach Balduins Bestimmungen

¹⁾ Wyß II. Nr. 451 (1323.)

²⁾ Wyß II. Nr. 462 (1324.) — Von solchen Lasten ist uns allerdings sonst gar nichts bekannt. So liegt wenigstens die Möglichkeit vor, daß die Landesherren eine solche Gelegenheit benutzten, um ihre Rechte zu erweitern.

³⁾ Simon, Gesch. des Hauses Isenburg und Bidingen, III. Nr. 100.

⁴⁾ Wyß II. Nr. 456 und 458 (1324.)

⁵⁾ Wyß II. Nr. 569 (1332.)

⁶⁾ Pettenegg Nr. 392 (1262). Bruß S. 119 f. — Orig. von 1437 Juni 22., in Marburg.

als Deutschherrn oder nach der Regel Augustins auf dem Schifffenberg ihr Leben beschließen sollten, mußten auch fernerhin den Kern des Konventes bilden. Es sollte also nur zur Rechtfertigung des Oberhirten dienen, wenn er in Zschillen wie in Schifffenberg die früheren Insassen des Klosters mit den schwärzesten Farben malt. Das tatsächliche Verhältnis ist wohl das, daß der Orden sich mit dem Vermögen der reichen Augustinerstifter nicht ungern auch ihre Insassen, die adeligen Chorherren, angliederte. Diese Lösung der Sache war jedoch nicht so einfach durchzuführen wie anzuordnen; und wenn der Erzbischof sich rühmen konnte, zu seiner Einverleibungsurkunde Zustimmung und Siegel von Propst und Brüdern des Augustinerklosters erhalten zu haben, so zeigte sich bald, daß das keinen allzugroßen Wert besaß. Wir wissen nur von einem Kanoniker, Hartrad, der wahrscheinlich mit dem 1316 aufgenommenen Hartrad Ponberger identisch ist, daß er sich den Anordnungen des Erzbischofs fügte, auf dem Schifffenberg verblieb und vor seinem Ende im dortigen Siedenhaus verpflegt wurde¹⁾. Die Streitigkeiten mit anderen Augustinern scheinen nun dadurch entstanden zu sein, daß man ihnen die reichliche Pension, die ihnen nach der Aufhebung des Stifts bewilligt und verbrieft worden war, später nicht vollständig auszahlen wollte oder konnte. Doch die Kanoniker, Adlige der Umgegend, wußten Repressalien zu üben. Einer von ihnen, Werner von Trohe, aus dem im Busecker Tal ansässigen Geschlecht, scheint das Stift besetzt und mit bewaffneter Hand gegen den Orden verteidigt zu haben. Er schädigte diesen auch sonst, indem er der Deutschordenspfarre Marburg ein Gut wegnahm, was ihm den Bann seitens des Trierer Offizials zu Koblenz zuzog. Werner wiederum benutzte die damalige feindliche Haltung des Papstes gegen den Deutschen Orden. Johann XXII. erteilte ihm 1331 ein Privileg, das ihn zum Propst von Schifffenberg ernannte, weil er dies Kloster gegen seine und des Papstes Feinde verteidigt habe, und dem Dekan zu Wehlar und dem Prior zu Altenberg befiehlt, Werner, oder wen dieser zum Propst erwählen werde, zu installieren²⁾. Die Fehde schien immer weiter um sich greifen zu

¹⁾ W yß III. Nr. 1318 (um 1340) und 1434 (1316.)

²⁾ Von diesem Privileg war noch 1847 eine Abschrift im Großh. Haus- und Staatsarchiv zu Darmstadt vorhanden, die R ö s t e r im Auszug wiedergibt. Ich habe das interessante Stück, das seitdem allen Bearbeitern der Kommendengeschichte entgangen ist, nicht auffinden können, hoffe aber, daß es noch einmal zu Tage kommt.

wollen, da mehrere Ritter bereit waren, sich des Ordens anzunehmen. Doch kam es 1332 durch die Vermittlung mehrerer anderer Adliger zu einem Vergleich, aus dem hervorgeht, daß sich der Orden doch nicht durchaus im Rechte fühlte. Das Haus Marburg übernahm die Verpflichtung, einen Teil der jährlichen Rente des Kanonikers von sieben Mark und sechs Malter Korn durch eine einmalige Zahlung von 46 Mark abzulösen; es versprach die Befreiung Werners vom Banne zu erwirken, und verzichtete sogar auf das geraubte Gut. Dafür lieferte Werner die päpstlichen Briefe aus und gab jeden weiteren Anspruch dem Orden gegenüber auf. Trotz des Bannes war er schließlich doch der Sieger geblieben¹⁾.

1336 kam es zu einem Vergleich mit dem ehemaligen Augustiner Gernand von Buseck, den inzwischen die Nonnen von Zelle zu ihrem Propst gemacht hatten. Gernand erklärte sich mit der jährlichen Rente von 10 Mark, die ihm 1323 für seine Präbende zugesichert worden war, zufrieden und verzichtete auf jeden weiteren Einspruch gegen die Aufhebung seines Klosters²⁾. Später, nachdem er das Priesteramt zu Zelle aufgegeben hatte³⁾, trat er sogar noch als Priesterbruder in den Deutschen Orden ein. Doch fand der alte Augustiner hier nochmals Anlaß zur Unzufriedenheit. Er klagte guten Freunden, daß man ihm, als er im Siechenhaus lag, das nicht erfüllt habe, was ihm verbrieft worden war und was man einem ehrsamem Priester des deutschen Ordens schuldete, dazu habe man ihn mit Essen, Trinken, Kleidern schlechter versorgt als die anderen Brüder und ihm einen Teil seiner Präbende vorenthalten. Die Kommende sah sich veranlaßt, sich gegen diese Vorwürfe in einem Schreiben an das Haus Marburg zu verantworten⁴⁾. Man habe Herrn Gernand in der Zeit seiner Krankheit mehr Wohlthaten erwiesen, und mehr Kosten auf ihn verwandt, um Wein für ihn zu kaufen, Knechte und Mägde zu halten, als je für einen Bruder oder für den Augustiner Herrn Hartrad, der sich vor seinem Tode ebenfalls in ihrer Pflege befunden und sich nie über etwas beklagt habe. Wenn Herr Gernand einmal weniger zu essen bekam, so lag das nicht an ihnen, sondern an seiner Unpünktlichkeit. Daß ein Teil seiner Präbende ausstehe, sei richtig, doch sei es nicht viel und der Bruder habe sich dafür an anderem Gut schadlos gehalten,

¹⁾ Wyß II. Nr. 569 (1332).

²⁾ Wyß II. Nr. 630 (1336).

³⁾ Baur I. Nr. 816 (1343).

⁴⁾ Wyß III. Nr. 1318 o. D. — So fasse ich diese Niederschrift auf.

dessen er sich ohne Recht bemächtigt habe. Ganz unbegründet sei die Klage, er sei in seiner Kleidung anders gehalten worden als andere Brüder. — Wie der Konflikt gelöst wurde, wissen wir nicht. Gernand starb wohl endlich in Frieden auf dem Schiffenberg, denn sein Grab deckt doch wohl jener inschriftlose Stein in der Kommendekirche links vom Altar, der im Wappen den Widderkopf der Buseker über einer gotischen Monstranz zeigt ¹⁾.

Der letzte der früheren Kanoniker, mit dem sich die Kommende auseinanderzusetzen hatte, war Bruder Hermann von Gießen, wohl aus der Burgmannenfamilie der Milcheling. 1338 brachte der Vogt des Hauses, Graf Johann von Nassau (Schwiegersohn Hartnads von Merenberg und sein Nachfolger seit 1328), einen Vertrag mit Hermann zu Stande, dessen Inhalt wir nicht kennen; Landgraf Heinrich II., Luthar von Isenburg und Philipp von Falkenstein gaben ihr Siegel an die Urkunde. Hermann mußte versprechen, diese Sühne bei Verlust seines priesterlichen Amts, bei des Reiches Acht und des Papstes Bann zu halten. So waren 15 Jahre nach der Einverleibung endlich alle Ansprüche der früheren Inassen zum Schweigen gebracht ²⁾.

Außer dem Hause Marburg, das so schwere Opfer dafür brachte, gab es noch jemand, der aus der Aufhebung des Augustinerklosters Vorteil zog: die Nonnen zu Zelle unter Schiffenberg. Wir haben festgestellt, daß die Vermögensverhältnisse ihres Klosters dauernd günstige und geregelte waren ³⁾. Im Gegensatz zu dem Konvent der Kanoniker, die aus den Ministerialenfamilien der Gegend stammten, erscheinen unter ihnen Angehörige des hohen Adels. 1331 tritt Sophie von Falkenstein als Meisterin auf, und ihre Nachfolgerin ist Lukardis von Isenburg ⁴⁾. In der letzten Zeit des Augustinerstifts hatten die Nonnen noch einmal die Unterordnung unter den Propst als drückend empfunden ⁵⁾; so lag das Streben nahe, sich der Beaufsichtigung von Schiffenberg aus völlig zu entziehen. Auf den Vorgang, der dieses Streben erfüllte, die Einverleibung des Mönchsklosters in den deutschen Orden, konnten

¹⁾ Abgebildet in den Denkmälern Deutscher Baukunst, herausgegeben vom hessischen Verein zur Aufnahme mittelalterlicher Bauwerke, Band I. Tafel 3. Darmstadt 1854.

²⁾ W yß II. Nr. 658 (1338).

³⁾ Siehe oben Abschnitt V.

⁴⁾ Münster, Rindlingersche Handschrift, S. 374, Nr. 55. (W.) W yß II. Nr. 559. Baur I. Nr. 743 (1331). Arnsh. u. B. Nr. 661 (1335).

⁵⁾ W yß III. Nr. 1437 (1317). Vergl. Abschnitt V.

die Nonnen wohl einwirken, sie besaßen ja nahe Beziehungen zu zweien der Familien, von deren Zustimmung jene Veränderung abhing, zu den Falkensteinern und Isenburgern¹⁾. Auf eine Einwirkung der Nonnen auf den Erzbischof deutet die Art, wie er dem Frauenkloster seine Rechte sichert: er entzieht es nicht nur in seiner Einverleibungsurkunde völlig jeder Einwirkung des deutschen Ordens, sondern kommt dann nochmals in einer Urkunde ganz anderen Inhalts darauf zurück, wo diese Bestimmung, wie sie außerhalb jedes Zusammenhanges steht, nicht anders klingt, als sei sie direkt von der eifersüchtigen Sorge der Klosterfrauen um ihre Rechte dictiert²⁾. Seitdem der deutsche Orden das Haus auf dem Berge bezogen hatte, bildeten die Nonnen an dessen Fuß ein völlig selbständiges Kloster, unter einem eigenen Propst³⁾.

Trotzdem zeigten sich nun die Klosterfrauen nicht geneigt, mit den Deutschherrn in besserem Frieden zu leben wie mit den Augustinern. Es war vielleicht schon ein Akt der Unfreundlichkeit, daß sie einen der früheren Kanoniker, Gernand von Buseck, zu ihrem ersten Propst machten. Weiterer Spahn ergab sich daraus, daß die beiden Häuser noch eine Reihe von Gütern gemeinsam besaßen. 1326 begann man eine Scheidung vorzunehmen. Das Haus Marburg und Kloster Zelle wählten Schiedsrichter⁴⁾, und diese entwarfen einen Vertrag, der Wälder, Mühlen und Zehnte teilweise den Herren allein zusprach, anderes teilte oder in gemeinsamen Besitz beließ. — Über einige andere Besitzstücke war damals noch ein weiteres Schiedsgericht eingesetzt⁵⁾. Die Streitigkeiten gingen weiter; und zwar über weltlichen Besitz und geistliche Rechte. Im Jahre 1332 hatte man die ernste Absicht, eine Entscheidung zu treffen, wie die sehr ausführlichen und umständlichen Bestimmungen über ein Schiedsgericht zeigten, auf die sich die Meisterin Sophie von Falkenstein und ihr Konvent mit dem Hause Marburg einigten. Den Schiedsrichtern war für den Fall der Uneinigkeit eine höhere Instanz beigegeben, und in derselben Weise sollten andre Schiedsleute in bestimmter Frist über die geistlichen Dinge ihren Spruch

¹⁾ Zustimmung der Isenburger: W yß II. Nr. 462 (1324); der Falkensteiner: W yß II. Nr. 741 (1343) und 755 (1344).

²⁾ W yß II. Nr. 638 (1336).

³⁾ Guden. V. S. 185, Nr. 141 (1334 (33)).

⁴⁾ W yß II. Nr. 488 (1326).

⁵⁾ W yß II. Nr. 489. Ob dieser Entwurf je Rechtskraft erlangte, ist nicht bekannt.

*vgl. Rady, MOS V, n. F. 1 (1889) S. 15/16.
" Baur, Nr. 7. hess. Landbesitz 5/6. Heft (1858) Nr. 7
" " " " " 3. " (1855) Nr. 5*

fällen¹⁾. Trotz dieses umständlichen Apparates und der Bürgen, die beide Teile für die Ausführung der Sprüche stellten, hören wir gar nichts von einem Ergebnis. Wir wissen dagegen, daß 1338 die Streitigkeiten noch nicht erledigt waren, so daß endlich die Gan-
 erben eingreifen mußten. Sie machten Johann von Bellersheim zum Amtmann über die beiden Klöster, vielleicht um den strittigen Besitz einstweilen zu verwalten. Johann setzte für beide Parteien Tage an, zuletzt einen in Frohnbach, zu dem die Herren mit ihren Schiedsmännern für weltliche und geistliche Angelegenheiten erschienen; die Frauen dagegen blieben aus, ohne einen Grund dafür anzugeben. Der Orden ließ sich diesen Vertragsbruch von seinen Schiedsleuten bescheinigen²⁾. Welchen Weg dann die Sache weiter nahm, und wie sie entschieden wurde, wissen wir nicht. Doch deutet eine neue Auseinandersetzung von 1376 darauf hin, daß inzwischen freundlichere Beziehungen eingetreten waren. Die Wälder, die man 1326 noch in gemeinsamem Besitz gelassen hatte, wurden nun geteilt, und nur die Grebenmühle bei Garbenteich behielten Herren und Nonnen gemeinschaftlich³⁾.

Das ist es, was unsere Urkunden über die Gründe der Einverleibung des Schiffenbergs in den deutschen Orden erzählen, und von den Widerständen, die der Orden dabei erfuhr. Sie sprechen von der Erwerbspolitik des deutschen Ordens und von den kleinen Verhältnissen in der Umgegend des Klosters, die alle nicht ohne Einfluß darauf waren. Daß auch die Beziehungen zum großen politischen Hintergrund der Zeit nicht fehlen, deuten sie nur an, und überlassen es uns, die Fäden des Wahrscheinlichen zwischen den Ereignissen zu ziehen.

Wir kommen in eine schwüle Zeit. Die mainzisch-heffische Fehde steht bevor, und das Gewitter, das dem jungen Fürstentume droht, ballt seine schwarzen Wolken gerade in der Gegend von Gießen zusammen. Erzbischof Mathias von Mainz holt zum Schläge gegen Hessen aus. Allenthalben wirbt er Bundesgenossen, so in unserer Gegend die Herren von Hohenfels, die Spangenberg, die von Jtter; die Grafen von Solms und Wittgenstein werden seine Burgmannen, ebenso die Ritter von Falkenberg und die Schenken zu Schweinsberg⁴⁾. Auch die kleine Welt von Herrschaften, die sich

¹⁾ W y ß II. Nr. 559 (1332).

²⁾ W y ß II. Nr. 664.

³⁾ W y ß III. Nr. 1147 (1376).

⁴⁾ Vogt, Erzbischof Mathias von Mainz, S. 25.

aus der Gleiberger Erbschaft gebildet hatte, die Merenberger, Isenburger, Limburger, Westerburger, Nassauer, Falkensteiner geraten nun in Bewegung. Fast alle diese Häuser, eng verwandt mit einander, scheinen sich damals in nahen Beziehungen zu Mainz und in feindseliger Haltung gegen Hessen befunden zu haben: unter Vermittlung des Erzbischofs Mathias übertragen 1323 Walram von Nassau und die Falkensteiner die Beilegung ihrer Streitigkeiten einem Schiedsgericht, dem Gerlach von Limburg angehört, Hartrad von Merenberg wird 1322 Mainzer Burgmann zu Amöneburg, erscheint allerdings im nächsten Jahre wieder in guten Beziehungen zu Hessen¹⁾. Die heftigsten Gegner Hessens scheinen die Falkensteiner gewesen zu sein; sie nehmen an dem Mainzer Mannengericht zu Olm teil, das den Landgrafen Otto seiner Lehen verlustig erklärte, wie später an der Mainzer Fehde²⁾. In ihrem Bündnis mit Mainz werden die Nassauer Grafen und Luther von Isenburg ausgenommen³⁾. Auf der andern Seite finden wir nur einen der Mitbesitzer, Johann von Westerburg; er wird 1324 hessischer Burgmann zu Gießen⁴⁾. Es ist klar, daß eine solche politische Einigkeit der Ganerben ihre Zustimmung zur Übertragung sehr erleichterte, wenn diese wirklich aus politischen Gründen hervorgegangen ist.

Was konnte nun den Erzbischof Balduin bewegen, aus Gründen der Politik, das heißt in diesem Falle direkt oder indirekt zu Gunsten von Mainz, über das Schifffenberger Stift zu verfügen? Balduin hatte sich schon 1322 mit dem Ersten Mathias von Mainz verständigt⁵⁾; wenn er auch erst 1327 ein förmliches Bündnis mit Mainz gegen Hessen einging⁶⁾, so ist nichts wahrscheinlicher, als daß auch schon 1322—23 Verabredungen mit Mathias für die hessische Fehde getroffen wurden, zu der Mainz damals überall so eifrig Bundesgenossen warb. Von solchen Abmachungen, die uns allerdings keine Quelle bezeugt, läge dann nur das Resultat vor, die Einverleibung des Augustinerklosters in den Ritterorden; der Zweck der Maßregel wäre dann, den deutschen Orden auf die Seite

¹⁾ Sauer, Nassauisches U. B. I. Nr. 1763. Wendt, hess. Gesch. Urk. B. II. Nr. 287 u. 291.

²⁾ Wendt II. Nr. 298. — Falkensteiner Chartular, Würzburg, 1328 Mai. (Frdl. Mitteilung von Herrn Dr. Vogt.) — Sauer I. Nr. 1966.

³⁾ 1326. Mai 29. (Frdl. Mitteilung von Herrn Dr. Vogt.)

⁴⁾ Scriba, hessische Regesten, II. Abt., S. 89. Nr. 1152.

⁵⁾ Vogt, Erzbischof Mathias, S. 18. Priesack, Balduin von Trier, S. 54.

⁶⁾ Dominikus, Balduin von Trier, S. 238.

der Verbündeten herüberzuziehen. Auch von Mathias kennen wir aus dieser Zeit Gunstbeweise für die deutschen Herrn. Er schlichtete 1322 die Streitigkeiten des Marburger Hauses mit dem Ritter Dietrich Schugbar¹⁾, und dehnte einen Landfrieden, den er zur selben Zeit mit den rheinischen Städten schloß, auch auf die Ritterorden aus²⁾. Welche Rolle das Haus Marburg in diesen wie in den vorausgegangenen Kämpfen um die hessische Selbständigkeit gespielt hat, wird aus unsern Quellen nicht recht klar; doch scheint sich das Eintreten des Ordens für die Nachkommen der heiligen Elisabeth auf wohlwollende Neutralität und gelegentliche finanzielle Unterstützung beschränkt zu haben³⁾. Ob nun andererseits die hessische Ballei geneigt gewesen wäre, sich aus dieser Stellung zu den Landgrafen, die ihr manchen moralischen und materiellen Gewinn brachte, auf die feindliche Seite hinüberziehen zu lassen, ist sehr zweifelhaft. Weit wahrscheinlicher war es ein anderer Bundesgenosse, dem das Werben der Erzbischöfe galt. Hochmeister Karl von Trier hatte schon einmal an der Seite Balduins und eines Mainzer Metropolitens, des gewaltigen Peter Aspelt, im Felde gestanden⁴⁾, in seine Hände wurde der Schiffenberg übergeben, der auch strategisch von Bedeutung sein konnte: das war dann der Preis für seine versprochene Teilnahme an der Fehde gegen Hessen. Doch wir bewegen uns hier völlig auf dem Boden der Hypothese; und wenn tatsächlich solche Verabredungen bestanden haben, — bei denen wir uns als Vermittler am besten den Grafen Berthold von Buchegg, Landkomtur der Ballei Elsaß-Burgund, und seit 1321 Komtur zu Mainz, den Bruder des Mathias und Untergebenen des Hochmeisters, denken könnten⁵⁾, — so löste sie vorzeitig der Tod: im Jahre 1324 starb der Hochmeister Karl Veffart von Trier⁶⁾.

Drei Jahre später brach das Kriegswetter an der Lahn los. Die beiden Erzbischöfe schlugen die Hessen bei Amöneburg und nahmen nach längerer Belagerung das feste Gießen ein. Doch 1328 gewann der junge Landgraf Heinrich II. die Stadt wieder und warf die Mainzer durch seinen Sieg bei Wehlar aus dem Lande⁷⁾.

¹⁾ Wyß II. Nr. 427 u. 430.

²⁾ Böhmer, Regesten Ludwigs des Baiern, S. 312, Nr. 380.

³⁾ Heldmann S. 32 f.

⁴⁾ Dominikus, Erzbischof Balduin von Trier, S. 168.

⁵⁾ Vogt, Mathias, S. 5. Leupold, Berthold v. Buchegg, Bischof v. Straßburg, S. 16 und S. 159.

⁶⁾ Peter von Duisburg, (Ser. rer. pruss. I.) cap. 314.

⁷⁾ Vogt, Erzbischof Mathias, S. 59.

Hessen hatte seine Stellung in der alten Graffschaft Gleiberg behauptet.

VII.

Das Augustinerchorherrenstift Schiffenberg hatte eine selbstständige geistliche Körperschaft mit einer dazugehörigen Grundherrschaft dargestellt; die Kommende Schiffenberg war nur der Teil eines Teiles in einem großen Ganzen, dem „Orden vom Deutschen Hospital zu St. Marien in Jerusalem.“

Die Regel dieses Ordens, der als Grundlage die Statuten der Johanniter und besonders der Templer dienten, fand ihren Abschluß um 1250¹⁾. Sie enthält Vorschriften allgemeineren Charakters; neben ihr gehen die „Gewohnheiten“ her, die ebenfalls aufgezeichnet wurden, und die ausführliche Bestimmungen für das Leben in den Konventen geben²⁾. Durch die Zufügung von Gesetzen, die die Hochmeister und Generalkapitel erließen, wurden diese Statuten ausgebaut und abgeschlossen³⁾.

Als Ordensritter wurden junge Deutsche vom 14. Jahre an aufgenommen; erst von 1289 an wurde Ritterbürtigkeit Voraussetzung für den Eintritt⁴⁾. Freiheit von jeder anderen Verpflichtung, die das Ordensgelöbniß hindern konnte, von Schulden wie von Krankheit war Bedingung für die Aufnahme⁵⁾. Außer den drei Mönchsgelübden des Gehorsams, der Armut und der Keuschheit wurde den Brüdern die Verpflichtung auferlegt, den Kranken zu dienen, das heilige Land zu sichern, ihre Fähigkeiten in den Dienst des Ordens zu stellen, und die Beschlüsse des Kapitels geheim zu halten. Überhaupt sollte der Entschluß zum Eintritt nicht zu leicht gemacht werden: Wasser und Brot und alte Kleider, das war es, was man nach einem Gesetz dem Neuling versprechen sollte⁶⁾. Dafür konnte sich dieser eine Probezeit vorbehalten⁷⁾. Auf die Bildung der Ritter über das Maß dessen hinaus, was einem Laien zukam, wurde kein Wert gelegt⁸⁾. Was man in ihnen suchte, waren treue Verwalter des Ordensvermögens, kräftige

¹⁾ Perlbach S. XLII. u. XLVII.

²⁾ Perlbach S. XLVIII.

³⁾ Perlbach S. L. ff.

⁴⁾ Regel, Kap. 30. (Perlbach S. 51) Gesetze IV. (Perlbach S. 136.)

⁵⁾ Aufnahmeritual, (Perlbach S. 127).

⁶⁾ Gesetze I. (Perlbach S. 134, 8.)

⁷⁾ Aufnahmeritual, (Perlbach S. 128).

⁸⁾ Gesetze I. (Perlbach S. 64.) II. e. (S. 61.)

Streiter gegen die Heiden, und demütige Pfleger im Hospital, oder, wo dieses nicht bestand, für die kranken Brüder¹⁾.

Anders war es mit den Priesterbrüdern: sie lagen dem Gottesdienst ob in den Kirchen, die zu den Kommenden gehörten und in den Pfarreien, über die der Orden das Patronat gewonnen hatte. Ihre Pflicht war es, die regelmäßigen Tages- und Nachtzeiten abzuhalten, zu denen alle Brüder mit Ausnahme der Beamten erscheinen mußten. Man bediente sich dabei eines Breviers, das eine Bearbeitung des Offiziums der Dominikaner war²⁾. Zu Rittern und Priestern traten ferner die Halbbrüder. Mit dem halben Kreuz bezeichnet, verpflichteten sie sich zu allen Diensten, und genossen dafür die Vorrechte des Ordens wie nach ihrem Tode die Seelenmessen, die allen Brüdern zu teil wurden³⁾. Dem entsprechend wurden zu solchen Diensten, für die das weibliche Geschlecht geschickter ist, Frauen als Halbschwestern aufgenommen⁴⁾. Noch weiter wurde schließlich die Mitgliedschaft des Ordens ausgedehnt, indem man Personen, die im weltlichen Leben, im Beruf oder in der Ehe standen, in seine Bruderschaft aufnahm. Sie stellten sich mit Leib und Gut zur Verfügung der deutschen Herren, setzten den Orden zum Erben ein, und dafür wurde für ihr Seelenheil gesorgt, wie für Brüder⁵⁾.

Die genauesten Bestimmungen waren für das Leben in den Häusern getroffen. Von dem Beamten der Kleiderkammer, dem Trappier, wurde allen Brüdern ihre Kleidung ausgeteilt. Man hielt darauf, daß die Oberkleider von „geistlicher“ Farbe und ehrbarem Schnitt seien; dazu kam dann als eigentliches Abzeichen der weiße Mantel mit dem schwarzen Kreuz. Die gebrauchten Kleider nahm der Trappier zurück und verteilte sie an die Armen⁶⁾. Das Essen fand gemeinschaftlich statt, und zwar so, daß zur Übung in der Demut immer zwei Brüder aus einer Schüssel aßen. Dreimal wöchentlich wurde Fleisch, dreimal Milch- und Eierspeisen gereicht; Freitag war Fasttag. Eine Reihe von Speisen waren als ungesund ausgeschlossen. Eingeleitet und beschlossen wurde die Mahlzeit durch Gebet; während des Essens wurde vorgelesen. Der

¹⁾ Regel, Kap. 24. (Perlbach S. 48.)

²⁾ Pettenegg Nr. 279.

³⁾ Gesetze v. 1289. (Perlbach S. 138.)

⁴⁾ Regel, Kap. 31. (Perlbach S. 52.)

⁵⁾ Regel, Kap. 32. (Perlbach S. 52.)

⁶⁾ Regel, Kap. 11. (Perlbach S. 38.) Gewohnheiten 34. (S. 108.)

Ausschluß vom gemeinsamen Tisch galt als schwere Strafe¹⁾. Auch der Schlaßaal war ursprünglich den Brüdern gemeinsam; erst später (vor 1289) wurden ihnen einzelne Zellen angewiesen²⁾.

An der Spitze einer Kommende, d. h. eines Ordenshauses, das mit einem Brüderkonvent besetzt ist, steht ein Komtur, dem hauptsächlich die Verwaltung der Kommendegüter obliegt³⁾. Ihm stehen je nach der Bedeutung der Niederlassung verschiedene Hausbeamte zur Seite; in Deutschland sind die wichtigsten davon der Hauskomtur, der Zinsmeister, der schon genannte Trappier und der Pietanzmeister, dem die Feier der Jahresgedächtnisse und die Verwaltung der damit verbundenen Einkünfte zustand. Die entscheidende Instanz in der Kommende war dagegen der Konvent, an dessen Entschlüssen der Komtur gebunden war. Die Brüder traten jeden Sonntag zu einem Kapitel zusammen⁴⁾. Diesem Kapitel stand auch die Disziplinargewalt über die Brüder zu. Die Stufen der Strafen waren: Buße auf 1—3 Tage mit Verminderung der Speise, Verlust des Kreuzes auf ein Jahr oder bis zur Begnadigung, die schwere Jahrbuße, die das Essen mit den Knechten, strenges Fasten und unter Umständen den Kerker in sich schloß, und endlich Ausschließung auf ewig⁵⁾.

Die Aufsicht über die Kommenden lag in den Händen des Vorstehers einer Ballei, der zugleich Komtur im Haupthaus war, und später Landkomtur genannt wird. Alljährlich versammelte er die Beamten seines Bezirkes zum Provinzialkapitel um sich und ließ sich Rechenschaft ablegen. Später kam auch ihre Ernennung in seine Hand⁶⁾. Die Spitze des ganzen Ordens endlich bildete der Hochmeister mit dem Generalkapitel. In ihren Händen lag ursprünglich die Ernennung aller Ordensbeamten und die Entscheidung über alle wichtigen Fragen in allen Balleien⁷⁾. Diese Zentralinstanz hatte verschiedene Mittel zur Kontrolle über das weite Ordensgebiet: es war Sitte, daß alle Beamten nach ihrer Rechenschaftsablage im General-Kapitel ihre Ämter niederlegten, so daß es ganz im Belieben des Meisters und der Versammlung

¹⁾ Regel, Kap. 13. (Perlbach S. 40.)

²⁾ Regel, Kap. 17. (Perlbach S. 44.) Gesetze 1289, 2. (S. 139.)

³⁾ Voigt I. S. 109 ff.

⁴⁾ Gesetze II. (Perlbach S. 59.) Voigt I. S. 254 ff.

⁵⁾ Gesetze 36—44. (Perlbach S. 80 ff.)

⁶⁾ Voigt I. S. 128 u. 110.

⁷⁾ Voigt I. S. 196. ff. 223 ff.

stand, das Amt dem Inhaber zu nehmen oder wiederzuverleihen, die Würdenträger zu versehen oder sie als einfache Brüder in einen Konvent zurücktreten zu lassen¹⁾. Auch konnten Hochmeister und Generalkapitel jederzeit Visitatoren in die Balleien hinaus-schicken, denen alle Beamten Rechenschaft abzuliegen hatten²⁾. Solche Visitatoren konnte später auch der Landkomtur mit Zustimmung seines Konvents in die Kommenden entsenden³⁾.

Diese Funktionen des Hochmeisters waren aber damals schon in einem großen Teil Deutschlands auf eine Zwischeninstanz übergegangen. Acht von den zwölf Balleien im Reich, darunter auch die hessische, standen unter dem Deutschmeister. Er hielt in seinem Bezirke ein eignes Generalkapitel ab und bestätigte seine Beamten; nicht selten trieb er auch seine eigne Politik und verhinderte den engeren Zusammenhang seiner Balleien mit Preußen und dem Hochmeister⁴⁾.

In diesen kunstvoll gegliederten und von einem Mittelpunkt aus geleiteten Verband, der in gewisser Hinsicht das verkörperte, was 200 Jahre früher Abt Richard von Springiersbach für die Augustinerstifter erstrebte, war nun Schiffenberg als Kommende eingetreten. Es dauerte aber noch geraume Zeit, bis es darin zu gedeihlicher Entwicklung kam. Zuerst mußte für die Verfassung des Hauses die richtige Form gefunden werden, und der Orden mußte sich mit allerhand feindlichen Gewalten auseinandersetzen, die seinen Besitz anfochten oder störten.

In demselben Diplom, durch das er das Augustinerstift aufhob, bestimmte Balduin, wohl mit Willen des anwesenden Hochmeisters, die Form für die neue Ordensniederlassung, der er damit einen von den anderen Häusern ganz verschiedenen Charakter gab. Nur Priesterbrüder bildeten hier den Konvent, zwölf an der Zahl, von denen die Hälfte bereits die Priesterweihe haben sollte. An ihrer Spitze stand ein Propst, der vom Hause Marburg präsentiert wurde und als Weltgeistlicher der Bestätigung und Aufsicht des Erzbischofs unterlag. Denn die Seelsorge, die Schiffenberg im Gericht Garbenteichzustand, sollte auch ferner den Charakter der Ansiedlung bestimmen; äußerlich glich die neue Kommende noch immer der Stiftung der Clementia von 1129. Wegen der

¹⁾ Gewohnheiten 7a. (Perlbaeh S. 96.)

²⁾ Gesetze VII. (Perlbaeh S. 156.)

³⁾ Gesetze, Anhang) 6. (Perlbaeh 161.)

⁴⁾ Voigt I. S. 154 ff.

knappen Einkünfte des Hauses änderte Balduin sogleich seine Bestimmung dahin ab, daß er dem Orden erlaubte, auf sechs Jahre den Schiffenberg nur mit sechs Geistlichen, darunter vier Priestern, zu besetzen. Erst nach Ablauf dieser Zeit sollte wieder der vollzählige Konvent von zwölf Personen zusammentreten¹⁾. Noch weitere Bestimmungen gab der Erzbischof, die dem Orden allerlei Pflichten auferlegten: den jährlichen Zins von sechs Mark haben wir schon erwähnt, den das Marburger Haus zahlen sollte. Es verpflichtete sich, als ihm drei Mark davon in Gnaden erlassen wurden, den Jahrestag Balduins, Kaiser Heinrichs VII., und aller verstorbenen Luxemburger Grafen und Trierer Erzbischöfe festlich zu begehen²⁾. Zu der allgemeinen Verpflichtung für das Haus Schiffenberg, der Trierer Kirche dasselbe zu leisten, wie alle andern deutschen Häuser der Diözese, kam die besondere, daß Veräußerungen von beweglichem Besitz nur mit erzbischöflicher Genehmigung stattfinden sollten. Tatsächlich ist diese Bestimmung niemals in Anwendung gekommen; denn wenn die Kommende später in Geldnot geriet, so konnte man durch Anleihen und Verpfändungen innerhalb des Ordens, durch Unterstützung von Seiten des Hauses Marburg, abhelfen³⁾.

Am 14. August 1323 fand die Inkorporation des Augustinerklosters in den Deutschen Orden statt. Vier Tage später gab Balduin dem Archidiacon von Trier, dem Prior zu Altenberg und dem Dekan zu Haiger den Befehl, sobald sie darum ersucht würden, sich persönlich nach dem Schiffenberg zu begeben, dem Landvolk die Aufhebung des Augustinerstifts zu verkündigen, und die Deutschen Herren in Besitz zu setzen⁴⁾. Noch ehe jene sechs Jahre zur Hälfte verfloßen waren, 1325, griff der Erzbischof von neuem in die Verfassung der Kommende ein. Den Anlaß dazu gaben ihm räuberische Einfälle, unter denen das Haus beständig zu leiden hatte; wir haben wohl dabei an die Unruhen vor der mainzisch-hessischen Fehde, oder noch mehr an Repressalien zu denken, die ehemalige Schiffenberger Kanoniker, wie Werner von Trohe und Hermann von Gießen, gegen ihre Rechtsnachfolger in wenig geistlicher Weise ausübten⁵⁾. Um also dem Hause genügenden Schutz gegen solche

¹⁾ W yß II. Nr. 447.

²⁾ W yß II. 447 u. 448.

³⁾ Darüber vergleiche den Abschnitt VIII.

⁴⁾ W yß II. Nr. 449.

⁵⁾ Vergleiche den Abschnitt VI.

Angriffe zu geben, gestattet der Erzbischof, daß die Zahl der Geistlichen im Konvent dauernd auf sechs beschränkt bleibe; die übrigen sechs sollen durch Ritterbrüder ersetzt werden¹⁾. Nicht ausgesprochen, aber tatsächlich lag in dieser Änderung eine starke Begünstigung für den Orden, auf deren Erteilung es wohl nicht ohne Einfluß war, daß kurz vorher, im Juni 1325, Landgraf Otto von Hessen dem Hause sein Wohlwollen durch eine Schenkung bezeugt hatte²⁾. Denn nun konnte, da die Hälfte der Brüder aus Rittern bestand, ein Komtur aus ihrer Mitte die Leitung der Kommende übernehmen; der von Trier bestätigte und beaufsichtigte Propst mußte in die zweite Stelle zurücktreten und sich auf die Seelsorge des Hauses beschränken. In der Tat läßt sich diese Veränderung feststellen. Während 1324 das Haus Marburg für Schiffenberg einen Grundstückkauf zu Wezlar abschließt³⁾, erwerben 1327 Komtur und Konvent von Schiffenberg $1\frac{3}{4}$ Hufen zu Pohlköns⁴⁾. Aber auch damit ist die volle Selbständigkeit noch nicht erreicht. Der Marburger Komtur, Kuno von Dudeldorf, behielt vor der Hand das Komturatoramt zu Schiffenberg selbst, und beurkundet mit dem Schifftenberger Konvent zusammen die Rechtsgeschäfte der Kommende⁵⁾. In allen wichtigen Angelegenheiten dagegen, so bei dem Schiedsspruch in dem Streit der Kommende mit dem Kloster Zelle und dem Augustiner Werner von Trohe, handelt wiederum das Haus Marburg⁶⁾; ebenso bei der Verpachtung eines größeren Objekts, des Schwalheimer Hofs, an den Ritter Johann Weis⁷⁾. Erst von 1333 an erscheinen selbständige Beamte des Hauses, zuerst Bruder Nikolaus, von dem wir nicht wissen, ob er Komtur oder Propst war, als er seiner Kirche einen Heuzehnt zu Obbornhofen kaufte⁸⁾. Als der erste Schifftenberger Komtur tritt 1334 Konrad Schabe auf, sein Nachfolger ist 1336 Kraft Halber⁹⁾.

¹⁾ W yß II. Nr. 483 (1325 Sept. 14).

²⁾ W yß II. Nr. 479.

³⁾ W yß II. Nr. 460. In dieser Urkunde die Erwerbung eines Platzes bei der Dahlheimerin Hause, denn dies war dem Schifftenberger Hof benachbart; vergl. W yß III. Nr. 1399 u. 1425.

⁴⁾ W yß II. Nr. 511.

⁵⁾ W yß II. Nr. 540 (1330) 551 (1331).

⁶⁾ W yß II. Nr. 559 (1332) u. Nr. 569 (1332).

⁷⁾ W yß II. 582 (1333).

⁸⁾ W yß II. 587.

⁹⁾ W yß II. Nr. 600 u. 629.

Noch einmal erweist Erzbischof Balduin dem Hause Schiffenberg seine Gnade; im Jahre 1336 gestattet er dem Orden, auf 3 Jahre die Zahl der Priester auf zwei herabzusetzen, die die geistliche und weltliche Verwaltung führen sollen, ohne daß wir einen Grund für diese Maßregel erfahren¹⁾. Die Führung der Klosterwirtschaft lag auch während dieser Zeit in den Händen Kraft Halbers, wie es scheint, auch unter dem Titel eines Komturs. Er erwarb für sein Haus Güter zu Weglar, die das dortige Kapitel ihm und seinen zu erwählenden Erben in Pacht gab. Es ist so gut wie sicher, daß er diese Güter seiner Kommende überließ²⁾. Auch sonst setzt die Erwerbspolitik des Hauses während dieser drei Jahre nicht aus³⁾. 1339 finden wir wieder einen vollständigen Konvent auf dem Schiffenberg; im folgenden Jahre tritt als Komtur Bruder Hartmann von Frankfurt auf, der vorher Trappier zu Marburg war⁴⁾. Damit sind die Schwankungen in der Verfassung des Hauses vorläufig abgeschlossen; es war nun eine ausgebildete Kommende wie die andern Kommenden des Ordens.

Die Übergabe des Stiftes an den Ritterorden war nicht mit Willen des Papstes erfolgt. Es dauerte darum bis zum Jahr 1353, bis auf die Bitte Landgraf Heinrichs II. von Hessen, und seines Oheims, Bischof Ludwigs von Münster, die auf die neue Blüte der Niederlassung hinwiesen⁵⁾, das Oberhaupt der Christenheit seine Einwilligung erteilte. Aber dieses Privileg, das im Namen Innocenz VI. am 28. Oktober 1353 dem Hause Marburg ausgestellt wurde, ist nicht unter den wohl erhaltenen Urkundenbeständen des Ordens zu finden: es ist niemals in die Hände der Brüder gelangt. Wir wissen davon nur aus dem Rechnungsbuch des päpstlichen Kollektors, der uns auch die Geschichte seines Mißgeschickes selbst berichtet⁶⁾. Der Kollektor der Kurie, Gerardus de Urbenco, kam damals mit einer

¹⁾ Wyß II. Nr. 638 (1336). „Certis et rationabilibus causis“.

²⁾ Wyß II. Nr. 662 (1338). — Nr. 653 (1337).

³⁾ Wyß II. Nr. 645 (1336). Nr. 653 (1337).

⁴⁾ Wyß II. 667 (1339) 696 (1340). Heldmann, S. 112.

⁵⁾ Sauerland, Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem vatikanischen Archiv, B. III. Nr. 1046, IV. Nr. 80.

⁶⁾ Item unio facta per archiepiscopum Treverensem de monasterio de Stiffemberch beate Marie Theutonicorum Treverensis diocesis domui de Maborth beate Marie Theutonicorum Maguntine diocesis fuit auctoritate apostolica confirmata 5. Kal. Novembris anno primo. (J. P. Kirsch, die päpstlichen Kollektarien in Deutschland, S. 194.)

ganzen Reihe Privilegien, meist allerlei Pfriündenverleihungen, in die Trierer Kirchenprovinz. Er bestellte dort einen redlichen Mann zum Subkollektor, um nach seiner Abreise die Gebühren für die Gnadenbriefe einzuziehen. Als dieser sein Amt niederlegte, weil er nur mit knapper Not der Gefahr hatte entgehen können, ersäuft zu werden¹⁾, wurde an seiner Statt ein Mezer Primicerius ernannt. Der wollte mit geistlichen Strafen gegen die säumigen Zahler vorgehen, aber sein erster Bote verlor die Briefe und eine Hand, und ein zweiter wurde erwürgt. Noch ein dritter Versuch wurde gemacht, die Summen zu erheben: man ernannte den Erzbischof Boemund von Trier zum Kollektor. Der aber lehnte den heißen Auftrag höflich ab. Im Rechnungsbuche der Kollektarie blieben große Lücken, und die Privilegien wanderten wiederum zur Kurie zurück. Mit ihnen wohl auch das für Schiffenberg²⁾.

In den fast zwei Jahrhunderten, die nun bis zur Reformation über das Ordenshaus dahingehen, kann von „äußerer Geschichte“ des Schiffenbergs, von einer Wirkung nach außen oder auch nur von einer empfangenen Einwirkung von außen her kaum die Rede sein. Eine politische Woge hatte das Stift dem Orden zugetragen; wie ein kleines Fischerboot im Hafen unter mächtigen Schiffen, die die gleiche Flagge führen, lag es nun geborgen und dauernd vor Anker. Es wurde nicht mehr von den Wogen der brausenden Welt gedrängt und geängstigt, wie das Augustinerkloster; aber eben dadurch fehlt auch der freie Blick hinaus ins Weite, auf Wolken, Wind und Wellen, die wir oft von ferne herankommen sahen, und mit dem Klösterlein, das dort oben im Wald so ganz auf sich allein angewiesen war, ihr übermütiges Spiel treiben. Das hört nun auf. Das Getöse der Welt und ihrer Händel dringt nicht mehr bis dort hinauf: für das alles sorgen nun die großen Gebietiger des Ordens und allenfalls die Herren zu Marburg, ehe man in Schiffenberg überhaupt davon erfährt. Es ist doch erstaunlich, daß es von all den Weltbegebenheiten in unserer Kommende so ruhig bleibt, wie auf einer fernen Insel. Nicht einmal die großen Schicksale des Ordens in dieser Zeit, das gewaltige Ansteigen seiner Macht im Preußenland, Stolz und Pracht des Ritters, der dort zum Herrscher wurde, endlich der jähe,

¹⁾ In ähnlicher Gefahr war der Kollektor selbst in Basel. (Kirsch, S. 189.) Zu Friblar ward 1337 ein Bote der Kurie ertränkt. (Zt. f. hess. Gesch., N. F. XXVII. S. 251 ff.)

²⁾ Kirsch, S. 195.

schreckliche Zusammenbruch der Ordensherrschaft bei Tannenberg 1410 haben hier auch nur ein leises Echo gefunden. Freilich hatten der Orden in Preußen und seine Wurzeln, die Kommenden in Deutschland, ganz verschiedene Schicksale; ihrer eigentlichen Aufgabe, den Streikern Gottes die Mittel zum Kampfe gegen die Heiden zu bieten, wurden die deutschen Balleien mehr und mehr fremd, und zwar am meisten die, deren Gebieter der Deutschmeister war. Der Orden in Preußen war reich, und so finden wir schon am Ende des XIII. Jahrhunderts Verbote, die Einkünfte der Ordenshäuser im Ausland zu verwenden¹⁾. Je mehr sich aber der Orden in Deutschland seinem eigentlichen Zweck entfremdete, je mehr auch die kriegerische Kraft in ihm erlahmte, um so schneller geriet er in Stagnation; er wurde „des Deutschen Adels Hospital“²⁾. Wie die adligen Stifter vor ihm diente er schließlich keiner anderen Aufgabe mehr, als jüngere Söhne edler Familien zu versorgen; seine Volkstümmlichkeit ging ihm vollständig verloren, und das nämliche Schicksal, das jene geistlichen Anstalten betroffen hatte, langes Siechtum oder Auflösung, stand auch ihm bevor.

Über auch um den Verfall des alten Ordensgeistes etwa in unserer Kommende zu verfolgen, dazu fehlt uns jeder Anhalt. Es hieße das geringe Material aufs äußerste pressen, wollten wir jene Symptome: „Unsitte, Zuchtlosigkeit, Arbeitsscheu, Unfähigkeit zu Amtsgeschäften, Untreue, Ungehorsam und Widerspänstigkeit“³⁾ in dem kleinen Ordenshaus nachweisen. Also fast das einzige, was uns durch unser Urkundenmaterial genauer beleuchtet wird, sind die wirtschaftlichen Verhältnisse: die Verwaltung der Güter, ihre Vermehrung durch Kauf und Schenkung; im ganzen doch, wie es scheint, viel treue Arbeit, und endlich mutiges Ringen gegen hereindringende materielle Not. Denn wie in den meisten deutschen Häusern seit Ende des XIV. Jahrhunderts⁴⁾ wollten auch auf Schiffenberg die Schulden kein Ende nehmen. Vielleicht können wir auch hier wie in andern Balleien im finanziellen Zusammenbruch eine Folge der

¹⁾ Nec superexcrecentes fructus, res sive pecuniam transmittant in terram sanctam, Pruziam vel Livoniam, seu ad alia quecunque loca, prout consuetum apud eosdem fratres in aliis suis domibus fieri, sed in utilitatem eiusdem cenobii Schillensis redigant utiliter et convertant. — Einverleibungsurkunde von Bschillen, 1279, eingerückt in einen Bericht Bischof Heinrichs von Merseburg an den Papst von 1284 Jun. 5. (Staatsarchiv Königsberg.)

²⁾ Voigt II. S. 22.

³⁾ Voigt I. S. 311. Dazu Heldmann, S. 60.

⁴⁾ Voigt I. S. 581. Voigt, Geschichte Preußens V., S. 486.

Tannenburgers Schlacht verspüren, wo mit des Ordens Herrlichkeit auch sein Reichthum in Preußen dahinsank, auf den sich die deutschen Brüder allzusehr verlassen hatten¹⁾. Nach dieser Zeit politischer Stille aber beginnt dann der heftigste Sturm, der mächtige alte Eichen entwurzelt und auch manches kleinere Gewächs zu vernichten droht, die Reformation. Davon später.

Unter den Herren, die der Einverleibung Schiffenbergs in den Orden ihr Placet gaben, haben wir gerade die mächtigsten vermißt, die im Wieseker Wald und der Grafschaft Gleiberg mitzusprechen hatten, die hessischen Landgrafen; eine Tatsache, die allerdings alles Befremdliche verlieren würde, wenn sich der Übergang so oder ähnlich vollzogen hat, wie wir oben vermuteten. Nach vollzogener Übergabe sind sie allerdings die ersten, die dem neuen Hause einen besonderen Beweis ihrer Gunst erteilen. Als Landgraf Otto im Juni 1325 im Kloster Altenberg bei Wezlar weilte, in dem die Tochter der heiligen Elisabeth, Gertrud, lange den Stab der Äbtissin geführt hatte, schenkte er, aus Verehrung für seine Ältermutter Elisabeth, deren Erben nun auch Schiffenberg ihrem Orden angegliedert hatten, und aus besonderer Zuneigung für den Landkomtur Runo von Dollendorf der Kommende fünf Hufen Landes im Wieseker Wald²⁾. Der Landgraf verzichtete für seinen Teil — er hatte ja Mitbesitzer, — auf jedes Recht an diesem bei der Klostermühle gelegenen Stück Land. Der Orden sollte es roden und unter den Pflug nehmen, mit der Verpflichtung, für den Stifter alljährlich eine Messe, nach seinem Tod aber für ihn und seine Familie ein Seelenamt zu halten, wobei zwei Pfund Heller aus den Einkünften jener Hufen dazu dienen sollten, den Brüdern zur Feier Fische und Wein zu reichen. Es dauerte über ein Jahr, bis der Orden die Anerkennung dieser Schenkung von den andern Herren erlangte; dann gaben Hartrad von Merenberg, Gerlach von Nassau und Luther von Isenburg ihre Zustimmung und stifteten sich ebenfalls Seelenmessen in der Kommendekirche³⁾. Vor Ablauf des Jahres

¹⁾ Voigt I. 582 ff. Reimer, Verfall der Ballei Koblenz im XV. Jahrhundert, (Trierer Archiv, Heft XI.)

²⁾ Wyß II. Nr. 479. — Runo hat die Stellung eines Landkomturs, obgleich der Titel in der Ballei dessen erst im XV. Jahrhundert gebraucht wird.

³⁾ Wyß II. Nr. 496, 497, 502. — Daß Hartrad und die andern von 8 Hufen sprechen, während Otto 5 geschenkt hatte, erklärt sich, wie schon Heldmann (S. 100) festgestellt hat, aus der Ungleichheit der Wetterauer Hufe (20 Morgen) und der lahngauischen (30 Morgen), wobei der Unterschied von

1326 stellte Luther sogar eine zweite Urkunde aus, diesmal für das deutsche Haus Marburg, aber sonst gleichen Inhalts, die auch von der Zustimmung Gerlachs von Limburg und der Brüder Johann und Reinhard von Westerburg spricht, deren eigne Urkunden uns nicht erhalten sind¹⁾. Die fünf Hufen wurden in der Folgezeit gerodet, doch war damit die Kommende noch nicht in ihren ungestörten Besitz gelangt. Ritter Philipp von Bellersheim behauptete, ein Unrecht auf den Rodzehnten zu haben. Es scheint zwischen ihm und den Deutschherrn zum Prozeß gekommen zu sein, wie wir daraus schließen, daß sich 1331 die Kommende die Schenkungsurkunde des inzwischen verstorbenen Hartrad von Merenberg vidimieren ließ²⁾. Durch Vermittlung mehrerer Ritter der Umgegend kam 1332 ein Vergleich zu stande. Das Haus zu Marburg trat helfend ein und ließ dem Ritter 100 Pfund Heller, wofür er auf den Rodzehnten verzichtete und dem Haus Schiffenberg den ihm gehörigen Zehnten zu Leihgestern verpfändete. Die Kommende sollte so lange den Zehnten einziehen und zum Weklarer Marktpreis vom Samstag nach Fastnacht verrechnen, bis so die 100 Pfund abbezahlt seien. Philipp stellte Bürgen für die richtige Ausführung des Vertrags³⁾.

Eine weitere Störung erfuhren die Ordensherrn in ihrem Waldbesitz durch die Bauern der Umgegend, die sich, sei es zu Recht oder Unrecht, Holz aus dem Schiffenberger Wald holten. Um sich gegen Übergriffe aller Art zu schützen, genügten den Rittern die genannten Privilegien noch nicht; sie scheuten nicht Mühe noch Kosten, um nochmals von den Herren Schutzbriefe für ihren Besitz zu erwerben. 1339 erwirkten sie sich ein solches Diplom vom Landgrafen Heinrich II., worin er die Schenkung seines Vaters Otto bestätigte⁴⁾. Auch Graf Johann von Nassau, an den nach seines Schwiegervaters, des letzten Hartrad von Merenberg, Tode 1328 das Amt eines Vogts gefallen war, nahm sich kräftig der Kommende an. Er beurkundet ihr 1340, daß in Gegenwart seiner und seiner Ganerben Amtsleute und des Landvolks die acht (fünf) Hufen seien gestockt und gesteiht worden; ferner seien nun Bußen auf Holzdiebstahl 10 Morgen (150:160) bei einer Waldfläche nicht ins Gewicht fällt; aber nicht aus einer Zahlenbeziehung zu den Fälschungen, wie Wyß (B. III. S. 495 § 59) annimmt.

¹⁾ Wyß II. Nr. 505.

²⁾ Vidimus von Prokonsul, Schöffen und Konsuln zu Marburg über die Urkunde Wyß II. Nr. 496. Orig. Darmstadt.

³⁾ Wyß II. Nr. 572 (1332).

⁴⁾ Wyß II. Nr. 685.

gesetzt, auf den Wagen Holz ein Pfund Pfennige, auf die Karre zehn und die Bürde fünf Schillinge; nächtlicher Holzfrevel blüßte mit doppelter Strafe. Dazu war ein Rügegericht beim Baumgarten¹⁾ eingesetzt worden, und die Amtsleute hatten den Befehl, den Brüdern zur Eintreibung der Bußen zu verhelfen; sie theilten sich dafür mit der Kommende in die Strafgeelder²⁾. 1342 am selben Tage gaben Gerlach von Limburg und Reinhard von Westerburg ihre Zustimmung sowohl zur Überweisung des Klosters an den Ritterorden, wie zur Schenkung ihrer Miterben³⁾; 1343 und 44 endlich erhielt die Kommende auch Privilegien von Philipp dem Älteren von Falkenstein und Else von Hanau, Frau zu Falkenstein; diese beiden wiederholen die Urkunde Johannis von Nassau mit der Einsetzung des Waldgerichts⁴⁾.

Von den schweren Streitigkeiten, die der Orden während dieser Zeit mit den ehemaligen Augustinern und den Klosterfrauen zu Zelle auszutragen hatte, bis er in ruhigeren Besitz seines Hauses gelangte, haben wir bereits gesprochen; es genüge hier, noch einige kleinere Streitfälle zu erwähnen, die ebenfalls der Kommende das Leben sauer machten. 1339 wurden durch Schiedsgericht die Rechte des Ordens zu Schwalheim und an der Mühle der Klosterfrauen daselbst abgegrenzt; ausführlich hören wir, was dem Pächter der Mühle, dem Ritter Kraft Kroppe von Bellersheim, erlaubt sei, an Kühen, Pferden, Schweinen, Eseln auf die Gemeindeweide treiben zu lassen, wie das Heu dieser Weide geteilt werden solle, und was für Federvieh ihm zu halten verboten war⁵⁾. Auch über den Hof Milbach waren Zwistigkeiten entstanden; dort mußte nach dem Schiedsspruch von 1342 ein Hofmann für seine Ansprüche mit einer Geldsumme und zwei Malter Frucht abgefunden werden⁶⁾.

Mit den Gemeinden am Fuß des Schiffenbergs hatten schon die Augustiner manchen Streit durchgefochten. Das übertrug sich nun auch auf ihre Rechtsnachfolger. Mit der Gemeinde Hausen entstand Uneinigkeit über einige Wiesen und die Benutzung des

¹⁾ Jetzt Forsthaus am südlichen Abhang des Schiffenbergs.

²⁾ W y ß II. Nr. 688 (1340). Der Sage nach haben die Ritter den der Gemeinde Hausen gehörigen Wald Kirchberg durch List an sich gebracht. (K ö s t e r). Jedenfalls lassen sich die Kämpfe um die Waldgerechtsame noch bis ins XVIII. Jahrhundert verfolgen.

³⁾ W y ß II. Nr. 726 u. 727.

⁴⁾ W y ß II. Nr. 741 u. 755.

⁵⁾ W y ß II. Nr. 668.

⁶⁾ W y ß II. Nr. 718.

Wehrs, die nach dem Schiedsspruch des Schöffen Erwin und des Bürgers Erwin Knoblauch zu Gießen so geschlichtet wurde, daß man den Besitz beider Parteien durch Austausch und Teilung der Wiesen abrundete; die Sperrung des Wehrs wurde den Herren nur von Samstag Abend bis Sonntag früh, nach der Gewohnheit der Gemeinde, gestattet¹⁾. Auch der traditionelle Streit zwischen Schiffenberg und der Gemeinde Leihgestern lebte wieder auf. Im Jahre 1343 wurden dem Landsiedel der Kommende auf dem Neuhof die Rechte eines Gemärkers in der Gemeinde Leihgestern bestritten. Wir besitzen noch zwei Beurkundungen von Zeugenaussagen, die damals von früheren Pächtern des Neuhofs zu Gunsten des Ordens abgegeben wurden. Sie besagen übereinstimmend, daß den Deutschen Herren für ihren Hof die Gemärkerschaft an Holz, Feld und Weide zustehende, und daß sie ebenso bei einem Verkauf der Gemeinweide — um den es sich damals offenbar handelte, — nach dem Verhältnis ihres Besitzes in der Gemeinde denselben Anteil zu fordern hätten, wie andre Markgenossen. Wie dieser Rechtsstreit sein Ende fand, ist nicht bekannt²⁾; er mündete wohl in jenen anderen aus, der im Jahre 1356 nach langem Hader entschieden wurde. Wie zäh eine solche Bauernschaft ihre Rechte verteidigte, geht daraus hervor, daß es sich um alle jene Vorrechte handelte, für die bereits 70 Jahre vorher, ums Jahr 1285, ein Augustiner seinem Stift ein Privileg durch Fälschung verschafft hatte³⁾. Am 2. Januar kam der Prozeß vor einem Mannengericht auf der Burg Gleiberg unter dem Vorsitz des nassauischen Amtmanns Heinrich von Michelbach zum Ausgang. Nachdem man die Privilegien des Hauses Schiffenberg verlesen hatte, fällten die Mannen ihren Spruch, der vollständig zu Gunsten der deutschen Herren ausfiel; in die Urkunde, die darüber ausgestellt wurde, sind in deutscher Sprache die Bestimmungen des gefälschten, dem Pfalzgrafen Wilhelm zugeschriebenen Privilegs von 1235 eingerückt, die dem Stift gestatteten, einen Tag vor der Gemeinde zu schneiden, den Feldschützen zu ernennen, und dem Propst einen Sitz im Bauding der Gemeinde einräumten⁴⁾. Die Fälschungen der

¹⁾ W yß II. Nr. 702 (1341).

²⁾ W yß II. Nr. 732 u. 733 (1343).

³⁾ Über die Fälschungen siehe oben, Abschnitt IV.

⁴⁾ W yß II. Nr. 926 (1356), III. Nr. 1347 (1235). Wenn Heldmann aus der Urkunde von 1356, die den Ausdruck gebraucht: „eyn probist oder wer der obriste ist zu Schiffenburg“, schließt, daß äußerlich damals der Propst noch eine höhere Stellung eingenommen habe, als der Komtur,

Kanoniker brachten hier ihren Nachfolgern Früchte; in eigentümlicher Weise wurde noch einmal das Wort des Erzbischofs Balduin aus der Inkorporationsurkunde erfüllt: „Die Arbeit der Gottlosen werden die Gerechten genießen“¹⁾.

Was nun weiter die Geschichte der Kommende ausfüllt, ist Arbeit im Kleinen, die wir besser an anderer Stelle betrachten, Erwerb von Gütern und von Einkünften, Verwaltungsmaßregeln und Pachtverträge. Die Freigebigkeit der Umwohner konnte allerdings damals kein geistliches Stift mehr reich machen, und so flossen auch dem neuen Ordenshaus die Spenden nur kärglich zu. Das wenige, was dargebracht wird, stammt meistens von den Adelsfamilien der Umgegend²⁾. Andere Schenkungen standen nicht zur freien Verfügung der Brüder, da sie zu Seelenmessen und ähnlichen Zwecken bestimmt waren; auch erreichten sie selten eine solche Höhe wie das Seelgerät, das 1379 Gräfin Johanna von Nassau für ihren Gemahl Johann stiftete, und das alljährlich zehn Gulden einbrachte³⁾. Eine weitere Erwerbsquelle fand die Kommende im Verkauf von Lebensrenten⁴⁾. Erheblich häufiger als durch fromme Stiftungen

(S. 103) so beruht das darauf, daß er die Vorlage von 1235 nicht kennt; aus dem Vergleich mit dem Wortlaut dieses Diploms: „... ad quemlibet tractatum villanorum ... prepositus assumetur.“ läßt sich nun gerade das Gegenteil schließen.

¹⁾ Wyß II. Nr. 447 (1323) „labores impiorum iusti edent.“

²⁾ Der Priester Peter von Nibda, Kaplan zu Gleiberg, stiftet der Kapelle St. Cyriaci in Weglar, die zum Schiffenberger Hof gehörte, 10 Malter Korngülte. (Wyß II, Nr. 598.) — 1340 (?) schenkt der Knappe Johann von Leihgestern eine Wiese zu Garbenteich. (Wyß II. Nr. 687.) An das Datum dieser Urkunde, das wahrscheinlich auf einem Schreibfehler beruht, hat Radv die Hypothese geknüpft, daß schon vor 1314 die Deutschherren auf dem Schiffenberg eingezogen seien, während sich die Augustiner auf ihren Weglarer Gütern aufgehalten hätten. — 1396 schenkt Kraft von Heiligenberg einen Horigen zu Großen-Buseck. (Wyß III. Nr. 1270).

³⁾ Wyß III. Nr. 1160. — Memorie der Befine Meckele zu Güll 1330: ein Malter Korn zu Bergheim (Wyß II. Nr. 540.) — Propst Richolf von Runkel stiftet zwei Malter auf seine Lebenszeit für ein Licht, und seine Schwester Alheid 10 Schillinge zu einem Seelgeräte. (Wyß II. Nr. 571 (1332–47.) — Ottilie von Ekershausen gibt ein Malter Korngülte als Seelgerät ihres Mannes (Wyß II. Nr. 962) 1357.

⁴⁾ 1328. Sept. 28. Der Priester Widekind kauft um 100 Mark eine Rente von 10 Mark jährlich aus dem Schwalheimer Hof und ein Seelgeräte. (Weglar, Pfarrarchiv, Nr. 165.) — Lise von Fellinghausen, Nonne zu Zelle, kauft vor 1408 eine Rente von drei Malter Korn um 30 Goldgulden; wie es scheint, löste der Konvent diese Gülte durch eine Zahlung an den Vetter der

wurde das Kommendegut durch Kauf vermehrt; meist lagen die Erwerbungen in den benachbarten Dörfern des Hüttenbergs, in denen das Haus von Alters her begütert war¹⁾. Ob ein Plan in diesen Erwerbungen lag, ob die Mittel dazu aus den Überschüssen der Kommendewirtschaft stammten, wir wissen es nicht. Sicher ist aber, daß in einigen Fällen das Marburger Haus helfend eingriff. So kaufte es schon 1324 einen Platz neben dem Schiffenberger Haus zu Wehlar²⁾. Wahrscheinlich hat Marburg auch bei der Auslösung des 1318 an die Brüder von Elfershausen verpfändeten Hofes Schwalheim mitgeholfen. Das Haupthaus selbst verpachtet 1333 diesen Hof erblich an den Ritter Johann Weis, und greift zum zweiten Mal ein, als es 35 Jahre später ratsam scheint, diesen Vertrag aufzulösen; durch ein Darlehen von hundert Mark bringt es die Söhne des Ritters dahin, daß sie den Hof aufgeben und ihn zugleich aller Dienste ledig sprechen, die sie als Pfandherren des Gerichts Stornfels zu beanspruchen hatten³⁾.

Für solche Dienste geriet nun das Haus Schiffenberg nicht nur in starke finanzielle Abhängigkeit von Marburg, sondern verlor auch für den größten Teil des XV. Jahrhunderts mehrere wertvolle Besitzungen. Schon Komtur Eberhard Löw von Steinfurt, um 1347⁴⁾, hatte sechzig Pfund Heller von der Schiffenberger Pietanz entliehen: Komtur Hezzichin von Treis bekam 1351 weitere 24 Pfund. Dafür wies er der Pietanz die Einkünfte aus zwei Memorialstiftungen in demselben Betrag zu, und behielt sich deren Einlösung

Ronne, Henne von Weidenhausen, ab, an den nun die Verpflichtung zur Rentenzahlung überging. (Urk. von 1408 Mai 30. in Darmstadt, von 1411 Juni 19. in Marburg.)

¹⁾ 1327 1 $\frac{3}{4}$ Huben zu Bohlgöns (W yß II. 511), 1331 10 $\frac{1}{2}$ Morgen zu Launsbach (II. Nr. 551), 1329—37 Zinse zu Bergheim, Obbornhofen, Konradsrod und Steinbach. (W yß II. Nr. 532, 587, 645, 653); 1339 15 Morgen zu Großen- und Lüzellinden, 1340 16 Morgen zu Langgöns (II. 667, 690.) 1339 Ablösung der Hälfte eines Geldzinses zu Wehlar, 1341 wird eine Korngült von 4 Maltern zu Leihgestern, 1344 eine Ölgült zu Erlebach erworben, die früher einmal veräußert worden war (II. Nr. 674, 709, 751, 752.). 1346 wird wieder ein Besitzum zu Wehlar zum größten Teil zinsfrei gemacht, in den folgenden Jahren bis 1359 wird Wald und Wiese, Schrintweckerode genannt, zu Burchhardsfelden erworben, ferner fünf Malter Korngült zu Hochelheim und drei Achtel Kornes ewiger Gült zu Grünigen (W yß II. Nr. 796, 885, 969, 988.).

²⁾ W yß II. Nr. 460.

³⁾ W yß III. Nr. 1439. — II. Nr. 582. — III. Nr. 1088.

⁴⁾ W yß II. Nr. 814.

vor; der Vertrag fand die Genehmigung des Deutschmeisters Wolfram von Nellenburg und der Marburger Brüder¹⁾. Im Jahre 1372 wird ein neuer Vertrag abgeschlossen. Komtur Gilbracht von Rodehausen beurfundet, daß das Haus Marburg seinem Vorgänger, Komtur Hartmann Snauhart, 450 Gulden geliehen habe. Dafür soll nun Schiffenberg den Jahreszins von drei Mark Silber übernehmen, den einst Erzbischof Balduin dem Haus Marburg auferlegte (1323), bis die 450 Gulden abgetragen sind. Ferner wird verabredet, daß jene 300 Gulden, die Marburg den Brüdern Weis von Echzell im Interesse des Schwalheimer Hofs lieh, dem Haus Marburg allein zurückfallen sollen²⁾. Im Jahre 1393 sah sich Schiffenberg schon wieder genötigt, eine Anleihe aufzunehmen; es erhielt 150 Gulden von der Pietanz Marburg, um eine alte Schuld abzulösen, und gab dafür 10 Gulden an Zinsen zu Girmes und Wehlar. Komtur und Brüder zu Marburg stimmen dem zu³⁾. Ein neues Darlehen, das 1409 aufgenommen wurde, kostete dem Haus wiederum eine wichtige Besizung: Komtur Hermann von Viederbach erhielt von der Pietanz Marburg 338 Gulden zur Tilgung von Schulden, die er bei seinem Amtsantritt vorgefunden hatte, und verpfändete dafür mit Rat des Marburger Hauses den Girmeser Hof⁴⁾. Schiffenberg behält das Recht, den Hof wieder auszulösen, und stellt Bürgen dafür, daß die Kirche zu Niedergirmes „belesen und bestallt“ werde. Auch der Schwalheimer Hof ging zwischen 1416 und 1427 pfandweise an die Pietanz über; eine Urkunde darüber ist nicht erhalten⁵⁾. 1436 war wiederum eine Veräußerung nötig; das Haus Marburg und die Kommende Schiffenberg verkaufen um großer Not und Schuld willen, in die Schiffenberg geraten war, eine Wiese bei der Mühle, die Rannwiese genannt, dem Herrn Johann Fermer von Homburg, Pfarrer zu Grünigen, auf seine Lebzeiten um 140 Gulden Frankfurter Währung⁶⁾. Übrigens stand auch in der Ballei Marburg um diese Zeit nicht alles so, wie es sollte; der Deutschmeister Jost von Benningen befahl 1448 dem Statthalter der Ballei, Martin Schenk zu Schweinsberg, die Siegel ordentlich zu verwahren und keine größeren Schulden

¹⁾ Wß II. Nr. 870.

²⁾ Wß III. Nr. 1125.

³⁾ Wß III. Nr. 1249.

⁴⁾ Orig. in Marburg von 1409 März 12.

⁵⁾ Urkunden zu Marburg von 1416 Dez. 20. und 1427 Okt. 15.

⁶⁾ Original Darmstadt, von 1436 Aug. 19.

und Verkäufe ohne Wissen und Willen des Deutschmeisters zu machen¹⁾. Im folgenden Jahre unterrichtete er den Statthalter von dem wegen des unordentlichen und ungeistlichen Lebens in manchen Balleien gefaßten Beschluß, daß kein Ordensbruder ohne Willen der Oberen eignes Vermögen haben, und daß alljährlich ein Verzeichniß des Privatbesitzes der Brüder dem Deutschmeister vorgelegt werden solle²⁾. Zu der Zerrüttung, die schon in den Finanzen der deutschen Häuser eingerissen war, kamen auch noch die Forderungen des Hochmeisters. Er gab 1455 drei Komturen Vollmacht, in den Balleien Hessen, an der Elb und Ostreich Güter und Nutzungen zu verkaufen, um der Geldnot des Ordens abzuhelpen³⁾.

Von dem allem hören wir aus unserer Kommende direkt nichts, und auch eine blutige That, die uns dort gemeldet wird, müssen wir uns hüten als Symptom besonderer Zuchtlosigkeit zu deuten, da solches zu allen Zeiten, auch im Orden, vorgekommen ist⁴⁾. Der Komtur Gilbracht von Rodenhausen (um 1372) beging mit seinem Knechte und dem Schiffenberger Koch einen Mordschlag an Mey von Ammerod; 1393 brachten Fulbracht von Schwalbach, hessischer Landvogt und der Schultheiß Friedrich von Dudenhofen zu Gießen eine Sühne zwischen der Kommende und den Verwandten des Ermordeten zu Stande. Gilbracht war wohl sogleich nach der That abgesetzt worden; er starb 1407 als Komtur zu Wehlar⁵⁾.

Das bedeutendste Ereignis, das unserer Kommende im XV. Jahrhundert widerfuhr, war die Einverleibung des Klosters Zelle im Jahre 1450. Bevor wir aber auf diesen Vorgang eingehen, müssen wir noch einen Blick auf die Geschichte des Nonnenklosters seit 1323 werfen.

Wir sahen bereits, daß zur selben Zeit, als das Augustinerkloster wegen angeblicher Mißwirtschaft aufgehoben wurde, Zelle sich einer durchaus günstigen Lage seiner Finanzen zu erfreuen hatte⁶⁾. Das hielt auch noch eine Weile an. Die Besitzungen des Klosters vergrößerten sich durch Schenkungen und Memorienstiftungen⁷⁾, am meisten aber noch immer dadurch, daß Zelle den Töchtern des

¹⁾ Original Marburg, von 1448 April 16.

²⁾ Original Marburg, von 1449, Febr. 13.

³⁾ Pettenegg Nr. 2035, 2036, 2037.

⁴⁾ Vergleiche Geldmann, S. 52.

⁵⁾ Wyß III. Nr. 1253 u. 1291. — Urf. zu Darmstadt von 1408 Mai 30.

⁶⁾ Siehe oben Abschnitt V.

⁷⁾ Baur I. Nr. 740, 523, 771, 1156 u. 1256. — Nr. 771 ist von Baur aus zwei Originalen fontaminiert.

Adels und anderer Familien der Umgegend zur Versorgung diente, die alle je nach ihrem Besitz eine größere oder geringere Ausstattung ins Kloster mitbrachten¹⁾.

Die günstige Lage ihrer Finanzen ermöglichte es auch den Nonnen, ihr Gut durch Ankauf zu vergrößern²⁾. Wir glauben die Eifersucht der Frauen auf die deutschen Herren erkennen zu können, wenn sie nun auch ihrerseits die Beziehungen zu den Gleiburger Ganerben benutzten und sich eine Schenkung im Wiesecker Wald verschafften. Landgraf Otto schenkt ihrem Kloster 1326 drei Hufen Waldes bei dem Klosterhof „Bruhoib“ genannt, und Luther von Isenburg, dessen Tochter Lufardis 1331 unter den Nonnen war, bestätigte 1328 diese Schenkung³⁾. Kurze Zeit darauf traf schweres Unglück das Klosterchen. Ein Teil der Klostergebäude brannte ab, und zu ihrer Wiederherstellung mußte der Hof zu Steindorf 1334 an das Domkapitel zu Wezlar verkauft werden⁴⁾. Auch im Jahre 1335 war diese Not noch nicht behoben; der Bau hatte den Konvent in Schulden gestürzt, zu deren Deckung ein Wald zu Nieder-Albach ans Kloster Urnsburg veräußert wurde⁵⁾. Dafür flossen nun wieder allerhand Gunstbeweise den Nonnen zu. Graf Gerlach von Nassau willigte 1335 in die Schenkung der drei Hufen⁶⁾; Philipp der ältere, Philipp und Runo die jüngeren von Falkenstein erweitern diese Schenkung 1339 auf 8 Hufen, der Bedürftigkeit des Klosters wegen; sie gestatten allerdings nicht die Rodung dieses Waldes, und bitten die andern Herren, zuzustimmen⁷⁾. Kurz darauf geschah das durch Landgraf Heinrich II., der ebenfalls gebot, die 8 Hufen als Hochwald zu belassen. Der Landgraf hatte schon vorher den Nonnen seine Geneigtheit bewiesen; als ein Einsiedler, Bruder Winther, sein selbstgebautes Haus im Wiesecker Wald mit Aekern und Einkünften den Nonnen hinterließ, hatte Heinrich das bestätigt. Dasselbe tat 1338 Graf Johann von Nassau⁸⁾. Wer es

¹⁾ Baur I. Nr. 513, 743, 818, 841, 886 u. 995. Urkunden in Darmstadt von 1425 Okt. I., in Marburg von 1437 Mai 1.

²⁾ Baur I. 744 u. 747.

³⁾ Original in Darmstadt von 1326 Aug. 19. Baur I. 524 (1328), 743 (1331). — Die „Brauhoßweither“ liegen nördlich von Schiffenberg an der Straße nach Gießen.

⁴⁾ Guden. V. S. 185, Nr. 141.

⁵⁾ Urnsb. II. B., Nr. 661.

⁶⁾ Original in Darmstadt von 1335 März 14.

⁷⁾ Erdrungene Gefährd-Ablehnung, Beilage 12.

⁸⁾ Baur I. 781 u. 776.

war, der diese Schenkung anfocht, ist unbekannt; wir wissen nur, daß 1347 die Friedberger Burgmannen des Landgrafen Urkunde für einen Prozeß vidimierten¹⁾.

Es muß den Zeller Nonnen geglückt sein, auch nach Brand und Schulden wieder in geordnete Verhältnisse zu kommen; denn bald beginnen sie wieder, ihren Besitz durch Kauf zu vermehren, und es befinden sich auch größere Stücke: ein Hof, eine Hube, eine halbe Hube unter ihren Erwerbungen²⁾. Erst seit den 60er Jahren des XIV. Jahrhunderts läßt sich auch im Kloster Zelle der wirtschaftliche Rückgang feststellen. Er beginnt mit kleinen Anleihen³⁾, dann folgen sich unaufhörlich Veräußerungen von Gütern⁴⁾. Dazu kamen dann noch allerhand Streitigkeiten, in die Zelle damals verwickelt war. 1381 prozessiert der Konvent vor dem Archidiacon von Dietkirchen mit Gilbracht von Gießen, dem Kaplan des Katharinenaltars in der Kirche des Nonnenklosters, und ernennt einen Bevollmächtigten⁵⁾. Es scheint, daß Gilbracht in diesem Streite oblag, dessen Gegenstand wir nicht kennen, denn er statet 1393 den Georgsaltar zu Gießen unter anderem mit solchen Einkünften aus, die früher den Nonnen gehörten⁶⁾. Ein anderer Zwist schwebte 1394 mit dem Nachfolger dieses Gilbracht, dem Kaplan Konrad Decken von Marburg, der zu Schadenersatz für eine verfallene Korngülte verurteilt wurde⁷⁾.

Der schutzlose Zustand des sinkenden Klosters konnte die Mildtätigkeit wie die Habgier anlocken. Doch scheint es mehr die zweite Eigenschaft gewesen zu sein, die die Grafen Bernhard und Johann von Solms 1420 bewog, dem Kloster ein „Privileg“ auszustellen. Sie erteilten ihm darin Freiheit von allen Diensten, Abgaben und Einquartierungen („Legern und a k u n g e n“) für seine Besitzungen in den Gerichten Bergheim, Wohnbach und Obbornhofen. Doch

¹⁾ Orig. zu Darmstadt von 1347; darin enthalten die Urkunde Heinrichs II. von 1335 Sept. 29.

²⁾ Baur I. Nr. 789, 805 u. 909. Original in Darmstadt, von 1364 März 18.

³⁾ Baur I. Nr. 908. Orig. Darmstadt von 1360 April 30.

⁴⁾ Urkunde im Weglarer Pfarrarchiv von 1368 Aug. 23. Urnsb. II. B., Nr. 990 (1370) u. 993 (1371). Original Darmstadt von 1372 März 30. und Nov. 3., 1374 Juni 1. (Die Regesten dieser und andrer Urkunden bei Wagner, geistliche Stifte (I, S. 75), sind mit Vorsicht zu gebrauchen.)

⁵⁾ Orig. in Darmstadt, von 1381 Juni 23.

⁶⁾ Baur I. Nr. 1215.

⁷⁾ Baur I. Nr. 1230.

ließen sie sich diese Gnade teuer bezahlen: die Nonnen traten ihnen 20 $\frac{1}{2}$ Huben zu Inheiden ab¹⁾. Der letzte Rechtsakt des Klosters Zelle, von dem wir wissen, ist der Verkauf einer Lebensrente von 8 Gulden um 80 Gulden, mit denen eine ältere Schuld bezahlt wurde (1448). Für pünktliche Zahlung haftete das Kloster mit allen seinen Gütern, doch behielt es sich die Ablösung durch 80 Gulden vor²⁾.

Bis 1450 war nun das Klosterlein völlig verarmt. Seit 20 bis 30 Jahren, behaupteten die Nonnen, seien ihnen von des Klosters Gütern keine Einnahmen mehr geworden, und sie hätten sich von ihrer Hände Arbeit nähren müssen. Die vier letzten Schwestern, die Meisterin Gertrud von Rodenhausen, Grete von Bellersheim und Jutta und Lise von Trohe, sprachen daher im Februar 1450 den Wunsch aus, der Erzbischof von Trier möge ihr Kloster der Kommende Schiffenberg einverleiben. Der deutsche Orden griff mit beiden Händen zu. Probst Johann Sedeler erklärte sich für sein Haus gerne bereit, den Wunsch der Nonnen zu erfüllen, wenn ihm die Oberen seines Ordens und der Erzbischof ihre Bestätigung, und der Graf von Nassau als Vogt seinen Schutz verleihen wollten; er ließ sich sogleich von den anwesenden Zeugen und von den Bießener Schöffen zwei Beurkundungen über die Bitte der Klosterfrauen ausstellen³⁾. Erzbischof Jakob von Trier erteilte seine Bestätigung schon am 18. Februar. Er befahl seinem Generalvikar Helwig von Boppard, die Einverleibung von Zelle in das Haus Schiffenberg zu vollziehen, da beide ja schon vor langer Zeit ein Kloster gebildet hätten. Künftighin sollte die Kommende die Güter von Zelle verwalten und die entfremdeten Besitzungen zurückzuerwerben suchen; die vier Nonnen sollten bis zu ihrem Tode von den Einkünften leben, ohne daß man neue Schwestern aufnehmen dürfe. So mußten die Deutschherren in einiger Zeit die freie Verfügung über die Klostergüter gewinnen. — Bereits am folgenden Tage führte der Generalvikar den Befehl des Erzbischofs aus; so waren nach einer Trennung von fast 200 Jahren die beiden Schiffenberger Klöster wieder vereinigt⁴⁾.

Es ist durchaus begreiflich, daß der Orden sich so sehr beeilte,

¹⁾ Baur IV. Nr. 77.

²⁾ Original zu Darmstadt, von 1448 Nov. 14.

³⁾ Entdeckter Ungrund, Nr. 178. Zwei von den Nonnen waren taubstumme, die dritte eine ungelehrte Laienschwester. (Orig. Darmstadt von 1450 Febr. 1.)

⁴⁾ Entdeckter Ungrund Nr. 201.

seine Rechte verbriefen zu lassen, denn bereits streckten sich andere Hände nach Zelle und seinen Besitzungen aus. Der Prior des Praemonstratensernonnenklosters Dorlar (zwischen Gießen und Wezlar) war Gläubiger der Nonnen für 150 Gulden. Diese finanzielle Abhängigkeit war ihm anscheinend Handhabe geworden, um die Frauen zum Gehorsam gegen sein Kloster zu verpflichten¹⁾. Bevor er nun Zelle ganz in seine Hände bekam, hatten die Deutschen Herren zugegriffen. Der Generalvikar Helwig gebot den Nonnen Gehorsam gegen die Kommende und erklärte jede gleichartige Verpflichtung gegen Dorlar für nichtig, da der Deutschorden ältere Ansprüche geltend machen könne und den Praemonstratensern zu ihren Ansprüchen die Genehmigung des Erzbischofs fehle²⁾. Jedem, der nun in die Besitzrechte der Kommende eingriffe, wurde von vorneherein befohlen, binnen sechs Tagen Schadenersatz zu leisten. Der Prior Gerhard von Dorlar verzichtete jedoch nicht auf seine wirklichen oder vermeintlichen Rechte; wahrscheinlich hatte er als Schützer den Grafen von Nassau hinter sich. Man handelte in der Sylvesternacht 1450: „Wie Spießgesellen des Satans“ zogen im nächtlichen Dunkel Knechte und Mägde, voran als Führer zwei Priester, von Dorlar nach Zelle, durch mutigen Handstreich vertrieb man das Gesinde des deutschen Ordens mit Hilfe bewaffneter Laien und nahm das Kloster in Besitz. Die Herren verschmähten es, der rohen Gewalt mit Gewalt zu begegnen, und brachten sofort Klage bei dem subdelegierten Konservator der Ordensprivilegien, dem Scholastikus Nikolaus Monkorn zu Amöneburg, vor. Schon am vierten Januar erging ein Spruch, der dem Prior 60 Mark Strafe auferlegte und ihm befahl, binnen sechs Tagen das Kloster zu räumen und Schadenersatz zu bieten³⁾. Da die Praemonstratenser sich weder diesem Spruche fügten, noch einer dreimaligen Vorladung nach Amöneburg Folge leisteten, verhängte der Scholastikus am 6. Februar den Bann über sie, und befahl den Pfarrern der Umgegend, dies Urteil dem Volke von der Kanzel aus zu verkündigen. Wir erfahren aus einer Randnotiz, daß das zu Gießen geschehen ist. Würden die Gebannten innerhalb von neun Tagen nicht Buße tun, so sollten alle Orte, an denen Dorlar begütert war, mit dem Interdikt belegt werden⁴⁾.

¹⁾ Entdecker Ugrund, Nr. 180.

²⁾ Entdecker Ugrund, Nr. 201.

³⁾ Orig. zu Marburg, von 1451 Jan. 4.

⁴⁾ Orig. in Darmstadt, von 1451 Febr. 16.

Leider verliert sich nun der Fortgang des Prozesses für uns im Dunkel; wahrscheinlich griffen die Gießener Beamten ein. Henne Doring, landgräflicher Amtmann, nahm die Urkunden von Zelle in Verwahrung, wohl infolge eines Vergleichs. Er lieferte sie mit Willen der Klosterfrauen 1459 an das Ordensarchiv zu Marburg ab, wogegen die Brüder versprachen, eine Verschreibung, die Komtur Martin Schenk zu Schweinsberg den Nonnen gemacht hatte, zu halten¹⁾. Schon 1452 handelt der Prior als Prokurator des Klosters, indem er mit der Meisterin zusammen drei Wiesen zu Obbornhofen verkaufte²⁾. Mit Dorlar kam erst später und allmählich eine Verständigung zu stande; 1456 wurde einer der Schuldigen, der Priester Johann Beer, mit den Kapellen des Ordens zu Girmes und Wezlar belehnt³⁾. Noch 1468 prozessierten aber, wie wir aus Schifftenberger Rechnungen erfahren, die Deutschherren mit den Praemonstratensern vor dem Gericht des Grafen von Nassau zu Gleiberg. Die Grafen gaben ihre Zustimmung zur Einverleibung erst 1470, und schrieben vor, die Einkünfte von Zelle sollten dazu dienen, die baufälligen Kapellen auf dem Berg wie im Nonnenkloster herzustellen und den Gottesdienst darin zu besorgen; den Nassauern sollten Seelenämter gehalten werden⁴⁾. Die Bögte vermittelten nun auch im nächsten Jahr den Vergleich mit Dorlar, wo inzwischen der genannte Johann Beer Prior geworden war. Schifftenberg gab für die 150 Gulden, die Zelle den Praemonstratensern schuldete, eine Gült, für die der Hof zu Heuchelheim als Unterpfand diente; aus den Rechnungen scheint hervorzugehen, daß das Haus noch 50 weitere Gulden von Dorlar entlieh⁵⁾.

Mit den Nassauer Grafen kam es nochmals zu einem Zusammenstoß. 1474 verweigerte, wie es scheint, der Komthur den Grafen die Vorrechte, die diese als Bögte in Anspruch nahmen. Dafür wurde ihm ein Pferd gepfändet. Der Komtur erhob Klage bei den hessischen Beamten, mußte aber zugeben, daß es mit den Rechten des Bogts seine Richtigkeit habe. Darauf versprachen die

¹⁾ Orig. Marburg, 1459 Dez. 19.

²⁾ Orig. Darmstadt von 1452 Mai 11.

³⁾ Marburg, 1456 Aug. 23, nach dem Repertorium der Deutschordensurkunden. Das Original war leider abwesend.

⁴⁾ Entdecker Ungrund Nr. 179. Gegenurkunde des Hauses Marburg vom gleichen Tag in Darmstadt. — Die Gebäude des Klosters Zelle sind heute bis auf geringe Spuren verschwunden. Die Sage meldet (Klöster), daß die Deutschherren selbst durch Brandlegung dazu beigetragen haben.

⁵⁾ Entdecker Ungrund Nr. 180.

Grafen, Gnade für Recht ergehen zu lassen, wenn ihnen die Kommende ihre Forderungen urkundlich zusichere¹⁾.

Graf Philipp von Nassau und sein Enkel Ludwig sind die letzten Herren, die der Kommende ein Privileg erteilen. Sie verzichten 1485 auf alle Dienste, Lasten und Abgaben Schifferberg und Zelle gegenüber, mit Ausnahme des Opfergelds und der Botenschuhe, die nach altem Brauch dem Gesinde des Klostersvogts zu Gleiberg alljährlich geliefert wurden. All diese Gnade geschah um der Baufälligkeit und Not des Hauses willen. Dafür gelobt das Haus Marburg, viermal jährlich den Grafen ein Totenamt zu halten, sie als alleinige Vögte anzuerkennen und den Klosterberg nicht zu befestigen²⁾.

Daß die Kommende damals baufällig war, wird uns auch von anderer Seite bestätigt. Wir hören es aus den Jahresrechnungen. 1463 wird an einem neuen Hause gebaut, wohl dem Fachwerkbau an der Westseite des Hofes, den früher vier kleine Ecktürmchen krönten³⁾. 1493 wurde nach einer lakonischen Notiz der Rechnung das Komturamt dem seitherigen Inhaber Ewald von Hattenbach entzogen und dem alten verdienten Ordensbeamten Ludwig Nordeck zur Rabenau übertragen; er begann das neue Komturhaus zu bauen, das die Südostecke der Kommende bildet und noch sein Wappen mit der Jahreszahl trägt. Da er schon 1494 sein Amt niederlegte, wurde der Bau erst unter seinem Nachfolger Johann Schenk zu Schweinsberg († 1503) vollendet.

VIII.

An Ereignissen reich ist die Geschichte unserer Kommende nicht zu nennen; dagegen stehen uns für das letzte Jahrhundert vor dem Eindringen der Reformation dort oben Rechnungen und andre Akten in reichlichem Maße zur Verfügung, mit deren Hilfe wir nun den Versuch machen wollen, ein Bild vom Leben und der Wirtschaft einer solchen kleinen Kommende zu geben⁴⁾. Die

¹⁾ Schreiben der Grafen von Nassau an den Hofmeister Hans von Dornberg undasmus Döring, Amtmann zu Grünberg, 1474 Juni 3., in Marburg.

²⁾ Entdeckter Ungrund Nr. 181.

³⁾ Zeichnung der Kommende im Staatsarchiv Darmstadt, von Joh. Leonh. Jungert 1751, kopiert von Eichentler 1858.

⁴⁾ Schifferberger Akten im Großh. Haus- und Staatsarchiv Darmstadt und im Rgl. Staatsarchiv Marburg. Genauere Zitate nach diesem hand-

Schiffenberger Komture entstammten fast ausnahmslos dem hessischen Adel¹⁾; sie wechselten, besonders in der ersten Zeit, ziemlich häufig, da es im Belieben ihrer Oberen lag, sie abzurufen oder an einen anderen Ort zu versetzen. Die Gewohnheit des Ordens, unter Umständen zwei Kommenden unter einen Komtur zu stellen, führte in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts nochmals ein Schwanken der Verfassung herbei, das wir berühren müssen. Auf kurze Zeit tritt der verdrängte Propst wieder in den Vordergrund.

Helfrich von Trohe, 1446—70, vereinigte 1453—64 das Schiffenberger Komturannt mit dem zu Griefstedt in Thüringen²⁾. Er war daher meist von Schiffenberg abwesend; der Konvent bestand 1451 und 1458 nur aus 3 Priesterbrüdern und einem Pfründner. So mußte denn der Vorgesetzte der Priester, der Propst, wieder an die erste Stelle in der Kommende vorrücken, was vielleicht nicht immer sehr regelmäßig zuing; in der That wird der Priester Johann Sedeler, der die Propstei förmlich 1448 erhielt und 1462 zu Gunsten Friedrich Sartors von Herborn darauf verzichtete, schon 1445 und wieder 1469 als Komtur und Propst bezeichnet, ohne daß wir hören, daß Helfrich von Trohe, der 1470 als Komtur starb, auf das Amt verzichtet hätte. 1470 verliert das Haus kurz nach einander zwei Komture, Trohe und Niederbach, durch den Tod. Komturannt und Propstei wird darauf in der Hand des Johann Fenchel vereinigt und daneben erscheint, nur in dieser Zeit, einmal ein Vizepropst. Nach Fenchels Tod im nächsten Jahr erscheint dann nochmals Johann Sedeler als Propst, in der Folgezeit treten dann wieder Komture auf, und der Propst tritt völlig zurück³⁾. 1468 gehören wieder zwei Ritterbrüder dem Konvent an; den regelmäßigen Bestand bilden später zwei Ritter und vier Priester. Ausnahmsweise nur erscheint diese Zahl vermehrt oder vermindert: 1505 finden wir einmal vier Ritter und zwei Priester in dem Hause.

Schriftlichen Material geben wir im Folgenden nur in besonderen Fällen. Im Inventar von 1761 wird ein Verzeichnis von Dokumenten aufgeführt, die im Archiv zu Friedberg deponiert waren. Im Stadtarchiv zu Friedberg ist, nach freundlicher Auskunft von Herrn Dr. Dreher, bis jetzt nichts gefunden worden.

¹⁾ Vergleiche die Tabelle in der Beilage.

²⁾ Andersonn, Geschichte der Kommende Griefstedt.

³⁾ Für die Nachweise vergl. die Tafel der Komture und Präpste.

Die Besetzung der Propstei erfolgte immer in der gleichen Form. Das Haus Marburg präsentierte dem Trierer Erzbischof einen geeigneten Ordenspriester und der Erzbischof forderte jeden, der Einspruch erheben konnte, auf, sich zu melden, und bestätigte den Propst, wenn die Einspruchsfrist ungenutzt verstrichen war ¹⁾. Als die Pflichten des Propstes werden Seelsorge und Verwahrung der Reliquien bezeichnet ²⁾; sein Amt heißt im Hinblick auf die Verwaltung der Pfarrkirche Kosterie, wegen der ihm anvertrauten Memorienstiftungen und der damit verknüpften Einkünfte auch Pietanz; das Amt des Pietanzmeisters, das uns nur einmal (1351) genannt wird, war wohl meist mit der Propstei vereinigt ³⁾. Auf dem Schiffenberg hatte, wie in Wehlar, der Orden den Kult seiner Heiligen, St. Elisabeth, eingeführt: 1328 schon wird eine Kapelle der heiligen Elisabeth zu Schiffenberg genannt, gemeint ist damit wohl ein Altar in der Pfarrkirche ⁴⁾. Die Filialkapellen im Rodland wurden der Kommende Schiffenberg nicht mehr bestritten. Neben den alth bekannten Kapellen zu Leihgestern, Garbenteich und Steinbach wird einmal auch die Kapelle zu Frohnbach genannt, die vielleicht auch noch auf die Zeit der Augustiner zurückgeht. 1446, als Frohnbach wahrscheinlich schon Wüstung war, verließ der Orden die dortige Kirche und Klausen an Bruder Heinrich von der dritten Regel Francisci; dafür gaben die Tertiarii ein Maß Öl als jährlichen Zins zur Beleuchtung der Schiffenberger Kirche, und verpflichteten sich, die Kapelle und ihre Ausstattung in gutem Stand zu halten. Ferner wurde den Franziskanern gestattet, unbeschadet der Schiffenberger Pfarrrechte sich einen Priester zu halten. Der Obere ihrer Niederlassung sollte mit einem Viertel Weines im Deutschen Haus erscheinen, um sich belehnen zu lassen; wurde eine dieser Pflichten versäumt, so war der Vertrag hinfällig ⁵⁾.

Der Orden hatte weiter eine Reihe von Kirchen und Kapellen auf seinen Gütern zu verleihen, doch hatte er in späterer Zeit, wie es scheint, von ihnen mehr Last als Nutzen, denn man hört nichts mehr von Einnahmen aus diesen Gotteshäusern, wohl aber von der Besoldung, die der Orden den damit belehnten Priestern zu

¹⁾ W yß III. Nr. 1267 (1395).

²⁾ Original Darmstadt von 1448 Nov. 30.

³⁾ W yß II. Nr. 950. 870.

⁴⁾ Urkunde im Pfarrarchiv Wehlar, von 1328 Sept. 28. — W yß II. Nr. 102.

⁵⁾ Original Darmstadt von 1446 Dez. 15. — Wagner S. 190.

reichen hatte. Die Stellen erscheinen darum recht gesucht. Die Kirche, die das Augustinerstift zu Milbach besaß, wird in diesem Zeitraum nicht mehr erwähnt¹⁾. Bei der Verleihung des Hofes zu Schwalheim 1333 an Ritter Johann Weiß wird Kirche und Kirchensatz daselbst ausdrücklich ausgenommen. Der Landsiedel hat dort nur eine ewige Lampe zu unterhalten²⁾. Diese Bestimmung des Vertrages wurde nicht eingehalten, und es ist allerdings nun nicht recht begreiflich, wie es kam, daß 1341 der Landsiedel selbst mit anderen Rittersn als Schiedsrichter austrat und die Kommende zu einer Buße von fünf Pfund an den Stifter der Lampe verurteilte³⁾. Wie es bei der Verpfändung des Schwalheimer Hofes an die Pietanz Marburg (zwischen 1416 und 1427) gehalten wurde, wissen wir nicht. Die Pietanz macht es später ihren Pächtern zur Pflicht, die Kirche und die Zäune um den Kirchhof in gutem Stand zu halten und für das Geleuchte zu sorgen⁴⁾. Im Jahr 1498 legen drei Geistliche, darunter der Altarist von Schwalheim, vor ihren Oberen ihre Ämter nieder. Sie beschwören, daß kein unerlaubter Pakt und keine Simonie vorliege, und tauschen dann⁵⁾.

Bei der Verpfändung des Hofes zu Niedergirmes 1409 bleibt nur die Kirche, das am wenigsten ertragsreiche Stück, bei Schiffenberg; die Kommende hat auch fernerhin zu sorgen, daß sie belesen und bestallt werde⁶⁾. Wir besitzen auch noch eine solche Leihurkunde. Friedrich Sartor, Propst zu Schiffenberg, überträgt dem Johann Syden die Kirche zu Girmes mit samt der Kyriakapelle zu Wezlar, und bestimmt ihm seine Pflichten. Der Kaplan mußte eine Messe Sonntags und eine in der Woche feiern oder feiern lassen, ferner die Kapelle, die nur zwei Schillinge jährlichen Einkommens hatte, mit Licht, Schmuck und Zubehör im Stande halten. Dafür erhielt er drei Achtel Korn aus den Einkünften der Kommende und zwei Achtel aus einer Stiftung in der Kirche zu Girmes. Zur Wohnung wurde ihm ein Haus mit zwei Gärten bei der Kyriakapelle in der Neustadt zu Wezlar zugewiesen; er

¹⁾ Siehe oben Abschnitt IV. — W y ß III. Nr. 1332.

²⁾ W y ß II. Nr. 582.

³⁾ W y ß II. Nr. 707.

⁴⁾ Leihbriefe Marburg von 1416 Dez. 20, 1427 Okt. 15., von 1453 vor Febr. 22, 1468 Nov. 21.

⁵⁾ Original Marburg, von 1498 Sept. 13.

⁶⁾ Original Marburg, von 1409 März 12.

trug dafür einen Zins von zwei Pfund an eine ungenannte Person ab ¹⁾. Es mochte diese Stelle wohl ziemlich begehrt sein. Johann Puffel, Vikar am Wehlarer Dom, wurde 1479 beschuldigt, sich beim Mahle gerühmt zu haben, er habe die Kirche zu Girmes erkaufte. Er legte dagegen vor einem Notar Zeugnis ab, und versprach sich auch von der anderen Anklage, als habe er seine pfarrherrlichen Pflichten versäumt, zu reinigen ²⁾. 1527 präsentiert der Komtur Konrad Schlaun den Eckard Pfister für die Girmeser Kirche dem Archidiacon von Dietkirchen ³⁾.

Vom Leben im Konvent wissen wir sehr wenig, da alle unsere Quellen offizieller Natur sind, und uns darum nur die Außenseite der Sache zeigen ⁴⁾. Die Aufnahme der jungen Ritter erfolgte nicht mehr in der alten, strengen Form; es genügte, wenn sich zwei Verwandte für sie verbürgten ⁵⁾. Ehrbar Leben, Haltung des Gottesdienstes und besonders das Gelübde der Armut mußte 1449 der Deutschmeister der Ballei einschärfen; vielleicht steht damit in Zusammenhang, daß 1461 der Komtur zu Schiffenberg, Helfrich von Trohe, zu Gunsten seiner Verwandten auf seinen gesamten Besitz verzichtete und sich nur eine lebenslängliche Rente vorbehielt ⁶⁾.

Das Leben der Brüder in der Kommende, dort oben im Walde, verlief wohl im Ganzen recht einförmig und hatte besonders für jüngere Leute wenig Anziehendes. So kam es denn vor, daß ein junger Priesterbruder, Johann von Allendorf, Haus und Orden verließ und statt der Zurückgezogenheit des Schiffenbergs das Leben in der weiten Welt wählte. Doch nun verfolgte

¹⁾ Original Marburg, von 1465 Mai 23. — Diese Kapelle hat wohl Ulmenstein (Geschichte von Wehlar, B. III. S. 139) im Auge, wenn er sagt: An der dem Einwanderer zur linken Hand befindlichen Seite dieser Straße (der „Neustadt“) bemerkt man die Ueberbleibsel eines sehr alten steinernen Gebäudes. Die halbrunde Gestalt des Einganges zu demselben so wohl, als die innere Beschaffenheit des Gebäudes führen auf die Vermutung, daß hier ehemals eine Kapelle vorhanden gewesen sein dürfte. Wir haben aber hiervon nirgends einige Nachricht finden können.

²⁾ Original Marburg von 1479 Sept. 5.

³⁾ Orig. Marburg von 1527 Apr. 18.

⁴⁾ Es fehlt uns hier ein Zeuge, der uns einen solchen Einblick in das Leben und Treiben gäbe, wie wir die benachbarte Johanniterkommende Nieder-Weißel aus der Lebensbeschreibung des Bartholomaeus Saßrow kennen. (ed. Mohnicke, B. I. S. 282 f.)

⁵⁾ Urf. in Marburg von 1478 Nov. 29, 1480 Okt. 27, 1548 Juli 2.

⁶⁾ Originale in Marburg von 1449 Febr. 13 und 1461 Nov. 19.

ihn, der sein Gelübde gebrochen hatte, der Bann und ließ ihn nicht zur Ruhe kommen. Da wandte sich Johann 1437 zu Bologna an den päpstlichen Großpoenitentiar, Bischof Jordan von Sabina; er wolle nicht auf den Schiffenberg zurück, sei aber bereit, in einem andern Haus seiner Regel gemäß zu leben, und bitte daher um Lösung vom Banne. Der Kardinal sprach ihn am 22. Juni los, und gab ihm die Erlaubnis, auch gegen den Willen seines seitherigen Oberen in ein anderes Ordenshaus einzutreten; zu gleicher Zeit genehmigte er den Übergang des Priesters in die Kommende Marburg, und empfahl ihn dem Komtur¹⁾. Der Orden jedoch konnte den Sünder nicht mit dieser Buße, die eher eine Beförderung war, durchschlüpfen lassen; wir wissen aus einer Randnotiz auf Jordans erster Urkunde, daß der Priester nicht ins Haupthaus, sondern in die Kommende Griefstedt aufgenommen wurde; 1479 finden wir ihn als Kaplan zu Hörnsheim²⁾.

Unter den Brüdern wird in den Rechnungen öfters der Pfründner mitgezählt. Wir besitzen noch einen Vertrag über die Aufnahme eines solchen Praebendars. Wille Stufmieg von Holzheim kaufte sich 1443 bei der Ballei in das Haus Schiffenberg ein; dafür wird ihm verbrieft: er solle wie andre Brüder ruhig essen und trinken, und zwar mit dem Komtur oder Propst zusammen; solle alljährlich sechs Ellen graues Tuch und drei Paar Schuhe erhalten, und freundlich behandelt werden. Die Gegenleistung des Pfründners bestand in einer Korngülte im Wert von fünfzig Gulden, und dreihundert Schafen; die Wolle von hundert davon war zu seiner persönlichen Verfügung gestellt, und diese hundert fielen nach seinem Tod der Kommende zu. Man wählte auf alle Fälle Schiedsrichter im voraus³⁾.

Da Ordensschwestern in dieser Zeit überhaupt selten vorhanden sind, so nennt uns auch nur einmal das große Ordensnekrolog eine „soror Elizabet de Schiffenburg⁴⁾“. In späterer Zeit nehmen die vier letzten Nonnen von Zelle eine ähnliche Stellung ein. An einem Ablass Nikolaus V. zu Gunsten des

¹⁾ Originale in Marburg und Darmstadt von 1437 Jun. 22.

²⁾ Original im Pfarrarchiv Wehlar, von 1479 Juni 30.

³⁾ Original Darmstadt von 1443 Aug. 24. — Ein ähnlicher Vertrag bei Bettenegg Nr. 1715 (1413.)

⁴⁾ 1364 zählte die Ballei neben 100 Brüdern 3 Schwestern. Wß III. Nr. 1046. — Nr. 1292 Dft. 10 (c. 1360).

Königs von Cypern, den der Landkomtur 1455 erwarb, nehmen sie mit ihren sechs Knechten teil¹⁾.

Zur Verwaltung der Kommende, ihrer Rechte, Einkünfte und Ausgaben, treten neben dem Komtur vereinzelt auch noch andre Verwaltungsbeamte, der Hauskomtur und der Kellner, auf²⁾. Sein stetiger treuer Gehilfe ist der Zinsmeister, ein Priesterbruder, der die Rechnungsbücher führt, und wenn es not tut, auch in Person die Zinse einzieht, da die kleine Kommende keinen Überreiter halten kann³⁾. Die Bücher des Zinsmeisters sind uns zum größten Teil noch erhalten. 1358 wurde wie für die andern Häuser der Ballei auch für Schiffenberg ein Saalbuch aufgestellt; in schöner Schrift und zwei Tinten gibt es Auskunft über Ort, Art und Größe der Güter, über die Höhe der Zinse und die besonderen Verpflichtungen der Pächter⁴⁾. Schönheit und Übersichtlichkeit haben allerdings dadurch gelitten, daß man Änderungen im Bestand durch Radieren und Ueberschreiben einfügte. Aus den Jahren 1363 und 1379 besitzen wir auch Zinsbücher des Klosters Zelle und zwar wurde, wie ausdrücklich bemerkt wird, 1363 zum ersten Male ein solches aufgestellt; sie sind viel schlechter geschrieben und erhalten⁵⁾. Es ist nicht ohne Interesse, daß die „alten Register“ des Hauses neben den Urkunden auch als gerichtliche Beweisstücke dienen (1421)⁶⁾. Von 1456 an wird ein Zinsbuch der Kommende geführt, das sich nur auf die trockene Aufzählung der Einkünfte beschränkt, und zwar nach den Abteilungen: Fruchtzinse, Geldzinse, Wiefenzinse, Gänse und Hühner, des Klosters (Zelle) Zinse. Vereinzelt sind auch Kopien über Pachtverträge und Berichte über Landvermessung eingestreut⁷⁾. Erst nach der Reformation, von 1565 an, wurde ein Lehensbuch geführt, das Kopien aller Pachtverträge aufnahm⁸⁾. Im Einzelnen diente immer noch das Kerbholz zur Ab-

¹⁾ Original Marburg von 1455 April 30.

²⁾ Wyß III. Nr. 1249 (1393), 1205 (1386). Letzterer wird als „Bruder zu Marburg“ bezeichnet.

³⁾ Nach der Rechnung von 1493 erhält der Zinsmeister Cord Haberkorn ein Geldgeschenk zur Belohnung für treue Dienste und zur weiteren Aneiferung, 1499 holen der Zinsmeister und der Hofmann zu Obbornhofen gemeinsam Zinse ein.

⁴⁾ Original in Marburg. — Erwähnt bei Feldmann S. 115.

⁵⁾ Originale Marburg, dem vorigen angeheftet.

⁶⁾ Urkunde von 1421 Juni 12 zu Marburg.

⁷⁾ Original in Darmstadt.

⁸⁾ Original in Darmstadt.

rechnung¹⁾. Einnahmen und Ausgaben wurden in den Jahresrechnungen niedergelegt, von denen ein Exemplar nach Marburg geschickt wurde; dort wurde sie, wohl auf dem Jahres-Kapitel, zu dem sich auch die Schiffenberger einfanden, vom Landkomtur und seinen Ratsbrüdern „gehört“²⁾. Zuweilen wird die Rechnung auch durch einen andern Balleibeamten, so 1468 durch den Pfarrer von Herborn und seinen Schreiber abgenommen, manchmal auch durch Visitatoren, wie Martin Schenk zu Schweinsberg, Komtur zu Würzburg, und Peter Suße, Trappier zu Mergentheim; doch wissen wir über deren Tätigkeit weniger Bescheid, als über die Kosten, die sie der Kommende machten³⁾. Die Rechnung ward in späterer Zeit in vier Vierteljahre zerlegt; für die Ausgaben bestand ein bestimmtes Schema von Überschriften, die auch dann erscheinen, wenn in einem Vierteljahr diese Ausgabe nicht vorkommt; die Einteilung lautet: Zur Gemein (Allgemeines) — zum Keller — Komturs Notdurft — (der) Brüder Notdurft — Gesindelohn — zu besonderen Stücken dem Gesinde — zu gemein Baue — zum Neuhof — Botenlohn — für Pferde — Marstall — Schmiede — Holz und Kohlen — zur Küche — zu besonderen Stücken der Küche — Ewige Gült — Wiederkauf — Schuld bezahlt. Die Summen dieser Hauptpunkte wurden dann auch in die Trappereirechnung der Ballei aufgenommen, über die der Landkomtur sich auf dem Generalkapitel verantwortete⁴⁾. So oft der Komtur wechselte, wurden Inventare aufgestellt.

Wenn auch eigne Ackerwirtschaft des Hauses vorkam, so hat sie doch sicher keinen größeren Umfang angenommen⁵⁾. 1356 werden Einkünfte von drei Huben zu Hausen „in unserm Bau“ erwähnt; es ist wahrscheinlich, daß sie vom Orden unter den Pflug genommen wurden, weil sich gerade kein Pächter dafür fand⁶⁾. Eine ähnliche Aufgabe auf einem der Höfe hatte wohl der Bruder Emmerich zu erfüllen, den wir 1357 zu Leihgestern finden⁷⁾. Den

¹⁾ Original in Marburg von 1492 Juli 6.

²⁾ Vom Besuch der Provinzialkapitel wissen wir nur aus der alljährlichen Ausgabe für Wein, den die Herren dabei erhielten.

³⁾ 1451: „2 Pfd. 5 sol. 5 heller mit den Visitierern verzehrt.“

⁴⁾ Wyß III. Nr. 1046 (1364).

⁵⁾ Der Möglichkeit des Eigenbetriebs wird gedacht: Wyß II. Nr. 451, 582, 709.

⁶⁾ Saalbuch 1358.

⁷⁾ Wyß II. Nr. 950 (1357).

Mangel an eignem Ackerland ersetzten die zunächst gelegenen Höfe, der Baumgarten und der Neuhof; hier teilte die Kommende die Frucht mit dem Pächter in Halbbau, und trug dafür wenigstens teilweise den Gefindelohn und andere Betriebskosten¹⁾.

Die Kommende selbst betrieb etwas Gartenwirtschaft²⁾. Besonders umfangreich war ihre Viehzucht. Nach dem Inventar von 1494 befanden sich allein auf dem Berge an Vieh: ein groß fett Schwein, 34 Schweine in den Eichen, 5 Mutterschweine und 9 Ferkel; ferner 25 Kühe, 14 Kälber und 807 Schafe. Im Rauch hingen für den Bedarf der Brüder: Fleisch von einem ganzen Ochsen und 27 Seiten Speck; weiter waren für die Wirtschaft des Hauses vorhanden vier Maß Schweineschmalz, 3 Maß Butter, 20 Maß Honig, 40 Schafkäse, 200 Rinderkäse. Im Jahre 1480 wurden 15 Schweine und 4 Rinder, 1510 19 Schweine und 10 Rinder, 1492 sogar 32 Schweine geschlachtet. Nimmt man hinzu, daß an Zinsen 1456 40 Gänse, 59 Herbsthühner und 32 Faßnachtshühner eingingen, und daß von verschiedenen Pächtern noch besondere Leistungen an Lebensmitteln eingingen, so von Leihgestern ein Schwein und 400 Eier, von der Mühle 1000 Eier, von Annerod ein „Reß“ voll Tauben und von Birmes 10 Mesten Zwiebeln³⁾, so sehen wir, daß die Küche der Deutschherren nicht schlecht versorgt war. Auch der Verkauf nahm einen ziemlichlichen Umfang an; 1456 wurden 200 Hämmel, 1480 10 Kälber, 3 Kühe, 5 Pferde, 1483 16 Schweine, 1499 ein Ackerpferd, ein Fohlen, 100 Hämmel, ein Mastschwein und mehrere Ochsen und fette Kühe verkauft. Der Handel mit Wolle war recht bedeutend; 1480 verkaufte die Kommende 35 Kluder (= 630 Pfd.); daneben stehen Einnahmen aus Tierhäuten, Holz, Bier, Obst, Wachs, Honig und Käse; auch alles Korn, was nicht verbraucht wurde, wanderte regelmäßig auf den Markt. Seinen Bedarf an Wein konnte das Haus im Anfang des XV. Jahrhunderts noch selbst decken; wir hören von Weinbergen zu Bergheim, Obbornhofen und Naunheim bei Weßlar. Die Ertragnisse davon aber sind in stetigem Abnehmen begriffen; 1392 konnte man 7 Fuder 3 Ohm verkaufen, im Jahr 1460 hatten die Herren nur noch 3 Fuder eignen Gewächses, und von 1460 an findet sich öfters der betäubte Vermerk: „es ist heuer nicht Weines gewachsen“, bis bald in den Rechnungen

¹⁾ Jahresrechnung 1498. — Leihbuch 1568.

²⁾ 1462 werden Samen und Seglinge, 1504 400 Kräuter gekauft.

³⁾ W yß II. Nr. 931 (1356), 750 (1343). Lehnbuch 1577.

völliges Schweigen darüber eintritt. Dagegen nimmt die Bierproduktion zu; das Haus braut jährlich 3—4 mal und verwendet dazu fast den ganzen Ertrag an Gerste; um nicht allen Hopfen kaufen zu müssen, hatte man beim Neuhof einen Hopfengarten angelegt. Von dem Gehalt, der den Schiffenberger Pfarrern 1567 und 1576 zugesichert wurde, waren vier Ohm Bier jährlich ein wesentlicher Bestandteil ¹⁾.

Die außerordentlichen Ausgaben für Komtur und Brüder sind bis zum XVI. Jahrhundert bescheiden; sie wachsen nur, wenn das Haus den Besuch durchreisender Ordensgenossen oder etwa Gäste zur Kirmes empfängt ²⁾. Die Küche erfordert besonders Ausgaben für Fische an den vielen Fasttagen, obgleich der Orden selbst mehrere fischreiche Weiher, beim Neuhof und die Brauhofsweiher, besaß. So finden sich dann Posten wie: 3 Tonnen Heringe, Stöckfische, Schellfische, Bückinge, grüne Fische. Was man weiter kaufen mußte, waren Eier und Gewürze: Salz, Senf, Wein in den Essig. Später steht dann häufiger Fleisch und Wein auf der Rechnung; schließlich auch besondere Leckerbissen, wie Wein und Kastanien zu Martini; ein Korb Feigen. (1501.) Von den Zinsen wanderte der ganze Weizen „zu Breimehl“ in die Küche; ebenso zum Teil das Rüb- und Mohnöl. (1505.) — Die Kleidung wurde immer noch allen Brüdern gestellt; alljährlich kaufte das Haus graues und weißes Tuch zu Mänteln und Röcken, und schwarzes zu Hosen und Rappen. Ferner trug es den Lohn für Schneider und Schuster, doch kam das Leder aus der Wirtschaft der Kommende.

Das Gesinde bestand aus dem Glöckner oder Opferrmann, einem reizigen Knecht, dem Kellner, der wohl meist gelernter Bäcker war, und einer Köchin. Die Landwirtschaft besorgten mehrere Hirten, Viehknechte und -mägde und die „Käsmutter“; im Ganzen waren es 18—20 Personen. Auch „der Schüler“, der Müller und die beiden Hofleute werden mitunter dazu gezählt. Sie erhalten neben Geld abgelegte Konventsröcke der Herren (auch die Mägde) und andere Kleidungsstücke ³⁾. Die Handwerker, die aus den Nachbargemeinden heraufkamen, wurden noch zum großen Teil mit Getreide abgelohnt: der Schmied, der Dachdecker, der Braumeister.

¹⁾ Historisch=dipl. Unterricht Nr. 93. — Lehnbuch, 1576.

²⁾ Über die drückende Last durchreisender Brüder vergl. Wpß III. Nr. 1315.

³⁾ Rechnung 1498. Ein auffallendes, aber regelmäßiges Stück bildet bei den Mägden der Schleier.

Von den Diensten, die nach der landgräflichen Entscheidung von 1285 jedes Haus zu Steinbach der Kommende leisten sollte, ist nicht mehr die Rede¹⁾; das Haus muß die Mäher und Drescher seiner Frucht auf den beiden Höfen entlohnern, wie auch die Schafwäscher und Scherer. Nur ausnahmsweise wird bei einer Verpachtung zwei Tage Erntearbeit ausbedungen²⁾.

Der Posten „ewige Gült“ enthält die Abgaben der Kommende. Seiner geistlichen Behörde, dem Trierer Erzbischof, zinst es drei Mark Silbers, und dem Stift Wehlar ein Pfund. Zur Anerkennung der nassauischen Vogtei gab das Haus alljährlich 15 Schillinge „Opfergeld“ dem Thorwart zu Gleiberg, und ein paar „Botenschuhe“ für Kloster Zelle. Eine Art Gemeindesteuer war die Bede von 4 Schillingen an den Rat zu Gießen, und das Pflingstgeld zu je 2—3 Tornos an die Gemeinden Konradsrod, Hausen, Garbenteich, Steinbach, Steinberg, Wagenborn, Leihgestern, Grüningen³⁾. Unter die „ewigen Gülte“ rücken auch zwei Darlehenszinsen auf, die das Haus an Abliche zu zahlen hatte, und die vorher unter den „Wiederkäufen“ standen; wahrscheinlich deshalb, weil sie nicht rechtzeitig abgelöst worden waren. Die größte Rolle in der Kommendewirtschaft spielen aber die „Wiederkäufe“, die Darlehen, die das Haus aufnahm. Wir verfolgten oben, wie seit dem XIV. Jahrhundert verschiedene Güter an Marburg verpfändet wurden, und Schifffenberg finanziell völlig in Abhängigkeit von Marburg geriet; das ging auch im XV. Jahrhundert so weiter. Und diese Schulden blieben oft jahrelang stehen; 1451 schuldete die Kommende dem Marburger Haus und der Pietanz 420 Gulden, für die der Hof Girmes verpfändet war, und mit denen man Gelände vom Wehlarer Kapitel ausgelöst hatte, 100 Gulden die zu 5% verzinst wurden, 300 fl. wegen des Hofes zu Schwalheim, 200 wegen eines Gläubigers zu Amöneburg, in Summa 1020 fl. Weitere 200 fl. hatte der Pfründner dargeliehen. Zu dieser Summe hatte der Komtur Helfrich von Trohe bis 1455 noch 550 fl. bei verschiedenen Ablichen aufgenommen, so daß die Kasse einschrumpfte und ihm verbot, ohne Erlaubnis seiner Oberen Schulden zu machen⁴⁾. Von diesen Schulden wurde nun zuweilen etwas abbezahlt; so 1438 530 Pfd.

¹⁾ Wbß III. Nr. 1367.

²⁾ Zinsregister S. 88 (1465). Lehenbuch 1565; beide Urkunden betreffen denselben Hof zu Hausen.

³⁾ Zettel im Zinsbuch, 1465. Jahresrechnung 1473.

⁴⁾ Rechnung von 1451; Einlage in der Rechnung von 1455.

Silber; 1497 wurde nach 92 Jahren der Hof Girmes ausgelöst, und im folgenden Jahr die seit 1393 verpfändeten Wezlarer Zinse; aber dafür wurden andere Schulden gemacht ¹⁾. So oft ein neuer Komtur sein Amt antrat, mußten er, seine Freunde und Verwandte der Kommende mit Darlehen zu Hilfe kommen; so finden wir denn Posten unter den Einnahmen wie: „14 Pfd. vom Komtur“ (1405) „226 Pfd. von einem guten Freund“ (1464), „100 fl. vom Komtur, Gefinde und andern guten Freunden“ (1482). 1498 verkauft der Komtur Ludwig von Nordeck die Wüstung Milbach an Solms für 600 fl., um dem Haus Marburg eine Schuld abzutragen ²⁾. Im XVI. Jahrhundert ging es so weiter. 1504 und 1509 verpfändet der Komtur Johann Riedesel wieder Zinse an Marburg ³⁾ und die Kommende hatte 1570, trotzdem sie 1555 die Wüstung Bergheim für 3300 fl. verkauft hatte, eine Schuldenlast von 1127 Gulden, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, welche Wunden die hessische Besetzung von 1543—45 dem Haus geschlagen hat.

Diese Fundierung der Finanzen auf Darlehen hatte für Schiffenberg eine eigentümliche Folge; es konnte kein Kapital sammeln oder seinen Besitz vergrößern, sondern wurde immer auf einem gewissen Nullpunkt gehalten. Die Kommende stapelte keine größeren Vorräte auf; was an Korn und anderer Frucht (das Heu ausgenommen) nicht in der Wirtschaft verbraucht wurde, ward zu Geld gemacht. Dieser Erlös und der Ueberschuß aus den Geldzinsen floß sogleich als Zins oder Rückzahlung an die Gläubiger, besonders das Haus Marburg, ab. Gute und schlechte Jahre hatten nur noch den Einfluß auf die Wirtschaft der Herren, daß in diesen die Schuld wuchs, in jenen sich verkleinerte, ohne doch ganz zu verschwinden. Die Rechnung schloß alljährlich mit wenigen Gulden im Tresor und leeren Speichern ab. Wir setzen als Beispiele hierher die Einnahmen und Ausgaben aus zwei schlechten und einem guten: 1445 Einnahme: 446 Pfd. 147 malt. Korn 13 malt. Weizen 16 malt. Gerste 127 malt. Heu. Ausgabe: 445 Pfd. 147 malt. Korn 13 malt. Weizen 3 malt. Gerste 37 malt. Heu. 1455 Einnahme: 403 Pfd. 219 malt. Korn 44 malt. Weizen 43 malt. Gerste 218 malt. Heu. Ausgabe: 347 Pfd. 219 malt. Korn 44 malt. Weizen 43 malt. Gerste 118 malt. Heu. 1471 Einnahme: 826 Pfd. 425 malt. Korn

¹⁾ Urkunde in Marburg von 1497 Nov. 19. — Jahresrechnung 1498.

²⁾ Jahresrechnung 1494; Alleruntertänigste Supplika in Sachen Kloster Ursberg gegen Solms, Nr. 64.

³⁾ Originale in Marburg von 1504 Jan. 9 und 1509 Febr. 10.

54 malt. Weizen 44 malt. Gerste 224 malt. Heu. Ausgabe: 806 Pfd. 415 malt. Korn 54 malt. Weizen 44 malt. Gerste 46 malt. Heu. Als dritte Art von Schulden erscheint die „nötige Schuld“, die man heute etwa „unbezahlte Rechnungen“ nennen würde. Sie besteht oft aus vielen kleinen Posten von 12 bis 200 fl. (1458), und wechselt natürlich von Jahr zu Jahr; 1443 betrug sie 620 fl. und war im folgenden Jahr wieder auf 209 fl. gesunken.

IX.

Die Formen, unter denen die Kommende ihre Güter an Pächter ausstat, bedürfen einer ausführlichen Betrachtung. Die Deutschordenskommenden, wenigstens die, deren Wirken wir hier verfolgen können, Marburg und Schiffenberg, brachten keine eigene Wirtschaftsform mit; sie nahmen vielmehr auf, was sie im Lande bereits vorfanden. Das hat zur Folge, daß wir in den einzelnen Kommenden ganz verschiedene wirtschaftliche Verhältnisse antreffen, ja daß auch im Gebiet eines und desselben Ordenshauses darin keine Einheitlichkeit besteht. Das Haus Marburg behält im Kerne seiner Besitzungen, im Ebstorfer Grund, die vom Kloster Fulda übernommene hofrechtliche Verfassung durchaus bei¹⁾; als Wirtschaftsformen des Hauses Schiffenberg dagegen finden wir durchaus freie Pachten, vor allem die oberlahngauer Landsiedelleihe.

Über Wesen und Entstehung der Landsiedelleihe hat, wie mir scheint, auch die jüngste Untersuchung, die von Heldmann²⁾, keine völlige Klarheit gebracht. Es lohnte sich wohl, diese Leihform einmal an der Hand des ganzen Materiales zu verfolgen; meine Aufgabe kann hier nur sein, die Ergebnisse von Heldmanns Untersuchung an der Hand der Schiffsberger und einiger anderer charakteristischer Urkunden der Gegend nachzuprüfen, ein Unterfangen, das trotz des beschränkten Materials deshalb nicht unberechtigt erscheint, weil gerade in dem Bezirk, in dem die Güter unseres Ordenshauses liegen, im Gebiet von Gießen und Weßlar, diese eigentümliche Leihform am reinsten ausgeprägt erscheint, und weil sie in der Schiffsberger Ordenswirtschaft fast allein angewandt

¹⁾ Heldmann S. 116, 165.

²⁾ Heldmann, Geschichte der Deutschordensballei Hessen nebst Beiträgen zur Geschichte der ländlichen Rechtsverhältnisse in den Deutschordenskommenden Marburg und Schiffenberg, (Zeitschr. des Vereins f. hess. Gesch. u. Landesl., N. F. XX) bes. S. 151 ff.

wird. Wir werden dabei in manchen wichtigen Punkten zu andern Ergebnissen als Heldmann kommen.

Der Name Landsiedel bedeutet ja ursprünglich jeden, der fremden Boden bearbeitet, ebenso wie colonus¹⁾; doch ließen sich wohl Analogien zu dem Vorgang finden, daß eine solche Bezeichnung von weiterem Umfang auf einen Teil ihrer Bedeutung eingeschränkt wird, wenn also der Name Landsiedelleihe, der ursprünglich freie wie unfreie, zeitlich beschränkte wie erbliche Leihverträge bezeichnen konnte, nur noch eine bestimmte Art der Pacht bedeutet²⁾. Doch ist der Begriff der Landsiedelleihe mit ihren ganz verschiedenen Bestimmungen über Dauer, Zinsformen und Besserungspflicht des Beliehenen, nicht leicht unter eine Formel zu bringen. Wir betrachten sie nach ihrem gleichbleibenden Wesen als eine freie Leihe, die im Gegensatz zur hofrechtlichen keinerlei persönliche Bindung des Beliehenen herbeiführt³⁾, die in allen ihren einzelnen Eigenschaften die Tendenz zeigt, das Verfügungsrecht des Leihherrn am verliehenen Gut und seinen Anteil am wachsenden Ertrage auf die Dauer zu sichern. Von hier aus können dann alle Einzelbestimmungen ebenso wie die Dehnbarkeit dieser Bestimmungen erklärt werden.

Rietschel und Wopfner haben nachgewiesen, daß die freien Leihen nicht aus dem Hofrecht der Hörigen, sondern aus prefariischen Leihverträgen, und zwar schon frühe, hervorgegangen sind⁴⁾. Für das Kloster Schiffenberg läßt sich diese Entwicklung nicht mehr verfolgen, da das Material für eine frühere Entwicklung bis zum beginnenden XIII. Jahrhundert völlig fehlt. Doch ist es in diesem

¹⁾ Vergl. Heldmann S. 159, und die in ähnlicher Weise umfassende Bedeutung des Wortes *beneficium* bei Rietschel S. 204.

²⁾ Ähnlich *ius colonatus* und Baurecht bei Wopfner S. 94, 95.

³⁾ Vergl. Wopfner, S. 3. — Die Ansicht von Heldmann dagegen ist: „Somit zeigt sich die Landsiedelleihe auch in ihren Einzelbestimmungen als durchaus auf der Grundhörigkeit aufgebaut“. (S. 179.) „Die hofrechtliche, auf bäuerlichen Besitz und bäuerliche Bevölkerung angewandte, und in allen Zeitformen, aber ursprünglich unvererblich, vorkommende Bodenpacht der Landsiedelleihe, erwachsen aus der Grundhörigkeit in Verbindung mit prefariischen Besserungsbestimmungen.“ (S. 185.) Ferner: S. 166, 169, 179, 181. Dagegen sagt Heldmann an anderer Stelle: „Es kommt nicht sowohl darauf an, daß der Beständer eines Gutes für seine Person Höriger des Grundherrn sei, als daß er seinen Pflichten als Colon, als Bebauer des Grundes und Bodens, nachkomme“. (S. 159, 160.) Unsere Definition entspricht der der Erbleihe bei Rietschel, S. 188, 201.

⁴⁾ Besonders Rietschel S. 181 ff., Wopfner S. 13 ff. — Ähnliches gelegentlich bei Heldmann, S. 167, 171.

Zusammenhang nicht bedeutungslos, daß noch im XIV. Jahrhundert eine Art Prefarie nicht selten zur Vermehrung des Ordensbesitzes, oder zum Erwerb einer Rente, verwandt wird: die Kommende kauft ein Gut, und überträgt es, mitunter auch durch andres Ordensgut vermehrt¹⁾, dem vorigen Besitzer, teils als persönliches, teils als erbliches Lehen²⁾. Diese Geschäfte entsprechen der alten *precaria oblata* und *precaria remuneratoria*³⁾.

Für die Ausbildung der Leihen in unserer Gegend konnten wohl von großer Bedeutung die umfangreichen Ansiedelungen in den Rodungen des Wiesener Waldes werden, die seit Ende des XI. Jahrhunderts auf Veranlassung der Gleiberger Grafen entstanden⁴⁾. Leider wissen wir nicht, in welchen Formen diese Besiedelung erfolgte, doch zeigen die späteren Verhältnisse, daß ein Teil der Ansiedler frei, ein anderer eigene Leute waren⁵⁾. Auch im Hüttenberg fehlten Eigenleute nicht ganz⁶⁾; aber wie sich für einen Hörigenbesitz der Schifffenberger Augustiner überhaupt keine Spuren finden, so kommen auch Leibeigene der Kommende so selten und spät vor⁷⁾, daß von hofrechtlichen Verbänden, die nach Heldmann die Landsiedelpachten regeln sollten⁸⁾, nicht die Rede sein kann. Zudem spricht gegen diese Behauptung von der Zuständigkeit des Hofgerichts für den Abschluß von Landsiedelleihen auch alles, was wir sonst darüber wissen. Denn der einzige Fall, den Heldmann für die Übertragung eines Gutes in hofrechtlichen Formen anführen zu können glaubt, gehört dem Marburger Hörigengebiet an, und spricht gar nicht vom „*ius colonarium*“, sondern vom „*ius inquilinarium et mansionarium*“, Ausdrücke

¹⁾ Wyß II. 551 (1331).

²⁾ Wyß II. 645 (1336), 653 (1337), 667 (1339).

³⁾ Rietchel S. 203. Wopfner S. 7.

⁴⁾ Siehe „Das Augustinerchorherrenstift Sch.“, bej. S. 11.

⁵⁾ Saalbuch des Oberamts Gießen (Gießen, Stadtbibliothek) S. 60. Urkunde zu Marburg von 1468 Febr. 6.: Konrad von Eilershausen setzt bei einem Schiedsgericht dem Haus Schifffenberg: „alle myn goddes leyn angeboren zu dem Steinbecher gericht“ zum Pfand.

⁶⁾ Wyß III. 1336 (1150).

⁷⁾ Kraft von Heiligenberg schenkt 1396 der Kommende einen „armen Gotslehen“ zu Großenbuseck (Wyß III. Nr. 1270), im Saalbuch von 1358 findet sich eine (durchstrichene) Notiz über einen Hörigen zu Hausen, 1465 kauft sich nach der Rechnung ein Eigenmann des Ordens mit 4 Pfd. los. Man vergleiche damit, was wir über den Hörigenbesitz des Hauses Marburg wissen.

⁸⁾ Heldmann S. 179, 180.

die von vorne herein bedeutend mehr auf Hörigkeit hinweisen¹⁾. In Marburger Urkunden wird zwar zuweilen *ius colonarium* = *mansionarium* und *inquilinarium* gesetzt²⁾, aber ebenso treten einmal *coloni* und *inquilini*, offenbar als freie und unfreie Hinterfassen, nebeneinander auf³⁾. In Schiffenberger Urkunden endlich kommen die Ausdrücke: *ius mansionarium et inquilinarium* niemals vor. Ferner hat Heldmann übersehen, daß die Uebertragung durch einen Gewandzipfel, die er als rein hofrechtliche Form ansieht, auch bei freiem Verkaufe vorkommt⁴⁾. Bei den Schiffenberger Landsiedelurkunden erscheinen vielmehr gewöhnlich Burgenmannen und Schöffen der Städte, Ritter und Geistliche der Umgegend als Zeugen und Siegler⁵⁾. Bußen werden nach Gießener Recht, also „Volksrecht“⁶⁾ — besser Landrecht —⁷⁾ gebüßt, und wir kennen drei Fälle von Lehensstreitigkeiten mit Bauern und Edlen⁸⁾, die durch Schiedsgericht ausgetragen werden.

Auch davon, daß die Landsiedelleihe sonst noch irgend wie eine unfreie Leihe gewesen sei, die neben rein privatrechtlichen Wirkungen auch noch ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis (Bindung an die Scholle, Unterstellung unter das Hofrecht, Kopfszins, Heiratskonsens und Erbrecht des Herrn) herbeigeführt hätte⁹⁾, kann nach den Schiffenberger Urkunden nicht die Rede sein, und dies Schweigen spricht um so beredter, als noch nach 1300 das Haus Marburg die rechtliche Abhängigkeit seiner Hörigen aufs zäheste

¹⁾ Heldmann S. 172. Wyß II. 408. (1321.)

²⁾ Wyß I. 277, 304. II. 428.

³⁾ Wyß II. 467 (1324). Heldmann 167, 40.

⁴⁾ Wyß II. 625. (1335): „wir bekennen ouch, das wir eme das selbe gut uf gegeben han mit unsis cleydis gerin, also gewonlich ist, in syne hant.“ Auch die Urkunde Wyß III. 1435 (1317) (= Baur V Nr. 242.) gehört nicht hierher; sie betrifft gar keine Uebertragung eines Gutes vor einem Schiffenberger Hofgericht („in presencia et figura iudicii quod vulgariter dicitur in me habe in maiori Linden“), wie man nach Heldmann S. 179, 51 glauben könnte, sondern die Abtragung einer Schuld oder Gült für die Schiffenberger Herren an das Stift Altenmünster zu Mainz vor dem Gericht durch den Erbpächter; das Hofgericht gehört also augenscheinlich dem Mainzer Stift.

⁵⁾ Wyß II. 582, 814. III. 1137.

⁶⁾ Heldmann S. 185.

⁷⁾ Wopfner S. 79, 82.

⁸⁾ Wyß II. 718 (1342). III. 1088 (1368). — Original Marburg von 1421 Juni 12.

⁹⁾ Rietischel S. 188, 201. Wopfner S. 3, 71.

festhielt¹⁾. Schon in den ersten Leihurkunden der Augustiner treffen wir freie Verträge an, die wahrscheinlich aus der Pfarre hervorgegangen sind, was aber leider nicht mehr nachweisbar ist. Der erste Vertrag dieser Art stammt aus dem Jahr 1241; eine Hofstelle zu Girmes, die ein Fischer, wir wissen nicht zu welchem Recht, innehatte, wird an einen Wezlarer Bürger erblich verliehen und bringt dadurch fortan den dreifachen Zins²⁾. 1263 wird das „ius colonarium“ zum ersten Mal in einer Schifflenger Urkunde genannt³⁾; 1278 tritt es, wie bei dem Ursprung aus der Pfarre zu erwarten ist, als Vitalpacht auf und wird zum „ius hereditarium“ in scharfen Gegensatz gestellt, ähnlich wie in einer Wezlar-Solmsurkunde von 1258⁴⁾. Zugleich erfahren wir aus dieser und anderen Urkunden des Klosters, daß ein ausgebildetes Gewohnheitsrecht für diese Pachtform bestand⁵⁾. Auch in der Praxis können sich Erbleihe und Landsiedelpacht begegnen. So kaufen die Augustiner 1301 einem Wezlarer Bürger seine Erbleihe-rechte an des Klosters Gütern zu Lindes ab, doch wohl nicht um den Besitz selbst zu bewirtschaften, sondern um ihn in geeigneter Form von neuem zu verpachten⁶⁾.

Sehen wir nun zu, welche Merkmale wir für die ausgebildete Landsiedelpacht zur Deutschordenszeit feststellen können.

Heldmann hat versucht, die Landsiedelleihe von der „einfachen Pacht“ (meist Erbpacht) streng zu trennen⁷⁾; doch ist, wie oben nachgewiesen wurde, ihre Scheidung als hofrechtliche und landrechtliche Pachtform nicht gelungen, und ebensowenig ist es (auch nach Heldmanns eigener Definition) glücklich, aus den Worten „colonus“, „colere“ und Synonymen von vorne herein zu schließen, daß Landsiedelleihe im Gegensatz zur „einfachen Pacht“ vorliege⁸⁾. Es geht weiter nicht an, aus dem Stand der Beliehenen, der Dauer der Leihe, und den Bestimmungen über Zins und sonstige Leistungen die auszeichnenden Merkmale für das „ius colonarium“ aufstellen

¹⁾ Heldmann 180, dazu Rietischel 207.

²⁾ W y ß III. 1350 (1241).

³⁾ W y ß III. 1355 (1263).

⁴⁾ W y ß III. 1363 (1278). M. R. II. B. III. Nr. 1462. Lamprecht S. 960, 1.

⁵⁾ W y ß III. 1363, 1370.

⁶⁾ W y ß III. 1391.

⁷⁾ Heldmann S. 153 f. 185.

⁸⁾ Heldmann 159, auch 161, 162, 18, 185.

zu wollen. Das einzige bleibende Merkmal in den wechselnden Formen der Landsiedelleihe ist — neben der Eigenschaft, daß sie freie Leihe ist, — der energische Versuch, das Verfügungsrecht und das finanzielle Interesse des Leihherrn am Gute dauernd zu wahren. Sie verhütet im allgemeinen, daß der Verpächter zum Rentenempfänger herabsinkt, wie das vor allem bei der Erbleihe immer drohte, wenn auch schon einzelne Fälle vorkommen, in denen Landsiedeleiverträge nur reine Rentengeschäfte zu enthalten scheinen¹⁾. Darum verstehen wir, daß die Landsiedelleihe öfters in so schroffen Gegensatz zur Erbpacht tritt, die das Verfügungsrecht des Herrn illusorisch zu machen droht; aber es ist logischer Weise ein Gegensatz nicht nur zur freien, sondern auch zur hörigen Erbleihe, denn auch die Leihe zu Hofrecht war bis zum XI. Jahrhundert erblich geworden²⁾. Wir verstehen es aber ebenso, und brauchen es nicht als „Entartung“ der Pachtform zu betrachten, wenn tatsächlich auch die erbliche Landsiedelleihe öfters vorkommt³⁾. Wir verstehen es wiederum, wenn dieselben Leihherrn, die sich gegen die rechtliche Erblichkeit der Pachtgüter so sehr sträubten, die tatsächliche Vererbung nicht ungern zuließen: so mußte bei jeder Erneuerung der Leihe, jedem Todesfall ihr Verfügungsrecht anerkannt werden, so konnte wenigstens jedesmal der Zins im Verhältnis zum steigenden Ertrag erhöht, konnte ein untauglicher Erbe entfernt werden, und die Familie war andererseits um so leistungsfähiger, je längere Zeit sie schon mit der Scholle hatte verwachsen können, deren Landsiedel, Colone, sie war.

Auch aus der Art des Zinses läßt sich keine Besonderheit der Landsiedelleihe feststellen. Daß der Teilbau ein Charakteristikum der Kolonengüter sei, hat Heldmann durchaus zu Unrecht behauptet⁴⁾; denn ein Ueberblick über die Leihurkunden der Kommende zeigt, daß gegenüber den Pachtverträgen zu festem Zins die Fälle, in denen Teilbau ausbedungen wird, durchaus in der Minderheit sind. Sie betreffen die Güter, bei denen es überhaupt im Interesse des Ordens gelegen sein mußte, einen möglichst großen Anteil am Ertrag zu gewinnen, also die großen Höfe, die deshalb auch niemals in Erbleihe gegeben wurden, mit einer Ausnahme, bei der

¹⁾ W yß II. 532 (1329), 752 (1344): Landsiedel einer Gült. 934 (1356): Übertragung auf ein andres Objekt. 969 (1358): Recht der Ablösung.

²⁾ Rietischel S. 202.

³⁾ W yß II. 582, 662, 933. Urk. zu Marburg von 1436 Febr. 18.

⁴⁾ Heldmann S. 177.

der Erbleihevertrag bereits in der nächsten Generation wieder rückgängig gemacht wurde¹⁾. Und ein zweiter Gegenbeweis gegen den Zusammenhang von Landsiedelleihe und Teilbau ist der Umstand, daß auch das „ius emphyteoticum sive hereditarium“ mit Teilbau verbunden auftritt²⁾.

Man hat auch die Hühnerzinse, die gewöhnlich bei der Landsiedelleihe neben Teilbau, Geld- und Fruchtzins auftreten, als Zeichen für die Entstehung dieser Pacht aus hofrechtlichen Leihen angesehen. Von den beiden Aufgaben, die diese Abgabe nach Geldmann erfüllen sollte, („In ihm — dem Hühnerzins — soll einerseits der Charakter des Landsiedelgutes als eines hörigen zum Ausdruck kommen, andererseits liegt ihm der Gedanke eines prefariſchen Rekognitionszinses für die Gutskonzession zu Grunde“)³⁾ können wir die erste völlig streichen. Der Hühnerzins bedeutet nichts als die Anerkennung des Verfügungsrechts, das der Herr am Gute hat; so sprechen es unsere Urkunden wiederholt aus⁴⁾. Der Hühnerzins fehlt bei der Verleihung des Hofes Schwalheim zu erblicher Landsiedelleihe an den Ritter Johann Weis 1333, und in der Tat scheint es hier später zum Streit über das Eigentum gekommen zu sein, denn schon 35 Jahre später bringt die Ballei Opfer, um den Erbpachtvertrag aufzulösen⁵⁾. Das Haus Schiffenberg verleiht den Hof dann 1416 noch einmal ohne Rekognitionszins; nachdem er dann als Pfand an Marburg gekommen ist, wird die Rekognition eingeführt⁶⁾. Bei kleineren Gütern fehlt zuweilen das Zinshuhn⁷⁾, und auffallender Weise kennen die meisten Verleihungen zu Landsiedelrecht, die vom Kloster Zelle ausgehen, keinen Rekognitionszins⁸⁾. Man könnte nun versuchen, und es wird in vielen Fällen zutreffen, mit Hilfe des Hühnerzinses feinere Unterschiede unter den Einkünften des Hauses zu machen, je nachdem es das Verfügungsrecht über das Gut oder nur eine Rente daran besaß. Bei solchen Gütern, auf denen die man nur eine Wilt durch

¹⁾ Wyß II. 582 (1333). III. 1088 (1368).

²⁾ Wyß II. 546 (1330).

³⁾ Geldmann S. 168.

⁴⁾ Wyß II. Nr. 62. 507. 557.

⁵⁾ Wyß II. Nr. 582. III. Nr. 1088 (1368).

⁶⁾ Urkunde zu Marburg, von 1416 Dez. 20., 1427 Okt. 15., 1453 vor Febr. 22, 1468 Nov. 21.

⁷⁾ Wyß II. Nr. 924 (1355) u. 933 (1356).

⁸⁾ Baur I. 512, 836, 942, 1177.

Kauf oder Schenkung erworben hatte, fehlt natürlich die Rekognition ¹⁾. Auch in Fällen, in denen das Haus jemand belehnt, aber zugleich für die Zukunft sein Verfügungsrecht aus der Hand gibt, macht sich das im Fehlen des Hühnerzinses bemerkbar ²⁾. Wenn die Kommende dagegen das Gut selbst erwirbt und es nun etwa dem Verkäufer gegen Zins wieder leiht, ein Geschäft, das für den ersten Blick mit dem zuletzt genannten große Ähnlichkeit besitzt, so zeigt das Fastnachtshuhn an, daß den Herren die Verfügung über das Gut zustand ³⁾. Diese Regel erleidet freilich Ausnahmen: Kauf und Verleihung eines Gutes, der Fall den wir eben besprochen, kommt auch ohne Rekognition vor ⁴⁾. Und wir dürfen deshalb niemals vergessen, daß auch andre Faktoren mitspielen: so, daß sicher in vielen Fällen die Form des Zinses Generationen hindurch dieselbe blieb, wenn sie auch den ursprünglichen Sinn verloren hatte.

Es scheint aber ganz unmöglich zu sein, wenn wir die Reihe der Landsiedel unserer Kommende betrachten, daß auch nur eine Spur von Hörigkeitsverhältnis noch an dieser Leihe und dem Hühnerzins gehaftet habe. Wir finden unter den Landsiedeln nicht nur bäuerliche Aristokraten (Centgrafen und Heimbürgen) ⁵⁾, sondern auch Bürger und Adlige bis hinauf zum Pfandherrn des Gerichts Stornfels ⁶⁾. Ebenso nimmt der Schiffenberger Komtur, so das Haus Marburg ohne Anstand den Hühnerzins auf sich ⁷⁾, und die Prämonstratenserinnen von Altenberg sind Pächterinnen eines einfachen Bauern ⁸⁾. Auch solche Fälle, in denen „eigenes ehrliches Land“ dem Orden verkauft und sogleich wieder von den früheren Besitzern zu Kolonenrecht gepachtet wird ⁹⁾, weisen darauf hin, daß

¹⁾ Durch Schenkung: Baur I. 513, 743, 818, 841, 1053. Durch Kauf: W y ß II. 532, 709, 711, 969. — Baur I. 744, 886, 1071. Original in Wehlar von 1368 Aug. 23. Daß solche Renten auf andre Güter übertragbar oder ablösbar sein konnten, haben wir bereits erwähnt.

²⁾ W y ß II. 645. L. verkauft den Deutschern einen Zins von einer Wiese zu Steinbach: „und hant die forgenantin . . commendur und herrin die selbin wesin und daz selbe land wedir geluhin uns und unsin kindin nummer zo firdribene“. Der gleiche Fall scheint W y ß II. Nr. 653 vorzuliegen.

³⁾ W y ß II. Nr. 667 (1339).

⁴⁾ W y ß II. Nr. 551 (1331).

⁵⁾ W y ß II. 690, 667.

⁶⁾ W y ß III. Nr. 1137. Urkunde zu Marburg von 1436 (35) Febr. 18. W y ß II. 582, 718. III. 1088 Urf. zu Marburg von 1421 Juni 12.

⁷⁾ W y ß II. 662 u. 632.

⁸⁾ Original Braunsfels, Kl. Altenberg, XLIII, 4 (B.).

⁹⁾ W y ß II. 551.

eine soziale Niederung damit kaum verbunden gewesen sein kann. Andererseits kommen auch bei städtischen Leihen¹⁾ wie bei der „vornehmeren“ Erbpacht²⁾ der Hühnerzins und sogar das Besthaupt vor³⁾. Es kommt auf das gleiche heraus, ob wir einen solchen Vertrag als Erbpacht mit „mißbräuchlicher“ Anwendung des Hühnerzinses⁴⁾ oder als „entartete“, d. h. erblich gewordene Landfiedelleihe⁵⁾ bezeichnen.

Alle diese Beispiele zeigen, daß man gewöhnlich ohne viel Rücksicht auf den Stand des Pächters die Formen für Pacht, Zins und Leistungen anwandte, die von alters her auf dem verliehenen Gute ruhten⁶⁾ und auf dieselbe Weise ist es wohl zu erklären, wenn zuweilen die Pächter noch die alten Hörigkeitsabgaben, Besthaupt und Buteil, leisten mußten. Sie sind wie der Hühnerzins aus persönlichen Leistungen zu dinglichen geworden⁷⁾ und bedeuten nur noch die Anerkennung beim Besitzwechsel; auch wird ihre Höhe im voraus festgelegt⁸⁾. Dasselbe beweist auch der Umstand, daß in einem Falle das Besthaupt gar nicht von der Familie des Verstorbenen geleistet wird, sondern — es handelt sich um Kollektivleihe — von seinem Nachfolger als Haupt der Pächtergenossenschaft, also einer Art von künstlicher Familie⁹⁾. So fällt denn diese Abgabe vollständig mit den andern Handänderungsgebühren, Vorhure oder Weinkauf, zusammen¹⁰⁾.

Die Verpflichtung zu Diensten, die ebenfalls häufig in den Kolonatverträgen erscheinen mußte, wenn ihre Grundlagen in hofrechtlichen Verhältnissen läge, findet sich in Schiffenberger Urkunden nur zweimal. Jedes Mal werden zwei Tage Frohn in der Ernte gefordert, und beide Pachtverträge von 1465 und 1565 beziehen sich

¹⁾ Urf. in Marburg von 1436 Febr. 18.

²⁾ Heldmann S. 168.

³⁾ Wyß II. 45, 455, 508, 558, 672. Baur I. 519. — Ueber das Verfehlte, was einer prinzipiellen Scheidung von städtischen und ländlichen freien (Erb-) Leihen anhaftet, vergleiche Rietschel S. 192.

⁴⁾ Heldmann S. 162. 17.

⁵⁾ Heldmann S. 168.

⁶⁾ Wyß II. 524. Zins: septem libri hallensium cum suis iuribus antiquis, videlicet quatuor anseribus, quatuor pullis autumpunalibus et totidem pullis carniprivalibus.

⁷⁾ Wopfner 138, 151.

⁸⁾ Wyß II. 760.

⁹⁾ Wyß III. 1137.

¹⁰⁾ Wyß II. 524. — Weinkauf in anderer Bedeutung: Heldmann S. 178.

auf denselben Hof zu Hausen¹⁾. Wiederum ein Beispiel dafür, wie zähe man an denselben Pachtbedingungen für dasselbe Gut jahrhundertlang festhielt!

Etwas anderes als solche Dienste bedeuten nun die Bestimmungen, die wir sehr oft in Landsiedelurkunden antreffen, und die mit der Eigenart der Pacht, wie wir sie feststellten, aufs engste zusammenhängen²⁾, indem sie durchaus auf das Interesse des Herrn am Gut zugeschnitten sind: es ist die Verpflichtung des Pächters zur Besserung des Guts. Eine sehr unsichere Sache ist allerdings der Versuch, diese Besserungsbestimmungen aus der Verpflichtung des Pächters, das Gut durch Rodung zu vergrößern, abzuleiten³⁾. Denn wenn auch die umfangreichen Rodungen im Wiesener Wald (seit Ende XI. Jahrhundert) sicher nicht ohne Einfluß auf die Ausgestaltung freier Leihen waren, so hören wir doch noch bis ins XIV. Jahrhundert hinein öfters von Rodungen um Schiffenberg ohne irgend eine Beziehung zur Landsiedelleihe⁴⁾. Gerade die Rodungspacht zeigt gewöhnlich die stärkste Neigung, als Erbpacht aufzutreten⁵⁾, und schließlich ist eine solche Rodungspflicht doch nur eine Art, den Wert des Gutes für den Herrn zu steigern. Daher kann man sie wohl eher als einen Fall der Besserungspflicht betrachten, als daß man diese aus ihr erklären könnte und zu erklären brauchte.

Wir haben das wiederzugeben versucht, was sich für unsere Gegend für Wesen und Entstehung der Landsiedelleihe erschließen läßt, und sind dabei vielfach zu andern Ergebnissen gekommen als Heldmann. Bant er diese Leihform auf der Grundhörigkeit auf⁶⁾, so glauben wir gezeigt zu haben, daß das für die Umgegend von Gießen und Schiffenberg nicht zutrifft. Eine andre Frage ist freilich die, wie sich diese Leihe durch die Vermischung mit den Wirtschaftsformen in den ausgedehnten Hörigenbezirken des Hauses Marburg gestaltete. Daß Heldmann hier die Kommenden Marburg einerseits, und Schiffenberg-Wehlar andererseits nicht genauer scheid, während doch ihre verschiedene Stellung zur Hörigkeit auch ihren Pachtformen eine ganz verschiedene Färbung geben mußte⁷⁾, ist

¹⁾ Zinsregister S. 88 (1465). Lehnzbuch 1565.

²⁾ Darin stimme ich mit Heldmann (S. 158) überein.

³⁾ Heldmann S. 160.

⁴⁾ Vergl. W y ß II. Nr. 479 (1325). Nr. 874 (1352).

⁵⁾ Wopfner S. 66.

⁶⁾ Heldmann S. 160, 179.

⁷⁾ Vergleiche die Tatsache, daß in den Rechnungsbüchern von Marburg Weisung (alle Jahre) und Vorhure (alle 4 Jahre) als regelmäßige Ab-

der Hauptgrund für die Unklarheiten und Widersprüche in seinen Ausführungen. Daß sich die Landsiedel der Schiffenberger Güter nicht aus den Hörigen der Kommende rekrutieren konnten¹⁾, einfach deshalb, weil die Kommende so gut wie keine Hörige besaß, ist klar. Wir finden als Pächter Adlige, Geistliche, Bürger und Bauern; auch Hörige konnten, wie wir aus einer Urkunde wissen,²⁾ Hofleute der Deutschherren werden; doch ist an dieser Stelle keineswegs von Ordenshörigen, sondern von Eigenleuten der Brüder Weis von Schzell die Rede, deren persönliche Abhängigkeit von den Rittern durch die Pachtung von Kommendegut unberührt bleiben soll. — In der Hauptmasse haben wir uns als Pächter bäuerliche Elemente zu denken, deren Freiheit oder Unfreiheit bei der Übernahme eines Ordenspachtgutes gar nicht berührt wird: Bauern, die ihr Erbe durch ein Stück Herrngut vergrößerten, jüngere Söhne, denen die väterliche Scholle keinen Platz mehr bot, die nun auf fremdem Boden mit eigener Kraft ihre Existenz gründeten, aber auch ihrerseits in freiem Vertrag ihre Bedingungen stellten: sie haben wir uns als Landsiedel der Kommende vorzustellen.

Es war notwendig, diese prinzipiellen Fragen etwas ausführlicher zu behandeln; nun müssen wir noch kurz auf die Formen eingehen, die das Ordenshaus in der Praxis bei seinen Pachtverträgen anwandte. Was wir von der Verpachtung der Güter aus früherer Zeit kennen, erfolgte durch Leihurkunde, die von den städtischen Behörden oder von Rittern und Geistlichen der Umgebung besiegelt wurden. Vielleicht damals schon, sicher in späterer Zeit, stellte die Kommende zum gleichen Zwecke Zettel in zwei Ausfertigungen aus, die in einer geschwungenen Linie von einander abgetrennt wurden, und deren eine der Landsiedel erhielt. War dem Pächter ein Leihbrief, den er nach Ablauf der Pacht zurückgeben sollte, abhanden gekommen, so mußte er das urkundlich bezeugen³⁾. Die Leihe galt in der Regel nicht für den Pächter allein, sondern ausdrücklich auch für seine eheliche Wirtin.

gaben erscheinen (Heldmann S. 115), von denen die erste bei Schiffenberger Pachten gar nicht, die zweite nur im ursprünglichen Sinn, als Todesfall, vorkommt. Auch die Leihe zwischen zwei Schaltjahren (Heldmann S. 172) ist bei Schiffenberg unbekannt.

¹⁾ Heldmann S. 185.

²⁾ Wß III. 1088. — Auch Rietschel hebt das hervor. (S. 201.)

³⁾ Original zu Darmstadt von 1376 Jan. 7.

Den Kern der sonstigen Bestimmungen bildet die Verpflichtung des Pächters zur Besserung des Gutes, von der um so ausführlicher gesprochen wird, je größer das Objekt der Leihe ist. Es wird besonders darauf gesehen, daß keine Äcker unbestellt liegen bleiben¹⁾, daß alles Stroh auf dem Gute zum Düngen der Äcker dienen soll, oder der Pächter verpflichtet sich, alljährlich einen halben Morgen zu düngen²⁾. Bei den größeren Höfen wird genau vorgeschrieben, was außer Getreide gebaut werden darf³⁾, etwa wieviel Lein und Wicken. Der Landsiedel muß die Gräben unterhalten und darf keine Acker zu Wiesen werden lassen, sonst werden sie ihm sofort entzogen. Sehr häufig werden für Zinszahlung und Besserung Bürgen und Pfänder eingesetzt⁴⁾; der Pächter unterwirft sich im voraus einer Buße in der Höhe eines jährlichen Zinses, oder gerichtlicher Bestrafung nach Landesgebrauch⁵⁾.

Mit dieser Besserungspflicht scheint es zusammenzuhängen, daß in den meisten früheren Landsiedelei-Verträgen von der Dauer des Vertrags nicht die Rede ist. Das Ursprüngliche war wohl — besonders wenn die Pfarre die Grundlage dieser Leihe ist, — eine Verpachtung auf Lebenszeit⁶⁾ beschränkt durch ein Kündigungsrecht seitens des Herrn, wenn er den Hof verkaufte oder unter eigenen Pflug nahm⁷⁾. Willkürliche Kündigung strebt der Pächter häufig auszuscheiden, indem er in den Pachtvertrag die Formel aufnehmen läßt: „und sullen wir en daz land nicht nemen umbe merern zins adir lebirn landsediln“⁸⁾. Regelmäßig aber tritt der Heimfall ein, sobald der Beliehene seinen Verpflichtungen an Besserung und Zinszahlung nicht nachkam⁹⁾; doch war es wohl besonders die Schwierigkeit, erledigte Güter wieder zu besetzen, die die deutschen Herren nicht selten veranlaßte, mit den Pächtern Nachsicht zu üben, und sich mit dem Versprechen zu begnügen, der versäumte Zins werde in künftigen Jahren nach-

¹⁾ Wyß II. 931 u. III. 1326.

²⁾ Wyß II. 750 u. 760.

³⁾ Wyß II. 931. III. 1326.

⁴⁾ Urkunde zu Marburg von 1468 Jan. 3. — Wyß II. 508, 582, 988. Urkunde im Pfarrarchiv zu Wehlar von 1368 Aug. 23. — Wopfner S. 158.

⁵⁾ Lehenbuch 1565. Wyß II. 667, 814.

⁶⁾ Wyß III. 1363 (1278,) 1370 (1285.) Riettschel 207. Wopfner 86.

⁷⁾ Wyß II. 582, 709.

⁸⁾ Wyß III. 1137, auch II. 582, 667.

⁹⁾ Wyß II. Nr. 667, 950. III. Nr. 1137. Urf. zu Marburg von 1531 Nov. 14. Baur I. Nr. 942.

gezahlt werden¹⁾. Dem Pächter, dessen Zeit abgelaufen war oder dem er kündigte, vergütete der Herr die Besserung²⁾, wie auch gelegentlich die Einwilligung des Pächters in eine Weiterverleihung vorkommt³⁾. Auch über die Rechte des Pächters finden wir nur einzelne Andeutungen in den Urkunden, da die Bestimmungen des Gewohnheitsrechts selten ausdrücklich wiederholt werden. Er hat ebenfalls das Recht der Kündigung, doch verzichtet er damit auf jede Vergütung für die Besserung⁴⁾, er hat mitunter bei der Wiederverpachtung des Gutes ein Vorrecht unter mehreren Angeboten gleicher Höhe⁵⁾. Bei großen Gütern wird ihm verboten, noch andres Land unter den Pflug zu nehmen, was bei kleineren Objekten sicher keinen Anstand hatte⁶⁾. Das Bauen auf dem Gut ist nur mit Zustimmung des Herrn gestattet, der dann die Kosten am Pachtzins anrechnet⁷⁾; in einem andern Falle wird der Pächter gehalten, eine Schuld durch Bauen abzutragen⁸⁾. Etwas vom Zubehör eigenmächtig zu verkaufen, hat er kein Recht⁹⁾, doch darf er mitunter, wenn er in Mangel ist, die Besserung veräußern, auf die dem Herrn dann ein Vorkaufsrecht zusteht¹⁰⁾. Als besondere Vergünstigung genießt einmal ein adliger Pächter das Recht, das Gut durch ein anderes von gleicher Größe abzulösen¹¹⁾.

Diese gewohnheitsrechtlichen Sätze über Kündigung und Pflicht des Landsiedels, auf das „Wohlverhalten“ aufgebaut¹²⁾, ersetzen dann die Angaben über die Pachtzeit, die selbst bei den großen Höfen gewöhnlich fehlt¹³⁾, bei denen sich doch ein häufiger Wechsel der Pächter feststellen läßt¹⁴⁾. Später wird dann die zeitlich beschränkte Leihe häufiger angewandt; wir finden als Extreme ein

¹⁾ Wyß II. Nr. 924. Urkunde in Marburg von 1421 Juni 12. Zinsbuch S. 88 (1467).

²⁾ Wyß II. Nr. 931. — Urkunde zu Marburg von 1453 vor Febr. 22.

³⁾ Baur I. Nr. 1016.

⁴⁾ Wyß III. Nr. 1154. Feldmann S. 173.

⁵⁾ Urf. zu Marburg von 1453 vor Febr. 22.

⁶⁾ Wyß II. Nr. 931. III. Nr. 1326.

⁷⁾ Urkunde zu Marburg von 1416 Dez. 20.

⁸⁾ Urf. zu Marburg 1427 Okt. 15.

⁹⁾ Appellationsurteil des Hofgerichts in Marburg, Orig. in Darmstadt von 1567 Dez. 1.

¹⁰⁾ Wyß II. Nr. 219 u. 709.

¹¹⁾ Wyß III. Nr. 1158.

¹²⁾ Feldmann S. 171.

¹³⁾ Wyß II. Nr. 931. III. Nr. 1326.

¹⁴⁾ Wyß II. 732 u. 733.

Gut, das auf 21 Jahre, und eine Hube, die alljährlich verliehen wurde¹⁾; bei der Verpachtung von Wiesen sind nach dem Lehn= buch 6 Jahre die Regel. Die Erneuerung des Vertrags nach seinem Ablauf²⁾, die Klausel, die dem alten Landsiedel unter mehreren gleichviel bietenden Bewerbern den Vorrang gab, mögen häufiger, als wir es wissen, die tatsächliche Erblichkeit herbeigeführt haben³⁾, neben der dann auch die ausdrücklich erbliche Landsiedelleihe nicht fehlt⁴⁾, die schließlich sogar auf zu wählende Erben des Pächters übertragbar ist⁵⁾. Man hielt aber bei Erbleihe darauf, daß das Lehen ungeteilt blieb⁶⁾, und behandelte ein an mehrere Erben oder eine Pachtgenossenschaft verliehenes Gut nicht anders wie jede Verpachtung an einen einzelnen. Die Erben oder Mitpächter hatten einen „Muntbar“ als ihren Vertreter zu wählen, der für die Leistungen verantwortlich war und bei dessen Tod die Hand= änderungsgebühren erhoben wurden⁷⁾.

Die Zinse bestanden aus Früchten und Geld, wenn wir von dem Hühnerzins als Recognition absehen. Fruchtzins, fast ausschließlich Korn, Weizen und Heu, war gewöhnlich zwischen den „beiden Frauentagen“ Mariä Himmelfahrt und Mariä Geburt (15. August und 8. September) zu zahlen; Geldzinse, unter denen die Wiesenzinse wieder eine besondere Abteilung bilden, werden zu St. Martin und St. Michael geleistet⁸⁾. Dem Pächter lag es ob, den Fruchtzins auf eigne Kosten innerhalb eines bestimmten Umkreises an den Ort zu liefern, den die Kommende angab⁹⁾; meist wurde das Getreide in den Hof zu Wehlar eingeliefert, und wanderte dort, wo das Ordenshaus Zollfreiheit genoß, wohl bald auf den

¹⁾ Lehn= buch 1570. Jahresrechnung 1505.

²⁾ Urk. zu Marburg von 1468 Nov. 21: von 12 zu 12 Jahren.

³⁾ Wyß III. Nr. 1326, 1363.

⁴⁾ Wyß II. Nr. 508. 814. III. Nr. 1137. Gernand von Schwalbach, Komtur zu Schiffenberg, verleiht vier Huben zu Leihgestern erblich und ewiglich zu Landsiedelrechte. (Urk. zu Darmstadt von 1411.) Der Hof zu Leihgestern „unterm Kirchhof“ wird 1415 erblich zu Landsiedelrecht verliehen. Kündigungsrecht wird vorbehalten. (Urk. zu Darmstadt)

⁵⁾ Wyß II. 933, 662. (Der Schiffenberger Komtur.)

⁶⁾ Wyß II. 933. Heldmann S. 176.

⁷⁾ Wyß III. Nr. 1137. Urkunden zu Marburg von 1436 Febr. 18. und 1468 Jan. 3. Baur I. 519. Lehn= buch 1566. (Wiese zu Obbornhofen.)

⁸⁾ Wyß II. Nr. 532, 667, 931, 988. III. Nr. 1326. — II. Nr. 645, 653, 750, 814, 950.

⁹⁾ Wyß II. 933. III. 1326. Baur I. Nr. 886.

Markt¹⁾. Der Besitz in Weglar bestand aus Äckern und fünf Häusern (darunter dem „steinernen Haus“), von denen 1482 eines verkauft wurde, und einer Fleischerschirne²⁾, auch in Großen-Buseck besaß das Haus Schirnen. Ein Lehen besonderer Art, das es zu vergeben hatte, waren ferner fünf Holzmarken im Rodenberger Wald³⁾.

Besonders wichtig waren natürlich für die Kommende die großen Höfe, und die Pachtverträge, die wir darüber besitzen, sind deshalb am vorsichtigsten und ausführlichsten abgefaßt. Der Neu-hof und der Baumgartenhof waren später die beiden wirtschaftlichen Stützen der Kommende. Sie unterschieden sich, wie es scheint, (weil auf Rodung entstanden) schon dadurch von den meisten andern Gütern, daß ihr Gelände so ziemlich geschlossen war, während die andern aus vielen in Gemengelage zerstreuten Stücken bestanden, so daß oft schon die Verpachtung weniger Morgen eine umständliche Lagebeschreibung erfordert⁴⁾. Diese beiden Haupthöfe waren auf kurze Fristen zu Teilbau ausgetan, und das Haus hatte das Recht, zur Erntezeit einen Herrn mit einem Knecht dorthin zu entsenden, die nach dem Rechten sahen und vom Pächter verköstigt werden mußten⁵⁾. Die Kommende besoldete dort (mindestens teilweise) das Gefinde, und hatte ihren Viehstand zum Teil auf diesen Höfen untergebracht⁶⁾. Der Neuhof, 417 Morgen groß, brachte meist halb so viel Getreide wie alle andern Höfe und Zinse zusammen, der Baumgarten nicht ganz die Hälfte vom Ertrag des Neuhoofs⁷⁾. Der Mönchhof und ein dritter Hof zu Leihgestern, wie der Hof zu Garbenteich, die 1358 auch noch zu Teilbau verpachtet waren, ver-

¹⁾ Wyß II. Nr. 532, 667, 760, 931, 933, 969, 988. — Feldmann (S. 95) scheidet nicht genügend zwischen dem Deutschen Haus zu Weglar und dem Schiffenberger Hof. Das deutsche Haus, bekannt als Geburtsort von Lotte Buss (deren Vater übrigens vorher auf dem Schiffenberg Ordensamt-mann war), liegt östlich vom Dom; der Hof dagegen lag im Westen der Stadt, in der Neustadt auf dem andern Ufer der Lahn.

²⁾ Wyß III. Nr. 1249. Jahresrechnung 1482.

³⁾ Saalbuch von 1358. Lehnssbuch 1570.

⁴⁾ Baer I. 519. Wyß II. 551, 667, 690, 709, 814.

⁵⁾ Wyß II. 931. III. 1326.

⁶⁾ Lehnssbuch 1568 u. die Jahresrechnungen.

⁷⁾ Rechnung 1501: Pacht Korn: 238 Malter. Neuhof 116 Malter, Baumgarten 53 Malter.

Rechnung 1493: Pacht Korn: 124 Malter. Neuhof 118 Malter, Baumgarten 31 Malter.

schwinden später völlig unter der Masse der übrigen Zinse¹⁾. Noch weniger Nutzen konnte die Kommende aus ihren andern großen Höfen im XV. Jahrhundert ziehen. Der Hof zu Girmes, der nach einem Güterverzeichnis gegen 100 Morgen groß war, befand sich von 1409 bis 1497 in den Händen des Hauses Marburg²⁾; ebenso fast im ganzen XV. Jahrhundert der Schwalheimer Hof. Der Hof Milbach, den die Kommende noch 1352 durch Ankauf vergrößerte³⁾, erscheint zum letzten Male in der Rechnung von 1451 mit Zinsen. Dann findet sich 1467 der Vermerk: „Milbach vacat“, und Besoldung für den dortigen Förster. 1498 wird dann der „Milbacher Wald“ an Solms verkauft, und die Grafen vertauschen 1529 „Wald und Wüstung Milbach“ an Kloster Arnburg⁴⁾. Auch das Bergheimer Gut in der Größe von 15 Hufen war im XV. Jahrhundert zur Wüstung geworden; 1533 wird es dann der Gemeinde Wobnbach erblich verliehen, und ihr mit Genehmigung des Deutschmeisters 1556 für 3000 Gulden verkauft⁵⁾. Von den Höfen des Klosters Zelle war der zu Steindorf 1334, der zu Inheiden (20 $\frac{1}{2}$ Hufen) 1420 veräußert worden⁶⁾; auch der Brauhof, der noch 1462 verliehen wurde, muß bald danach wüste geworden sein⁷⁾.

Auch des Hauses Zehnte finden wir lange nicht mehr vollständig vor. Der noch 1326 erwähnte Zehnt zu Konradsrod ist bereits im Saalbuch 1358 wieder verschwunden. Das einzige, was die Kommende bis in spätere Zeit festzuhalten vermochte, waren die Zehnten zu Hausen und in einem Teile der Garbenteicher Gemarkung⁸⁾. An der Stelle des Zehnten zu Steinbach erscheint das „Opfergeld“ aus der Kirche; es betrug im Jahre 1462 je 14 Schillinge zu Weihnachten und Ostern, und je 8 Schillinge von zwei Beerdigungen.

¹⁾ W yß II. Nr. 931. III. Nr. 1326. Saalbuch von 1358. Auch der Hof des Kl. Zelle zu Leihgestern wurde zu Salzbau verliehen. (Urkunde zu Darmstadt von 1355 Deg. 15.)

²⁾ Güterverzeichnis (XV. Jahrh.) und Urkunden von 1409 März 12. und 1497 Nov. 19. zu Marburg.

³⁾ W yß II. Nr. 874, 885.

⁴⁾ Jahresrechnung 1498. — Allerunterthänigste Supplica in Sachen Kloster Arnburg contra Solms, Nr. 64.

⁵⁾ Schiffenberger Akten, Darmstadt.

⁶⁾ G u d e n. V. S. 185, Nr. 141. Baur IV. Nr. 77.

⁷⁾ Inventar von 1761 (Darmstadt), Nr. 182: Originalleihebrief de anno 1462 des Klosters Zelle über den Brauhof.

⁸⁾ W yß II. Nr. 489 (1326). Saalbuch von 1358.

An Mühlen und in Mühlen, diesem Lieblingsbesitze geistlicher Stifter, war die Kommende ebenfalls begütert. Die Schiffenberger Mühle oder Hedwigmühle nicht weit vom Baumgartenhof gelegen, hatte zwei Gänge und ein Ölschlagwerk, und wurde laut Lehenbuch zuweilen auf ein Jahr oder auf drei Jahre vergeben; hundert Eier hatte der Müller außer dem Zins zu geben und der Kommende ein Schwein zu mästen. Zwischen Schiffenberg und Hausen besaß auch das Nonnenkloster eine Mühle; vielleicht war das die Grebenmühle bei Garbenteich, die beiden Häusern 1376 gemeinsam ist¹⁾. In Litzellinden besaßen die Klosterfrauen eine Mühle (Gresedynis-Mühle) gemeinsam mit den Nonnen zu Altenberg; sie bezogen Renten von einer Mühle zu Obermörlen und der Manzhardsmühle in der Neustadt zu Gießen¹⁾.

Von öffentlich-rechtlichen Funktionen stand der Kommende nur sehr Weniges zu; sie ernannte und vereidigte die Feldschützen zu Leihgestern²⁾, sie hatte als Inhaberin eines Zentgutes mit Kloster Zelle, Arnzburg, dem Kapitel zu Weßlar, dem Grafen zu Nassau und fünf Adligen einen Sitz im hessischen Zentgericht zu Lindes⁴⁾. Im Schiffenberger „Gebiet“ übte Hessen tatsächlich die hohe und niedere Gerichtsbarkeit aus, und wir hören bis zur Reformation nichts davon, daß der Orden dagegen Einspruch erhoben hätte. Der Kommende blieb nur das 1340 eingefetzte Wald- und Rügegericht zu Baumgarten⁵⁾. Das Haus hatte zur Beauffichtigung seiner Wälder und Weiden einen Förster und Wiesenvogt angestellt; den holzfrevellenden Bauern wurde die Art oder ein Stück Vieh als Pfand weggenommen, wogegen die Holzdiebe sich als hessische Untertanen nicht selten wehrten. Auch die Brüder selbst beteiligten sich an der Aufsicht; so kam es zu wenig erfreulichen und der geistlichen Würde kaum angemessenen Ausritten, wie dem, der 1495 zwischen Hessen und dem Orden in einem Konferenzprotokoll niedergelegt wurde. Ein Schiffenberger Priesterbruder, Johann von Kirchhain, wird beschuldigt, er habe einen landgräflichen Untertanen im Walde niedergeschlagen und sei ihm „so dicke in seine Brustgrube gesprungen“, daß er zur Rettung seines Lebens

¹⁾ W y ß II. Nr. 600 (1334). III. 1147 (1376).

²⁾ Orig. in Darmstadt von 1364 März 18. Baur I. Nr. 789 u. 818.

³⁾ Vergleiche die Ausführungen über W y ß III. Nr. 1347 u. II. 926 im Abschnitt IV und VII.

⁴⁾ Beurfundete Nachricht II. Nr. 237.

⁵⁾ W y ß II. Nr. 688.

habe schreien müssen „rette Hessenland“. Ein Schäfer habe den Mann befreit, und dieser sei bald darauf in Folge der Mißhandlung gestorben. — Der Orden stelle die Sache anders dar: der Bruder habe des Holzfreplers Art pfänden wollen, dabei sei dieser zu Falle gekommen; der Schäfer, dessen Weib der Priester früher in ähnlicher Weise gepfändet hatte, sei herbeigeeilt, habe den Bruder übel wund geschlagen und ihm seine Wehr genommen; damit zogen dann die beiden nach Gießen und rühmten sich ihrer Tat. Der Bauer aber sei ein Vierteljahr später an der Pestilenz gestorben¹⁾.

Die ständigen Pfändungen, Geldbußen und Bestrafungen im Stock oder Halsseisen zu Schiffenberg brachten die Bevölkerung in große Erbitterung, und zur Zeit des Bauernkriegs 1524 (der ja auch sonst den glühenden Haß der Bauern gegen die Ritterorden zeigte), machte sie sich in ihrer Weise Luft. Bauern aus den Nachbargemeinden überfielen den Komtur Hinrich von Breitenbach mit Messern und Beilen und Mordgeschrei: „schmeiß toit, schmeiß toit, gabet quit her, gabet quit her“ und drohten ihn zum mindesten zu verprügeln; auf flehentliche Bitten hin wurde er von der wilden Rotte zwar geschont, aber mit seinen Knechten gefangen hinweggeführt. Auf Klage des Ordens versprach die hessische Regierung, die Sache zu untersuchen und die Täter in Strafe zu nehmen²⁾. Auch später, bei den Verträgen, die die Beamten 1564 und 1580 zwischen Kommende und Gemeinden zu Stande brachten, zeigt sich immer das Bestreben der Bauern, das verhaßte Holzgericht mit samt dem Pfandrecht des Ordens abzuschaffen oder wenigstens zu beschränken³⁾.

X.

So sah es in der Kommende aus, als der Orden, immer noch derselbe in seinen Einrichtungen und Ansprüchen, aber ohne die alte Bedeutung und Macht, in das schicksalsreiche XVI. Jahrhundert eintrat. Er war sich gleich geblieben, aber um ihn her war alles anders geworden; die Landesherrschaften hatten sich immer kräftiger erhoben, und strebten danach, auch seine Besitzungen

¹⁾ Entdecker Ungrund Nr. 208.

²⁾ Protokoll in Darmstadt, gedruckt bei Rady (Mitt. des Oberhess. Gesch. Ver. III. S. 54.)

³⁾ Beurkundete Nachricht, Nr. 82 und 83. — Im Inventar von 1716 (zu Darmstadt) heißt es: „Ferner in dem zweiten Stockwerk ist eine steinerne Treppe, worunter ein klein Gefängnis, die Türe daran ist sehr alt“.

in ihr Gebiet hineinzuziehen. Neue Macht stand gegen altes Recht. Wo der Orden nicht durch größere Ausdehnung seines Gebietes fähig war, selbst zum Landesherrn zu werden, da nuzten alle alten Privilegien nichts mehr; sie konnten den Streubefiz des Ordens nicht davor schützen, daß er von der wachsenden fürstlichen Macht aufgesogen wurde.

In diesem Falle befand sich die Ballei Hessen. Die ausgedehnten Besitzungen des Hauses Marburg ließen sich nicht in ein Territorium zusammenfassen. Noch weniger war das natürlich bei der kleinen Kommende Schiffenberg der Fall; und doch hat das winzige, rings von Hessen umschlossene Waldgebiet, dessen „Untertanen“ aus zwei Hofleuten und einem Müller mit ihrem Gesinde bestanden, den Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit erhoben, wenn er auch erst im XVIII. Jahrhundert staatsrechtlich ausgedrückt wurde. Aber schon seit ihrem Bestehen hatte die Kommende die Hand der Landesherrn gespürt, die sie unentrinnbar festhielt. 1323 war man durchaus abhängig von diesen Herren, wenn man das Augustinerkloster behaupten wollte; in allen Streitigkeiten der Folgezeit sind neben der landsässigen Ritterschaft hessische und nassauische Beamte als Schiedsrichter tätig¹⁾. Wenn der Orden von hessischen Untertanen Recht zu fordern hatte, so war das für die landgräflichen Beamten eine willkommene Gelegenheit zum Eingreifen; die Kommende war auf den guten Willen der Fürsten angewiesen, und geriet so immer mehr in tatsächliche Abhängigkeit von ihnen. Eine kurze Notiz der Jahresrechnung von 1468 ist dafür recht bezeichnend: „2 Gulden dem Landgrafen (Heinrich III.) geschenkt wegen der Lämmer in Leihgestern; zwei Gulden seinem Hofmeister wegen der Männer von Wagenborn.“ Kleine Posten berichten uns von Ausgaben, die die Kommende im „Dienste“ von Hessen und Nassau machte; 1468 ließ sie für den Grafen Wein aus Wiesbaden holen, 1464 wurde sie dreimal zu ähnlichem Dienst in Anspruch genommen; für die Jagd des Nassauers im Wiejecker Wald mußten die Deutschherren die Meute verpflegen. Die beständigen Streitigkeiten der Ordensritter um Grenze und Holzgerechtigkeit mit den benachbarten Gemeinden gaben den Amtleuten des öfteren Gelegenheit zum Einschreiten; das Gießener Gericht war obere Instanz für das Rügegericht auf dem Baumgarten,

¹⁾ Siehe die Abschnitte VI. u. VII.

dessen Einsetzung im Jahr 1340 erzählt wurde¹⁾. Landgraf Wilhelm III. suchte einen solchen Streitpunkt aus der Welt zu schaffen, indem er 1492 in Gegenwart von zwei Ordensbeamten ein Grenzweistum für das Steinbacher Gericht aufnehmen ließ²⁾. Es konnte aber auch zu sehr unangenehmen Zusammenstößen zwischen Deutschherren und Beamten kommen. Wie es scheint, war die Jagd im Wiesecker Wald schon längere Zeit zwischen dem Orden und Hessen strittig; als einst der Komtur mit Gefolge wieder dem Waidwerk oblag, wurden die Jäger von den Beamten gegriffen, „geschlagen“ und nach Gießen in ritterliche Haft gebracht, aus der sie erst auf Verwendung des Ordensstatthalters zu Marburg entlassen wurden³⁾. Die Jagd im fürstlichen Wald wurde nun den Deutschherren verboten.

Unter Landgraf Philipp entschieden sich die Geschicke des Ordens in Hessen; mit dem aufstrebenden Fürstentum verbündete sich nun die religiöse Bewegung, und beide setzten den deutschen Orden bis auf geringe Reste hinweg. Das erste Bekenntnis Philipps zur neuen Lehre war ein Brief im Jahre 1525 an den Landkomtur, in dem er diesem mitteilt, er habe in der Marburger Pfarrkirche, deren Patronat dem Orden zustand, evangelische Predigt angeordnet⁴⁾. Nach der Homberger Synode erfolgte der erste Versuch, wie die andern Stifter des Landes auch den Orden allmählich zu säkularisieren; angeblich wegen schlechter Verwaltung setzte der Landgraf einen „Mitverwalter“ ein, doch sah er sich aus politischen Gründen bewogen, im nächsten Jahr dem Orden seine Güter wieder frei zu geben⁵⁾. Auch das Haus Schifftenberg spürte in dieser Zeit die Hand des Landesherrn. 1532 verlangte die Gemeinde Leihgestern statt der Messe evangelische Predigt; Ludwig von Boyneburg, landgräflicher Statthalter an der Lahn, entschied zu Gunsten der Gemeinde; gegen 16 Gulden jährlich, die ihm die Kommende auszahlte, hielt der Schulmeister von Großen-Linden nun zwei Wochen=

¹⁾ Wyß II. Nr. 688. Entdeckter Ungerund Nr. 208, Beurf. Nachricht II. Nr. 356 u. 357.

²⁾ Beurfundete Nachricht Nr. 38.

³⁾ Rad y (Mitteil. des Oberhess. Gesch. Vereins II.) S. 122. — Da Ludwig von Nordeck erst 1493 Komtur wurde, hat entweder Rad y den Namen ergänzt, oder statt 1490 ist 1493/4 zu lesen.

⁴⁾ Hunsdens S. 112.

⁵⁾ Hunsdens S. 116 ff., 123.

predigten zu Leihgestern¹⁾. Wie das Haus Marburg, zog der Landgraf auch Schifffenberg mit seinen Besitzungen in hessischen Dörfern zur Türkensteuer heran; besonders aber fühlte sich die Kommende geschädigt, als Philipp das Holz zum Bau der Festung Gießen (1530—33) aus ihrem Wald schlagen ließ; man forderte später 2400 Gulden Schadenersatz, was aber Hessen viel zu hoch fand: um diese Summe hätte man wohl den ganzen Wald kaufen können²⁾.

Sobald Philipp die Hände frei hatte, holte er zu einem neuen Schläge gegen den Orden aus. 1539 wurde dem Elisabethkult durch die Beseitigung der Gebeine der Heiligen für immer ein Ende gemacht³⁾, 1543 aber das Haus Marburg durch Ueberrumpelung besetzt, alle Papiere versiegelt und in Verwahrung genommen. Es gelang auch, auf Schifffenberg die Hand zu legen; die Kommende wurde einem hessischen Verwalter unterstellt⁴⁾. Wenige Tage danach erhob Nassau Einspruch, da das Haus unter des Grafen Obrigkeit stehe; wenn es aufgehoben werde, so solle es der freien Schule zu Weilburg zu Gute kommen. Der Landgraf antwortete ausweichend. Die Kommende müsse bei der Ballei bleiben, für den Fall, daß etwa der Orden reformiert und seine Besitzungen vom Kaiser für ein stehendes Heer gegen die Türken verwandt würden⁵⁾. Wie in der Ballei Marburg, so zeigte auch im Hause Schifffenberg die hessische Verwaltung keine glückliche Hand; sie machte große Ausgaben und konnte die Einkünfte nicht vollständig zusammenbringen, zumal da ihr der frühere Komtur, Kraft Riedesel, offen entgegentrat⁶⁾.

Hauptsächlich dem Drucke des Kaisers war es zuzuschreiben, daß Landgraf Philipp 1545 mit dem Orden einen Vertrag abschloß,

¹⁾ Orig. Marburg, von 1532 Juni 11. — Beurl. Nachricht Nr. 81. Wegen dieser Messen hatte 1432 nochmals die Gemeinde mit den Orden gestritten: sie behauptete drei Messen wöchentlich verlangen zu können, der Orden bestand auf zweien. Hermann Riedesel, Fuldischer Amtmann zu Diez und Eckhard Riedesel, Landvogt an der Lahn entschieden so, daß auf Zeiten des Komturs drei Messen zu halten seien, dann sollte jede Partei das Recht haben, von neuem zu prozessieren. (Urkunde zu Darmstadt von 1432 April 10.)

²⁾ Quittung der Türkensteuer, Marburg, von 1533 Jan. 21. — Beurkundete Nachricht Nr. 254. — Radv (Mitt. B. III) S. 58.

³⁾ Hyskens S. 138.

⁴⁾ Hyskens S. 153 ff. u. 158.

⁵⁾ Hist.-dipl. Unterricht Nr. 75. Hyskens S. 161.

⁶⁾ Hyskens S. 165. — Jahresrechnung von 1545.

durch den der Landgraf vorbehaltlich einiger Rechte auf die besetzten Häuser verzichtete¹⁾. Doch eine vollständige Wiederherstellung war das nicht; die Brüder zu Marburg waren bereits größtenteils evangelisch geworden. Angeblich 1561 wurde der letzte katholische Gottesdienst in Hessen, eben in der Kommendekirche zu Schiffenberg, abgeschafft und ein Pfarrer für Schiffenberg und Steinbach, mit den Filialen Garbenteich und Wagenborn-Steinberg, eingesetzt²⁾. Der alte Charakter des Ordens war gründlich zerstört. Wenn auch die alten Formen beibehalten wurden, so war unsere Kommende nur dem Namen nach ein geistliches Stift, in der That aber ein großer Gutshof, der aus alter Zeit noch einige Patronatsrechte besaß, gerade so, wie die Kommendekirche äußerlich noch immer einer Basilika des XII. Jahrhunderts glich, während sie innen zum größeren Teil Scheuer, zum kleineren evangelische Kapelle geworden war. Die Komture waren meist höhere Offiziere, daher sehr oft abwesend; ein Verwalter besorgte die Geschäfte³⁾. Im übrigen ist die Geschichte der Kommende nach der Reformation recht unerfreulich; Streitigkeiten mit den benachbarten Gemeinden um Holz und Holzgericht, um Grenze, Weide und Trift, mit der hessischen Regierung aber über Gericht, Steuern, Jagd, kurz um die immer wieder beanspruchte Unabhängigkeit, gelegentlich auch mit dem Pfarrer von Leihgestern um einen Tanz des Gesindes am Sonntag, das sind die Lebensäußerungen der Kommende. So hat sie sich in jenen Streitschriften des XVIII. Jahrhunderts, mit den wunderlichen Titeln im Zeitgeschmack, ein merkwürdiges Denkmal gesetzt; die Spitzfindigkeiten der Juristen sind nicht mehr lesbar; aber die Beilagen geben eine Fülle des Stoffes zur hessischen Geschichte⁴⁾. Die zweimalige Besetzung des Hauses durch Hessen während des dreißigjährigen Krieges (1632–35, 1639) ist eine Episode geblieben⁵⁾. Es durfte seine schattenhafte Existenz noch einmal aufnehmen und bis 1809 weiterschleppen. In diesem Jahre fiel der Deutsche Ritterorden dem Machtspruche Napoleons zum Opfer, und der Schiffenberg ist nun großherzoglich hessische Domäne.

¹⁾ Hunken S. 169 und 175.

²⁾ Hist.-dipl. Unterricht Nr. 190. — Ob der 1561 bestellte evangelische Pfarrer wirklich der erste ist, wie Radv (Mitt. des Oberh. Gesch. B. III. S. 69) behauptet, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen.

³⁾ Die Reihe der Komture: Begründete Gegenanzeige, Beilage 2.

⁴⁾ Walther, literar. Handbuch f. Gesch. u. Landeskunde von Hessen Nr. 898–921.

⁵⁾ Hist.-dipl. Unterricht S. 62 und 196.

Die Beamten der Kommende Schifffenberg.

- 1326—1330. Runo von Dollendorf, Landkomtur.
 1332. Heinrich von Löwenstein, Landkomtur.
 1333. Bruder Nikolaus (Komtur oder Propst).
 1334. Konrad Schabe, Komtur.
 1336. Kraft Halber (von Hoch-Weisel), R.
 1340. Hartmann (von Frankfurt), R.
 1347. Eberhard Löw von Steinfurt, R.
 1351. Hegechin Rost von Treis, R.
 1357 (+ c. 1370). Eberhard Löw von Steinfurth, R¹⁾.
 Vor 1372. Hartmann Snauhard (von Weklar), R²⁾.
 1372. Gilbracht von Rodenhausen, R.
 1387. Wiegand, Propst³⁾.
 1393. Heinrich von Rolshausen, R., Berthold Stephan von Melsfeld (auch Berthold von Gelnhausen gen., — 1395) Propst, Hüser von Buseck, Hauskomtur⁴⁾.
 1395. Theoderich von Göttingen, Propst⁵⁾.
 1408, 1409. Hermann von Viederbach, R. 1409. Heinrich von Allendorf, Propst⁶⁾.
 1411. 1416. Gernand von Schwalbach, R⁷⁾.
 c. 1430. Erwin von Bellersheim, R⁸⁾.
 1436. Febr. Johann Schabe, R⁹⁾.
 1436. August. Johann Höltscher R., Johann Klingeler, Propst (— 1448)¹⁰⁾.
 1445. Johann Sedeler, Komtur und Propst¹¹⁾.
 1446 + 1470. Helfrich von Trohe, R¹²⁾.

¹⁾ Wyß III. S. 252. Sept. 10. — Die ganze Reihe bis hierher bei Feldmann, S. 112. Wyß bezeichnet auch den Propst Richolf von Runkel (II. Nr. 571) im Register als Propst von Schifffenberg.

²⁾ Wyß III. Nr. 1125.

³⁾ Wyß III. 1210.

⁴⁾ Wyß III. Nr. 1249, 1266, 1267.

⁵⁾ Wyß III. Nr. 1267.

⁶⁾ Originale in Marburg v. 1408 Nov. 29. 1409 März 5.

⁷⁾ Originale in Darmstadt von 1411, in Marburg von 1416 Dez. 20.

Wyß III. Nr. 1292 Sept. 5.

⁸⁾ Wyß III. Nr. 1292 Aug. 16.

⁹⁾ Orig. in Marburg von 1436 (35) Febr. 18.

¹⁰⁾ Orig. in Darmstadt von 1436 Aug. 19. — 1448 Nov. 30.

¹¹⁾ Orig. in Darmstadt von 1445.

¹²⁾ Orig. in Darmstadt von 1446 Dez. 15.

- 1448—62. Johann Sedeler, Propst, 1469 Komtur. — 1472 Propst¹⁾.
 1462—70. Friedrich Sartor von Herborn, Propst²⁾.
 ca. 1470. Heinrich Frederici von Kirchhain, Vicepropst³⁾.
 + 1470. Hermann von Liederbach, Komtur⁴⁾.
 1470 + 71. Johann Fenschel von Gießen, Komtur und Propst⁵⁾.
 —1472. Johann Sedeler, Propst.
 1472— Gerlach Kaiser, Propst⁶⁾.
 1482—1493. Ewald von Hattenbach, Komtur.
 1493—1494. Ludwig Nordeck zur Rabenau, R.
 1494—1503. Johann Schend zu Schweinsberg, R.
 1503—1522. Johann Riedesel, R.⁷⁾.
 1522—1525. Hinrich Sittich von Breitenbach, R.
 1525—1530. Konrad Schlaun, R.
 1530—1536. Kraft Riedesel, R.
 1536—1546. Erwin von Rehen, R.
 1546—1552. Philipp von Goldinghausen, R.
 1552—1560. Johann Quad von Isengarten, R.
 1560—1570. Hans Heinrich von Elfershausen, gen. Klöppel, R.
 1570—1573. Walther von Plettenberg, R.
 1573—1580. Georg von Hörde, R.
 1580—1582. Wilhelm von Dynhausen, R.
 1582—1586. Johann Ruhmann, R.
 1587—1592. Gerhard Steinhäusen, R. (1586/87 Verwalter mit Balthasar von Bergen.)
 1592—1610. Ottmar von Galen, R.
 1610—1615. Friedrich von Hörde, R.
 1615—1616. Johann Fuchs, R.
 1616—1628. Johann von Liederbach, R.
 1628—1640. Georg Daniel von Habel, R.
 1640—1669. Adolf Eitel von Nordeck zur Rabenau, R.

¹⁾ Original in Darmstadt von 1448 Nov. 30. 1462 Okt. 1. Kopie im Lehnssbuch zu Darmstadt 1469.

²⁾ Originale in Darmstadt, 1462 Okt. 1. 1470 Juli 4.

³⁾ W y ß III. Nr. 1292 Sept. 2.

⁴⁾ Jahresrechnung 1470 in Marburg: in diesem Jahre starben zwei Komture, Trohe und Liederbach. W y ß III. Nr. 1292, Juni 2.

⁵⁾ Orig. in Darmstadt von 1470 Juli 4. W y ß III. Nr. 1292, Sept. 28.

⁶⁾ Original in Darmstadt von 1472 März 31.

⁷⁾ Die Komture von 1503—1748 nach: Begründete Gegenanzeige, Beilage 2, und Köster.

- 1669—1703. Moritz von Nordeck zu Rabenau, R.
 1703—1711. Wilhelm Friedrich von Wartensleben, R.
 1711—1730. Ernst Vladislaus Graf von Dönhoff, R. (1725—
 1730 Frh. v. Stein, Verwalter.)
 1730—1741. August Graf zur Lippe, R.
 1741—1748. Christian Friedrich von Brandt, R.
 1748—1760. Alexander Freiherr von Diemar.
 1760—1774. Georg Wilhelm von Hardenberg, R.
 1774—1809. Friedrich Unico, Freiherr von Münster, R¹⁾.

Zu den Karten.

Die Karten sind entworfen mit Hilfe der Karte des Großh. Hess. Generalquartiermeisterstabes (1:50 000), der Karte von Kraußmüller (Volksdichte von Oberhessen, Gieß. Diss. 1900) und der (Böhmischen) Karte des Oberamts Gießen (XVIII. Jahrh.). Wüstungen sind nach Wagner und Kraft, die Gemarkungen Milbach und Schwalheim nach dem heutigen Bestand eingezeichnet. Je früher die eingezeichneten Gemarkungs- und Waldgrenzen sind, um so weniger erheben sie natürlich Anspruch auf Genauigkeit. Zu Karte IV gebe ich ein Verzeichnis der Orte mit der Zahl der Zinse, wobei die besonders eingezeichneten Höfe und Hufen weggelassen sind. A bedeutet Fruchtzinse, B Geldzinse der Kommende, C Zinse der Pietanz, D des Klosters Cella. Vor 1456 Verlorenes steht in Klammer. + Wüstung.

	A.	B.	C.	D.
Milbach	3.	2.(2.)		(1.)
<i>Nieder</i> Ober Milbach +	5.			(2.)
Mistadt				(1.)
Menddorf				(1.)
Annerod		3.(3.)		
Alsbach				1.
Bergheim +		1.		1.(1.)
Bersrod		2.		
Berstadt				2.
Birklar	1.			
Alten-Buseck			2.	(1.)

¹⁾ Nach Rössler.

	A.	B.	C.	D.
Dorlar		1.		
Dornholzhausen		1.		3.
Erlebach +	1.			
Gambach				(1.)
Garbenheim				(1.)
Garbenteich	1.	2.(1.)		
Gießen	7.	9.	17.	
Nd.=Girmes		1.		
Gleiberg		(1.)		
Ebers=Göns			(1.)	
Kirch=Göns	1.			2.(3.)
Lang=Göns	4.			(3.)
Pohl=Göns	2.			(1.)
Griedel				(1.)
Grüningen	3.	1.		
Dorf=Giüll		1.		
Hausen (b. Schifffenbg.)	5.	4.		1.
Hausen (b. Weglar) +		(1.)		
Hochelheim	1.			1.
Hollar +				(6.)
Holzheim				(1.)
Hörnsheim	2.			1.
Jngkelnborn +				2.
Inheiden				1.
Kirtorf			1.	
Ober-Kleen				2.
Konradsrod +	1.			(1.)
Laufdorf				1.
Launsbach	1.			
Leihgestern	12.	7.		
Gr.=Linden	2.			(2.)
Lügel=Linden	2.			2.(11.)
Lindes	1.	(1.)		1.
Melbach				1.
Milbach +	1.	1.		
Nd.=Mörten				1.
Münzenberg				(1.)
Naunheim	1.			
Obbornhofen				15.(1.)

	A.	B.	C.	D.
Oppershofen				(1.)
Gr.-Rechtenbach	1.			
Al.-Rechtenbach				(1.)
Reichelsheim				5.
Reiskirchen				1.(1.)
Rodenberg				(1.)
Rödgen			1.	
Staufenberg			1.	
Steinbach		4.	2.	
Steinberg	4.	2.		1.
Wagenborn	1.		1.	1.
Wehrenbach				(1.)
Wernborn				6.
Wezlar	8.	11.	2.	
Wiesef		10.	1.	3.
Willershäusen				(1.)

Jugelnborn und Wehrenbach konnte ich nicht identifizieren. Woher wohl der nur in der Rechnung 1501 genannte Hof zu Gernsheim a. Rh. stammt?

Berichtigungen zum „Augustinerchorherrenstift Schiffenberg“.

(Mitteilungen des Oberheffischen Geschichtsvereins 17.)

Die in der Beilage, Seite 66 gedruckte Urkunde Eugens III. für Springiersbach ist wie die desselben Papstes für Deren (vgl. Seite 21 Anm. 3) ediert von v. Pflugk-Hartung, (Neues Archiv XXIV. S. 385). Bei Jaffe² II. sind beide als Nr. 9053 a und 9248 a verzeichnet.

Wie Seite 70 Reg. 13 ist auch Seite 40 das Datum der Urkunde Landgraf Heinrich I. nach Grotefend, Regesten, in 1373 zu verändern. Damit wird der letzte Satz von Abschnitt III, Seite 38, hinfällig.

Zu derselben Urkunde ist anstatt „Erzbischof“ „Archidiacon“ zu setzen; darum ist Seite 42 in der Anm. 1 der letzte Satz zu streichen.

Zu Seite 70 ist nachzutragen:

1287 Apr. 24. Richter und Schöffen zu Wezlar beurkunden die Schenkung ihres Mitbürgers Konrad Reye und seiner Frau Elheidis an die Nonnen zu Schiffenberg, bestehend aus ihren von Konrad von Ragenfurt gekauften Gütern zu Hörsheim (Herlisheim), von denen Heinrich Steinkop jährlich 1 Malter Weizen, 2½ Malter Roggen, 2 Gänse, 2 Hühner und 2 Fastnachtshühner zinst, und das damit gestiftete Jahresgedächtnis. (Orig. im Gr. Haus- und Staatsarchiv, Darmstadt.) 15 a.

Der Streit um das Bussecker Tal.

Ein Beitrag zur Geschichte der Landeshoheit in Hessen.¹⁾

Von

Wilhelm Lindenstruth.

Die bei Grünberg entspringende Wiesack bildet ein an landschaftlichen Reizen nicht armes Tal, das sich im unteren Teile erweitert und in die breite Gießener Niederung der Lahn ausläuft. Einen Teil dieses Tales nimmt das Gebiet ein, dessen Geschichte hier geschrieben werden soll. „Bussecker²⁾ Tal“ (mundartlich Bousicher Döäl) wird heute kaum noch als Bezeichnung für einen bestimmten, abgegrenzten Bezirk verstanden und gebraucht. Die Erinnerung an früheres Zusammengehören ist bei den heutigen Bewohnern verblaßt. Einst bedeutete das Bussecker Tal den Sprengel des „Gerichts zu Busseck“. Es erstreckte sich zu beiden Seiten des Mittellaufs des Flüsschens, das hier meist „die Talbach“ (Döälbach) heißt³⁾ (während der Name „Wiesack“, Wisich, volkstümlich nur dem untersten Teil zukommt)⁴⁾, und begriff die Seitentälchen, deren ansehnlichstes das des „Krebsbachs“⁵⁾ ist: es umfaßte die Gemarkungen der Dörfer, die ihm den Namen gaben, Großen-Busseck und Alten-Busseck, außerdem der Orte Rödgen, Reiskirchen²⁾, Beuern, Bersrod, Oppenrod, Burthardsfelden und Altbach, stellte also keinen durch natürliche Bedingungen abgeschlossenen Bezirk dar. Die zahlreichen einsam gele-

¹⁾ Mit dieser Arbeit promovierte der Verfasser bei der philosophischen Fakultät der Universität Gießen. Als Dissertation erscheint nur der in diesem Band vorliegende erste Teil.

²⁾ Aus praktischen Gründen sind die amtlichen Schreibungen Busseck, Reiskirchen, Rödgen beibehalten, obgleich sprachgeschichtlich wahrscheinlich Busseck u. Reiskirchen, sicherlich Rödchen den Vorzug verdienen, vgl. S. 93, 96f.

³⁾ Den Namen hört man heute in Großen-Busseck, Alten-Busseck und Oppenrod. Frühere Belege: Ayrmann in seinen Collectanea unter d. J. 1729 (Dieffenbach im Arch. f. hess. Gesch. u. Altertumsf. V, IV, S. 17 Anm.) und ein Großen-Bussecker Flurbuch v. 1742 („an der Thaalbach“).

⁴⁾ Es ist eine ebenso bekannte wie natürliche Erscheinung, daß der Volksmund für verschiedene Teile eines und desselben fließenden Gewässers verschiedene Benennungen hat.

⁵⁾ „Die Krebsbach“ (Kräwesbach) heißt in Beuern nur der obere Teil des Laufs.

genen Mühlen, die der Krebsbach und der Talbach treiben — Mönch-, Krebs-, Neue, Scheide-, Spitze, Weiße, Lepper-, Große Mühle —, gehören zu den Nachbargemeinden Beuern, Großen-Buseck, Alten-Buseck; die weiter abwärts folgende „Mittelsite Mühle“ ist jetzt als Mühle nicht mehr in Betrieb;¹⁾ in Großen-Buseck ist auch die „Ganseburg“ eingemeindet, ein Bauernwirthshaus an der Straße Gießen-Grünberg. An der das Tal durchquerenden Eisenbahnlinie Gießen-Fulda (Haltestellen Rödgen, Großen-Buseck, Reiskirchen) stehen einige Bahnwärterhäuser. Das räumlich im Busfeldertal gelegene Dörfchen Trohe gehörte nicht zum Gericht Buseck. Innerhalb der durch jene neun Dörfer bezeichneten Grenzen bestanden noch mehrere andere Orte, die im Lauf der Zeit untergegangen sind.

Noch heute trifft man auf Merkmale, die an die Zeiten erinnern, da es ein Gericht Buseck gab. So findet man auf der Grenze in den Wäldern alte bemooftete Steine, auf deren dem Tal zugekehrter Seite vielfach die Buchstaben BT (Busfelder Tal) und zwei nebeneinander stehende Wappen eingehauen sind, ein Seeblatt und ein Widderkopf. Es sind die Wappen der Adelsgeschlechter v. Trohe und v. Buseck, deren Geschichte aufs engste mit der des Tals verknüpft ist: sie hatten gemeinsam, als „Banerben“ das Gericht inne. Die v. Trohe sind längst ausgestorben, von den v. Buseck lebt noch eine Familie in Hessen (Gießen), eine andere in Sachsen. Von den ehemaligen Gerechtsamen im Tal besitzen heute die v. Buseck, seit 1809 Freiherren, nur noch die Fischerei zu Großen-Buseck und Beuern. Die alten Gräben, die neben den Wegen das Tal von den anstoßenden Gerichts- und Amtsbezirken schieden, sind besonders in den Waldungen noch deutlich zu sehen²⁾. Eine gewisse Zusammengehörigkeit hat sich, freilich abgeschwächt, bis in unsere Zeit in sprachlicher und volkshundlicher Hinsicht gehalten, in mundartlichen Erscheinungen, der Tracht, dem Busfeldertal-„Lärmen“ bei der Kirmes³⁾ u. a. Dahin gehört auch, daß anscheinend die Gemeinden des Tals noch jetzt untereinander größeren Verkehr pflegen als mit den außerhalb

¹⁾ Die „Dorfmühle“ liegt innerhalb des Dorfbezirks von Beuern, die Kleinmühle und die Fußmühle sind in den von Großen-Buseck einbezogen.

²⁾ H. Röschen, Zur Geschichte u. Abgrenzung des Busfelder Thales, in Quartalsblätter des Dist. Ver. f. d. Groß. Hess. 1888, S. 2, S. 29—33, glaubt auch noch Reste der Grenzbesetzung, der Landwehr, von Bersrod nach Reiskirchen gegen das Gericht Wimmerod hin zu erkennen.

³⁾ S. Crecelius, Oberhess. Wörterbuch 556 f. Straß in Hess. Blätter für Volkskunde I 31 f. D. Schulte, ebd. 81 (die Weise auf dem Nachtrag zu S. 86). Ders., Das Volkslied in Oberhessen (1909), S. 25.

liegenden Nachbardörfern, deren Verhältnisse und Angelegenheiten man weniger kennt.

Der kleine Landstrich — der eine Fläche von 6424,79 ha (nach Abzug von Trohe mit 23,43 ha)¹⁾ darstellt, und auf dem heute 7529 Menschen wohnen²⁾ — hat auch seine eigene Geschichte, in der sich sogar ein Stück Reichsgeschichte, freilich in allerkleinstem Maßstab, widerspiegelt. Denn diese Gegend war einmal reichsunmittelbar; im Namen Kaiserlicher Majestät wurde hier Gericht gehalten. Noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts prangte auf der Spitze des Turms zu Großen-Buseck der Kaiserliche Doppeladler³⁾. Der „Galgenberg“ bei Großen-Buseck erinnert in seinem Namen noch heute an die Zeit, wo die v. Buseck und v. Trohe hier die hohe Gerichtsbarkeit ausübten. Im Verlaufe eines lange dauernden Streites, dessen Anfänge bis ins 14. Jahrh. zurückreichen, und der erst kurz vor dem Zusammenbruch des alten Reiches sein Ende fand, ist im Busecker Tal an die Stelle der Reichsunmittelbarkeit die Landeshoheit der Landgrafen von Hessen getreten. Als spärlichen Rest ihrer vormaligen Rechte übten auch nachher noch die v. Buseck die Patrimonialgerichtsbarkeit aus, bis sie i. J. 1827 auch diese an den Großherzog von Hessen abtraten.

Eine wissenschaftlich befriedigende Darstellung dieses Streites gibt es noch nicht. Erwähnung verdient nur ein sieben Seiten langer Abschnitt in Wendes Hessischer Landesgeschichte (Bd. III, 356 ff.). Nicht zum Druck gekommen ist die der ältesten Zeit gewidmete Abhandlung von J. A. Bernhard⁴⁾ „Von der vormaligen Beschaffenheit des Buseckerthals“⁵⁾, was man nicht zu beklagen braucht; sie konnte von den staatsrechtlichen Verhältnissen des Mittelalters noch keine rechte Vorstellung haben, ist von einseitiger Parteinahme für die hessischen Ansprüche erfüllt und schon wegen der vor Wend allgem. Verwischung von Gleiberg und Kleeberg unzureichend.

¹⁾ Nach Mitteilung des Großh. Kreisvermessungsamtes Gießen (Landbezirk).

²⁾ Nach der Volkszählung von 1910.

³⁾ Memoriale usw. (i. S. 88), Beyl. S. 14; Antwort a. d. Schreiben usw. (i. S. 88), S. 5 unten.

⁴⁾ Es ist der durch eine Reihe von Werken über wetterauische und hessische Geschichte bekannte hanauische Archivar (gest. 1771).

⁵⁾ Am Schlusse der Handschrift Nr. 182 der Großh. Hofbibliothek in Darmstadt. S. Strieder, Grundlage zu einer hess. Gelehrten- u. Schriftsteller-gesch. I (1781), S. 376; Ph. H. F. Walther, Literarisches Handbuch f. Gesch. u. Landesk. v. Hessen, 2. Suppl. (1855), S. 45.

Der letzte große Rechtsstreit von 1702—1725 hat eine nicht unbedeutende Literatur hervorgerufen. Mehr oder weniger parteiisch ist er behandelt in einzelnen Kapiteln mehrerer Schriften, wovon die wertvolleren unten bei seiner Darstellung (in Kap. 9) benutzt sind.

Außerdem sind folgende Prozeßschriften zu verzeichnen¹⁾:

1. Memoriale an die ... Reichs-Versammlung ..., mit begefügter Specie Facti, und ... Deduction vieler ... nullitäten und iniquitäten einer bey dem Kayserl. Reichshoffrath in Sachen der Unterthanen und Eingeseffenen des Bußecker Thals, ... wider ... Ernst Ludwig, Landgrafen zu Hessen..., am drenzehenden Decembr. 1706. zu deren Vortheil beschlossenen Urtheil von der Hochfürstl. Hessischen Gesandtschaft übergeben. .. Gießen.. 1707.

2. Schreiben an einen guten Freund, ... das Bußeckerthal betreffend, MDCCVIII.

3. Gründliche Antwort auf das .. Schreiben an einen guten Freund ... das Bußeckerthal betr. MDCCVIII.

4. Gründliche Vorstellung auf .. Schreiben an einen guten Freund, ... das Bußecker-Thal betr. . 1709.

5. Kurze und gründliche Bewehrung daß der Recursus ad Comitata ... in der Bußeckerthaler Sache dem Hochfürstl. Hauße Hessen-Darmstadt nicht praecludirt werden könne. 1709.

6. Acten-mäßige Information über die .. Reichs-Lehenbarkeit des Bußecker-Thals.. [Nach 1714.]

7. Vorläufige Erläuterung über diese ... Information, den ... Bußecker-Thal betr.

8. An die Römische Kayserl. ... Majestät ... Anzeig ... die wahre Beschaffenheit des Reichs-Lehens Bußecker-Thal betr. [Nach 1717.]

9. An die R. R. ... Majest. Allerunterth. Ansuchen, die ... Anzeig ... anzunehmen. [Nach 1719.]

10. Pro Memoria in Sachen der Bußecker-Thal Eingeseffenen ... contra .. Landgrafen zu Hessen-Darmstadt. [Stimmt bis auf Anfang und Schluß mit dem vorigen überein.]

11. Gründliche Demonstration, daß dem Fürstl. Hauße Hessen in- und über den Bußeckerthal die Landesfürstl. Hohe Obrigkeit von

¹⁾ Vgl. J. Chr. Vünig, Bibliotheca deductionum S. R. J. (von Jenichen, 1745), I S. 236—240; Walthers, Liter. Handb. (1841), S. 87—90. — Ich zitiere die einzelnen Schriften, soweit sie oft benutzt sind, nach den gesperrten Titeln und nach der Seitenzahl der „Beylagen“ (oder des Cod. dipl.), wenn diese besonders paginiert sind.

undenklicher Zeit her nicht nur competiret, sondern solche von Gan-
Erben und übrigen .. Eingeseffenen auch .. allezeit agnosciret
worden... Darmstadt 1723.

12. An die R. R. .. Majest. Allerunterth. Suplication pro
. Restitutione in integrum, contra Sententiam, die 19. Januarii
Anni 1725. latam in Sachen der Buseckerthaler eingeseffener
... contra .. Land=Graffen zu Hessen=Darmstadt. [1729.]

13. Weyrich Wettermanns Wetteravia illustrata. Anno
MDCCXXXI. [Mit einem] Codex diplomaticus documentorum
... historiam Wetteraviae et praecipue vallis imperialis imme-
diatae Buseccianae illustrantium.

Eine Sammlung des Quellenstoffs war schon i. J. 1574 in
dem damals schwebenden Prozeß vor dem Reichskammergericht vor-
genommen worden, dessen Rotulus examinis testium et produc-
torum documentorum [Tomus I. attestatum, Tom. II. ein-
prachter documentorum (diese im ganzen 255 Stück)] im Großh.
Haus= und Staatsarchiv zu Darmstadt (Akten, Abt. Adel, v. Buseck,
Conv. 19 und 20) handschriftlich aufbewahrt wird und in dem
oben genannten Memoriale größtenteils abgedruckt, in der Demon-
stration ebenfalls stark benutzt ist.

Ich habe die Drucke in den Deduktionen und in anderen älteren
Schriften, die für uns in Betracht kommen, nach Möglichkeit mit den
Originalen verglichen und dabei manche Fehler und Flüchtigkeiten
berichtigen, auch eine anscheinend bewußte Fälschung nachweisen
(Mf. v. 1363, f. Anh. III), vor allem aber das Material nicht unbeträcht-
lich vermehren können. Eine Anzahl bemerkenswerter Stücke, die noch
nicht gedruckt, und einige wichtige, deren Drucke schwer zugänglich
waren, gebe ich vollständig oder auszugsweise im Anhang III wieder.

Benutzen durfte ich bei diesen archivalischen Forschungen das
Freiherrlich v. Buseck'sche Familienarchiv in Gießen, das Großh. Haus=
und Staatsarchiv in Darmstadt, das Kgl. Staatsarchiv in Marburg,
das Kloster=Arnsburg'sche Archiv in der Fürstl. Rentkammer zu Lich,
einige Archivalien der Großh. Universitäts=Bibliothek zu Gießen und
das handschriftliche Urkundenbuch (Copierbuch) der Stadt Gießen
(Bd. I) aus dem dortigen Stadtarchiv. Ich ergreife gern die Ge-
legenheit, um auch an dieser Stelle dem Freiherrn Otto v. Buseck —
der leider nicht mehr unter den Lebenden weilt — und seiner Frau
Gemahlin, die mir in überaus liebenswürdiger und freimütiger
Weise ihr wertvolles Archiv (das u. a. noch fast sämtliche Kaiser=
urkunden enthält) zur Verfügung gestellt haben, meinen Dank ab=

zustatten. Den Beamten der genannten Anstalten bin ich für ihre freundliche Unterstützung ebenfalls zu Dank verpflichtet.

Meine Lehrer Professor Dr. Haller und Privatdozent Dr. E. Vogt haben das Zustandekommen der vorliegenden Arbeit durch wertvolle Anregungen und Hinweise gefördert, wofür ich auch ihnen danke.

Erster Teil.

Älteste Geschichte des Busecker Tals. Reichsunmittelbarkeit und Ganerbschaft. Innere Verhältnisse bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts.

1. Name, Umfang und Besiedelung des Busecker Tals.

Ob der Name „Busecker Tal“ in die älteste Zeit zurückgeht, ob er so alt ist wie der Gerichtsbezirk selbst, läßt sich nicht ermitteln. Es könnte scheinen, als wäre er erst später aufgekomen: erst seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts findet er sich häufig, urkundlich belegen läßt er sich zuerst 1340, wo Rödgen als „in dem Bücheseckir dal“ liegend bezeichnet wird¹⁾.

Der Umfang des Gebietes ergibt sich aus der Kenntnis der Gemarkungen, aus denen es bestand. Das älteste bekannte Verzeichnis der Taldörfer liefert die Urkunde eines Vergleichs zwischen den darin wohnhaften fürstlich hessischen Leibeigenen und den Ganerben von 1508. Sie nennt Großen-Buseck, Alten-Buseck, Beuern, Rödgen, Oppenrod, Burthardsfelden, Reiskirchen, Bersrod, Albach, Wilshausen²⁾. Der letzte Ort besteht heute nicht mehr; er lag zwischen Reiskirchen und Beuern³⁾.

In dem durch die Gemarkungen dieser Dörfer bezeichneten Landstrich lagen aber noch mehr Ortschaften, die heute wüst sind: Romsdorf, zwischen Großen-Buseck und Trohe⁴⁾, Forrod⁵⁾, nördlich, und Eckhards-(Eckelts-)hausen⁶⁾, nordöstlich von Alten-Buseck, Beltershausen⁷⁾ und Amelungs-(Omels-)hausen⁸⁾, nördlich von Großen-Buseck, Dörfeln, zwischen Großen-Buseck und Beuern⁹⁾, Giebenhausen, zwischen

¹⁾ Anh. III.

²⁾ Memoriale 238.

³⁾ S. G. W. J. Wagner, Die Wüstungen im Großh. Hessen. Prov. Oberhessen (1854), S. 213.

⁴⁾ Wagner 205.

⁵⁾ Wagner 187.

⁶⁾ Wagner 174–76, 185. Das heutige Alten-Busecker Gewann „in Eckhardshausen“ liegt an der Gemarkungsgrenze gegen Treis a. d. Lumda,

⁷⁾ S. meinen Artikel in Quartalbl. d. Hist. Ver. f. Hess., N. F. IV, S. 504.

⁸⁾ S. meine Artikel a. a. O. S. 382 ff. u. 502 f.

⁹⁾ S. Wagner 184.

Burkhardtsfelden und Reiskirchen¹⁾. Auch die ehemalige Burg Hagen nordöstlich von Beuern lag mit dem gleichnamigen Dörfchen im Bezirk des Busecker Tals²⁾. — Hinsichtlich des um 1490 bei Großen-Buseck aufgeführten Wolkshuss, das (nur noch im Volksmund) in dem Namen des Gewanns „hinter Wolkshausen“ (südlich von dem Dorfe) bis heute fortlebt, ist schwer zu sagen, ob es sich um ein Dörfchen oder um ein einzelnes Gehöft handelt³⁾.

Einzelsiedelungen zählte das Tal ehemals eine ganze Reihe. Heute bestehen davon noch mehrere Mühlen⁴⁾ und die Gansenburg (s. die Einleitung). Früher gab es noch den Hof zum Körnberg, am Fuß der ebenso genannten Erhebung südsüdwestlich von Großen-Buseck⁵⁾; bei Oppenrod sollen der Appenhof, der Glemmenhof, der Mantehof und der Weiherhof gelegen haben⁶⁾; bei diesem Dorf stand ferner das „steinerne Haus“⁷⁾.

¹⁾ S. meinen Artikel a. a. D. 504.

²⁾ S. Glaeser, Zur Geschichte des Kl. Birberg (Gießener Gymn.-Progr. 1856), Kap. I. Die Burg lag dicht an der Grenze des Tals, wie die im Walde „Burghagen“ (Burghain) liegenden großen Steinmassen beweisen. — Vgl. Roack im Arch. f. hess. Gesch. X, S. 269.

³⁾ S. meinen Artikel a. a. D. 505. — Die zum Kirchengebiet (sedes) von Buseck gezogenen wüsten Orte Altenstrut und Weigandshausen (Würdtwein, Diocesis Moguntina III 286), beide in der Nähe v. Alten-Buseck, lagen nach den Ausführungen Wagners (S. 175 f.) u. Krafts (S. 47 ff.) in der Busecker Mark. Auf eine vormalige Wohnstätte Altenrod scheint der Großen-Busecker Gewannname „am Altenröder Weg“ hinzudeuten. Die im Register über den Arnspurger kauff v. 1489—91 (in der Gießener Univ.-Bibl., f. u. S. 129 Num. 1) unter Buchsegk vorkommende Angabe „zu Lieffenrode“ ist möglicherweise ebenfalls auf eine Wüstung dieses Namens zu beziehen. Hunlenrode u. Heimenrode (Baur, Urnsb. Ufb. 27) waren offenbar wenigstens zur Zeit ihrer Nennung Bezeichnungen für Teile der Burkhardtsfelder Gemarkung (vgl. Wagner 217 gegen Landau, Besch. der wüsten Ortschaften in Hessen 188).

⁴⁾ Das Reg. u. d. Arnsp. k. führt an unter Buchsegk Bl. 14a „by der widen molen“ (verschrieben für wiesen?).

⁵⁾ Möglich wäre, daß die heutige „Gansenburg“ (die nicht weit vom Körnberg entfernt ist, und die nach der seit mehreren Geschlechtern darin sitzenden Familie Gans genannt ist) mit dem vormaligen „Hof zum Körnberg“ identisch ist.

⁶⁾ An sie erinnern, sagt man, die Flurbezeichnungen mundartl. Abben-goade, Glemmegoade, Mantegoade, Waihergärder u. =wisse. Aus den Höfen soll Oppenrod entstanden sein. (Der Ursprung aus einzelnen Höfen wird von noch mehr Orten erzählt, so von Heuchelheim, Bad-Mauheim.)

⁷⁾ Heute noch die Feldbezeichn. „am steinernen Haus“, „acker uff dem steynehusz“ Register über den Arnspurger kauff v. 1489—91 Bl. 30 a, „Pfarracker zu Oppenrod uffm Steinhauß“ Gr.-Busecker Kastenrechnung v. 1629 (Pfarrarchiv).

Wann diese Wohnsitze entstanden sind, darüber lassen sich keine sicheren Angaben machen. Daß die weitere Umgegend des Zusammenflusses von Lahn und Wiesek sehr frühe, bereits in vorgeschichtlicher Zeit besiedelt war, das lehrt uns die Fülle der Funde bei den eifrig betriebenen Ausgrabungen¹⁾. Die sogen. Hünengräber scheinen hier besonders häufig aufzutreten. Aus unserm Tal seien einige Grabhügel bei Reiskirchen²⁾ und in dem Waldbezirk der „Struth“ westlich von Beuern³⁾ erwähnt. Von Örtlichkeiten, deren Name oder Beschaffenheit auf Benutzung in alter, z. T. schon in heidnischer Zeit hinweist, führen wir den „Altenberg“, den „Körnberg“ und die „Hölle“ bei Großen-Buseck⁴⁾, das „Altesfeld“ (Wald) in Rödger Gemarkung, den „Walbersberg“ zwischen Bersrod und Reiskirchen⁵⁾, die „Pfungstweide“ in mehreren Gemarkungen⁶⁾ an.

Das Vorhandensein von Dörfern in unseren Gegenden lassen uns zuerst erkennen die Güterverzeichnisse der ältesten Klöster, die hier Besitzungen hatten. Sie gehen nicht über die zweite Hälfte des 8. Jahrhunderts zurück. Der Codex Laurensiensis, der für die Kenntnis der Siedlungsverhältnisse des weiten Besitzgebietes des Klosters Lorsch so ergiebig ist, wonach dessen Erwerbungen im Norden gerade bis in unsere Gegend reichten⁷⁾, gibt vielleicht die älteste Kunde von einem Dorf des Busecker Tals. Unter den lahngauischen Orten, wo Rachilt 771 ihr Eigentum dem h. Nazarius schenkte, erscheint Albach⁸⁾: es gab früher zwei Dörfer dieses Namens, wovon das eine, Ober-Albach, das heutige Albach, ins Busecker Tal

¹⁾ Berichte darüber s. an vielen Stellen in dieser Zeitschr., im bes. Fundbericht f. d. Jahre 1899–1901, Ergän. zu Bd. X. Auch das Arch. f. hess. Gesch. hat einige darauf bezügliche Nachrichten (meist von Kosler). Außerdem f. Glaeser, Geschichte d. Stadt Grünberg S. 9f. ²⁾ Glaeser 10.

³⁾ Dieffenbach im Arch. f. hess. Gesch. V, IV, S. 19f. Kosler ebd. N. F. I, S. 5. Kraß, Geschichte v. Gießen S. 13.

⁴⁾ Noack im Arch. f. hess. Gesch. X, 267f. Dieffenbach a. a. D. S. 11.

⁵⁾ Benannt nach der Walküre Walburg. Noack a. a. D. S. 267. Röschen im 5. Jahresber. d. Oberh. Ver. f. Lokalgesch. S. 85.

⁶⁾ Flurbezeichnung in Alten-Buseck, Beuern, Reiskirchen, Albach, früher auch in Burkhardsfelden (Register u. d. Arnsp. kauff Bl. 39a) u. Oppenrod (ebd. 30b, 31a u. Baur, Arnsh. Ufb. 920).

⁷⁾ Noch Wiesek, Urjenheim (bei Wiesek, jetzt wüst, s. Röschen a. a. D. 83 ff.), Krosdorf, Selters (bei Gießen, jetzt wüst), Leihgestern, (Großen-)Linden werden aus dem Lahngau genannt. Cod. Laur. Nr. 2918–3747, 3144–3730, 3152–3693, 3153–3687, 3154–3708, 3155–3709, 3363, 3661, 12, 3145, 3146–3732, 3170, 2967, 3129–3767, 3128–3724, 3130, 3131–3731, 3159–3710, 3160–3717.

⁸⁾ Ebd. Nr. 3170. *S. nachste Seite! Es ist nicht d. obere Albach.*

gehörte, das andere, das ausgegangene Nieder=Albach, in die Licher Mark, und es ist nicht auszumachen, welches von beiden in der erwähnten Urkunde vorliegt¹⁾.^{K)}

Die Schenkungsbücher des reichen Klosters Fulda bieten ebenfalls eine sehr geringe Ausbeute. Sie nennen zuerst Buseck: der Mönch Eberhard verzeichnet in seinen Summaria traditionum veterum — Auszügen aus wahrscheinlich ältesten Schenkungsurkunden des (744 gegründeten) Klosters — in dem Kapitel Hessen, Lahngau usw. Trutwin und Elberich, die diesem Kloster ihr Eigentum an Land, Wäldern, Gebäuden und Gesinde zu Bucheseichehe und zu Bramaren²⁾ übergaben³⁾. Daß Bucheseichehe unbedenklich auf unser Buseck bezogen werden darf, leuchtet ein bei Betrachtung der späteren Entwicklung seines Namens. Im 12. Jahrh. taucht der Ort wieder auf in der abgeschwächten Form Bucheseche (1152)⁴⁾ oder in der auf falscher Verhochdeutschung beruhenden Gestalt Buchesecke⁵⁾ (um 1148)⁶⁾. Die Form mit ch begegnet nur noch vereinzelt (im 13. Jahrh.)⁷⁾, die Urkunden haben gewöhnlich die mit dem k = Laut; diese erscheint seit dem 13. Jahrh. gekürzt zu Buchsecke, seit dem 14. weiter zu Buchseck⁸⁾, woraus seit dem Ende des 15.⁹⁾ durch Angleichung von chs an ss oder durch

es handelt sich zweifellos um Altbach bei Hadamar!

¹⁾ Unter seinem vollen Namen kommt Ober=Al. (A. superior) zuerst 1280 vor (Baur, Arnsh. Ufb. 180), Nieder=Al. (A. inferior) zuerst 1295 (Baur, Hess. Ufn. I 292). S. Wagner, Wüst. Oberh. 145 ff. In vielen Ufn. erscheint nur „Albach“, u. zwar für beide Orte gebraucht, nicht nur, wie Wagner will, für Nieder=Al. So wird 1383 das buseckertalische Al. einfach als „Albach“ aufgeführt, Reimer, Ufb. z. Gesch. d. Herren v. Hanau u. d. ehemal. Prov. Hanau IV 319. Zur Erklärung d. Namens Albach vgl. Weigand im Arch. f. Hess. Gesch. VII 271, Sturmfels, Die Ortsnamen Hessens, 2 Aufl., S. 1 b.

²⁾ S. meinen Artikel in Hess. Blätter f. Volkskunde IX 195 ff.

³⁾ Dronke, Traditiones et antiqu. Fuldenses I, S. 37, Nr. 66. Schannat, Corpus traditionum Fuldensium S. 307 Nr. 47. Diese Drucke sind an der angeführten Stelle richtig, wie mir Herr Privatdozent Dr. Stengel in Marburg mitteilt.

⁴⁾ Wyß, Urkundenbuch d. Deutschordens=Ballei Hessen III 1339¹.

⁵⁾ In Buseck liegt dieselbe Entstellung vor wie in Wieseck, urspr. Wieseche, volkstümlich. Wisich. ⁶⁾ Ebd. 1335.

⁷⁾ Um 1210 Buchesecho, 1233 Bugesecke, 1272 Bucheseche, 1293 Buchesecke.

⁸⁾ Die häufigsten urkundlichen Schreibungen vom 12. bis 15. Jahrh.: Buches-(Büches)-ecke, -eke, ekke, Buchiseke, -ecke, Buchsecke, Buchseck, daneben viele andere.

⁹⁾ Ansätze dazu schon im 14. Jahrh.: 1318 Busecke, Wyß III 1439.

vollständige Diffimilation des *ch* wegen des folgenden Gutturallautes Buseck oder Busec (Busec) wurde. Das volkstümliche Bousich stellt eine regelmäßige Entwicklung aus der ursprünglichen Namensgestalt dar und setzt als Vokal der ersten Silbe ahd. mhd. *uo* (statt *u*) voraus. — Eine bestimmte Erklärung des Namens vermag ich nicht zu geben¹⁾. Wie lange der Ort vor jener ersten Erwähnung bereits bestand, darüber läßt sich natürlich nichts sagen²⁾.

Als das ursprüngliche der beiden heutigen Buseck dürfen wir ohne weiteres Alten-Buseck ansehen. Zum erstenmal begegnet Aldenbuhesecho ums Jahr 1210³⁾. Damals also gab es schon zwei Buseck. Doch der einfache Name „Buseck“ für die ältere Siedlung blieb noch herrschend; die jüngere spielte noch keine Rolle. Erst von 1296⁴⁾ ab findet sich „Alten-Buseck“ sehr häufig, aber immer noch mit „Buseck“ wechselnd. Daß am Anfang des 14. Jahrh. „Buseck“ noch identisch ist mit unserem „Alten-Buseck“, das geht hervor aus der Benennung des Priesters Wilekind, der 1296⁵⁾ und 1309⁶⁾ „von Buseck“ heißt, 1303 „von Alten-Buseck“ sich nennt⁷⁾. — Das neue Buseck gewann aber bald an Ausdehnung, überflügelte den Mutterort und wurde zum „großen Buseck“; diese Bezeichnung ist für 1326 zuerst zu belegen⁸⁾. Der Name Buseck ging nun — natürlich unter anfänglichem Schwanken — auf diesen wichtigen Ort über, der dann nur im Gegensatz zu „Alten-Buseck“ in seiner vollen Form erscheint. Dies spricht sich noch heute im Volksmund aus, der neben-

¹⁾ Die Deutung von Weigand 309 und Sturmfels 19 ist verfehlt nach gütiger Mitteilung des Herrn Geh. Rat Prof. Dr. Behaghel in Gießen. Das Zusammenbringen des Namens mit der „Buche“ (vgl. Kraft 28 Anm. 4) ist auch abzuweisen.

²⁾ Das Breviarium des Erzbischofs Lul (gest. 786) nennt unter den Orten, wo er von freien Leuten für das von ihm (768) gestiftete Kloster Hersfeld Güter erworben hatte, im Lahngau u. a. Bucheswicun, Landau in Zeitschr. d. Ver. f. hessische Gesch. u. Landeskunde X 189 (fehlerhafter Druck bei Wenck II Ufb. S. 17). Ob dies Bucheswicun eine Verderbung des alten Namens von Buseck darstellt (vgl. Wenck II 435 Anm. Spalte b), kann nicht entschieden werden. Einen zweiten Namen für das Dorf darin zu erblicken (vgl. Weigand 309, Sturmfels 19, zur Erklärung beider sei bemerkt, daß es ein ahd. wiggi, wikki nicht gibt), ist nicht angängig.

³⁾ Baur, Arnsb. Ufb. 7.

⁴⁾ S. Anm. 5.

⁵⁾ Er verzichtet hier auf alle Güter zu Alten-Buseck. Wß III 1385.

⁶⁾ Wenck III, Ufb. S. 176.

⁷⁾ Wß III, 1396. — Sein Bruder Siegfried heißt 1302 „von Alten-Buseck“. Wß III, 1394. Baur, Hess. Ufn. I, 429.

⁸⁾ Wß II, 489.

einander stellt Bousich (selten Gräse Bousich) und Alebousich. Bereits 1315 wird das zwischen Großen-Buseck und Beuern zu findende Dörfeln als iuxta Buchesecke ¹⁾ und 1332 der südöstlich von Großen-Buseck sich erhebende Kürnberg als apud villam Bochesecke gelegen ²⁾ bezeichnet. Dagegen scheint der 1326 vorkommende Friederich von Buseck, genannt bei den Steinen ³⁾, in Alten-Buseck gewohnt zu haben ⁴⁾. — Mit dieser Verschiebung hängt zusammen, daß Großen-Buseck der Sitz des Gerichts wurde; sicher ist es das i. J. 1351 ⁵⁾. Seine günstige Lage als Mittelpunkt des Gebietes hat gewiß mit dazu beigetragen. — Es ergibt sich also, um das schon hier festzustellen, daß der ursprüngliche Gerichtsort Alten-Buseck war, und daß dieses in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. durch Großen-Buseck abgelöst wurde. —

Nach dem Beispiel der urkundlich genannten Wieserker Mark ⁶⁾, Londerfer Mark ⁷⁾ usw. ist es mit Rücksicht auf die späteren Zustände erlaubt, hier eine alte Busecker Mark anzunehmen, in der sich Buseck (Alten-Buseck) als älteste Siedlung erhob, — wenn wir die Gegend nicht als ursprüngliches Zubehör der großen Wieserker Mark zu betrachten haben. Die örtliche Beschaffenheit war dem Anbau günstig. Alten-Buseck liegt am Abhang des von dem Talbach nach Nordwesten sanft ansteigenden langen Bergrückens, von diesem gegen den Nordwind geschützt. Der Boden, schwerer Lehm, ist fruchtbar.

Unsere Gegenden waren zum größten Teil noch bewaldet; der große Wieserker Wald, der sich von den Ufern der Lahn bis südlich gegen die wetterauische Grenze erstreckte, bedeckte noch Teile unseres Tales ⁸⁾. Die ältesten Ansiedlungen entstanden wie überall an den Ufern der Gewässer. Wie anderswo, so spiegelt sich auch hier das

¹⁾ Baur, Hess. Ukn. I, 478.

²⁾ Schenk zu Schweinsberg in Quartalbl. des Hist. Ver., N. F., III, S. 279.

³⁾ Wyß II, 826. Baur, Hess. Ukn. I, 512.

⁴⁾ Vgl. die Urk., sowie Baur, Hess. Ukn. I, 836. — Bezüglich des 1324 vorkommenden Buseck (Gudenus, Cod. dipl. III, 226) läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden, welches von beiden gemeint ist (eher Alten-Buseck).

⁵⁾ Baur, Arnsh. Ufb. 786.

⁶⁾ Cod. Lauresham. Nr. 3747.

⁷⁾ Dronke, Tradit et antiq. Fuld. S. 36 Nr. 46, S. 38 Nr. 87.

⁸⁾ In dem Register u. d. Arnsp. kauff v. 1489—91 kommt unter Oppenrode, Bl. 30b und 31b einige Male die Flurbezeichnung „vor dem Wisker (Wiesker) walde“ vor, das Verzeichnis „Gelt, Zins, . . zur Pfar Alten Buseck gehörig anno [15]57“ (Gr.-Busecker Pfarrarch.) führt einen „acker für dem Wissecker walt“ an.

Vordringen des Landanbaus in den Flur- und Ortsnamen, die auf rod (= Aurodung, Rodland, Neubruch) gebildet oder damit zusammen-
gesetzt sind, und an denen gerade die heutige Provinz Oberhessen
so reich ist. In den Marken entstanden so bald Tochterdörfer, die
mit dem Mutterort in wirtschaftlicher und rechtlicher Verbindung
blieben. Diese Siedelungsweise begann in dem 9. oder schon im
8. Jahrh., denn Ortsnamen der angeführten Gattung begegnen schon
in den frühesten fuldischen Schenkungsurkunden. Uns interessiert in
dieser Hinsicht in den Eberhardischen Summarien die Güter- und
Gesinde tradition des Adelsbuch in den lahngauischen Dörfern Lundorf
(Londorf), Salzbutine (Salzböden), Looch¹⁾ und Roda²⁾. Bei letzterem
kann man leicht an das von den anderen genannten nicht allzuweit ent-
fernte Rödgen im Busecker Tal denken³⁾, das früher Rode (Rade,
Rodde) hieß und erst seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in
der Verkleinerungsform Rodichin, Rodechin > Rödchen erscheint⁴⁾.
Der erste sichere Beleg des Ortes ist erst von 1326 (zum
Rode)⁵⁾.

Die urkundliche Aufführung eines mit derselben Wahr-
scheinlichkeit auf unser Rödgen zu beziehenden Ortes Roda hat uns wegen
seiner Bedeutung hier besonders zu beschäftigen. J. J. 1017 be-
stätigte Kaiser Heinrich II. auf Bitten des Bischofs Eberhard von
Bamberg dem dortigen Kloster Michelsberg den Besitz der Güter, die
es von dem Bischof erhalten hatte; von ihnen lagen im Lahngau

¹⁾ Ausgegangen, Lage unbekannt. Von einem Hof „im Loch“ bei Lon-
dorf, worin Wenck II 435 Anm. Spalte b den Rest dieser vormaligen villa
sieht, weiß man in Londorf heute nichts.

²⁾ Dronke a. a. O. S. 34, Nr. 4. Schannat a. a. O. S. 305 Nr. 2.

³⁾ Wenck a. a. O.

⁴⁾ 1340 heißt es noch zu dem Rode, s. Anh. III, aber 1370 Rodde
und Rodechin nebeneinander, Baur, Arnsh. Ufb. 990 u. Anm. Die Form Rode
hielt sich aber noch lange (noch heute im Volksmund die Bezeichnung der
Einwohner als Rärer [< Röder]). — Es darf nicht übersehen werden, daß
mitunter Orte, deren Namen mit -rod zusammengesetzt erscheinen, ursprüng-
lich einfach „zum Rode“ heißen konnten. So ist die 1330 genannte villa
Rodde prope Grunenberg (Baur, Arnsh. Ufb. 617) anscheinend das jetzige
Göbelnrod, s. Weigand 247. Ebenso hieß Burggräfenrode urpr. bloß „Rode“,
s. Weigand 246, Thudichum, Gesch. d. freien Gerichts Raichen in der Wetterau
S. 11.

⁵⁾ Wypf II, 489. Baur, Hess. Ufn. I, 515. 1327 „in villa Rade prope Drahe“
Baur ebd. 520. — 1258 u. 1274 kommt ein Rode vor (Baur ebd. 116 u. 142),
das aber wohl auf Rödgen bei Friedberg bezogen werden muß.

in der Grafschaft Gerlachs Lantwindehusen¹⁾, Gundissa (einer der Orte Göns), Roda. Die Besitzungen waren dem bischöflichen Stuhle selbst vorher übertragen worden.²⁾ Dazu tritt eine Urkunde von 975, worin Kaiser Otto II. eine *proprietas Richolveschiricha* im Lahngau in der Grafschaft Hilbilins seinem Getreuen Otbrecht schenkt³⁾. Richolveschiricha ist die älteste Namensgestalt von Reiskirchen⁴⁾. Es muß freilich unentschieden bleiben, ob es sich hier um Reiskirchen im Busecker Tal oder um das am Stoppelberg (bei Weglar) gelegene gleichnamige Dorf handelt⁵⁾.

Es ist bekannt, daß nach der Katastrophe des Frankenherzogs Eberhard, der im Lahngau und Hessengau Graf gewesen war, i. J. 939 Kaiser Otto I. einen Teil seines Nachlasses einzog. Der kaiserliche Besitz Reiskirchens 975 ließe sich leicht aus dieser Einziehung erklären. Vielleicht ebenso ging es mit Rüdgen, das dann Heinrich II. dem von ihm gestifteten und mit reichen Schenkungen bedachten Bistum Bamberg übertragen haben mag.

Für lange Zeit fehlen uns jetzt Nachrichten über Orte unseres Tales. Erst im 12. Jahrhundert fängt es an, hell zu werden; die ersten sicheren Zeugnisse für die meisten Orte unserer Gegend treffen wir im 13. und 14. Jahrh.: die Urkunden der im 12. u. 13. Jahrh. in unserer Nachbarschaft entstandenen Klöster — Schiffenberg⁶⁾, Wirberg⁷⁾, Arnsburg, Zelle am Schiffenberg⁸⁾, Antoniterhaus zu Grün-

¹⁾ Nach den Mon. Germ. hist. (s. Anm. 2) = Weidenhausen (weshalb?). 1241 kommt Lantwindeshusen vor, de Gudenus I 568.

²⁾ Mon. Germ. hist., Dipl. III 366. Die Echtheit der Urk. beweist Bloch in Neues Archiv d. Ges. f. ält. deutsche Geschichtsk. 19, S. 615 ff.

³⁾ Mon. Germ., Dipl. II 102. Böhmer-Lau, Codex diplom. Moenofrancofurtanus I, 9.

⁴⁾ Zwischenstufen: Richolfs-, Richols-, Richels-, Riches-, Richs-, nhd. Reichs-kirchen. Bedeutung s. Weigand 320, Sturmfels 67a.

⁵⁾ Sicher bestand unser Reiskirchen vor 1125, vgl. unten S. 98 f. Bestimmt belegen läßt es sich erst aus d. J. 1238, Baur, Arnsb. Urk. 27. Das zwischen 1198 u. 1208 u. das 1226 erwähnte Reiskirchen scheint eher das andere gleichnamige Dorf zu sein; vgl. Kraft 241 Anm. 92; v. d. Ropp in dieser Zeitschr. V, 91 Nr. 14.

⁶⁾ Begründet 1129. Wyß III, Nr. 1328 f. Vgl. Kalbfuß in dieser Zeitschrift 17, S. 1 ff.

⁷⁾ Gestiftet 1149. Glaier, Wirberg S. 4 ff. Die Aufzeichnungen Wirbergs sind vermutlich im 15. Jahrhundert bei einem Brand zum größten Teil verloren gegangen, s. Nyrmann in Kuchenbecker, *Analecta Hassiaca* VI 445.

⁸⁾ Zuerst 1239 nachweisbar, s. Kalbfuß a. a. O. 31 f.

berg ¹⁾ — vermitteln uns die erste umfangreichere Kenntnis der Besitzverhältnisse und damit der Wohnorte unseres Gebietes. Am wertvollsten ist in dieser Hinsicht das gut auf uns gekommene Archiv des Klosters Arnsburg, das gleich nach seiner zweiten Besiedelung i. J. 1197 ²⁾ eine besonders rege Erwerbstätigkeit in seiner engeren und weiteren Umgebung entfaltete und gewaltigen Besitz ansammelte.

Außer den fünf bereits besprochenen Orten treten uns da entgegen: 1150 Burchardsfelden (Burchardesvelt) ³⁾, zwischen 1203 und 1219 Hagen und Beuern (Buren) ⁴⁾, zwischen 1220 und 1233 Dörfeln (Dorfilen) ⁵⁾, 1245 Oppenrod (Operode) ⁶⁾, zwischen 1252 und 1263 Berstrod (Birnesrod) ⁷⁾, 1286 Wilschhausen (Willixishusun) ⁸⁾, 1303 Fogrod (Foxroyde) ⁹⁾, 1326 Romsdorf (Romistorf) ¹⁰⁾. — Amelungshausen (Amelungeshusen) wird in einer andern Urkunde von 1371 zuerst erwähnt ¹¹⁾. — Von den Einzelsiedlungen wird uns frühe nur der Hof zum Körnberg genannt ¹²⁾.

Die meisten dieser Orte bestanden aber bei ihrer ersten urkundlichen Nennung schon mehr oder minder lange Zeit. Das beweisen schon die Zehntverhältnisse. Seit dem Investiturstreit war die Überlassung kirchlicher Zehnten an Laien unstatthaft. Noch sehr viel später (15. Jahrhundert) treffen wir die Grafen von Jsenburg-Büdingen als Obereigentümer von Zehnten zu Großen-Buseck, Beuern, Reiskirchen, Oppenrod, Burchardsfelden, Romsdorf, Dörfeln ¹³⁾ an,

¹⁾ 1242 zuerst vorkommend, s. Glaser, Gesch. v. Grünberg S. 80, Wagner, Die vormal. geistl. Stifte im Großh. Hessen I S. 7.

²⁾ Ebcl in dieser Zeitschr. IV, 70 ff.

³⁾ Wyß III, 1336. Bedeutung s. Weigand 309, Sturmfels 12b.

⁴⁾ locus qui dicitur Hagen apud Buren situs. Baur, Arnsh. Ufb. 6. Die dort angegebene Jahreszahl 1210 für die undatierte Uf. ist willkürlich. Die Zeit läßt sich nur annähernd bestimmen aus dem Vorkommen des Abtes Meffrid v. Arnsburg, 1203—1219 (Ebcl a. a. O. 79, 83). — Über die Bedeutung des Namens Beuern s. meinen Artikel in Hess. Bl. f. Volksk. IX 195 ff.

⁵⁾ Baur, Arnsh. Ufb. 10.

⁶⁾ Ebd. 43. Zur Bedeutung vgl. Weigand 321 f., Sturmfels 63 b.

⁷⁾ Baur, Hess. Ufn. I, 1286. Bedeutung s. Weigand 321, Sturmfels 7a.

⁸⁾ Baur, Hess. Ufn. I 259. Die Form des Namens (im Orig. deutlich zu erkennen) ist auffällig. Daß wirklich unser Wilschhausen gemeint ist, daran ist wohl kein Zweifel nach dem Inhalt der Uf. Im 14. Jahrh. heißt es Wilrishusin, Wilrhusen, Willirshusin.

⁹⁾ Baur, Hess. Ufn. I 435. Andere Schreibungen: Foitxrode, Foyxrodde, Voxrode, Fixrothe (= Vogtsrod?). ¹⁰⁾ Baur, Arnsh. Ufb. 511.

¹¹⁾ S. Quartalbl. d. Hist. Ver. N. F. IV 383.

¹²⁾ Ebd. III 279.

¹³⁾ Das Nähere s. im folgenden Kapitel, S. 104.

und die Art, wie sie darüber verfügten, läßt es unzweifelhaft erscheinen, daß dieser Zehntbesitz ein Rest des ursprünglichen Kircheneigentums war, also aus der Zeit vor dem Investiturstreit herrührte: Daraus dürfen wir schließen, daß die genannten Orte vor rund 1125 bereits vorhanden waren.

Die Lage des Tals an der großen Straße nach Fulda war der Ansiedelung schon frühe günstig. Sie erklärt auch die verhältnismäßig große Zahl von Burgen ¹⁾).

Eine stattliche Anzahl von Wohnplätzen tritt uns in der älteren Zeit entgegen; mehrere sind heute wüst. Doch darf man daraus nicht auf eine früher dichtere Bevölkerung schließen ²⁾). Die Orte waren im Vergleich zu dem heutigen Umfang winzig. Und die kleinsten wurden vielfach aus verschiedenen Ursachen von ihren Bewohnern verlassen, wodurch sie dem Untergang überliefert wurden. So ist die Zahl der Talorte um rund die Hälfte verringert worden. — Wann sind aber jene Örtchen verschwunden? J. J. 1508 bestand, wie wir sahen, nur noch Wilshausen; die anderen waren bereits vorher ausgegangen ³⁾). Eine nähere Bestimmung der Zeit ist unmöglich, sogar in Fällen, wo wirklich Urkunden vorliegen; denn die Art der Nennung läßt es vielfach unklar, ob noch von dem Dorf die Rede ist oder von einer bloßen Feldbezeichnung, die an der Stelle des inzwischen untergegangenen Ortes haftete. Am frühesten ging das Dörfchen Hagen ein. Die Burg Hagen war bereits zwischen 1123 und 1149 zerstört worden ⁴⁾, und das aus den darum gebauten Ansiedlungen bestehende Örtchen überlebte ihren Fall nicht lange. J. J. 1245 war es offenbar schon wüst ⁵⁾. ⁶⁾ — Von Romsdorf war die Mühle geblieben (an-

¹⁾ S. Kapitel 3.

²⁾ Die Einwohnerzahl des Tales war bis ins vorige Jahrh. hinein noch sehr gering. 1574 wird sie auf über 500 Mann angegeben: Demonstr. 26. Anhaltspunkte lassen sich gewinnen aus Steuer- und Musterregistern, die zum Teil gedruckt vorliegen: v. 1544 Memoriale 477 ff., v. 1563 ebd. 500 ff., v. 1568 ebd. 505 ff. Vgl. weiter ein Notariatsinstrument v. 1657: ebd. 48 ff., ferner die Karte des Tals a. d. 1. Viertel des 18. Jahrh. Supplication Beyl. lit. B, die Angaben bei Wettermann 59, in Genealogisch-Historische Nachrichten usw. VI (1739) S. 501.

³⁾ Es ist doch nicht etwa anzunehmen, daß der Landgraf nicht in allen Orten des Tals Leibeigene gehabt hätte, daß also 1508 außer den genannten wohl noch andere bestehen konnten. In den in voriger Anm. zitierten Registern werden immer nur die noch jetzt vorhandenen Dörfer aufgeführt.

⁴⁾ Glaser, Wirberg 4 ff. ⁵⁾ Ebd. 7.

⁶⁾ Über Fogrod liegen aus dem 15. Jahrh. keine Urkunden vor. Bezüglich Dörfelns findet sich in diesem Jahrh. „der Zehnte zu Dörfeln“ (Dorfel-

scheinend mit der jetzigen Troher Mühle identisch)¹⁾. Am längsten nach Wilshausen scheint Amelungshausen bestanden zu haben. Denn abgesehen davon, daß es in dem „Register über den Arnspurger kauff“ von 1489—91 als Dorf aufgeführt wird, was an sich noch kein sicherer Beweis für seine damalige Existenz wäre²⁾, kommt es neben Wilshausen allein von den buseckertalischen Wüstungen in der Matrikel des Mainzer Archidiaconats S. Stephan aus dem 15. Jahrh. vor³⁾. Wilshausen ging auch bald ein; es wird in dem hessischen Steuerregister von 1544 nicht mehr aufgeführt⁴⁾. —

Innerhalb der Grenzen des Tals liegt das Dörfchen Trohe (ursprünglich gewöhnlich Drahe⁵⁾). Es muß früher bedeutender gewesen sein, denn das nahe gelegene Rödgen wird häufig zur Unterscheidung von gleichnamigen Orten „bei Trohe“ genannt (14. Jahrh.)⁶⁾. Als

zehnte) (f. u. S. 104). — Das von Hyrmann (Ruchenbecker, Anal. VI, 446 ff.) ausgezogene „Register der Zinse, dy annoch jerlichen gefallen in dy Kelnerey des Cloisters zu Werberg“ von 1453 führt unter den Orten, wo es damals Gefälle hatte, von den Wüstungen des Tals nur Wilshausen auf. — Wagner hat bei der Benutzung des Registers des Archidiaconats S. Stephan vom 15. Jahrh. für die Bestimmung der Zeit des Wüstwerdens der Ortschaften nicht beachtet, daß das Register doch sicher nur die Kirchen oder Pfarreien der Dekanate, nicht aber sämtliche darin liegenden Orte verzeichnet.

¹⁾ Die Romsdorfer Mühle gehörte den Ganerben des Busecker Tals, die sie in Erbleihe vergaben. Sie wird noch 1653 genannt: Estor, Auserles. II. Schriften, 2. Aufl. (1744), S. 233. Die 1588 erwähnte Troher Mühle scheint dasselbe zu sein, vgl. Memoriale 374 f.

²⁾ S. meine Notiz in Quartalsbl. d. Hist. Ver., N. F. IV 383.

³⁾ Würdtwein, Dioec. Mogunt. III, 286. Im Defanat Wimmerod (f. ebd.) sind auf buseckertalischem Boden keine Orte ausgegangen.

⁴⁾ Memoriale 477—482. 1546 ist von dem Wilshäuser Holz die Rede; ebd. 305. Vgl. Zeugenaussage v. 1574 Memor. 512 Test. 19. 1554: „die gemeine neun Dorffschaften des Busecker Tals“, Memor. 320. — Die Erinnerung an einige der ausgegangenen Orte ist heute in der Bevölkerung noch lebendig. — Die noch immer geltende volkstümliche Meinung, daß die ehemals vorhandenen Dörfer alle im 30 jährigen Krieg zerstört oder verlassen worden seien, der man auch noch in lokalgeschichtlichen Darstellungen begegnet, ist längst widerlegt, vgl. Landau, Wüste Orsch. S. 381 ff. Es waren meist wirtschaftliche Gründe, der Zug in die aufblühenden Städte, was viele Dörfer aussterben und verfallen ließ.

⁵⁾ Daneben Traha, Trahe, Dra, gelegentl. Drawe (ā). Vgl. Weigand 267, Sturmfels 84 b. Die Form mit o (Dro, Tro, Trohe), die seit dem 16. Jahrh. üblich ist, aber schon seit dem 14. Jahrh. (1337, f. Anh. III) gelegentlich vorkommt, ist mundartl. Entwicklung: dem ahd. mhd. ā entspricht in unserem Dialekt o (geschlossen).

⁶⁾ S. S. 96 Anm. 5, Baur, Arnsh. Uff. 990 u. Anm.

Dorf kommt es 1327 zum erstenmal vor, aber schon 1210 führte eine Ritterfamilie von ihm den Namen. Seine ursprüngliche Zugehörigkeit ist zweifelhaft. Es ist möglich, daß es anfänglich dem Gericht Buseck unterstand¹⁾. Soweit wir jedoch zurückblicken vermögen, bildete es ein eigenes Gericht (zuerst 1340 belegt²⁾) und war eine hessische Enklave im Gebiet des Tals³⁾.

2. Buseck ein Bestandteil der Grafschaft Kleeberg, dann reichsunmittelbar.

Zur Zeit der Gauverfassung gehörte das Gebiet des Busecker Tals zum Lahngau und, als dieser sich teilte, zum Oberlahngau. Auf die Schicksale des Gaues unter den Konradinern und die Erörterung der noch keineswegs geklärten Verhältnisse nach der Katastrophe des Herzogs Eberhard i. J. 939 brauchen wir nicht einzugehen. Wichtig ist für uns nur, daß die Grafen von Luxemburg durch Heirat bedeutende konradinische Besitzungen an der Lahn, deren Mittelpunkt die Burg Gleiberg war, erwarben⁴⁾, und daß in der 2. Hälfte des 11. Jahrh. das luxemburg-gleibergische Haus in die Grafenrechte unseres Teiles des alten Oberlahngaues eintrat⁵⁾. So wurde auch die Gegend des Busecker Tales, worin die Grafen gewiß ebenfalls Güter besaßen, ein Bestandteil der Grafschaft Gleiberg.

Aber gehörte sie auch zur Herrschaft des Grafen Wilhelm von Gleiberg, zur nachherigen Grafschaft Gießen, und kam sie mit Wilhelms Erbe an die Pfalzgrafen von Tübingen⁶⁾? Diese Frage ist

¹⁾ Vgl. Schmidt, Gesch. d. Gr. Hessen I 240.

²⁾ „im Gericht zu Trohe und zu Rödgen im Busecker Tal“, Anh. III.

³⁾ Besonders deutlich 1413: „Gut gelegen in dem Busecker Tal und zu Trohe“, f. Anh. III. Ebenso 1470, Demonstr. 160. — S. die Karte des Tals Supplication lit. B. — J. J. 1459 gibt Landgraf Ludwig II. von Hessen Philipp, Hartmann und Friedrich Milchling zu Mannlehen u. a. ihren Teil an Trohe mit allen Rechten, wie ihn ihre Eltern und sie von Hessen gehabt haben. Memoriale 162 (das dort stehende „Zerghausen“ ist in Herzhausen [Herzhausen im Kr. Biedenkopf] zu verbessern; Abschr. der M. Mannbuch Ludwigs II. im Marburger Arch., Bl. 128 a). Ein weiterer Lehenbr. v. 1568 Memoriale 160. — Den andern Teil an Trohe hatten die v. Schwalbach zu Lehen, f. M. v. 1576 Memor. 272, Belege a. 1502/03 Demonstration 113.

⁴⁾ Schenk zu Schweinsberg im Arch. f. hess. Gesch. N. F. III S. 353, V 229 ff.

⁵⁾ Kraft, Gießen 75 f.

⁶⁾ Vgl. Kraft 106—113. Wyß III S. 451 ff. Schenk zu Schweinsberg a. a. O. V 224 ff., 232.

für die Folge von einschneidender Bedeutung. Wollte man einfach nach der Lage urteilen, so wäre mit „ja“ zu antworten; Wenck und andere nehmen es als gewiß an¹⁾. Eine alte Nachricht²⁾ führt uns auf eine andere Spur.

In dem sogen. Peilsteiner Lehenkatalog³⁾ wird Buseck mit Kleeberg (südlich von Weglar gelegen) zusammen als Zubehör der Grafschaft Peilstein (benannt nach der Burg bei St. Leonhard am Forst in Niederösterreich⁴⁾) aufgeführt. Diese Aufzeichnung, die als amtlich anzusehen⁵⁾ und um das Jahr 1277 abgefaßt ist⁶⁾, beginnt damit: das Haus der Grafen von Peilstein ist erloschen — es war dies, wie wir noch sehen werden, i. J. 1218 —; die Grafschaft ist dadurch erledigt und dem Reich heimgefallen, mit allem, was dazu gehört, d. h. mit den Reichslehen der Grafen. Diese werden dann kurz aufgezählt, wobei für die Form zu beachten ist, daß zur Zeit der Bearbeitung manche Verhältnisse gewiß verdunkelt waren; der erste Teil bringt die Reichslehen in Franken: Diu herschaft ze Peilstain het in Franchen ein purch, diu heizet Chleberch, dabit ein hous unt ein stat, heizzent Puchsekke, unt hat umbe sich vier gericht, die habent allenthalben an der breit zehen raste; daz selbe hūs ze Chleberch hat vil graven unde vrein, die da zu gehorent, unt mit allem rechte gehoret ez ze Peilstain.⁷⁾

Kleeberg oder vorher das unweit davon gelegene Mörle (das heutige Ober-Mörten) war der Sitz einer Grafschaft, die durch Abtheilung von der alten Gleiburger Grafschaft entstanden war. In dieser Teilung war ohne Zweifel Buseck, das eine Zent bildete, zu dem Kleebergischen Gebiet geschlagen worden. Wie und wann die Teilung geschah, darüber fehlt jede Nachricht. Als erste Besitzerin

¹⁾ Wenck, Hess. Landesgesch. III S. 356, Schmidt, Gesch. d. Gr. Hessen I (1818) S. 231.

²⁾ Sie wurde schon von Wenck (III S. 333) benutzt, er fand darin aber keinen Widerspruch gegen seine Meinung.

³⁾ Einem Teile des Landbuchs v. Österreich und Steier, hrsg. von J. Lampel, Mon. Germ. hist., Deutsche Chroniken III Abt. II (1900) S. 687 ff.

⁴⁾ Wyß III, 472.

⁵⁾ Lampel, Landbuch 692; ders., Die Macht der Grafen von Peilstein, in Blätter des Vereins f. Landeskunde v. Niederösterreich XXII 129. Über die mögliche Verfälscherchaft Enifels s. Lampel, Landb. 692 f. 701 f., Macht 168.

⁶⁾ Lampel, Landbuch 689, Macht 108, 109 Anm., 111 ff., 124, 129, 138, 163.

⁷⁾ Lampel, Landb. S. 722.

dieses Teilgebiets darf man die Pfalzgräfin Gertrud, der bei der Stiftung Schiffenbergs ein Viertel am Wieseder Wald zustand ¹⁾, ansehen.

Gertruds Tochter Adela verheiratete sich mit dem Grafen Konrad von Peilstein. Durch sie gelangten die Peilsteiner zu ihrem fränkischen Besitz, dessen Hauptbestandteile Mörle und Kleeberg bildeten. Konrads und Adelas Nachkommen nahmen eine Teilung zwischen den Grafschaften Mörle und Peilstein vor. Aber bereits im 1. Jahrzehnt des 13. Jahrh. starb die peilsteinische Linie aus, und in ihren Lehen und Grafenrechten folgte Graf Friedrich von Mörle. Er vereinigte so wieder die beiden Grafschaften und nahm auch Wohnsitz auf dem Stammschloß Peilstein. Urkundlich erscheint er nur von 1210 bis 1214; i. J. 1218 war er tot. Mit ihm erlosch das Haus Peilstein-Kleeberg im Mannesstamm. ²⁾

In dem Kleebergischen Teil erscheint danach Graf Heinrich I. von Jfenburg-Grensau als Inhaber von Friedrichs Allodialnachlaß. Er war offenbar durch seine Frau dessen Erbe ³⁾. Aus dem Besitz seiner Nachkommen lassen sich die Teile dieser Erbschaft, die fränkischen Allode des Hauses Peilstein mit einiger Sicherheit und Vollständigkeit erschließen. Die Ganerben von Kleeberg hatten außer dem Ante Kleeberg ein Viertel des Gerichts Hittenberg inne, während die übrigen drei Viertel zu gleichen Teilen den Landgrafen von Hessen als Rechtsnachfolgern der Tübinger Pfalzgrafen in Sießen und den Grafen von Nassau-Saarbrücken als Erben der Herren von Merenberg gehörten ⁴⁾. Mit diesen zusammen waren sie auch Besitzer im Wieseder Wald und „Erbherren“ des Klosters Schiffenberg. Es tritt uns dabei das Teilungsverhältnis, das alte Viertel, entgegen, das zuerst 1129 als Anteil Gertruds am Wieseder Walde erscheint ⁵⁾.

Den größten Anteil — die Hälfte — an der Kleeberger Ganerbschaft besaß das Haus Jfenburg-Büdingen. Es war außerdem im übrigen Gebiet der alten Gleiberger Grafschaft begütert; es hatte in vielen Orten später mancherlei Gefälle.

¹⁾ Stiftungsurk. Wyß III 1329. — Über die Frage, wie sie dazu kam, hat sich zuletzt Kalbsfuß in dieser Zeitschr. 17, S. 5 f., 8 verbreitet.

²⁾ Wyß 471 ff., Witte in Mitteil. d. Instit. f. österr. Geschichtsf. V. Erg.-Bd., S. 460 ff.

³⁾ Vgl. Witte 471, Wyß 483 ff.

⁴⁾ Witte 472 f.

⁵⁾ Wyß 493 ff.

Im besonderen besaßen die Isenburger, bis in die neuere Zeit hinein, in den meisten Dörfern des Busecker Tals Kirchenpatronate und Zehnten, die sie an einige Ritterfamilien zu Lehen vergeben hatten: sie hatten das Obereigentum verschiedener Zehnten zu Großen-Buseck, Beuern, Reiskirchen, Oppenrod, Burkhardsfelden, Romsdorf, Dörfeln, den Patronat in Alten-Buseck, Großen-Buseck, Beuern, Oppenrod, Burkhardsfelden, (Albach?)¹⁾. Diese Rechte waren

¹⁾ Die Schabe (zu Staufenberg) trugen im 15. Jahrh. von den Isenburgern zu Mannlehen im Busecker Tal den Zehnten zu Reiskirchen ganz, den Zehnten zu Dörfeln halb und drei Viertel an dem Zehnten zu Oppenrod. Lehenbr. v. 1414, Reg. Günther, Bilder a. d. hess. Vorz. 388. Weiterer Lehenbr. v. 1467, Reg. ebd. 389 u. Wagner, Wüst. Oberh. 164 Anm. 330 (gibt $\frac{1}{4}$ zu Oppenrod an). Die Abschr. Darmst. Arch., Hoffmann v. Löwenfeld, Lehen-Acta über die Schabischen Lehen, vol. I, Bl. 1 u. Weil. hat das Datum 1464 S. Lamprechts Tag (= Sept. 17). Lehenbr. v. 1520 (Dienst. n. d. Sonntag Quasi modo geniti) von Gr. Diether für Volbrecht Schabe, Heinrichs sel. Sohn. Ebd., Bl. 2. Dort findet sich weiterhin noch vieles über die isenburgischen Lehen der Schabe im Busecker Tal. — Die Brüder Friedrich und Hermann v. Buseck in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. hatten von Isenburg zu Mannlehen ein Viertel des Zehnten zu Großen-Buseck, den Dörfel-Zehnten halb, den Zehnten aus einem Viertel zu Reiskirchen, den Heuzehnten und den kleinen Zehnten zu Burkhardsfelden, ein Teil am Zehnten zu Romsdorf [und 15 Turnos auf dem neuen Weg zu Gießen]. Ludwig v. Buseck gen. Brand hatte gleichzeitig die sieben Huben des Zehnten zu Großen-Buseck zu Mannlehen. Nach dem Tode der genannten zwei Brüder (s. II. Teil, Kap. 7) erhielt er deren isenburgische Lehen dazu. Erster bekannter Lehenbr. v. 1467, unvollst. Reg. Wagner 205 (hier fehlt der halbe Dörfelzehnte). Weiterer Lehenbr. v. 1474 Anh. III. — Die v. Trohe trugen im 15. Jahrh. von den Isenburger Grafen zu Lehen im Busecker Tal Teile des Zehnten zu Großen-Buseck (s. die Ukn. v. 1458—1484 Anh. III), sowie die Patronate zu Großen-Buseck (vgl. Simon, Gesch. v. Isenb. I 256 Nr. 64, Ukn. v. 1503 Würdtwein, Diocesis Mogunt. III, 299 [Reg.]), Alten-Buseck, Beuern, Burkhardsfelden u. Oppenrod (diese vier von Simon nicht erwähnt). Seit dem 16. Jahrh. hatten diese Patronate die Schußper gen. Milchling zu Lehen (vgl. z. B. Schreiben Philipps d. Ält. v. Isenburg an Kaspar Milchling v. 1569: Estor, Muserles. kl. Schriften III, S. 482). Sie gelangten hierzu ebenso wie zu einem Teil der hessischen Lehen der v. Trohe: als Erben Philipps v. Trohe, dessen einzige Tochter mit Kraft Milchling verheiratet war, zu Anfang des Jahrh. (vgl. Anh. III Ukn. v. 1505). Es entstanden nach Philipps Tode wegen dieses Erbgangs zwischen den v. Trohe (Philipps Neffen Hartmann und Rudolf) und den Milchling Streitigkeiten. Vgl. Schreiben v. 1525; Memoriale 408, Rezeß zwischen beiden Parteien v. 1525, 1527, 1536: Memor. 241—243. — Die Schenke zu Schweinsberg hatten im 15. Jahrh. von Isenburg zu Lehen den Zehnten zu Beuern. Heidenrich u. Ludwig Schenks Vater versetzte einen Teil davon, Henne Schenk löste es an sich (s. Anh. III Ukn. v. 1436 u. 51 Nov.), und dieser Teil ($\frac{1}{4}$)

die Abschwächung ursprünglichen Kircheneigentums. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Jfenburger zu diesem Besitz auf demselben Wege wie zu ihrem Kleebergischen und hittenbergischen gelangt waren ¹⁾, daß es Teile der Mörle-Beilsteinischen Erbschaft waren.

Wichtiger ist für uns die Frage nach den Reichslehen.

Die mit den Grafenrechten in Beilstein und Kleeberg verbundenen Reichslehen — „Beilstein die Grafschaft mit allem, was dazu gehört,“ sagt das Lehenverzeichnis — machten den Erbgang nicht mit, vielmehr fielen sie nach dem Aussterben der Beilsteiner Grafen ans Reich zurück. Das muß überraschen, da damals die Vererbung der Reichslehen in weiblicher Linie durchgedrungen war. Der Heimfall ans Reich wäre hier also eine Ausnahme. Vielleicht hatte, da von Reibungen nichts zu hören ist, Rückkauf stattgefunden. Vielleicht aber auch hatte der König eingegriffen und die Vererbung gehindert; da offenbar die Einziehung gleich nach dem Erlöschen der Beilsteiner erfolgte, so müßten wir Friedrich II. als den annehmen, der hier die Rechte des Reichs geltend gemacht hätte. — Von den beilsteinischen Lehen lagen nach dem Katalog in Franken Kleeberg und Buseck mit (zusammen) vier Gerichten (welche damit gemeint sind, ist nicht festzustellen ²⁾). Sie wurden jetzt auseinandergerissen. Die Lehen in der Mörle-Kleeberger Gegend überwies der König vermutlich zum

kam durch Hennes Tochter Gertrud an die v. Merlau (Lehenrev. des Valentin v. Merlau v. 1467, Reg. Günther 159). Die Schenke zu Schweinsberg hatten also hinfort nur noch $\frac{2}{4}$; s. Anh. III Ufn. v. 1502; ein Lehenbr. v. 1599 (von Graf Wolfgang Ernst für Kaspar Magnus Schenk zu Schw.) im 1. Jahresber. d. Oberh. Ver. f. Lokalgesc. (1879), S. 86 (die Angaben Simons I, 254 Nr. 57 u. 250 Nr. 39 scheinen hiernach einer Berichtigung zu bedürfen). — Über den Wechsel der Inhaber dieser Lehen s. Simon an den angeführten Stellen. — Die Lehen der Schußpergen. Milchling kamen im letzten Viertel des 16. Jahrh. auf ihre Nebenlinie, die Freiherren v. Burg-Milchling, Wilhermsdorf und Treis, die 1657 ausstarben. — J. J. 1711 (Mai 2) trat das Gräfl. Haus Jfenburg dem Landgrafen Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt seine Kollaturen in dem Busecker Thal, zu Großen-Buseck, Oppenrod, Albach, Burthardsfelden, Alten-Buseck und Beuern, mit allen dependierenden u. zugehörigen Gerechtigkeiten ab. Darmst. Arch., Akten Abt. V, 4, Convol. 102 b.

Auch der Patronat zu Trohe ging von Jfenburg zu Lehen. Demonstration 75.

¹⁾ S. Simon I, 256, Nr. 64; 254, Nr. 57. — Wir haben schon früher (S. 98 f.) darauf hingewiesen, daß der Zehntbesitz aus der Zeit vor dem Investiturstreit rührte.

²⁾ Vgl. Lampel, Landb. 722 Anm. 11 f.

Teil der Reichsburg Friedberg (die kurz vorher, 1216, zum ersten Male genannt wird ¹⁾), da die Burgmannen später mit Burglehen in der Mörlar Mark ausgestattet erscheinen ²⁾. Von der Reichslehenschaft der Burg Kleeberg selbst weiß man aus den späteren Zeiten freilich nichts (und darin könnte man ein Anzeichen für teilweisen Rückkauf der Lehen erblicken). Auf dem Schloß saßen die Jfenburger und ihre Ganerben. — Die Beziehung Busecks zu Kleeberg hörte nun auf, die Zent Buseck nahm ihre besondere Entwicklung: sie wurde nach dem Aussterben der Grafen von Kleeberg=Peilstein 1218 selbständiger Gerichtsbezirk, reichsunmittelbar.

Das Gericht zu Buseck (iudicium de Buchesekke) wird zum ersten Male 1245 urkundlich erwähnt ³⁾. Die Eigenschaft der Reichsunmittelbarkeit erfahren wir allerdings zuerst in einer Urkunde von 1337, dem ersten erhaltenen Lehenbriefe. Man erkennt sofort den Zusammenhang mit den Angaben des Peilsteiner Lehenkataloges. Als gemeinsame Inhaber, als Ganerben des Reichslehens erscheinen zwei Ritterfamilien, die von Buseck und die von Trohe.

Es kommt uns darauf an, den Ursprung dieser Gerichtsherrschaft der beiden Geschlechter zu ergründen. Gehen wir dabei von dem angeführten Lehenbrief von 1337 aus und suchen wir rückwärtsschreitend nach anderen Anhaltspunkten.

Am 28. April 1337 verließ Kaiser Ludwig IV. (der Baier) das Gericht zu Buseck, das ihm und dem Reich durch den Tod Erwins v. Trohe ⁴⁾ ledig geworden war, den festen Mannen Gottfried und Hermann v. Trohe und allen ihren Ganerben, mit allem dem, was er ihnen von Rechts wegen daran zu verleihen hatte; sie und ihre Ganerben sollten das Gericht inne haben und nutzen „in allem dem Rechten, als es ihre Eltern (d. h. Vorfahren) bisher

¹⁾ Folz, Uff. v. Friedb. Nr. 1.

²⁾ Witte a. a. O. 471.

³⁾ Baur, Urnsb. Uff. 43. 1325 „jurisdictio Buchesecke“ de Gudenus, Cod. Dipl. V, S. 163.

⁴⁾ Im 1. Drittel des 14. Jahrh. lebten mindestens zwei Erwin v. Trohe (der Name Erwin war in der Familie beliebt), vgl. 1321 Erwinus iunior de Drahe miles (Baur, Urnsb. Uff. 539). Unser Erwin dürfte identisch sein mit dem 1336 zu Ameneburg auftretenden (Wyß II, 651) und mit dem seit 1306 als Ritter (Baur a. a. O. 1233) erscheinenden Erwin (auch mit dem 1290 als einer der Söhne des Ritters Heinrich v. Trohe genannten Eberwin [Wyß III, 1376]?).

an sie gebracht haben“¹⁾. Die Familie der hier Belehnten besaß also damals bereits seit längerer Zeit das Gericht Buseck²⁾. Unter den Ganerben waren schon damals bestimmt auch die v. Buseck: 10 Jahre früher fungiert der Ritter Senand v. Buseck als „Richter“ bei einem Vergleich zwischen mehreren Leuten zu Alten-Buseck und dem Frauenkloster Zelle unter Schiffenberg wegen Abgaben von des Klosters Gütern zu Alten-Buseck³⁾. In dem aufgeführten Lehenbriefe liegt nur eine Einzelbelehnung vor, die nach einem einzelnen Mannfall nötig war⁴⁾. Die Samtbelehnung der Ganerben durch Ludwig war schon früher geschehen; die Urkunde ist verloren gegangen.⁵⁾

Im Lichte des Lehenbriefes von 1337 erscheint eine erheblich frühere Urkunde ebenfalls als Zeugnis für eine Ganerbschaft der v. Buseck und v. Trohe inbezug auf das Gericht Buseck. Sie ist vom Landgrafen Heinrich I. aus dem ersten Drittel seiner Regierungszeit nach Begründung der Selbständigkeit Hessens⁶⁾. Der Landgraf versprach da dem Senand und seinen Brüdern Eckhard und Rüßer, niemals von⁷⁾ einem der Ganerben des Gerichts Buseck (*heredes pertinentes ad iudicium de Buchsecken*) ohne ihren Willen zu kaufen oder durch Pfand zu erwerben, sie nie in ihren Würden und Gütern, in denen sie bisher ruhig geseßen, zu beschweren und

¹⁾ Anh. III.

²⁾ Nach dem Wortlaut der Urkunde könnte es auf den ersten Blick vielleicht scheinen, als ob Erwin v. Trohe das Gericht allein besessen habe, und es erst nach seinem Tode in Ganerbschaft verlihen wurde. Aber daran ist nicht zu denken. Wenn diese Änderung vorgenommen worden wäre, so würde das in der Urkunde deutlicher zum Ausdruck gebracht und würden die Ganerben näher bezeichnet sein.

³⁾ Baur, Hess. Ukn. I, 519.

⁴⁾ Hermann und Gottfried v. Trohe waren wohl des verstorbenen Erwin nächste Erben, Hermann wahrscheinlich Erwins Sohn. Der 1336 unter den Kindern des Ritters Erwin v. Trohe genannte Löwenstein (Lewinsteyn, Wyß II, 651) hieß anscheinend mit Vornamen Hermann (1349 Baur, Arnsh. Ukb. 756; 1362 Wagner, Wüst. Oberh. S. 236, 212; 1387 tot, Memor. 144); mit diesem scheint unser Hermann identisch zu sein.

⁵⁾ Spätere Einzelbelehnungen sind nicht bekannt.

⁶⁾ S. über das Datum II. Teil, Kap. 5.

⁷⁾ *emere, acquirere, comparare contra* für gewöhnlicheres *erga* (vgl. Baur, Arnsh. Ukb. 7) = kaufen, erwerben von jemandem.

nie einen ihrer Leute (homines) als Pfalzbürger aufzunehmen¹⁾. Die genannten drei Brüder gehörten zur Familie v. Buseck²⁾.

Eine noch frühere Urkunde muß uns hier zunächst beschäftigen, weil aus ihr ein Anhaltspunkt für die Geschichte des Gerichts Buseck in der ersten Zeit nach 1218 abgeleitet worden ist. J. J. 1233 traten der Ritter Siegfried gen. Schurge, der an einer anderen Stelle³⁾ v. Buseck heißt, seine Frau Gertrud und sein Sohn Rudeger in das Kloster Arnzburg ein und übergaben ihm aus diesem Anlaß mit Zustimmung ihrer Miterben alle ihre Erbgüter zu (Alten-)Buseck, bestehend in Häusern, Äckern und anderem Besitz, die das Kloster freilich, weil sie verpfändet waren, erst wieder einlösen mußte. Dieses Rechtsgeschäft wurde durch den Landgrafen Konrad von Thüringen beurkundet.⁴⁾ Der Akt ist so verstanden worden, als hätte der Landgraf damals das Gericht in Buseck besessen, sei es, daß es ihm verpfändet, oder daß es seinem Schutz anvertraut gewesen wäre⁵⁾. Die Möglichkeit ist nicht zu bestreiten, wenn auch jedes sonstige Zeugnis darüber fehlt, und es schwer zu erklären wäre, warum dann die Gerichtshoheit im Tale nicht ebenso wie in der Nachbarschaft auf den Erben des Thüringers, Heinrich von Brabant, überging, da dieser sie doch schon 1265 oder später im Besitze der v. Buseck anerkannte. Man müßte denn an einen Rückkauf durch den König in der Zwischenzeit denken⁶⁾, von dem wir wiederum nichts wissen. Einfacher scheint eine andere Erklärung. Da es sich um Uebertragung von Eigen handelt, die an echter Dingstatt beurkundet werden mußte, und da die Zeugenreihe Schöffen von Grünberg aufweist, so muß man annehmen, die Urkunde sei im Gericht des Landgrafen zu Grünberg ausgestellt, nicht zu Buseck. Daß man in diesem Fall eine benachbarte Gerichtsstatt aufsuchte, ist an sich auffallend, wird aber verständlich, wenn damals die v. Buseck schon das Gericht im Tal besaßen: sie konnten nicht als Richter und Partei gleichzeitig

¹⁾ Anh. III.

²⁾ Sie wohnten zu Gießen, wo sie Burgmannen des Landgrafen waren. Von ihnen wird noch näher die Rede sein, s. S. 113 u. Kap. 5.

³⁾ Baur, Arnzb. Uff. 46.

⁴⁾ Anh. III.

⁵⁾ Schenk zu Schweinsberg in Quartalbl. d. Hist. Ver. f. Hess., N. F. III, S. 279.

⁶⁾ Ähnlich wie es in derselben Zeit mit Uri geschah, das auch 1218 beim Aussterben der Zähringer zunächst an den Habsburger kam (durch Verpfändung?), 1231 aber zurückgenommen und reichsunmittelbar wurde. Vgl. Ochsli, Die Anfänge der Schweizer Eidgenossenschaft, S. 137, 246.

handeln. Wohl aus dem gleichen Grunde entscheidet 1245 und 1246 das Schöffengericht zu Grünberg zwischen den v. Buseck und dem Kloster Arnzburg wegen streitiger Güter bei Beuern ¹⁾).

Die Urkunde Landgraf Konrads von 1233 bestärkt also viel eher in der Annahme, daß schon damals die v. Buseck im Besitz des Gerichts im Tal waren.

Der Umstand, daß Angehörige der beiden Familien mehrfach zusammen bei Rechtshandlungen mitwirkten, daß besonders die v. Trohe einige Male in Zeugenreihen unter den milites in Buchesecke aufgezählt werden, so 1238 ²⁾ und 1245 ³⁾, spricht vielleicht für eine damalige Ganerbschaft oder den Gemeinbesitz der beiden Familien an dem Gericht.

Wir dürfen sagen: Wenn in den 60er oder 70er Jahren des 13. Jahrh. Ganerben an diesem Gericht bezeugt sind, so stammen ihre Rechte höchst wahrscheinlich schon aus der Zeit gleich nach dem Aussterben der Peilstein-Kleeberger: ihre Vorfahren waren offenbar von König Friedrich II. (oder seinem Reichsverweser) mit dem Gericht zur gesamten Hand belehnt worden. ⁴⁾

Dabei kann nun die Frage nach der Herkunft und dem gegenseitigen Verhältnis der v. Buseck und der v. Trohe, dieser zwei in so enger Verbindung zueinander und zum Gericht Buseck stehenden Familien, nicht übergangen werden.

¹⁾ Baur, Arnzb. Ufb. 38, 49. — An die Möglichkeit, daß Ritter Siegfried v. Buseck des Landgrafen Ministeriale gewesen sei, wird man nicht denken dürfen. Dies würde gewiß deutlich zum Ausdruck gebracht sein; der Veräußerer wird aber einfach als Siffridus miles dictus Schurge eingeführt: ein Beweis, daß dem Thüringer über ihn kein Verfügungsrecht zustand.

²⁾ Baur, Arnzb. Ufb. 27.

³⁾ Ebd. 43. Vielleicht auch in der erörterten Uf. v. 1233 (Konrad Sekpfand, der sich 1245 „v. Trohe“ nennt), wenn nicht die Ritter zu Buseck die Miterben des Veräußerers waren, s. nächstes Kap. (S. 115).

⁴⁾ Die Lehenbriefe vor 1337 sind sehr frühe verloren gegangen, denn bereits 1564 legten die Ganerben zum Beweis der Reichsunmittelbarkeit des Busecker Tales als ältesten kaiserlichen Lehenbrief den von 1337 vor; s. Kap. 8.

Ebenso wenig wie den Landgrafen von Thüringen wurde den südwestlichen Nachbarn, den Pfalzgrafen von Tübingen und Herren von Gießen, ein Recht über unser Gericht eingeräumt. Das beweist schon die obige Versicherung Landgraf Heinrichs, des Rechtsnachfolgers der Pfalzgrafen in Gießen. Es sei dies hier nur deshalb besonders festgestellt, weil später von hessischer Seite die Ansprüche auf das Busecker Tal damit begründet wurden, daß es den Tübingern gehört habe als Bestandteil ihrer Herrschaft Gießen (vgl. Bernhard, Vormal. Beschaffenh. d. Busecker Tals).

3. Die Familien v. Buseck und v. Trohe¹⁾.

Eine Familie ist zumeist erst dann erkennbar, wenn sie einen festen Geschlechtsnamen trägt.

Der Name „von Buseck“ läßt sich zum erstenmal aus dem Jahr 1152 belegen: Siboldus de Bücheseche und Themarus de Bucheseche sind Zeugen in einer Urkunde. Im nächsten halben Jahrhundert stoßen wir nirgends auf die Benennung, erst seit dem ersten oder zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrh. werden die Nachrichten zahlreicher. Die Familie von Trohe (Drahe) erscheint unter diesem Namen seit 1210: wir finden da Hartmudus de Traha mit seinem Sohn und einigen Brudersöhnen.

Dem ersten bekannten Trohe und dem zuerst im 13. Jahrh. genannten Buseck wird der Titel „Herr“ (dominus) beigelegt²⁾. Da dieser ursprünglich nur den freien Herren zukam, ist die Vermutung berechtigt, daß wir es hier mit alten Freien zu tun haben. Darin werden wir bestärkt, wenn wir den ansehnlichen, weit verstreuten Besitz der beiden Geschlechter, die Orte, wo sie saßen, auf Grund der Nachrichten des 13. Jahrh. ins Auge fassen.

Dammo Harloppo v. (Alten-)Buseck verkauft Güter zu Burkhardsfelden (zwischen 1203 und 19); Siegfried Schurge und seine Mit-erben veräußern ihr ganzes Eigen zu (Alten-)Buseck (1233); Adolf Fleck erhebt gegen das Kloster Arnzburg Ansprüche auf Besitzungen bei Beuern (1245 und 1246); Senand (II) hat Leibeigene in (Alten-)Buseck (1296). Zu Grünberg treffen wir Walter als Schultheißen (1236) und Volkmand als Schöffen (1260—85). Siegfried (II) wird mit seinen Erbanprüchen auf Güter zu Ibenstadt vom Kloster Arnzburg durch Geld entschädigt (1243). Johannes (II) streitet mit Arnzburg wegen eines Waldes bei Meilbach (unweit Lich, jetzt wüßt) und

¹⁾ Im Anhang I habe ich sämtliche Glieder bis zum Ende des 13. Jahrh., soweit sie aus den bis jetzt bekannten Urkunden hervortreten, verzeichnet. Auf einen Stammbaum ist dagegen verzichtet, da ein solcher für die älteste Zeit allzu hypothetisch sein würde. Die von Kraft in dieser Richtung gemachten Angaben (S. 211—218, 208—211) sind vielfach zweifelhaft oder gar falsch. Ich habe das Genealogische nur insoweit aufgeführt, als es den Urkunden mit Bestimmtheit zu entnehmen ist. — Der Sicherheit halber sind alle, die „von Buseck“ oder „von Trohe“ heißen oder aus guten Gründen unsern beiden Familien zuzurechnen sind, aufgeführt, obgleich ich wohl weiß, daß bisweilen Personen ganz verschiedener Abstammung unter demselben Ortsnamen auftreten.

²⁾ Wir finden noch als „Herr“ bezeichnet: 1250 Signand v. Buseck, 1254 u. 61 Eberwin v. Trohe, zw. 1265 u. 76 Senand u. Eckhar (v. Buseck). 1245 wird Gertrud, die Witwe Siegfried Schurges, domina tituliert.

wird vom Kloster mit dessen Gütern zu Oppenrod abgefunden (1257); er verkauft einen Hof zu Queckborn (1293); seine Söhne veräußern Güter zu Kirchgöns (1285). Senand (II) und seine Miterben verkaufen einen mansus zu Langgöns (1260)¹⁾, er verschenkt Güter zu Launsbach (1265 und 1296) und veräußert alles Eigentum zu Lüzellinden (1275). Dammo ist begütert zu Bergen bei Frankfurt (vor 1255). Die Söhne des Johannes (I) verzichten gegen das Mainzer Stift u. l. Frauen auf Güter zu Rodenbach (bei Hanau) und erhalten sie von diesem in Erbleihe (1235). Siegfried (identisch mit dem genannten Siegfried (II)?) und Hermann (I) und ihre Nachkommen²⁾ sind Schöffen zu Gelnhausen (nachweislich seit 1244 und 1245).³⁾

Die v. Trohe tauchen auf als Patrone der Kapellen zu Güll⁴⁾ und Rodenseit (bei Lich, jetzt wüst) und sind dort und in Kolnhausen begütert. Im Gericht Buseck macht Konrad Seppfand Ansprüche auf Rodzehnten an der Strut zu Oppenrod und die Vogtei zu Buseck (1245 verzichtet er darauf). Ein Konrad v. Trohe ist 1247 Schöffe zu Lich. Heinrich verschenkt 1290 einen Hof zu Lüzellinden.

Bei diesem Überblick sind wir auf einen neuen Anhaltspunkt für die Annahme ursprünglich freier Geschlechter gestoßen: Träger des Namens v. Buseck waren Schöffen in der Reichsstadt Gelnhausen; es ist jedoch nicht ganz zweifellos, daß diese hierher gehören⁵⁾.

Mit einer gewissen Berechtigung scheinen wir also sagen zu

¹⁾ Den Mansus besaß Alberadis, die Witwe Giselberts v. Bezhberg; die Verkäufer waren offenbar dessen Erben, Senands Frau Pauline also wahrscheinlich eine Tochter Giselberts; s. Kraft 217.

²⁾ Richolf (1282—96) war wohl ein Sohn oder eher noch Enkel eines von beiden.

³⁾ Gottfried hatte die Güter, die er 1297 im Verein mit seinem Schwager u. seiner Schwägerin verkauft, durch seine Frau erworben.

⁴⁾ Vgl.: 1505 präsentiert Johannes v. Tr. den Rudolf Schadecker zu dem S. Michaelsaltar zu Güll. Würdtwein, Dioecesis Mog. III, 72.

⁵⁾ Wenigstens ist bei ihnen von Besitzungen in unserer Gegend und einer Beziehung zur Ganerbschaft des Gerichts Buseck nichts zu merken. Aber das war ja auch bei der Linie der Seppfande (s. S. 120) nicht der Fall. Es ließe sich denken, daß der Gelnhäuser Zweig schon vor der Reichsbelehnung mit dem Gericht Buseck bestand und dafür nicht inbetracht kam. Ein Wappen dieser Schöffenfamilie, das hier im Falle der Übereinstimmung entscheidend wäre, läßt sich nicht beibringen.

Die Heranziehung der Eheverbindungen der v. Buseck und der v. Trohe ist ergebnislos, da aus der ersten Zeit nur vereinzelte Frauen bekannt werden, und zwar unter ihrem bloßen Taufnamen (vgl. o. Num. 1).

dürfen, daß die v. Buseck und die v. Trohe ursprünglich zum Stand der freien Herren gehörten. Gleichwohl treffen wir sie später unzweideutig als Mitglieder der Reichsritterschaft. Beide Familien würden dann zu der großen Gruppe der Freien zählen, die seit Ende des 12. Jahrhunderts in den Stand der Ministerialen hinabstiegen.

Die andere Möglichkeit, die, daß unsere zwei Geschlechter von vornherein Ministerialen waren, darf aber nicht aus dem Auge gelassen werden.

Wenn 1152 Graf Wilhelm v. Gleiberg Sibold v. Buseck, Sigenand v. Ha und Themar v. Buseck, „quos tunc presentialiter mecum habebam,“ als Zeugen bei der Beurkundung der Schenkung eines Leibeigenen zu Wieseck zuzog, so könnte daraus leicht auf ein Ministerialitätsverhältnis geschlossen werden¹⁾; aber ein zwingender Grund dafür ist nicht vorhanden.

Dagegen würde die Ministerialität erwiesen und die Annahme freier Geschlechter fallen, wenn die gleiche Abstammung der v. Buseck mit der Dienstmannenfamilie v. Hahe oder Ha bestanden hätte. Die Vermutung einer solchen Beziehung knüpft an den Namen des mittleren der drei eben genannten Zeugen an. Sigenand, Sinand, Senand war gerade in der Familie v. Buseck sehr gebräuchlich (gleich einer von denen, die als erste im 12. Jahrh. bekannt werden, hieß Sigenand), dagegen sonst seltener. Es wäre aber auch möglich, an eine Verwandtschaft, Verschwägerung der v. Buseck und der v. Ha zu denken; denn bekanntlich gab man einem Knaben mit Vorliebe den Namen seines Großvaters von mütterlicher Seite. Die Benennung „von Ha“ kommt nach 1152 nicht mehr vor. Ob die Familie damals erlosch oder ihren Namen änderte, das wird wohl immer dunkel bleiben. Die einzige weitere Nachricht über sie gibt die Schifffenberger Stiftungsurkunde (1129). Als Zeuge erscheint da unter den ministeriales ein Sifridus de Hahe cum filiis suis²⁾. Auch der Name Siegfried war bei den v. Buseck üblich³⁾. — Die Verbindung beider Familien ist also möglich, aber auch nicht mehr.

¹⁾ Vgl. Kraft 211.

²⁾ Wyß III, 1329.

³⁾ Vgl. Kraft 183 f., 211. — Seine Annahme (S. 104, 183 f.), Siegfried gehöre in die auf der Burg Hagen bei Beuern gesessene Familie, war durch seine falsche Lesart Hage verursacht; seine Erklärung des dann noch bestehenden Unterschiedes der Namen ist sehr naiv. — Um 1155 ist ein gewisser Sigefridus Ministeriale des Grafen Wilhelm v. Gleiberg (Wyß III, 1340), der möglicherweise mit Siegfried v. Hahe oder einem gleichnamigen Sohn identisch ist, vgl. Kraft 212 Anm. 36. — Krafts weiterer Grund für die Verwandtschaft beider Familien, daß die v. Buseck 1129 bei der Stiftung Schifffenbergs durch

Daß wir in der Erörterung der anfänglichen Stellung der v. Buseck und der v. Trohe zu keinem abschließenden Urteil gelangt sind, muß die richtige Beantwortung der Frage, wie beide Familien die Reichsbelehnung mit dem Gericht Buseck erwarben, erschweren. Wir müssen uns hier mit Vermutungen begnügen. Die Verleihung des Reichslehens erklärt sich am ehesten, wenn man die Belehnten für Reichsministerialen hält. Man weiß, daß die Tendenz der Staufer dahin ging, die Reichsrechte durch Ministerialen verwalten zu lassen, diese als Gegengewicht gegen die sich bildende Landeshoheit des erstarkenden Territorialfürstentums zu benutzen¹⁾.

Wollen wir die Frage, ob die v. Buseck und v. Trohe Reichsministerialen waren, näher prüfen, so werden wir vor allem darauf zu sehen haben, in welchen Verhältnissen zu den Herren der näheren und weiteren Umgegend sie uns in der ersten Zeit nach 1218 entgegentreten.

Wir finden mehrfach Angehörige beider Familien als Zeugen in Urkunden verschiedener Herren: Eberwin (I) v. Trohe und Damme (II) v. Buseck in Urkunden der Grafen v. Merenberg (1233 und 1246), Signand (I) v. Buseck bei einem Abkommen zwischen Graf Wilhelm v. Tübingen-Gießen und Ulrich v. Minzenberg (1236), den erwähnten Eberwin (I), sowie Konrad Seckpfand und Helfrich (I) v. Trohe bei einer Schenkung des Tübingers (1239), Eberwin v. Buseck bei einem Verkauf der Grafen v. Battenberg (Battenburg, 1238). Diese Zeugenschaft setzt noch keine Ministerialität bei den genannten Herren voraus. Direkte Abhängigkeit tritt uns in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. nur einmal entgegen: Eberwin (I) v. Trohe war Burgmann des Herrn v. Minzenberg. In der zweiten Hälfte lernen wir mehr solcher Dienstverhältnisse kennen. So kommen seit 1260 Senand (II) v. Buseck und sein Bruder Eckhard (II), sowie Johannes Mönch als Gießener Burgmannen vor, und bald danach finden sich als solche noch Senands jüngere Brüder (Konrad) Rüßer und Gernand. Konrad (III) v. Trohe war vielleicht Ritter im hessischen Marburg (1260), Hartmud (III) v. Trohe wahrscheinlich Ritter in dem mainzischen Ameneburg (1267—77), Heinrich v. Trohe Ritter in dem isenburgischen Büdingen (1269). Richolf v. Buseck erhielt trimbergische Lehen zu Lieblos (1293).

Siegfried v. Hase vertreten gewesen seien, ist nicht stichhaltig, da eine Anwesenheit aller umwohnenden Familien nicht ohne weiteres erforderlich war.

¹⁾ S. den Artikel „Ministerialität“ von v. Below im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. V (1900), S. 782—786.

Wann diese verschiedenen Dienstverhältnisse sich gebildet haben, wird uns freilich nicht gesagt. Doch ist kein Grund anzunehmen, daß sie alt waren. Im besondern die Mitgliedschaft einiger v. Buseck in der Gießener Burghmannschaft darf man nicht mit der Zeugnenschaft bei Rechtshandlungen der Pfalzgrafen v. Tübingen in Verbindung bringen; sie stammte offenbar erst aus der Zeit, da die Urkunden sie uns melden. Gerade eben das Auftreten verschiedener, ja mitunter eines und desselben Familienangehörigen in der Umgebung verschiedener Herren spricht dafür, daß sie solche Verhältnisse erst im Laufe des 13. Jahrh. eingegangen waren. Die Erklärung liegt in der damaligen politischen Lage des Reichs: der Niedergang des Kaisertums unter den letzten Staufern und vollends in der Zeit des großen „Interregnums“ bewirkte, daß die Beziehung der kleinen Ritter zum Reiche vielfach aufhörte, daß sie in die Dienste benachbarter großer Herren traten und da einen bequemeren und sichereren Unterhalt zu finden hofften.

Daß wir uns durch die besprochenen Beziehungen der v. Buseck und v. Trohe zu Dynasten der Gegend in unserem Urteil über ihre Stellung nicht beeinflussen lassen dürfen, dafür sei ein Beispiel angeführt. Mit unsern Rittern zusammen kommt mehrere Male ein Gisbert v. Eschborn in Zeugenlisten vor¹⁾, bei Beurkundungen der Merenberg²⁾ und des Grafen Wilhelm v. Gießen. Wir lernen ihn also in ganz denselben Verhältnissen kennen wie die Angehörigen unserer Familien³⁾. Und doch war er Reichsministeriale, wie eine Urkunde des Königs Heinrich (VII.) von 1234 besagt⁴⁾.

Hiernach können wir wenigstens negativ behaupten, daß obige Dienstverhältnisse der v. Buseck und v. Trohe zu Herren der Gegend der Annahme ihrer ursprünglichen Reichsministerialität nicht im Wege stehen.

Eine Hindeutung auf diese Eigenschaft ist da, wenn die Angabe Draudts richtig ist, daß im 13. Jahrh. Glieder der Familie v. Trohe (auch der v. Buseck?) Burghmannen auf der Reichsburg Kalsmunt waren⁵⁾.

¹⁾ Baur, Arnsh. Ufb. 27, Wyß III 1349, Wenc II Ufb. 149.

²⁾ S. noch Wenc ebd. 167. ³⁾ S. noch Anm. 5. ⁴⁾ Baur, Arnsh. Ufb. 23.

⁵⁾ Draudt, Das Reichschloß Kalsmunt, im Arch. f. hess. Gesch. XIV 465 ff. gibt für seine Liste der Kalsmunter Burghmannenfamilien keine Quellen an. Er verzeichnet S. 473 „Trohe 1233–56“, S. 472 „Carben (1261; dessen Vorgänger Carbenheim, Nachfolger Buseck)“. Auch die v. Eschborn nennt er, S. 472 (1228–38), vgl. oben.

Außerdem machen der Versicherungsbrief Landgraf Heinrichs und der Lehenbrief Kaiser Ludwigs, sowie der erste ganerbliche Burgfriede von 1357, auf den wir im nächsten Kapitel kommen werden, ganz den Eindruck, daß wir es mit Reichsministerialen zu tun haben. Die drei Brüder, die sich vom Landgrafen die Zusage der Unverletzbarkeit ihrer gerichtsherrlichen Befugnisse geben ließen, waren zwar keine Burgmannen zu Gießen, aber in ihrer Eigenschaft als Mitganerben des Gerichts Buseck waren sie des Reiches Mannen, und der Landgraf drückte das aus, indem er ihnen das Prädikat „dominus“ gab¹⁾. Wenn dabei der dritte Bruder Rüßer ohne dieses Beiwort aufgeführt wird, so liegt das wohl daran, daß er damals noch nicht Ritter war²⁾.

Waren nun die beiden Familien v. Buseck und v. Trohe von Anfang an selbständig, oder waren sie etwa gleichen Ursprungs? Bei ihrer engen Verbindung ist der Gedanke an eine Verwandtschaft naheliegend. Die Nennung des Konrad Seggspand (v. Trohe) unter den Rittern in Buseck in der oben besprochenen Urkunde Landgraf Konrads von 1233 könnte man dafür anführen, daß beide Familien gemeinsamen Eigenbesitz hatten, denn diese als Zeugen eingeschriebenen Ritter waren wahrscheinlich die Miterben Siegfried Schurges, deren Zustimmung zu seiner Veräußerung erforderlich war. — Auch eine Übereinstimmung in gewissen, seltneren Vornamen deutet auf diese verwandtschaftliche Beziehung: Dammo (13. Jahrh.) und Eberwin oder Erwin finden sich in beiden³⁾. Das urkundlich zutage tretende häufige Zusammensein von Gliedern beider Familien, worauf schon bei anderer Gelegenheit hingewiesen wurde, könnte man ebenso gut auch hier anführen.

Welcher Art die Verwandtschaft war, ob nur eine Verschwägerung vorlag, oder die beiden Familien desselben Stammes waren — in diesem Falle wären die v. Trohe als die Nebenlinie anzusprechen,

¹⁾ Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, daß von heftiger Seite später während des Reichshofratsprozesses zu Anfang des 18. Jahrh. dieses „dominus“ in dem buseckischen Druck der Urkunde als interpoliert geleugnet ward. Es ist aber kein Zweifel, daß es echt ist. Auch in anderen Punkten sind die heftigen Einwendungen gegen den Text der Drucke dieser Hf. in den buseckischen Deduktionen hinfällig, s. Anh. III.

²⁾ Rüßer findet sich außer in diesem Versicherungsbriefe von 1275 (76) ab.

³⁾ Wenck III, 357 gründete seine Vermutung, daß die v. Trohe eine Abzweigung der Familie v. Buseck seien, geradezu darauf, daß der 1233 vorkommende Eberwin v. Trohe und der 1238 genannte Eberwin v. Buseck identisch seien, was wir natürlich ablehnen müssen.

denn in fast allen späteren Urkunden, in denen die zwei Geschlechter als Ganerben unseres Gerichts auftreten, zumal in den von ihnen selbst ausgestellten, werden die v. Buseck an erster Stelle genannt —, das muß dahingestellt bleiben. Eine Verschwägerung bestand, wenn Ludwig, der Sohn Diemars v. Buseck, mit dem gleichnamigen Enkel Hartmuds, des ältesten bekannten Trohe, identisch ist: es wäre dann Diemar mit Gertrud v. Trohe verheiratet gewesen¹⁾.

Bemerkt sei noch, daß gegen eine mögliche gemeinsame Abstammung beider Familien nicht geltend gemacht werden darf die Verschiedenheit der Wappen²⁾ — die v. Buseck führten einen Widderkopf, die v. Trohe ein Seeblatt oder drei mit den Spitzen gegeneinander gestellte Herzen³⁾. Die Beschaffung eigener Siegeltypare begann in den nichtfürstlichen Ständen erst mit dem 13. Jahrh. Das erste bekannte Trohesche Siegel hängt an einer Arnshurger Urkunde von 1232 (Helfrich I), das älteste Buseckische erst an einer dortigen Urkunde von 1265 (Sigenand II).⁴⁾

Ist sonach ein gemeinsamer Ursprung der v. Buseck und der v. Trohe wohl möglich, so erscheinen sie uns doch bei ihrem Eintritt in das Licht der Geschichte als zwei getrennte Familien. Damals blickten sie bereits auf ein gewisses Alter zurück, denn die Zahl der uns gleich entgegentretenden Mitglieder ist verhältnismäßig groß, und wir treffen sie in den ersten Zeugnissen an so verschiedenen Orten und in so verschiedenartigen Verhältnissen an. In den Zeiten

¹⁾ S. Anh. I, v. Buseck, Anm. — Bemerkt sei, daß die v. Nordeck zur Rabenau und die v. Londorf, die zusammen das Gericht Londorf inne hatten, sicher Stammesgenossen waren (freundl. Mitteilung des Herrn Archivdirektor Dr. Frhr. Schenk zu Schweinsberg).

²⁾ Obgleich dies schon von Wend III, 357 Anm. v betont worden war, führte Kraft 209 die Verschiedenheit zum Beweise dafür an, „daß sie nicht eines Stammes waren“.

³⁾ Abbildungen der späteren Ausgestaltungen: v. Buseckisches Wappen: Das große . . Siebmacherische . . Weigelische Wappen-Buch, I Tafel 137, Estors practische Anleitung z. Anenprobe (1750), Ahnenbäume I, VI, IX, X (vgl. S. 44, 482; v. Trohesches Wappen: Das . . . Weigelische W.-B. I T. 135, Schannat, Fuldischer Lehnhof v. S. 69. — Ein trohesches Helmsiegel — im Siegelfeld statt des Schildmappens nur den Wappenhelm zeigend — (Erwin v. Trohe, wohl Vater u. Sohn) ist zu sehen an drei Ukn. v. 1355 (Anh. III), 1357 (Anh. III) und 1363 (Arnsh. Arch., Oppenrod 9 = Baur, Arnsh. Ukb. 920).

⁴⁾ Erwähnt sei, daß der Widderkopf sich nur noch (zur Unterscheidung mit einigen Steinen im Schilde versehen) im Wappen der ehemaligen Ritterfamilie v. Burkhardsfelden findet. Sie war vielleicht mit den v. Buseck verwandt, an der Ganerbschaft des Busecker Tals aber nicht beteiligt. Vgl. Wagner im Arch. f. hess. Gesch. VI 295 ff.; Kraft, Gießen 218.

ihrer Ganerbschaft am Gericht tritt die Selbständigkeit beider Familien insofern hervor, als nach dem Burgfrieden von 1357 die „Vierer“ zur Hälfte aus der einen, zur Hälfte aus der andern gewählt wurden¹⁾.

Die Samtbelehnung zweier Familien, die sich (schon) als getrennte fühlen, läßt sich nun aber nur historisch erklären. Ihre Zusammengehörigkeit muß schon vor der Verleihung des Gerichts Buseck bestanden haben. Gehörten die v. Buseck und die v. Trohe anfänglich dem Herrenstande an, so könnte man ihren Übertritt in die Ministerialität mit der Übertragung des reichsunmittelbaren Gerichts in Verbindung bringen. Sie hatten hier ihre Stammsitze und waren, wie die frühesten Nachrichten zeigen, hier begütert (in welchem Umfange, das lassen die spärlichen Urkunden nicht erkennen), und das könnte bei ihrer Reichsbelehnung mitgewirkt haben. Waren sie schon vor dieser Ministerialen, so möchte man sie darauf zurückführen, daß sie die Mannen einer Burg in dem Zentbezirk waren, die von einem König oder per nefas von ihnen selbst erbaut war — im Einklang mit den Angaben des Peilsteiner Lehenkatalogs wäre dies dann die Burg („Haus“) Buseck —; darauf weist ja auch hin, daß in dem zweiten Burgfrieden von 1430 die v. Buseck und v. Trohe sich „die Ganerben gemeinlich des Schlosses und Gerichtes zu Buseck“ nennen. Oder sie hatten die Gerichtsbarkeit hier von früher erblich inne: sie waren vielleicht Lehensleute der Grafen v. Mörle-Kleeberg gewesen, in deren Gebiet sie ja saßen, — man könnte damit die isenburgischen, ohne Zweifel auf die Kleeberger zurückgehenden Lehen der v. Trohe und der v. Buseck zusammenbringen²⁾ — und hatten bereits in solcher Eigenschaft die Gerichtsbarkeit in Buseck verwaltet³⁾, hatten so ein Recht daran und wurden nach Graf Friedrichs Tod als nunmehrige Reichsministerialen unmittelbar vom König damit belehnt.

Ist es also wahrscheinlich, daß unsere beiden Familien als Reichsministerialen die Belehnung mit dem erledigten Gericht Buseck erlangten, so haben wir den Fall, daß Unfreie mit der Gerichtsbarkeit über Gemeinfreie betraut wurden. Und daß die Eingeseffenen des Gerichtsbezirks in der Hauptsache frei waren, ist schon wegen

¹⁾ Ebenso die „Zwei“ in der Satzung über den Weinschank v. 1426, f. u. S. 124.

²⁾ Die v. Trohe hatten außerhalb des Tals den Zehnten zu Ruttershausen von Isenburg zu Lehen, Anh. III III. v. 1401, Simon, Henb. u. Bäd. 256 Nr. 64.

³⁾ Vgl. Wend III 356.

der Reichsunmittelbarkeit anzunehmen und wird durch zwei Urkunden von 1238 und 1245 bestätigt, wo von Allmende und gemeinen Weiden die Rede ist ¹⁾. Dieses Verhältnis der Gerichtsherren zu ihren Untertanen widersprach dem alten deutschen Recht, war aber seit dem 13. Jahrh. nichts Unerhörtes mehr, in anderen Rechtsgebieten wurde es gar zur Regel ²⁾.

Der Stammsitz der v. Buseck war Alten-Buseck. Wo die alte Burg Buseck gestanden hat, ist jetzt schwer anzugeben. Später finden sich zu Alten-Buseck mehrere Burgen, im Besitz verschiedener Linien der Buseckischen Familie. Die von den Rüzern bewohnte Burg (etwas vom Dorf entfernt), welche Hofburg hieß ³⁾, wird zuerst 1393 genannt ⁴⁾. Sie wurde im Anfang des 19. Jahrhunderts durch einen Neubau ersetzt, der jetzt als Pfarrerrwohnung dient ⁵⁾. Die Brände v. Buseck hatten dort eine Burg, von der zum ersten Male 1490 die Rede ist ⁶⁾. An ihre Stelle trat 1735 eine neue „Brandsburg“ ⁷⁾, die jetzt der Familie Emmelius in Gießen gehört und zur Zigarrenfabrik eingerichtet ist. 1457 wird die „Tzanburgl“ erwähnt, „die Bernhard und Kraft Mönch innehaben“ ⁸⁾; weiter ist nichts von ihr bekannt. Ob mit ihr die i. J. 1816 erwähnte ⁹⁾, damals von der Witwe Friedrichs v. Buseck bewohnte, später abgebrochene „Eitelburg“ etwas zu tun hat oder eine vierte Burg ist, sei dahingestellt ¹⁰⁾.

Die andere Ganerbenfamilie nannte sich nach der Burg Trohe. Zu Trohe gab es zwei Burgen, die beide nicht mehr vorhanden sind. Die Stätte der einen bekunden noch einige Reste innerhalb des Dörf-

¹⁾ Baur, Urnsb. Uff. 27, 38.

²⁾ S. Sachsenspiegel Landr. III 54 § 1 und die Glosse dazu. Vgl. Schröder, Lehrb. d. deutschen Rechtsgesch., 5. Aufl., S. 455 Anm. 37.

³⁾ Diesen Namen kann ich zuerst 1423 belegen (Habeburg), s. Anh. III.

⁴⁾ Memoriale 145.

⁵⁾ M. Röschen, Durch Bogelsberg, Wetterau und Rhön, Neue Aufl. S. 162. Das anliegende Gewann heißt noch jetzt „bei der Hofburg“, vorbei führt der „Hofburgsweg“. ⁶⁾ Anh. III.

⁷⁾ Von Johann Eitel v. B. gen. Br. erbaut, Inschrift über der Eingangstür. Vergl. Röschen a. a. O. ⁸⁾ Anh. III.

⁹⁾ Geburts- u. Tauschprotokoll von Alten-Buseck im dort. Pfarrarch. (Erzählung von einem Findelkind).

¹⁰⁾ Sie stand (nach freundl. Mitteilung des Herrn Pfarrer Scriba in Gießen, früher in Alten-Buseck) da, wo Obergasse u. Trieb auf dem Kreuzplatz zusammenstoßen. Das Gelände ist jetzt im Besitz der Großen-Busecker Linie der Familie v. Nordeck z. Rabenau.

hens, an der Wieseck¹⁾. Die andere stand etwas weiter westlich, nach Wieseck zu; sie hieß die „Weiße Burg“, wie noch örtliche Benennungen zeigen²⁾. Welche von beiden die Stammburg der v. Trohe war, entzieht sich unserer Kenntnis.³⁾ Die „Weiße Burg“ gehörte einmal Angehörigen der Troheschen Familie; 1471 verkaufte sie (die Wiß Burgk) Henne v. Trohe an Eberhard Döring⁴⁾.

Eine Linie der v. Trohe hatte eine Burg zu Großen-Buseck (seit dem Jahr 1355 bekannt⁵⁾), die später unter dem Namen „Berch“⁶⁾ erscheint. Sie war die Vorläuferin des heutigen Schlosses, das jetzt ein Zweig der Freiherrlichen Familie v. Nordeck zur Rabenau besitzt⁷⁾.

Außerdem gab es noch einige andere Wohnhäuser von Ganerben in den Taldörfern. Urkundlich erwähnt findet sich noch, daß Germand v. Buseck vor 1400 zu Großen-Buseck eine Burg baute⁸⁾. Vielleicht geht auf diese die Feldbezeichnung „Burgwiese“⁹⁾ zurück. — Das Burghaus zu Rödgen gehörte wohl auch Angehörigen der Ganerbenfamilien. Es ist das heutige dortige Pfarrhaus, wie besonders die Namen der dabei gelegenen „Burgwiese“ und des zu ihm führenden „Burgwegs“ ausweisen.¹⁰⁾

Wie in anderen größeren Geschlechtern, so machte sich auch in unseren beiden Familien zur besseren Unterscheidung das Bedürfnis nach besondern Beinamen fühlbar, die dann oft von ihren Trägern auf die Nachkommen übergingen. Bereits 1210 haben wir

¹⁾ Ein Gewann dort hat den Namen „im Burggraben“. S. Kraft 209, Anm. 26 (die Quellenangabe stimmt nicht).

²⁾ Ein Troher Gewann heißt „in der Weißen Burg“, ein anstoßendes Alten-Busecker Gewann „vor der Weißen Burg“.

³⁾ Das hess. Lehenbuch a. d. Zeit Landgraf Hermanns, wahrsch. v. 1376 ff., (Marburg. Arch.) Bl. 10a verzeichnet unter den Lehen Sibolds v. Klettenberg eine Wiese apud castrum czu Drahe.

⁴⁾ Anh. III. — 1579 werden zu Alten-Buseck „zwey viertel [Acker] bei der Weißenburgk“ genannt. Darmst. Arch., Ufn., Alten-Buseck 27.

⁵⁾ Anh. III. ⁶⁾ Zuerst 1466 zu belegen, Anh. III.

⁷⁾ Vgl. Dieffenbach im Arch. f. hess. Gesch. V, IV, S. 16.

⁸⁾ Anh. III.

⁹⁾ Im Reg. u. d. Arnsp. k. unter Buchsegk, Bl. 13b: eyne gulden von der burgk wiesenn.

¹⁰⁾ In Reiskirchen heißt heute eine Flur „beim Schloßgarten“, weil dort eine Burg gestanden haben soll, auch das Gewann „die Warte“ soll aus dieser Zeit seinen Namen haben. Wer dort gewohnt hat, vermag ich nicht zu sagen. — Man muß auch bedenken, daß in unserem Tal im Laufe der Zeit eine Reihe anderer Adelige ansässig wurden.

einen Curadus Sezepanth kennen gelernt, der ein Bruderssohn Hartmuds v. Trohe war. Die späteren Sezpfaude (Sezepant, Sezzephant, Setzpan) v. Trohe — sie lassen sich bis 1429¹⁾ nachweisen — hatten an der Ganerbschaft des Gerichts Busseck keinen Teil²⁾, was offenbar eine Folge des Verzichts war, den der erste Sezpfaud auf den Besitz in diesem Gericht leistete (1245). — Besonders zahlreich waren die Beinamen in der umfangreicheren Familie v. Busseck. Im 13. Jahrh. begegnen die Namen Harloppo, Schurge, Fleck, Mönch, wahrscheinlich auch Graf (Comes), Nanke und Elimph, und endlich Rüßer. Die Linie der Flecke (Fleccho, Fleko, Flecke) scheint sich eine Weile fortgesetzt zu haben und dann ausgestorben zu sein³⁾. Mönch und Rüßer wurden die Benennungen zweier Linien, die mehrere Jahrhunderte bestanden haben: die Mönche oder Münche (Monachus, Monich, Munich), als deren ersten wir 1233 Conradus Monachus kennen lernen, erloschen erst i. J. 1750, die Linie der Rüßer (Ruzere, Rozer, Ro(i)ßer, im 16. Jahrh. auch Reußer), deren Begründer der zwischen 1265 und 1276 zuerst begegnende Bruder Senands und Eshards (Konrad Rüßer, gewöhnlich nur Rüßer genannt) war, starb 1575 aus.⁴⁾

Nach dem 13. Jahrh. erscheinen noch einige Zweige unter besonderen Beinamen. In der Familie v. Trohe kommt 1336 bis 1387 der Name Löwenstein (Lewinsteyn) vor⁵⁾. Von 1341 ab begegnet ein Ritter Hermann Hüser, oder schlechtweg Hüser (Husir, Husere), v. Busseck⁶⁾, dessen Nachkommen unter diesem Namen sich bis 1411 belegen lassen⁷⁾. Eine weitere besonders benannte Linie der v. Busseck war die der Brande, begründet durch Ludwig Brand v. Busseck (zuerst 1406⁸⁾). Sie erlosch bereits nach hundert Jahren, zwischen 1501 und 1506. Ihre hessischen Lehnen erhielten zwei Brüder v. Busseck (von dem Hauptstamm)⁹⁾, deren Nachfahren seit dem 17. Jahrh.

¹⁾ S. R. Gbel in dieser Zeitschr. VI 148.

²⁾ Wir finden sie an mehreren Orten der Wetterau begütert, besonders zu Buszbach. S. bes. Baur, Hess. Ufn. V 361, Urnsb. Ufb. 1070.

³⁾ 1295 bis 1303 wird Ritter Mengot Fleck genannt, s. Anh. I, Anm. 1309 erscheinen seine Kinder, ohne den Beinamen, Baur, Urnsb. Ufb. 375.

⁴⁾ S. Wyß II 651, Baur, Urnsb. Ufb. 756, Wagner, Wüst. 236, ferner Kap. 6.

⁵⁾ S. Baur, Hess. Ufn. I 818, 796 (= Wyß II 709), 836, 909; Anh. III Uf. v. 1357.

⁶⁾ S. Inventare des Frankfurter Stadtarchivs II S. 54 u. 122.

⁷⁾ S. ebd. I S. 58 (1405 erscheint er ohne den Beinamen, s. ebd. I S. 52 Nr. 581).

⁸⁾ Memor. 155.

x) Hermann von Busseck gen. von Hammeheim, Edelknecht. 1360, Febr. 25: Er erbte e. Sub. zu Kleinbinden zu Landsiedelrecht (s. Arch. Kobl. Abt. 202 Nr. 377) bei Wolff, Müller: Die altbess. Ämter i. Kurze Sätzen. (1848) S. 73 erwähnt.

den Namen Brand erneuerten ¹⁾. Auch diese Linie erlosch, und zwar 1813.

Die Familie v. Trohe starb 1641 im Mannsstamm aus.

Von den v. Buseck besteht heute nur noch die alte Hauptlinie, in einem protestantischen Zweige („zu Buseck [Alten-Buseck]“) und einem katholischen („zu Eppelborn“ [in der heutigen Rheinprovinz] ²⁾), von denen jener heute in Hessen (Gießen) und dieser in Sachsen heimisch ist.

4. Die Hoheitsrechte der v. Buseck und v. Trohe. Ganerbschafts- und Gerichtsverfassung des Busecker Tals. Besitzverhältnisse.

a) Den Umfang der Hoheitsrechte, die den v. Buseck und v. Trohe mit der Übertragung des Gerichts Buseck verliehen wurden, erkennen wir aus den Schöffenweistümern, deren ältestes freilich erst aus dem Jahr 1583 erhalten ist. Danach hatten die Ganerben das Hochgericht, den Bann, das Jagd- und das Fischregal ³⁾. Hinsichtlich der hohen Gerichtsbarkeit kann kein Zweifel sein, da später, während des Reichskammergerichtsprozesses 1561 ff., die Landgrafen von Hessen sie den Ganerben zugestanden, wenn sie auch die Obrigkeit über sie in Anspruch nahmen ⁴⁾.

b) Die rechtliche Form, in der die v. Buseck und v. Trohe das Reichslehen im Busecker Tal innehatten und nutzten, war die Ganerbschaft, d. h. der erbliche Gesamtlehenbesitz ⁵⁾. Zur Regelung ihrer Verhältnisse errichteten die Ganerben sogen. Burgfrieden. Der erste bekannte und sicherlich auch überhaupt der erste schrift-

¹⁾ Zuerst Johann Friedrich Philipp v. B. gen. Brand. Er wird 1664 in die Ganerbschaft aufgenommen, s. die Einträge hinter d. Burgfr. v. 1602 im Buseck. Arch.

²⁾ S. Demonstr. 8 (aus 1701). 1716 Ernst Johann Philipp Hartmann v. B. Herr zu Oppelbrun u. Weiler (in die Ganerbschaft aufgenommen, s. die gen. Einträge).

³⁾ „Auf Anstellen des Schultheißen erkennt der Schöffe Vierern und Ganerben des Busecker Tals die Obrigkeit, Gebot und Verbot, das Wild im Wald, den Fisch im Wasser, den Vogel in der Luft nach altem Herkommen: also haben sie, die Schöffen, es gefunden und wollen es wieder so fortgelangen lassen.“ Aus den Ungebotsprotokollen des Untergerichts im Busecker Tal v. 1583 ff.: Anzeig 92 Nr. 35, Wettermann 71.

⁴⁾ S. die hessischen Defensionalartikel v. 1574, Nr. 3: Memoriale 188; s. ferner ebd. 133 (a. 1575), Demonstr. 202 (a. 1576), sowie den Vergleich v. 1576 (s. Kap. 8).

⁵⁾ Auf die Verhältnisse des Busecker Tals vornehmlich beruft sich W. Himmel (N. Chr. Lyncder), Diss. de ganerbinatibus 1689, gedr. Jena 1733.

lich festgelegte Burgfriede über das Gericht Buseck ist vom Jahr 1357. Geschlossen zu Gießen durch die damaligen Hauptlinien der Familie v. Buseck — v. Buseck, Hüser, Rüßer und Mönch — und die v. Trohe (zusammen 24, von jeder Familie 12) als „gemeine Ganerben und Richter in dem Gerichte des Busecker Tals“, bildet er die Grundlage der besonderen ganerbschaftlichen Verfassung des Busecker Tals¹⁾.

Er beginnt mit einer Neuerung: aus ihrer Mitte wählen die Ganerben vier — zwei v. Trohe und zwei v. Buseck — aus, die den Burgfrieden handhaben sollen. Sie haben jährlich den Dorfschaften des Tals das Maß der den Ganerben schuldigen Abgaben und Dienste zu bestimmen und die Gefälle jedem Ganerben nach seiner „Anzahl“ (d. h. nach dem ihm zustehenden Anteil) zuzuweisen (Art. 1 u. 7). Es liegt ihnen ob, darüber zu wachen, daß die Ganerben die Dorfschaften und das Gericht über die „Sagung“ der Biere hinaus nicht drängen (2). Sie entscheiden vor allem auch bei Streitfragen in ganerbschaftlichen Angelegenheiten. Ihrem Urteil oder dem ihrer Mehrheit, d. h. also dreier von ihnen, haben sich die Ganerben zu unterwerfen. Wenn ein Ganerbe den Burgfrieden nicht beschwört oder ihn bricht, wenn eine Dorfschaft der Sagung der Biere nicht nachkommt, überhaupt wenn diese von des Gerichts wegen Händel haben, so können sie die übrigen Ganerben oder einen Teil von ihnen (welche sie wollen) in das Gericht oder in eins der zunächst dabei gelegenen Schlösser entbieten — wobei nur „rechtliche Leibesnot oder Herrennot“ als Entschuldigungsgrund für das Ausbleiben gilt —, um die Sache auszutragen (17).

Dieser Ausschuß der „Biere“ oder „Bierer“, wie sie kurzweg hießen, hatte also die besondere Verwaltung des ganerbschaftlichen Gebietes. Die Einrichtung wurde nötig, da ein großer Teil der Ganerben, durch die verschiedenartigen Lehnspflichten und Dienste in Anspruch genommen, sich meist außerhalb des Tales aufhielt. Von nun an lautete der amtliche Titel der Gerichtsherrn „Bierer und Ganerben des Busecker Tals“, denen später vielfach noch der „Schultheiß“ vorangestellt wurde, von dem im Abschnitt über die Gerichtsverfassung die Rede sein wird.

Uns interessiert vor allem das Verhältnis der Ganerben zu den Gerichtsuntertanen, den „armen Leuten“²⁾. Die Talbewohner

¹⁾ Anh. III.

²⁾ Aber diesen Ausdruck vgl. R. Burdach, Walther von der Vogelweide, S. 164 und namentlich die Stellen bei Frensdorf, Reich und Reichstag, in Hanfsche Geschichtsblätter 1910, S. 3.

haben ihren Gerichtsherren Abgaben „an Hafer, an Gülte, an Geld (Bede) und an welcherlei Nutzen und Gefälle das ist“ zu entrichten; sie haben ihnen die sogen. „Gerichtshühner“ zu liefern. Wenn ein Ganerbe sich verheiratet oder seine Kinder weltlich oder geistlich versorgen will, so hat er das Recht, noch besonders Hühner zu erheben, wie es Gewohnheit ist (8). Jedem Ganerben, der zu seinem Bedürfnis, eigenen Nutzen und Geschäft eine Herberge in dem Gerichte nimmt, hat das Dorf, wo er einkehrt, und das Gericht Brot, Trank und wessen er zur Herberge bedarf zu geben (3). Wenn aber ein Ganerbe ohne Not mit wenig oder viel Leuten hier Herberge nimmt, dann soll ihm das Dorf kein Brot, Futter und Wein liefern, er trage es denn vor den Bieren und den dazu gewählten Ganerben rechtlich aus (5). Einem Fremden soll von einem Ganerben nur mit Genehmigung der Biere oder ihrer Mehrheit Herberge im Gericht gegeben werden; wird sie ihm aber bewilligt, so hat er auch sein Brot und seinen Trank selbst zu bezahlen und zu besorgen ohne Schaden der Untertanen (6). Die Untertanen haben den Ganerben Fahr- und andere Dienste zu leisten. Damit dürfen sie jedoch von diesen außerhalb des Gerichtes nicht weiter als eine Meile Wegs in Anspruch genommen werden (7).

Alle diese Pflichten erklären sich zweifellos als Folge der Gerichtsuntertänigkeit. Von grundherrlichen oder dienstrechtlichen Lasten findet sich keine Spur. Dies bestätigt, was wir schon oben sagten, daß die Talbewohner in der Mehrheit freie Bauern waren.

Der Burgfriede setzte ferner das Maß des Wein- und Bier- schanks der Ganerben fest: keiner darf im Gericht mehr Bannwein und Bannbier auschenken, als ein Fuder Wein und ein Fuder Bier (12).

Weiter ward vereinbart, daß kein Ganerbe im Namen seiner Mitganerben, sondern nur in Sachen, die ihn allein angehen, einen Befehlshaber ins Tal führen darf (4).

Über die Veräußerung von Ganerbschaftsteilen wurde bestimmt: wenn ein Ganerbe seinen Teil des Gerichts versetzen oder verkaufen will, so soll er dies nur an einen Mitganerben tun, und zwar versetzen für eine, verkaufen für drei Mark Pfennige; die Veräußerung ist nur bis zum Tode des Veräußerers gültig (10).

Daran schließen sich die üblichen Ordnungen über Erbfolge und Aufnahme der Ganerben. Stirbt ein Ganerbe, ohne Gerichtserben, d. h. männliche Leibeserben, zu hinterlassen, so fällt sein Teil am Gericht an die anderen Ganerben (11). Sind rechte Ge-

richtserben eines verstorbenen Ganerben vorhanden, so werden diese nicht eher in die Ganerbschaft zugelassen, als bis jeder zu den Heiligen geschworen hat, alle Artikel dieses Vertrages und die ganerblichen Satzungen stet und fest zu halten, worüber er einen versiegelten Revers ausstellen muß (13)¹⁾.

Es sei hier gleich bemerkt, daß sich bald der Rechtsbrauch herausbildete, daß jeder Bewerber um die Aufnahme in die Ganerbschaft seine Ritterbürtigkeit auf vier Ahnen zurück („von vier Ahnen edel zum Schilde geboren“) nachweisen mußte²⁾.

Über die Sukzession der Biere, die auf Lebenszeit gewählt wurden, traf der Burgfriede die Übereinkunft: stirbt einer von ihnen, so sollen die andern drei oder deren Mehrheit innerhalb des nächsten Monats an des Abgegangenen Stelle aus seinem Stamm einen andern wählen (14, 15).

Die Bestimmungen dieses ersten Burgfriedens erfuhren durch spätere Satzungen Ergänzungen.

J. J. 1426 machten die Ganerben auf 10 Jahre eine Einung über den gemeinsamen Ausschank ihrer Banweine³⁾. Entsprechend der Einrichtung des Viererkollegiums wählten sie aus sich heraus zwei, einen v. Buseck und einen v. Trohe, denen auf ein Jahr der Weinschank zum Besten der Ganerben anvertraut wurde. Als Entgelt sollten sie von jedem Fuder Wein ein Viertel haben. Was ein Ganerbe bei dem Wirt, der den Weinschank besorgt, trinkt oder verzehrt, das soll er auch bezahlen; widrigenfalls hat er sich von

¹⁾ Zahlreiche derartige Reverse, die in der Form gewöhnlich voneinander abweichen, enthält das Buseckische Arch. Den ältesten auffindbaren von 1388 (von Hermann v. Buseck Wäppner) s. im Anh. III. Nach der Einrichtung des Burgfriedens v. 1430 (s. S. 125) mußte der Aufnahmebewerber „den alten Brief und den neuen Burgfriedenbrief“ beschwören. Nach 1478 trat im Inhalt eine Erweiterung ein, s. Kap. 7.

²⁾ Vgl. Schröder, Rechtsgesch. 474 Anm. 143. Bestätigungen dieser Bestimmung durch König Siegmund 1420 und Kaiser Friedrich III. 1478, s. Kap. 6 u. 7. Sie wurde als für die väterliche und die mütterliche Seite geltend aufgefaßt. Die Betonung dieses Standpunkts durch die Ganerben führte oft zu Streitigkeiten, zu Verweigerung der Aufnahme. Vgl. Himmel, de ganerb., Beyl. S. 46 u. 48 (lit. B u. C: Zeugnisse von 1680); vor allem den Reichshofratsprozeß des Wilhelm Eitel v. Buseck gegen die Ganerben 1721 ff.: s. Acten-mässige Vorstellung und kurzer extractus actorum in S. Herrn W. E. v. Buseck contra Vierer u. GanErben des Busecker Thals . . . [1731], Responsum iuris der Löbl. Juristen-Facultät zu Maynz 2c. in S. H. W. E. v. B. 2c. contra H. Vierer u. GanErben des Thals 2c., ferner Eintragung hinter dem Burgfrieden v. 1602 im Buseckischen Arch., unter d. J. 1731.

³⁾ Anh. III.

dem Wirt oder den Zweien pfänden zu lassen. Auch die Zweie haben ihre Zehrung bei dem Wirt zu zahlen. Sie haben die Befugnis, für ungefähr 100 Gulden, die sie in der nächsten Herbstbede der Ganerben erheben dürfen, Wein zu kaufen. Über die Anlegung des erschenkten oder zum Weinkauf entnommenen Geldes hat die Mehrheit der dazu versammelten Ganerben zu entscheiden. Auf dem Montag nach Michaelis (Sept. 29, — dem Gerichtstag) haben die Zweie vor sämtlichen Ganerben Rechnung abzulegen. Danach am selben Tag haben sie (die Zweie) zwei andere an ihre Stelle für das nächste Jahr zu wählen. Stirbt einer der Zweier, so soll der andere von dessen Stamm einen neuen ernennen.

1430 errichteten die Ganerben einen zweiten Burgfrieden¹⁾. Sie setzen darin für Störung der Eintracht untereinander innerhalb des Tals Strafen fest. Jährlich am Montag nach Michaelis sollen die zu Großen-Buseck anwesenden Ganerben eine Rüge tun wegen der Vergehen von Mitganerben gegen den Burgfrieden; die fernbleibenden Ganerben sollen mit offenen Briefen rügen. Wird ein Ganerbe in seiner Abwesenheit gerügt, so sollen ihm die Vierer eine Asterrüge machen. Im Falle der Verurteilung treten folgende Strafen ein: für Totschlag eine einjährige Buße jenseits des Rheins, für Verwundung ein Vierteljahr ebendort, für Faustschlag ein Monat zu Friedberg, Wehlar, Marburg, Herborn oder Weilburg (den Ort darf sich der Verurteilte wählen), für Lüge oder Schmähwort²⁾ 14 Tage in einer dieser Städte. Wenn der Verurteilte seine Buße nicht leistet, soll er seines Teils an der Ganerbschaft zugunsten der anderen Ganerben verlustig gehen. Ist die Buße geschehen, dann sollen die Vierer eine volle Sühne und Richtung zwischen den verfeindeten Ganerben machen. Wer sich der beschlossenen Sühne nicht fügt, verliert ebenfalls seinen Teil an der Ganerbschaft. Nach dem Tode eines „brüchig“ gewordenen Ganerben sollen seine rechten Gerichtserben zur Ganerbschaft kommen. — Es wird auch ausgemacht, kein Ganerbe soll die Feinde eines Mitganerben in den Burgfrieden führen, außer mit dessen Willen; oder wenn ihr Weg dadurch geht, so soll er sie führen ohne des Mitganerben Schaden. — Außerdem versprechen die Ganerben, ihren Untertanen und Wirten das, was diese ihnen in dem Burgfrieden „auftragen“ und borgen, zu der vereinbarten Zeit wieder zu bezahlen oder sich pfänden zu lassen;

¹⁾ Anh. III.

²⁾ „virkorn wort“, s. Greclius, Oberhess. Wörterbuch 871. (Noch heute in hiesiger Gegend „unverforen“ (ufoköön) gebraucht.)

auf Widerseßlichkeit hiergegen wird eine Buße von 8 Tagen in einer der oben genannten Städte gesetzt. — Die gemeinen Gräben um Buseck und alle Burggräben, sowie die Fischerei sollen den Ganerben gemeinsam sein; die Vierer fischen, und der Nutzen davon soll allen Ganerben zugut kommen.

c) Über die ältere Gerichtsverfassung des Busecker Tals sind wir nur unvollkommen unterrichtet. Aus der Zeit selbst liegen nur spärliche Nachrichten vor, und die späteren besser zu übersehenden Verhältnisse dürfen nicht ohne weiteres auf die frühere Zeit übertragen werden, da die Einverleibung des Tals in den hessischen Territorialstaat gewiß eine tiefgreifende Veränderung mit sich brachte.

Die Ganerben v. Buseck und v. Trohe hatten, wie schon erwähnt, die hohe Gerichtsbarkeit „über Hals und Haupt, Gut und Blut“. Als vom Reich mit dem Gericht Beliehene waren sämtliche Ganerben „Richter“ im Tal¹⁾. Zum wirklichen Richter bestellten sie einen aus ihrer Mitte. Seine Amtstätigkeit dauerte ein Jahr. Jährlich auf dem ersten Gerichtstag nach Michaelis, besagte der Burgfriede von 1357 (Art. 9), mußte er sein Amt niederlegen, und die da anwesenden Ganerben hatten einen neuen Richter zu wählen, „als Herkommen und gewöhnlich ist“. ²⁾ Diese Bestimmung wurde jedoch, wie es scheint, später nicht eingehalten, d. h. es wurde vielfach der Richter nach Ablauf seines Jahres von neuem gewählt ³⁾. Für ihn kam der Amtstitel „Schultheiß“ in Gebrauch, der sich zuerst 1408 bei Brendel v. Buseck belegen läßt ⁴⁾. Er führte den Vorsitz

¹⁾ 1354 „Wir Eckart von Buchesecke ritter usw. richtere zu Buchesecke“ Baur, Urnsb. Ufb. 818. „Gemeine Ganerben und Richter im Gericht des Busecker Tals“, Burgfr. v. 1357.

²⁾ Einzelne Richter werden genannt 1327—1405 bei Baur, Hess. Ufn. I 519, Urnsb. Ufb. 786, 796 [„Rithters“ ist zu verbessern in „richters“ (Orig. Urnsb. Arch. Burckhardsf. 14)], 881 [stark gekürzter Druck; im Orig. Urnsb. Arch., Beuern 8: Senand (v. Buseck), „der mit namin uff dit jar ein besitzer des gerichtis ist zu Buchsecke“], 990 Num., 1148; vgl. Reimer IV 319.

³⁾ So 1556—59 Gobert v. Trohe, f. Memor. 453, 336, Demonstr. 199, Memor. 249 (er war auch 1571 Schultheiß: Memor. 343 u., 259); 1603 u. 1605 Heinrich v. Trohe, f. Papierurf. im Bes. d. Herrn Oberkonsistorialpräsidenten Nebel in Darmstadt [Nr. 8], Verzeichnis im Darmst. Arch.; Demonstr. 90.

⁴⁾ Baur, Urnsb. Ufb. 1155 (gekürzter Druck; darin fehlt auch die Stelle: und han auch virzlegen egenante gute in dem gerychte zu Buchsecke, dainne sy gelegen synt, und han sy [die von Urnsb.] vor schultheiszen und scheffen des selbin gerichtes zu Buchsecke darinne gesaszt und gewerit in eygene gewirde en die ewecliche zu hab[e]n und zu besitzen. Orig. Urnsb. Arch., Burckhardsf. 21).

im Schöffengericht zu Großen-Buseck.¹⁾ Zum Schöffenamte wurden Nachbarn aus dem Tal genommen.²⁾ Sie wurden auf den Namen der Kaiserlichen Majestät vereidigt.³⁾ Wie sonst fand auch hier das echte Ding dreimal im Jahr statt, es ward „mit Kaiserlicher und Königlicher Macht, Schutz und Schirm“ gehegt⁴⁾. Die sämtliche verehelichte Mannschaft des Tals stellte sich dazu ein und ward zu Beginn jedesmal aufgerufen⁵⁾.

Die Stätte des hohen Blutgerichts war durch drei steinerne Säulen bezeichnet⁶⁾. Das Hochgericht stand auf einer Anhöhe bei Großen-Buseck (südl. davon), die daher noch heute den Namen „Galgenberg“ führt⁷⁾.

d) Besitzverhältnisse. Die Einwohner des Tals, hauptsächlich, wie wir sahen, freie Leute, zählten unter sich auch nicht wenige freie Eigentümer. Dies bezeugen einige Urkunden über Güterveräußerungen⁸⁾. Neben ihnen gab es zahlreiche Landsiedel: sie bewirtschafteten die Güter der nachher genannten großen Grundbesitzer als Zinsleute oder Pächter⁹⁾, waren aber persönlich ebenfalls völlig frei¹⁰⁾.

¹⁾ Einzelne später genannte Schultheißen: s. Memor. 301, 9, Supplication 15 = Wettermann 72, Memor. 136 u. sonst.

²⁾ Von 1349 bis 1408 erfahren wir die Namen vieler Schöffen aus Arnspurg. Urkunden: Baur 756, 786, 818, 920, 990 u. Anm., 916 Anm., 1081, 1155, vielleicht auch 873, 881, 920 Anm.

³⁾ S. Memor. 14. — Kirchner, Geschichte der Stadt Frankfurt a. M. I (1807), 489 nennt unter den Gerichten, die von dem Frankfurter Schöfferrat als einem Oberhof Rechtsbelehrung einholten, auch die Schöffen im Busecker Tal (Glafer, Gesch. v. Grünberg 49 Anm. 107 übernimmt diese Angabe). Das ist doch nicht gut glaublich, da ein städtisches Gericht schwerlich einem ländlichen zum Vorbild dienen konnte. Die Quelle für seine Behauptung verrät Kirchner nicht.

⁴⁾ Demonstr. 202.

⁵⁾ S. die Karte des Tals zur Supplication, Beyl. Lit. B.

⁶⁾ Noch zu Anfang des 18. Jahrh.s. waren sie da, Memor. 14.

⁷⁾ Die Stelle ist bezeichnet auf der in Anm. 5 angeführten Karte aus dem 1. Viertel des 18. Jahrh.s., sowie auf der Karte in Beurl. Nachricht von dem Kloster-Haus . . Schiffenberg. — Im Register u. d. Arnsp. kauff finden sich unter Buchsegk, Bl. 14a—15a die Feldbenennungen gen dem galgen, uff (ane, nahe) dem galgenberge, ane dem galgenholzte.

⁸⁾ Aus dem 13. u. 14. Jahrh.: Der Vater und der Bruder des Alten-Busecker Priesters Widefind, die dem Kloster Zelle Güter zu Alten-Buseck und Forrod schenkten, waren doch gewiß Bauern, s. Anh. II, Nr. 29, 32 (Verkauf Widefinds: Nr. 34, 49). Weitere Eigentümer Nr. 60, 90, 97. Die Schrintwecke von Burkhardsfelden (18, 61, 67) waren wohl auch Bauern.

⁹⁾ Verleihungen zu Landsiedelrecht oder in anderer Weise aus derselben Zeit s. Anh. II Nr. 36, 49, 51, 52, 59, 63, 65, 66 e, 67, 69, 75, 77, 82 u. Zusatz, 90.

¹⁰⁾ Vgl. Schröder, Rechtsgesch. 462.

Neben den eingeseffenen Bauern begegnen im Laufe der Zeiten in unserem Tal die verschiedenartigsten Grundherren. Wie überall gewährte auch hier die Bodenverteilung ein buntes Bild. Die Besitzverhältnisse waren häufigen Wechselln und Verschiebungen unterworfen, und es wird in erster Linie darauf ankommen, die ständigen Eigentümer und Inhaber bloßer Grundrechte — außer den Einwohnern — in den Vordergrund zu rücken.

Bei anderer Gelegenheit wurden die hiesigen Besitzungen der Grafen von Kleeberg und ihrer Erben, der Herren von Zsenburg-Büdingen, — in der abgeschwächten Form von Zehnten und Patronaten — festgestellt; sie waren an Ritterfamilien zu Lehen vergeben, von denen zuerst (15. Jahrh.) die Schabe, die v. Buseck, die v. Trohe, die Schenke zu Schweinsberg sich finden ¹⁾. — Die beiden Ganerbenfamilien, von denen nachweislich die v. Buseck schon vor ihrer Reichsbelehnung mit dem Gericht Buseck in dessen Sprengel begütert waren ²⁾, vermehrten ihren Besitz ständig. Aus dem 13. und auch aus dem 14. Jahrh. liegen darüber freilich nicht allzuvieler Zeugnisse vor ³⁾. Deutlicher schon ist im 15. Jahrh. der umfangliche Besitzstand der v. Buseck und der v. Trohe im Busecker Tal zu erkennen ⁴⁾. — Von den Gleibergern her hatten wohl auch die Pfalzgrafen von Tübingen und ihre Rechtsnachfolger, die Landgrafen von Hessen, einigen Besitz im Tal, obwohl es darüber an Nachrichten aus der ältesten Zeit fehlt. Nur 1332 findet sich der Hof zum Kürnberg als hessisches Lehen ⁵⁾. Die meisten Lehengüter, die die Landgrafen hier hatten (seit dem 14. Jahrh.) ⁶⁾, verdankten sie allem Anschein nach einem früheren Lehnsauftrag ⁷⁾. — Vielleicht stammten aus der alten Grafschaft Gleiberg auch die späteren Gerechtsame der Grafen von Nassau-Weilburg als Erben der Herren von Merenberg ⁸⁾.

¹⁾ S. S. 104 Anm. 1. ²⁾ Anh. II, Nr. 3.

³⁾ Anh. II, Nr. 6, (10, 11.), 16, 30, 44, 52, 55, (58, 64.), 74, 82, 83, 85, 87, 89, 95, 96.

⁴⁾ S. Wagner im Arch. f. hess. Gesch. VI 314 Abs. 1 [„Gernand“ ist gewiß in „Senand“ zu verbessern: Senands Frau hieß Hebele, s. Anh. III Uf. v. 1423] u. 2, Günther, Bilder 388, Demonstr. 19, Anh. III Uf. v. 1413, 23, 27, 52, 54 Nov. u. 82, 57 I u. II, 69, 71 Mai, 73, 88, 90 Jan. (Lehen s. o. S. 104 Anm. 1; Anh. III Uf. v. 1430 März, Memor. 144 u. 518).

⁵⁾ Anh. II Nr. 55; s. Kap. 5.

⁶⁾ Im 14. Jahrh. noch Burg zu Großen-Buseck, Burg zu Alten-Buseck mit Hof, s. Anh. II Nr. 70, 93. ⁷⁾ S. darüber Kap. 5.

⁸⁾ Jeder Nachbar zu Alten-Buseck hatte dem Grafen von Nassau-Weilburg, wie dem Landgrafen zu Hessen, jährlich ein Waldduhn zu geben (Beleg v. 1557) Memor. 335, Demonstr. 200.

Vor allem aber fällt der große Besitz in die Augen, der sich in geistlichen Händen befand. Namentlich die Klöster Arnsburg¹⁾, Wirberg²⁾, Schiffenberg³⁾, Zelle am Schiffenberg und das Antoniterhaus zu Grünberg⁴⁾ hatten hier ansehnliche Ländereien. Viele Örtlichkeiten haben von den geistlichen Besitzern Namen erhalten — Zusammensetzungen mit Mönch=, Pfaffen=, Bruder= —, von denen heute, wo der Besitz längst in anderen Händen ist, noch eine ganze Reihe im Gebrauch ist⁵⁾.

Außerdem waren noch zahlreiche Angehörige des niedern Adels im Tal begütert, und auch Besitzer bürgerlichen Standes finden sich.

¹⁾ Der bedeutende Besitz Arnsburgs im Tal um 1490 ergibt sich aus dem Register u. d. Arnsburger kauff: zu Buchseck Bl. 13 b ff., Buern 15b f., Bersrode 16b, Oppenrode 29b ff., Rodichen prope Buchseck 32b f., Richskirchen 33b f., Burghartts felle 39. — Das Kl. Arnsburg schuldete dem Antoniterhaus zu Grünberg eine große Geldsumme. Den über die Abtragung entstandenen Streit schlichtete Landgraf Wilhelm III. v. Hessen 1489 dahin, daß Arnsburg alle seine Erbgüter zu Grünberg, im Busecker Tal, auf dem Walde, im Pittenberg und sonst in seinem Fürstentum usw. gelegen dem Antoniterhaus gegen Erlassung der Schuld abtrat. Beurf. Nachr. v. Schiffenberg II, Beyl. S. 29 Nr. 179. Myrmann bei Ruchenbecker, *Analecta Hassiaca* IV, 404 gibt als Ausstellungsjahr der Vertragsurf. 1491 an. S. a. das Registrum censuum a monasterio Arnburgensi emptorum Bl. 3b, 4b, 5a und das Instrument über den Arnsburger kauff, anno 1491 Martii 17 Blatt 5, 7 (beide in der Gießener Univ.-Bibl.).

²⁾ Die Gefälle des Kl.s Wirberg sind verzeichnet aus einem alten Register der Zinse usw. (f. S. 99 Anm. 6) v. 1453 von Myrmann a. a. O. VI, 446 ff.: in dem Busecker Tal zu Albach (= Nieder-Albach?), Versrod, [Großen-]Buseck, Oppenrod, Reiskirchen, Wilschhausen; auch eigene Frauen zu Buseck hatte es, S. 448.

³⁾ 1323 der Deutschordens-Kommende Marburg einverleibt.

⁴⁾ Nach der Liste Myrmanns a. a. O. IV, 404 f. war es begütert zu Versrod, Beuern, [Großen-]Buseck, Burthardsfelden, Dörfeln („Dürfelden [!] bei Buseck“), Oppenrod, Reiskirchen, Rödgen, Wilschhausen. — 1574 hatte es 24 Höfe im Tal, Memor. 378, Demonstr. 50 (Zeugenaussage).

⁵⁾ Ich verzeichne: zu Burthardsfelden Pafenwiesen 1261 (Baur, Arnsb. Ufb. 91), Mönchtrisch, Mönchwiese, Mönchsalter, Mönchsköppel, Pfaffenhof (ehemals von den Leuten des Kl.s Arnsburg bewohnt), Bruderwiese (einst dem Kl. Arnsb. gehörig), — zu Beuern Mönchwiese, Mönchmühle, Mönchwald (nach den Münch v. Buseck benannt?), Pfaffentopf, im Dorf „Passe Haus“, — zu Reiskirchen Pfaffenrain (1489—91 an oder uff dem pfaffen reyne, Reg. u. d. Arnsb. k.), uff oder by der monche wiesen 1489—91 (ebd.), — zu Oppenrod hinter der monche tzune 1363 (Baur, Arnsb. Ufb. 920), Mönchwiese, — zu Rödgen Mönchstück, — zu Großen-Buseck Münchacker (1489—91 monche aeker), Münchborn (1489—91 ane dem monch(e) borne(e)), Münchbonnsgarten (Flurbuch v. 1849), garten gelegen vor Buchseck gnant der monche hofte 1489—91, Mönchwald, — zu Albach Mönchacker.

Diese Gruppe (besonders die Ritter) wechselte mehr oder minder rasch. Hervorheben wollen wir nur die v. Schwalbach und die Schußpergen. Milchling. Die v. Schwalbach begegnen seit dem 14. Jahrh. im Tal und zu Trohe und hatten hier ausgedehnten Besitz bis zu ihrem Aussterben 1771¹⁾. Die Schußpergen. Milchling häuften als Erben Philipps v. Trohe zu Anfang des 16. Jahrh. namentlich großen Lehenbesitz im Tal an²⁾. —

Um die Verschiebungen der Besitzverhältnisse für die ältere Zeit so weit als möglich anschaulich zu machen, sind die darauf bezüglichen Urkunden aus dem 12. und 13. Jahrh. — für diese Zeit sind sie größtenteils gedruckt — im Anhang II in Form einer Tabelle verzeichnet. Daß das Bild keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann, braucht nicht besonders gesagt zu werden. Keineswegs alle wirklich vorhandenen Grundherren erscheinen in den Urkunden. Wenn dagegen das Kloster Arnzburg in der Tafel am meisten auftritt, so liegt das einfach daran, daß seine Urkunden am vollständigsten erhalten sind.

Immerhin geht auch aus dem unvollkommenen Bilde die stetige und geschickte Arbeit hervor, mit der die geistlichen Grundherren ihren Besitzstand zu mehrern wußten, sei es durch Erzielung von Schenkungen oder durch Kauf³⁾. Allen voran die Mönche von Arn-

¹⁾ Die v. Schwalbach waren Burgmannen in Gießen, als welche sie sich von 1226 an zeigen, und hatten dort einen Burgsitz (s. v. Ritgen im 4. Jahresber. d. Oberhess. Ver. f. Lokalgesch. S. 37–40, Schenk zu Schweinsberg im Arch. f. hess. Gesch. N. F. V 236). — Von den Jsenburgern trugen sie u. a. Wiesen bei Trohe u. 30 Morgen im Wießecker Wald zu Lehen (Simon, Jsenburg I 255, 236). — 1340 oder vorher werden dem Reinhard v. Schw. strittige Güter im Gericht Trohe und zu Rödgen zugesprochen (Anh. III). 1357 kauft Johann v. Schw. eine jährliche Gülte aus einem Hof zu Trohe (Anh. III). Daß die Schwalbacher von Hessen einen Teil an Trohe zu Lehen trugen, wurde schon oben S. 101 Anm. 3 vermerkt. Im Busecker Tal machten sie nach u. nach große Erwerbungen. (Der Schwalbachswald in Gr.-Busecker Gemarkung erinnert noch an sie.) Seit dem 15. Jahrh. erscheinen sie als Inhaber der von Hessen zu Lehen gehenden Vogteigerichtsbarkeit zu Beuern, s. Anh. III Uf. v. 1499; Memor. 349 = Demonstr. 236 (Zeugenaussage 1574). Das Aussterbejahr der Familie s. v. Ritgen a. a. D. 40, Simon I 255, Schenk zu Schweinsberg a. a. D.

²⁾ S. S. 104 Anm. 1, Anh. III Uf. v. 1505. Die Schußper finden sich schon im 14. Jahrh. hier, s. Anh. II Nr. 42, 43.

³⁾ Besitzungen v. Schiffenberg: Nr. 1, 2, 16, 67, 68, 94; Wirberg 4, 15, 24, 36, 69, 83; Arnzburg: 3–14, 17–23, 27, 28, 31, 33, 35, 38–41, 45, 53, (54), 57, 61, 63–66, 73, 75–80, 82, 84, 91, 96–98; Zelle: 29, 32, 34, 37, 42, 49, (50), 60, 62, 84. Außer diesen Klöstern nennen die Ufn. noch das S.

burg. Nicht immer ging es friedlich ab, von manchem Streit melden die Urkunden. Aber durch die ihm zur Verfügung stehenden Mittel mußte das Kloster fast immer auf gütlichem oder gerichtlichem Wege seine Absichten durchzusetzen und kleinere Grundbesitzer zum Aufgeben unberechtigter, vielleicht auch berechtigter Ansprüche zu bringen. Das deutlichste Beispiel bieten die endlosen Streitigkeiten mit den Rittern v. Burkhardsfelden und deren Verwandten, den v. Werdorf, die sich über 100 Jahre hinzogen¹⁾. Arnzburg bewirtschaftete einen Teil seiner Güter selbst und hatte zu diesem Behufe besondere „magistri [curiae]“²⁾, die mit wachsamem Auge seine Interessen wahrnahmen.

Abgesehen von den v. Buseck und den v. Trohe, sowie den v. Burkhardsfelden und v. Werdorf, den v. Schwalbach und den Schußper, wird eine ganze Anzahl von Ritterfamilien genannt, die im Busecker Tal im angegebenen Zeitraum infolge von Erbschaft, Vermächtnis, Kauf, Verpfändung usw. Besitz hatten, veräußerten oder erwarben: v. Queckborn³⁾, v. Selbold⁴⁾, v. Nordeck (Michelbach)⁵⁾, v. Linden⁶⁾, v. Dalheim⁷⁾, v. Elferhausen⁸⁾, v. Breungeshain⁹⁾, Store¹⁰⁾, v. Ringenbach¹¹⁾, Kolbe¹²⁾, v. Kolnhausen, v. Weitershausen¹³⁾, Kesselring¹⁴⁾, Riedesel¹⁵⁾, v. Altenburg, v. Hirzenhain¹⁶⁾, v. Lauberbach¹⁷⁾, Rau (v. Holzhausen)¹⁸⁾, v. Düdelsheim¹⁹⁾, v. Rabenau²⁰⁾, v. Heiligenberg gen. v. Ulfa²¹⁾.

Auch eine Reihe von Bürgern aus Grünberg, Wezlar, Gießen Marburg, Staufenberg werden als Eigentümer im Tal namhaft gemacht²²⁾. Hervorzuheben sind die v. Sassen, Bürger und Schöffen zu Grünberg²³⁾.

Albanstift zu Mainz (Nr. 5), das Erzstift Mainz (26), die Klöster Hachborn (44) u. Hersfeld (46), die Kirche zu Wezlar (48), die Parochialkirche zu Heuchelheim (52); Streit zwischen Zelle und dem Deutschen Haus zu Marburg (50).

¹⁾ S. Nr. 7, 8, 17, 25, 57, 67, 68, 79, 80.

²⁾ Genannt werden: zu Burkhardsfelden 1210 Werner, Heinrich (Baur, Arnzb. Uffb. 4, 5, 7), 1245 Hermann (ebd. 38); zu Beuern 1238 Bruder Heinrich (ebd. 27), 1245/46 Bruder Gerhard (ebd. 38, 49), 1250/53 Bruder Hermann (de Gudenus, Cod. dipl. V, 16—21. Reimer I, 284; Baur, Arnzb. Uffb. 61. Reimer 291; Baur a. a. O. 65).

³⁾ Nr. 9, 21, 24. ⁴⁾ 14. ⁵⁾ 15, 20. ⁶⁾ 27. ⁷⁾ 29. ⁸⁾ 31, (43,) 62, 72. ⁹⁾ 33. ¹⁰⁾ 35, 40, 41, 54, (57). ¹¹⁾ 44, 52. ¹²⁾ 45. ¹³⁾ 59. ¹⁴⁾ 63. ¹⁵⁾ (66d), 69. ¹⁶⁾ 81. ¹⁷⁾ 87. ¹⁸⁾ 88, 98. ¹⁹⁾ 89. ²⁰⁾ 92. ²¹⁾ 94.

²²⁾ 23, 28, 36, 38, 48, 61, 65, 88; s. folg. Anm.

²³⁾ 71, 76, 86, 92; s. a. 46. Vgl. über die Familie Glaser, Grünb. S. 41 ff. — Auswärtige Bauern: Nr. 91.

Als Lehnsherren über Güter im Busecker Tal lernen wir im 14. Jahrh. auch die Herren von Hanau, Teilerben der Dynasten von Minzenberg ¹⁾, kennen. Menges v. Dübelsheim hatte sie von ihnen zu Lehen ²⁾; einer v. Elferhausen trug ihnen einen Hof im Tal auf ³⁾. Später ist von diesen Lehen nichts zu finden.

Über die Art der Bewirtschaftung ist nichts zu bemerken, da sie sich von der allgemein üblichen nicht unterschied: die größeren Grundherren — geistliche und weltliche, adelige und bürgerliche — bewirtschafteten ihre Güter in der Regel nicht selbst, sondern verliehen sie an Bauern, gewöhnlich zu Landsiedelrecht, wovon schon die Rede war ⁴⁾.

¹⁾ S. Eigenbrodt im Arch. f. hess. Gesch. I 15 ff. C. J. Zimmermann, Hanau, Stadt und Land S. 56 f.

²⁾ Nr. 89; s. a. Anh. III Uf. v. 1413.

³⁾ Nr. 72.

⁴⁾ Vgl. noch Nr. 4, 23, 27, 28. — Es kam vielfach vor, daß Klöster Leuten, die ihnen ihr sämtliches Gut geschenkt hatten, dieses gegen einen jährlichen Zins wieder liehen. So in Nr. 60.

(Fortsetzung [zweiter Teil und Anhang] im nächsten Band.)

Hermann Diemar †.

Von

Alexander Cartellieri.

Hermann Diemar wurde in Kassel am 25. April 1865 geboren, besuchte die Universitäten Bonn, Leipzig und Marburg und promovierte 1890 in Marburg mit „Untersuchungen über die Schlacht bei Lützen (16. Nov. 1632)“¹⁾. Im Vorwort dankte er Lehmann und Barrentrapp, ganz besonders aber Max Venz, seinem Lehrer, dem er sich immer verbunden fühlte. Sachlich wandte er sich gegen Gustav Droysen und stellte sich dann, nachdem er willkommener Ergänzungen aus dem Marburger Archiv gedacht hatte, die Aufgabe, „an dem überreichen gedruckten Material die Kraft der philologisch-historischen Einzelkritik zu erproben“. Die versprochene Fortsetzung ist, abgesehen von zwei kleineren Beiträgen über das Verhältnis Kölns²⁾ und der Hessen³⁾ zu der Schlacht, leider nicht erschienen. Bald nachdem er die Oberlehrerprüfung bestanden hatte, trat er 1892 als Hilfsarbeiter am Kölner Stadtarchiv ein und verlebte am Rhein, inmitten zahlreicher Denkmäler alten deutschen Kunstschaffens, drei ihn hochbefriedigende Jahre. Kölner Archivarien übten von da an bestimmenden Einfluß auf seine Veröffentlichungen aus. Ich erwähne die Regesten von 1356—1474 über „Köln und das Reich“⁴⁾; sodann „Johann Brunt von Köln als Protonotar (1442—1448)“⁵⁾.

Im April 1896 habilitierte er sich in Marburg (1903 dasselbst Professor) mit einer Antrittsvorlesung über „Maximilian I. und die Niederlande“, und einer Schrift über „Die Entstehung des Reichskrieges gegen Herzog Karl den Kühnen von Burgund“⁶⁾. Den

¹⁾ Vgl. die anerkennende Besprechung von Karl Wittich in der *Hist. Zeitschr.* 70 (1893), 500—505.

²⁾ *Westdeutsche Zeitschr., Korrespondenzblatt* 12 (1893), 39—43.

³⁾ *Zeitschr. d. Vereins f. hess. Gesch.* 28 (1893), 327—353.

⁴⁾ *Mitteilungen a. d. Stadtarchiv von Köln* 9. Bd. (1894).

⁵⁾ In der „*Neuwissen-Festschrift*“, Köln 1895.

⁶⁾ *S. N. aus der Westdeutschen Zeitschr.* 15 (1896).

Anlaß hatte wieder das für diesen Zweck sehr reichhaltige Kölner Archiv geboten. Gedacht war die Abhandlung als Vorläuferin einer größeren, die den Reichskrieg selbst zum Gegenstande haben sollte. Bald verknüpften sich die hessischen älteren mit den jüngeren kölnischen Studien: „Hessen und die Reichsstadt Köln im 15. Jahrhundert“ lautete der Titel¹⁾. Diemar gab hier 489 „Regesten zur hessischen und deutschen Geschichte“, hauptsächlich aus Köln, daneben aus dem Marburger Staatsarchiv sowie aus Handschriften der Kasseler Landesbibliothek. Eine Beilage verzeichnete Verluste und Ausgaben hessischer Reissiger und Fußknechte in Reuß 1474/75.

Einleitend hat sich der Verfasser, wozu er sonst nicht leicht bereit war, etwas ausführlicher über allgemeine geschichtliche Fragen ausgelassen. Vor allem betont er die gewaltige Lebenskraft aller einzelnen Glieder des deutschen Körpers, der als Ganzes damals so wenig leistete. Wenn er an einer Stelle schreibt, der Fortschritt beruhe auf der staatlichen Entwicklung, gleich darauf Ranke, den er aufs höchste verehrte, nennt, dann auch Kulturgeschichte als Typengeschichte der Individualgeschichte gegenüberstellt, so erkennt man deutlich, daß es ihn drängte, in dem theoretischen Meinungskampfe jener Jahre die eigenen wissenschaftlichen Ueberzeugungen zu bekennen. Wohl gelungen ist der Vergleich zwischen dem langsamem Niedergang Kölns, dem raschen Emporsteigen Hessens im 15. Jahrhundert. Zur Erklärung werden vorwiegend wirtschaftliche Gründe herangezogen. Der Schluß lautet: „Bei den deutschen Fürstenthäusern lag die Zukunft der Nation“.

Aus Vorstudien zu einer Ausgabe des hessischen Chronisten Wigand Gerstenberg, die ihm die Historische Kommission für Hessen und Waldeck übertragen hatte, erwuchs seine „Stammreihe des Thüringischen Landgrafenhauses und des Hessischen Landgrafenhauses bis auf Philipp den Großmütigen“²⁾, eine wirklich sehr nützliche, bis dahin schmerzlich vermißte Zusammenstellung genealogischer Daten, die zahlreichen jüngeren Forschern vortreffliche Dienste geleistet hat und noch leisten wird. Diemar besaß für alle genealogischen Dinge eine große Neigung, die in Leipzig durch seine Zugehörigkeit zum „Roten Löwen“³⁾, dem studentischen Verein für Geschichte und geschichtliche

¹⁾ Mitteilungen d. Oberhessischen Geschichtsvereins N. F. 8 (1899), 1 bis 186.

²⁾ Zeitschr. d. Vereins f. Hess. Gesch. 37 (1903), 1—32.

³⁾ Die zum Leipziger Universitätsjubiläum erschienene, sehr genaue Geschichte des „Roten Löwen“ von Philipp Vorna (Leipzig 1909) enthält ein

Hilfswissenschaften, geweckt und durch die Bücher von Ottokar Lorenz vertieft worden war. Über die Generationenlehre hatte er viel nachgedacht und sie selbständiger Prüfung unterworfen, ohne daß er dazu gekommen wäre, seine Ergebnisse zusammenzufassen.

Wieder der hessischen Geschichte und wieder dem 15. Jahrhundert gehören an die beiden Beiträge zur Allgemeinen deutschen Biographie über die Landgrafen Ludwig I. († 1458) und Ludwig II. († 1471)¹⁾. Diemar legt Wert darauf, hervorzuheben, was Deutschland im allgemeinen und im besonderen Hessen der fürstlichen Landesherrschaft verdankt: er rühmt sie als „Trägerin eines erweiterten Staatsgedankens in der Fürsorge für das gemeine Landeswohl und als Hort des ständeverbindenden Rechts“. Das vorige Jahr (1909) brachte endlich als reife Frucht unendlich mühe- und entsagungsvoller Tätigkeit die schon erwähnte Ausgabe Gerstenbergs zum Abschluß²⁾. Viel früher schon hatte Diemar sich am *Chronicon Moguntinum*³⁾ als scharfsinniger Textverbesserer bewährt. Jetzt hob er im Vorwort die Schwierigkeiten hervor, die zu überwinden waren, bekannte dann aber, den Reiz einer kritischen Zergliederung ähnlich empfunden zu haben, wie es einmal Holder-Egger geschildert hat. Seine Leistung hat bei sachkundigen Fachgenossen freudige Anerkennung gefunden und nichts würde das Andenken Diemars mehr ehren, als wenn sie dazu diene, wie es ein Beurteiler⁴⁾ hofft, an langen Winterabenden weiteren Kreisen die Erinnerung an die heimische Vergangenheit zu beleben.

Diemars Schriften zur Geschichte seiner innig geliebten hessischen Heimat bilden eine gewisse Einheit: der höhere Gesichtspunkt, unter dem er sie abgefaßt hat, empfiehlt sie auch denen, die sich über eine minder beliebte Periode der allgemeinen deutschen Geschichte unbefangen unterrichten wollen. In einer Anzahl Besprechungen verschiedenen Inhalts hat er Sorgfalt und Scharfsinn auch auf formale Außerlichkeiten verwandt. Doch möchte es schwer sein, seine Persönlichkeit denen zu schildern, die ihn nur aus seinen

vollständiges Verzeichnis der Schriften Diemars, das mir sehr zu statten gekommen ist. Ich zähle deshalb nicht alle kleineren Arbeiten auf.

¹⁾ Bd. 52 (1907), 115–120.

²⁾ Die Chroniken des Wigand Gerstenberg von Frankenberg. Marburg 1909. 531 S., darunter 97 S. Einleitung.

³⁾ Beiträge zur Wiederherstellung und Erläuterung des *Chronicon Moguntinum*. Westdeutsche Zeitschr. 12 (1893), 50–90.

⁴⁾ R. Wenz in seiner Anzeige, Zeitschr. des Vereins für hessische Gesch. 43 (1909), 389–392.

Schriften kennen. Was ihn vor allem auszeichnete, war die große Vielseitigkeit und Unabhängigkeit seines Geistes. Stets suchte er in den Kern der Dinge einzudringen und wollte nichts Menschliches sich fremd sein lassen. Er hatte ein vielfach von dem herkömmlichen abweichendes Urteil über Menschen und Dinge, schaute gerne über die Grenzen des engeren Gebietes hinaus und bot deshalb denjenigen, die näher mit ihm verkehrten, lebhafte und fruchtbare Anregung. Von jeher ein großer Freund von Musik und bildender Kunst, beschäftigte er sich auch anhaltend mit Kunstgeschichte. In der Wappenkunde¹⁾ fand er Beziehungen zu Geschichte und Kunst. Philosophische Gespräche führte er gerne, mit oft überraschenden Fragestellungen. Es ist richtig, daß er bei seiner Veranlagung leichter als andere in Gefahr kam, sich zu zersplittern und Angefangenes liegen zu lassen. Die Zahl der Arbeiten, die er vorbereitete, unter anderem über Gustav Adolf, über Lampert von Hersfeld, war erheblich. Wenn er weniger vollendete, als er selbst wollte, wenn er immer wieder klagen mußte, daß seine Kräfte nicht ausreichten, so trug doch seine schwankende Gesundheit daran die Hauptschuld. Schon in den Studentenjahren erlaubten ihm öfters seine Nerven keine anhaltende Anspannung, und hernach mußte er mehrere schwere Krankheiten durchmachen. An eigene Veröffentlichungen legte er den strengsten Maßstab an und entschloß sich nicht leicht, damit hervorzutreten.

Die Linie seines Lebens verlief mehrfach in wunderlichem Zickzack, wie er selbst einmal hervorhob, und darum zeigte sein Wesen eine gewisse Unrast, seine Weltanschauung eine gewisse Schroffheit. Nachdem er sich, verhältnismäßig spät, ein eigenes Heim gegründet hatte, wurde er ruhiger und milder, nahm in den letzten Jahren die Beziehungen zu alten Bekannten eifriger wieder auf. Während baldiges Wiedersehen mit diesem oder jenem geplant wurde, ergriff ihn unerwartet eine heftige Lungenentzündung, der er am 26. Mai 1910 in Marburg erlag.

Als eigenartige Persönlichkeit, als unermüdlicher Wahrheitsucher wird Hermann Diemar im Herzen der Freunde weiterleben.

¹⁾ Das Wappen als Zeichen rechtlicher Verhältnisse mit besonderer Berücksichtigung Hessens. Vierteljahrschrift für Wappenkunde 19 (1891), 38–69.

Bericht des Konservators.

Es muß mit Genugthuung erfüllen, wenn man sieht, wie viel Interesse die Bewohner der Stadt Gießen und der Provinz Oberhessen den Sammlungen des Oberhess. Geschichts-Vereins und der städtischen Sammlung (Wilhelm-Gailstiftung) entgegenbringen. Der Besuch wächst stetig und es ist erfreulich, daß auch auswärtige Gelehrte unsere reiche vor- und frühgeschichtliche Abteilung mit Befriedigung besichtigen und studieren.

Der Zuwachs an Geschenken und Ankäufen beträgt im Berichtsjahre 455 Nummern. Besonders hervorzuheben sind: Prächtige, farbenreiche Trachtenfiguren aus dem Schwälmergrund (Prov. Hessen-Nassau) und Oberhessen, sowie dazu gehörige einzelne Textilstücke. Hessische alte Beamtenkleidung und Ausrüstungsgegenstände. Vieles Bauerngerät, darunter eine mächtige Obstfeller, angefertigt 1784 in Großen-Linden, Kr. Gießen. Alte zinnerne Kirchengefäße. Werkstätteneinrichtungen. Unter den vielen Einzelgegenständen sind besonders zu erwähnen: ein großer Blasebalg und Ambos (17. Jahrh.), aus dem ehemaligen hessischen Hinterlande stammend. Wertvolle Münzen und Medaillen. Ausgesuchte Zinnware, Porzellane verschiedener Manufaktur und Fayencen. Alte Möbel, zum Teil schön geschnitz, Truhen verschiedener Zeitabschnitte, größtenteils aus Oberhessen. Orgel aus der ehemaligen Burgkirche in Klein-Linden, Kr. Gießen, in der einfachsten, nüchternsten Form gearbeitet. Urkunden, Drucksachen und Bilder. Erinnerungen an die Universität und das studentische Leben, Stammbücher. Ein Gegenstück zu dem vorhandenen Bilde „Auszug der Gießener Studenten nach dem Gleiberg 1826“ wurde von einem Gönner dem Museum verehrt und zwar: „Lagerung der Studenten um den Gleiberg 1829“. Immerwährender Kalender mit künstlerisch schönen Darstellungen, in Frankfurt 1756 herausgegeben.

Der Waffenbestand hat sich gleichfalls erheblich durch gute, alte Stücke vermehrt, zur besonderen Zierde gereichen zwei Schützenfahnen aus dem 18. Jahrh., die die Gießener Schützengesellschaft als Leihgabe überwiesen hat.

Der Grund zur Sammlung von Gegenständen der alten Tabakindustrie, die in Gießen heimisch ist, wurde im Berichtsjahre gelegt. Es ist zu hoffen, daß sie sich im Laufe der Jahre zu einer stattlichen Abteilung entwickeln wird. Die umfangreiche, kostbare Ta-

Basypfeisensammlung wurde beträchtlich erweitert und neu geordnet.

Für die zahlreichen Geschenke sprechen wir auch an dieser Stelle unseren besten Dank aus. Ein ungenannter Gönner überwies der Kasse des Oberhess. Geschichtsvereins zum Besten des Museums 500 Mark. Vivant sequentes.

Der Ausgestaltung unserer wissenschaftlichen Sammlung wurde auch in diesem Jahre durch planmäßige, zum Teil mühselige Ausgrabungen in der Umgebung von Gießen und im Kreise Gießen Rechnung getragen. Es gelangten zur Aufdeckung:

A. Fränkisches Grab auf dem Exerzierplatz bei Gießen (Trieb).

Wie in früheren Jahren, so ist auch in diesem Jahre die große Nekropole auf der Höhe im Osten der Stadt, der Trieb, durch den Spaten einer Untersuchung unterzogen worden. Vier Gräber sind geöffnet, die so flache Hügel hatten, daß sie sich nur unmerklich vom Boden abhoben. Der Boden selbst besteht aus hellbraun und gelb gefärbtem Sand, da und dort auch aus weißem Sand. Der größte Teil des Erdreichs ist locker, einzelne untere Schichten sind oft mehr oder weniger durch Lette gebunden. Eine Aufdeckung ist besonders erwähnenswert.

Der Durchmesser des Grabes beträgt jetzt 7 : 8 m. Beim Abheben des Hügels von außen nach innen stieß man auf der Scheide der Nordwest- und Südwestquadranten 1 m tief auf einen großen Basaltstein, der die Mitte einer 1,80 m von der Oberfläche liegenden offenen Steinpäckung bildet. Diese von N—S 2 m und von O—W 2,80 m messende Steinkiste war durchweg von etwa kopfgroßen Basalten hergestellt. Die vier Ecken wurden von ca. 40 cm hohen Steinpyramiden gekrönt. In der Mitte zwischen den Steinpyramiden lag je ein größerer Stein. Den oberen Teil der Kiste bildete eine 10 cm starke Kiefelschicht. Nach Entfernung der Schicht wurden im dunkel gefärbten Boden, die Farbe augenscheinlich von der aufgelösten Leiche herrührend, zwei zusammenhängende Schmelzperlen (Taf. VIII, Abb. 1 m) und südlich davon eine weiße Quarzitzerle gefunden, denen beim weiteren Abheben des Bodens noch verschieden gefärbte Glasperlen, sowohl durchsichtige, flaschengrüne als auch opake und Schmelzperlen folgten. Untermischt waren diese Perlen mit verschiedenartigen, bunt gefärbten Tonperlen von walzenförmiger, runder und eckiger Form. Einzelne Tonperlen zeigten bunte Augen und Zusammenstellungen wie beim Dominospiel, z. B. fünf. Nach Abtragen einer 40 cm starken Sandschicht wurde als Boden der Steinkiste eine Steinpäckung angetroffen. Das Steinlager bestand aus gleichmäßig geschichteten, etwa kopfgroßen Basaltsteinen. Nach Begräbung dieser 80 cm tiefen Päckung wurde eine fast vollständig vergangene Bestattung freigelegt. Die Leiche lag von W—O, Füße nach O. In dem feuchten Sand hob sich die rechte Wand der ehemaligen Totenkiste in der Form einer star-

ken Bohle deutlich ab. Im westlichen Teil lagen wieder zerstreute Perlen (Taf. VIII, Abb. 1 m) von gleicher Malerei wie bei der ersten Leiche. 3,15 m von der Oberfläche, 30 cm von der südlichen und 1,20 m von der westlichen Wand der Steinkiste entfernt, standen mehrere Tongefäße auf Steinen und mit Steinen bedeckt und zwar:

1. Fußschale (Taf. VIII, Abb. 1 c), auffallend schwer, anfänglich von grüner Färbung, die nach längerem Verbleiben in der Luft sich auf grau abtönte. Außen- und Innenseite ist rauh und scheint das Gefäß als Reibschale oder Räuchergefäß, vielleicht auch für kosmetische Zwecke s. B. gedient zu haben. Höhe des Gefäßes 5 cm, Breite der Schale am Rand 8,5 cm.

2. Schale (Taf. VIII, Abb. 1 d) mit eingewölbtem Standring von 8 cm Durchmesser, Höhe 9 cm, innerer Mündungsdurchmesser 18 cm. Äußere Verzierung am Rande, bestehend in Wellenlinien in Form einer langgezogenen arabischen drei.

3. Kumpen (Taf. VIII, Abb. 1 a) mit glänzend schwarzer Färbung, schmalem Standring, weitem Bauch, abgesetztem, oben steil ansteigendem Oberstück und mäßig umgebogenem Rande. Höhe 12 cm, innerer Mündungsdurchmesser 23 cm. Die äußere Verzierung auf dem unteren Teil des Oberstücks besteht aus einer Zickzacklinie, die mit einem Rundstab ausgestochen ist. Unmittelbar darüber befinden sich vier Reihen viereckiger Verzierungen, die in gewissen Abständen durch gleiche senkrechte Ornamente von zwei Reihen unterbrochen werden. Unterhalb des Randes sind mit einem stumpfen Werkzeug rundliche Vertiefungen gebildet, denen auf der Innenseite des Randes eine Erhöhung entspricht.

4. Urne (Taf. VIII, Abb. 1 b) mit schüsselförmigem Unterteil und zylinderförmigem Oberteil, glänzend schwarz, hart gebrannt. Der Unterteil mit Fuß zeigt keinerlei Verzierung. Durchmesser der Standfläche 11 cm, Höhe der Schüssel 10,5 cm. Aus dem Inneren dieser Schüssel, etwa 8 mm vom Rande entfernt, baut sich der zylindrische Oberteil auf, nach oben zu sich etwas verjüngend. Dieser obere Gefäßteil ist durch einen 2 cm breiten, 5 mm starken wagerechten Reif in zwei gleiche Abschnitte geteilt. Das Äußere zeigt rillenartige Ausschnitte in verschiedener Breite von 1—1,4 cm. Die entsprechenden Balken zeigen z. T. eine gleiche wellenförmige Verzierung, wie bei der oben beschriebenen Schale, ebenso das Abschnittsband und der 3 cm breite Wandrand. Mündungsdurchmesser 17 cm. Der zylinderförmige Teil des Gefäßes ist beschädigt, aber in diesem Zustande als Beigabe verwendet worden. Das Gefäß umgekehrt erinnert lebhaft an eine Hausurne mit zwei Etagen in Form einer bienenkorbartigen Hütte. Gefäße dieser Art oder auch nur von ähnlicher Form sind, soweit hier bekannt, in der Umgebung von Gießen noch nicht gefunden worden.

Sämtliche Gefäße dieser Bestattung lagen auf der Sohle umgestülpt.

Nördlich von den Gefäßen, der Lage nach in der Totenkiste ruhend, wurde der bronzene Bügel einer Gewandnadel

(Taf. VIII, Abb. 1 k) gefunden. Der obere flach gewölbte Teil zeigt drei Reihen perlenartiger Verzierung. An einem Ende ist der Bügel durchlocht zur Aufnahme bezw. Befestigung der Nadel. Südlich (40 cm) dieses Bügels kam eine große r a d f ö r m i g e G ü r t e l v e r z i e r u n g (Taf. VIII, Abb. 1 h) von Bronze zum Vorschein, die auf Holzresten, wohl vom Sarge stammend, ruhte. Die Zierscheibe, als Gürtelring dienend, hat einen Durchmesser von 7,5 cm, zeigt zehn Speichen, die nach der Peripherie breiter werden und nach innen in eine kreisrunde flache Nabe von 2 cm Durchmesser münden. Die Zierscheibe zeigt als Unterlage ein grobmaschiges Gewebe. Am unteren Rande der Scheibe hängt an einem jetzt noch 1,5 cm breiten und 1,4 cm langen Lederstreifen eine b r o n z e n e R i e m e n z u n g e (Taf. VIII, Abb. 1 i) von 5,5 cm Länge. Das Leder ist in dem oberen, gespaltenen Teil eingelassen und durch zwei Bronzenieten mit gewölbten Köpfen befestigt. Zwei Reihen keilartiger Vertiefungen am Rande und eine in der Mitte sind als Verzierung angebracht. Unmittelbar südöstlich dieser Gürtelverzierung lagen noch zwei ä h n l i c h e b r o n z e n e R i e m e n z u n g e n (Taf. VIII, Abb. 1 n u. 1 o) mit Lederresten. Diese Stücke zeigen jedoch als Ornament nur eine Reihe von Vertiefungen am Rande, die von der wohl gelungenen Gestalt eines eingepunzten Fisches umrahmt werden. Die Unterseite bei den drei Zungen ist ohne Verzierung. Dicht bei diesen Gegenständen lagen zwei B r o n z e s c h n a l l e n (Taf. VIII, Abb. 1 e u. 1 g) ohne Dorn, die auf dem Ledergürtel in gleicher Art befestigt sind wie die Riemenzungen, jedoch mit drei Nieten. Die Metallteile lagen auch auf Holz und waren zum Teil auch damit überdeckt (Totenkiste). Hier und da kamen noch kleine Reste vom Ledergürtel zum Vorschein.

Die Lage des Grabes ist auch insofern beachtenswert, als in unmittelbarer Nähe Latänegräber verschiedener Perioden liegen (cfr. Mitteil. Oberhess. Gesch.-Ver. 8. Band 1899, S. 207). Etwa 30 m bezw. 20 m nördlich des Grabes wurden 1907 auch f r ü h f r ä n k i s c h e Gräber aufgedeckt. Die große Masse der Basaltsteine, die zu der Steinpackung verwandt worden ist, zeigte im Gegensatz zu den künstlichen Eingriffen auf der Verwitterungsrinde der Basalte (Zeichensteine) in dem 1908 aufgedeckten Latänegrab, Stufe B, keinerlei Verletzungen bezw. Zeichen (cfr. Röm.-Germ. Korrespondenzblatt II, 1909, S. 34).

B. Römische Brandgräber bei Eberstadt und Malschenheim (Kreis Gießen).

Im April 1909 stießen Arbeiter bei Gelegenheit von Meliorationsarbeiten südöstlich von Eberstadt auf ein r ö m i s c h e s B r a n d g r a b. Das Grab lag etwa 50 cm unter der jetzigen Oberfläche und hatte ovale Form, 1,70 m O—W und 1,10 m S—N. Die Bestattung war oben gedeckt durch große Stücke einer dickwandigen mächtigen A m p h o r a. Unter diesem Schutz standen mehrere Gefäße beisammen und zwar:

1. Terra sigillata-Schüssel von der Form Dragendorff 37 (Taf. VIII, Abb. 2b). Der obere Rand war etwas ausgebrochen, konnte aber wieder vollständig zusammengesetzt werden. Das Gefäß ist mit Eierstab verziert und zeigt unterhalb dieses Ornaments 11 Medaillons, die im Inneren mit einer Fruchtchale oder einem Blumenkorb geschmückt sind (W. Ludowici, Stempelbilder S. 210 D. 5). Die Medaillons sind getrennt durch Rundbogen (Ludow. S. 219 B. 17) und Säulen (Ludow. S. 213. O. 116). Unter dem Eierstab zwischen den Rundbogen befindet sich ein vertiefter Töpferstempel „Julius“. Der Rumpfen ist 15 cm hoch, von Außenwand zu Außenwand gemessen 24,5 cm weit. Der Standring 9,5 cm breit, nach außen aufsteigend. Umfang oberhalb des Eierstabes 69 cm, Randumfang 78 cm. Das Gefäß ist hart gebrannt und klingt hell wie gutes Porzellan. Im Inneren befanden sich kalzinierte Knochen und Brandreste. Die Schüssel ist Rheinzaberner Ware.

2. Zwei einhenkliche Tonkrüge gewöhnlichen Geschirrs (Taf. VIII, Abb. 2a u. 2c). Die Erde war durchsetzt außer mit Holzkohle, auch noch mit Gefäßresten, darunter von Faltenbechern, Näpfen, Schalen usw. Scherben von terra sigillata, und gewöhnlichem Ton fanden sich reichlich vor, vermischt mit Stücken von geschmolzenem Glas verschiedener Formen, unter ihnen lebhaft irisierende und mit Auflage von bunten Glasfäden versehene Stücke. Die Stärke des Glases variiert sehr. Zwei sigillata-Scherben zeigen die Figur eines Bierfüßers (Ludowici S. 201. T. 58). Zwei Bodenstücke des gleichen Materials tragen den Stempel „of Silvana“.

Von Metall fanden sich außer vielen Eisennägeln verschiedener Größe und Form folgende erwähnenswerte Funde vor: a) Bronzehenkel in Form von zwei Delphinen, die zwischen den aufgesperrten, sich zugewandten Mäulern an einem Verbindungsstück die Büste einer Frau mit hoher Frisur (? Göttin) tragen (Taf. VIII, Abb. 2g, wo die Büste nach oben gekehrt ist). Alle Teile des Henkels sind künstlerisch schön ausgeführt, jetzt von grüner Patina überzogen. Der Henkel ist mit einer jetzt noch 1—2 mm starken Eisenplatte durch eine am Schwanz der Delphine befestigte Bronzeklammer verbunden. Die Eisenplatte selbst ist durch starke schmiedeeiserne Nägel mit rundem Kopf dereinst wohl auf einer Holzunterlage (Totenkiste?) befestigt gewesen. Die hintere Seite des Henkels ist abgeplattet. Ein anderer Delphin, ein Teil des Gegenstücks zu dem Henkel, wurde in der Nähe aufgedeckt (Taf. VIII, Abb. 2d). b) Zwei Bronzebänder (Taf. VIII, Abb. 2h u. 2i), jetzt noch 4,5 cm breit, 10 cm lang und 1 mm stark bzw. 3,5 cm breit, 8,5 cm lang und ebenso stark zeigen je einen viereckigen Ausschnitt von 8:5 mm. In diese ausgestanzten Stellen passen zwei Bierknöpfe (Taf. VIII, Abb. 2e u. 2f) mit schüsselförmigem Kopf, der am unteren vierkantigen Ende zur Aufnahme eines Stiftes durchlocht sind. Ähnliche Knöpfe sind auch in Neufß (Novaesium Bonner Jahrb. III/12, Taf. XXX B 41) und Kanten gefunden worden. Diese Teile dürften ebenfalls mit dem Henkel auf demselben

Gegenstand angebracht gewesen sein. c) Verschiedene, ungleichmäßig starke Eisenteile, darunter mehrere mit zylinderförmigen Aufsätzen. Auch diese Teile werden ehemals Zubehör zu einer Holzkiste oder etwas Ähnlichem gewesen sein. Außerdem wurde noch ein gedrehter, länglich ovaler Kopf mit Mittelspitze einer beinernen Gewandnadel gefunden.

Die Verbrennung des Leichnams hat nicht an Ort und Stelle stattgefunden, sondern die Reste sind gesammelt in der Grube beigesetzt worden. Die Lage des Grabes in unmittelbarer Nähe an einer alten Straße, die nach Muschenheim bezw. dem Limes = Kastell Arnshurg führt, berechtigt zu der Annahme, daß wir es hier mit einem römischen Totenfeld zu tun haben. Die reichen Beigaben sprechen dafür, daß der Verstorbene den vornehmen Kreisen angehört hat. Die nordöstlich vom Fundort gelegene Höhe mit sanftem Abfall nach dem Wettertal eignete sich nach dem damaligen Stande der Waffen vorzüglich zur Verteidigung und begünstigte kurze Offensivstöße. Der Spaten wird wohl 1910 Aufklärung bringen, ob und welche Anlage in der Nähe des Grabes gestanden hat. Die Entfernung der Bestattung vom Kastell Arnshurg beträgt etwa 2 km. Die früher aufgedeckten Gräber der Besatzung usw. liegen in anderer Richtung 510 m südlich von der porta principalis dextra entfernt, an der Straße, die nach Trais = Münzenberg führt. Im Oktober 1909 sind an letzterer Stelle, ebenfalls bei Meliorationsarbeiten, römische Gräber, meistens aus der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts, aufgedeckt worden. Die Beigaben entsprechen den im „Kastell Arnshurg (O R L Tief. 17)“ angeführten Funden.

Im Juli 1909 wurde bei Arbeiten an der Quellwasserleitung in der Gemarkung Wagenborn = Steinberg (Kreis Gießen) unmittelbar am Pfahlgraben ein römischer Palisadenpfahl gehoben. Professor Dr. Roeschen = Gießen, der im Auftrage der Denkmalspflege den Fundort besichtigte, berichtet darüber wie folgt:

Am 12. Juli a. c. stießen die Arbeiter in einem Zuleitungsgraben der neuen Quellenfassung auf einen Pfahl. Dieser wurde in einer Tiefe von 3 m hervorgezogen. Er hat eine Länge von 1,15 m bei einem Durchmesser von 20 cm an seinem stärksten Teile, ist kegelförmig zugespitzt und an seinem oberen Teile zur Verbindung mit dem übrigen Palisadenwerk zugehauen. Bei weiterer Nachforschung fand sich auch das verbindende Stück 18 cm hoch, 10 cm breit, sowie der nächste Pfahl, der 5 m weit vom ersten Pfahl entfernt sitzt (der starken Strömung wegen konnte der 2. Pfahl nicht herausgezogen werden). Der Fund ist insofern von einem gewissen Interesse, als die einzelnen Pfosten des Palisadenzaunes am Limes m. W. in der Regel nur 1,50 m von einander entfernt sind. Die Fundstelle liegt 400 m östlich vom Schnittpunkte der Straße Wagenborn = Grünigen mit dem Pfahlgraben, der sog. „Landhege“, wie der Volksmund sagt (das Flurbuch hat die Wortform Landhöhe aufgenommen). Unweit davon fand sich in einer Tiefe von nur 1 m

ein Pferdeskelett. Dies könnte wohl vom Reitergefechte herrühren, das hier am 21. April 1797 stattfand und worin General Ney gefangen wurde (vgl. Wagner, Wüstungen, Oberhessen S. 204, Anm. 119).

Der Palisadenzaun liegt 25 m vor der Landhege, d. h. zwischen Landhege und Wagenborn dem Feinde (Germanenseite) zunächst. Wall und Graben, die „Landhege“ liegen innerhalb.

Weiter sei hier berichtet, daß ich mich am 7. September auf Anzeige der Großh. Kulturinpektion Gießen, ebenfalls in Vertretung von Herrn Kramer, nach Mutschenheim begeben habe, wo bei Verschleifung des alten Buzbacher Hohlweges einige Funde gemacht worden waren. Sie bestehen aus drei i. g. wohl erhaltenen sog. „Tränenkrügen“, dem oberen Teil eines großen „Dolium“, und dem unteren Teil einer Schüssel feiner „terra sigillata“, bieten jedoch im übrigen nichts von Belang.—“

Zu bemerken ist noch, daß bei dem Palisadenpfahl, der gehoben wurde, der Hals mit Mündung eines größeren römischen Geschirrs lag. Sämtliche Funde befinden sich im Museum zu Gießen.

Funde in der Gemarkung Lich (Kreis Gießen).

Auf dem Felde westlich der Straße Lich=Buzbach, unmittelbar hinter dem Schnittpunkte genannter Straße mit der Eisenbahnstrecke Gießen=Gelnhausen, Distrikt „neue Wiese“ werden von Seiten der Kulturinpektion Gießen Drainagearbeiten ausgeführt. Am 22. September vormittags wurde mir mitgeteilt, daß die Arbeiter beim Ausheben von Gräben Knochen, Asche und Lehmbrocken gefunden hätten. Gleichzeitig wurde mir eine Probe des Fundes überreicht.

Eine Besichtigung am Nachmittage desselben Tages ergab folgendes: Drainagegräben von etwa 40—50 cm Breite und 1 m Tiefe zeigten auf der Sohle mehrfach gestrichenen und gebrannten Lehm. Eine Erweiterung der Sohle legte eine Brandschicht von wechselnder Stärke frei, die durchsetzt war von Knochen größerer Säugetiere. Die starken Knochen waren anscheinend zur Markgewinnung gespalten. Es sind zweifellos vorgeschichtliche Wohngruben, die vielleicht in Zusammenhang stehen mit den Wohnstätten des unfern gelegenen Kolnhäuser Hofes, s. B. beschrieben von Fr. Kofler im 5. Jahresbericht Oberhess. Gesch.-Vereins für Lokalgeschichte 1887, S. 92.

In der Nähe der Wohngruben wurden zahlreiche Scherben und einige zusammengedrückte Gefäße, sowie Metallbeigaben gefunden, welche die Siedelung der Zeit nach bestimmen. Es wurden im Museum folgende Gefäße zusammengesetzt:

1. Becherförmiges Gefäß, unverziert, glänzend schwarz. Höhe 13 cm, Standfläche 6 cm. Innendurchmesser am Rande 9 cm, größter Bauchumfang 35 cm. Der leicht ausladende Rand 1,5 cm breit. Henkel 2 cm breit, Durchmesser des Henkels 3 : 1,5 cm.

2. Urne mit Doppelfonus 11 cm hoch, Standfläche 6 cm

leicht eingedrückt. Umfang am Umbug 51 cm. Innerer Randdurchmesser 12 cm. Leicht anstehender Rand mit Grat 0,7 : 1,2 cm. Unter dem Rande drei 2 mm breite Rillen, die durch eine 1,0 cm breite Rille abgeschlossen werden. Darauf folgt 2 cm tiefer ein Strichornament, dem eine weitere Rille sich anschließt, an der eine flach vertiefte dreiteilige Girlande hängt. Die Girlande verbindet zwei eingedrückte runde Verzierungen mit Mittelpunkt, die 14 cm auseinander stehen. Das Gefäß ist glänzend schwarz.

3. Kleine Urne mit Doppelfonus, Form wie ad. 2. Standfläche 2 cm, Innendurchmesser am Rande 9 cm. Am Umbug Verzierung von drei 2 mm breiten Rillen.

4. Schüssel mit eingedrückter 2,5 cm breiter Standfläche. Höhe 6 cm, Durchmesser am Rande 18,5 cm, leicht anstehender 1,5 cm breiter Rand. Außen ohne Verzierung, glänzend schwarz.

5. Schüsselchen, Form wie ad. 4. Eingedrückte 2 cm breite Standfläche. Höhe 3 cm, Randdurchmesser 9 cm. Glänzend schwarze Außenseite.

Folgende Metallbeigaben wurden gefunden:

1. Bronzene Gewandnadel (Mohnkopf), jetzt noch 21 cm lang, mit grüner Patina überzogen.

2. Nadel mit Bronzeschaft und abgeplattetem Nadelkopf aus Ton, auf dem noch Teile von dünnem Bronzeblech sichtbar waren, welches ehemals den ganzen Kopf umspannen hatte. Derartige Imitationen von massivem Metall sind auch schon in der Lindener Mark (Kreis Gießen) 1905 im Distrikt „Hain“ beobachtet worden. Der Schaft der Nadel ist jetzt noch 17 cm lang. Die größte Höhe des gewölbten, abgeplatteten Tonkopfes ist 1,6 cm, die Breite 3 cm.

3. Kleiner Bronzering von 2—3 mm Stärke, innerer Durchmesser 2,2 cm.

4. Verschiedene zusammengeschmolzene Bronzegegenstände, von denen einzelne Teile noch zu erkennen sind.

Die Siedelung gehört der jüngsten Bronzezeit an.

Funde aus der Gemarkung Leihgestern (Kreis Gießen).

Gleichfalls bei Gelegenheit der Feldbereinigung wurde im November 1909 südwestlich von Leihgestern auf dem Haardtplateau eine ausgedehnte spätbronzezeitliche Siedelung festgestellt. Eine Strecke, die näher untersucht wurde, zeigte mehr oder minder starke Brandschichten und sonstige intensivere Benutzung des Bodens zu Wohngruben und Kochgelegenheiten. Zahlreiche Scherben und Knochen wurden aufgedeckt. Die später zusammengefügten Gefäße entsprechen den Funden von Ostheim bei Butzbach (cfr. Fundbericht für die Jahre 1899 bis 1901. Mitt. des Oberhess. Gesch. Vereins. Gießen 1902). Folgende Gefäße sind besonders erwähnenswert:

1. Urne. Der obere Teil fehlt, läßt aber erkennen, daß die Form ehemals ein Doppelfonus war. Ohne äußere Verzierung, glän-

zend schwarz, jetzt noch 6 cm hoch bei einem größten Bauchumfang von 27 cm. In diesem Urnenteil befand sich als Beipack:

2. Kleine Tasse mit oberem Umbug, der Henkel ist abgebrochen. Ohne Verzierung, mattschwarz, 5 cm hoch, Randdurchmesser 5,5 cm, größter Umfang 21 cm. In der Nähe dieser Gefäße stand

3. Tassenförmige Schale, deren Henkel abgebrochen ist. Höhe 4 cm, Randdurchmesser 8,5 cm. Unverziert von rötlicher Farbe.

4. Desgleichen wie ad. 3. Henkel ebenfalls abgebrochen, Höhe 5 cm, Randdurchmesser 6,5 cm. Leicht aufstehender umgelegter Rand. Das Gefäß rötlicher Färbung ist sehr dünnwandig und fein gearbeitet.

Funde bei Oberstadt (Kreis Gießen).

Im November 1909 wurde bei Gelegenheit der Verschleifung einer Hohlle des Weges Holzheim=Oberstadt ein Mühlstein aus sog. Lungstein gefunden. Unmittelbar unter demselben lagen Gefäßteile. Der Mühlstein hat in der Mitte ein Loch von 3 cm Durchmesser und hat selbst einen Durchmesser von 33 cm bei einer Randstärke von 8 cm. Der Mühlstein ist an einer Seite vertieft, trichterförmig, während die andere Seite konvex ist. Der Stein ist geraucht, die konvexe Seite zeigt strahlenförmige Rillen mit entsprechenden Balken. Die verschiedenen Gefäßteile gehören der Spät-Latène-Zeit an und entsprechen den Funden, die 1899 auf dem Rodberg bei Gießen gemacht sind (cfr. Fundbericht 1899—1901 usw.).

Funde in der Gemarkung Birklar (Kreis Gießen).

Südwestlich von Birklar, an der Straße Birklar=Müschenheim, unmittelbar beim Orte, wurden in einer Lehmwand sauber gearbeitete Steinartefakte, darunter ein rundes, quirlartiges Stück, von dem eine Hälfte vorhanden war, aufgefunden. Die dabei liegenden typischen Scherben weisen die Siedelung in die Zeit der Spiralmäanderkeramik. Einige Gefäßteile, glänzend schwarz, zeigten Nuppen und Warzen. In derselben Lehmgrube sind schon 1895 durch den Oberhess. Gesch.=Verein Topfscherben und Knochen von großen Säugetieren ausgegraben worden, die ebenfalls der steinzeitlichen Periode angehörten. (Siehe Mitt. d. Oberhess. Gesch.=Vereins, 6. Bd. Gießen 1896.)

Schließlich sei erwähnt, daß dem Museum noch zahlreiche Einzelfunde zugehen.

Die außerordentliche Bereicherung der wissenschaftlichen Abteilung ist zum großen Teile der Kultur=Inspektion Gießen zu verdanken, deren Vorstand und Beamte mit größter Aufmerksamkeit und Interesse die Bodenfunde der Forschung sicherten und dem Museum überwiesen, soweit nicht Staatsbesitz in Betracht kam.

Das Museum blüht in allen seinen Abteilungen kräftig empor. Leider gestatten die zum Teil überfüllten Räume keine so übersichtliche Aufstellung, wie dies zu wünschen wäre.

Kramer.

Chronik des Vereins

vom Oktober 1909 bis Oktober 1910.

Die Zahl der Mitglieder beträgt jetzt 381 und wir können nur die Bitte, die in der letzten Mitgliederversammlung ausgesprochen wurde, wiederholen, daß alle Mitglieder es für ihre Aufgabe halten möchten, eifrig zu werben, daß unsere Zahl in dem Maße steigt, wie es die Aufgaben des Vereins als dringend wünschenswert erscheinen lassen.

Im abgelaufenen Vereinsjahre wurden folgende Vorträge gehalten:

Am 17. November 1909: Prof. Dr. Velle: Die Anfänge des Christentums am Mittelrhein (im Anschluß an die jüngsten Mainzer Funde).

Prof. Dr. Sommer: Besuch im Liebig'schen Laboratorium im Jahre 1848.

Am 16. Dezember 1909: Privatdozent Lic. Glaue: Das gotisch-lateinische Bruchstück auf der Universitätsbibliothek.

Am 24. Januar 1910: Privatdozent Dr. Vogt: Staat und Kirche in Hessen bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts.

Geh. Hofrat Prof. Dr. Haupt: Historische Jahrhundertereinerungen an Napoleons Feldzug gegen Oesterreich im Jahre 1809.

Am 16. Februar 1910; Prof. Dr. Koloff: Napoleon I.

Außerdem durfte der Verein seine Mitglieder zu einer Sitzung der Oberhessischen Gesellschaft für Natur- und Heilkunde einladen, in der Herr Dr. Herm. Meyer über „Die ältesten Spuren des Menschen“ sprach.

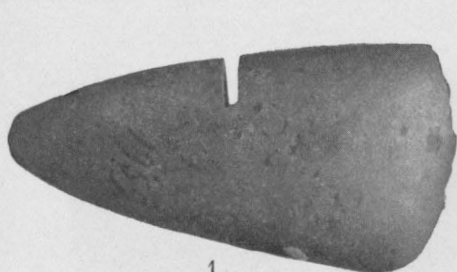
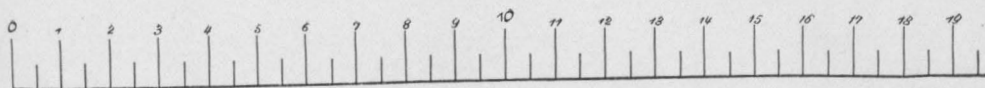
Am dem Sommerausflug nach Alsfeld nahmen etwa 30 Personen teil, Herr Dr. Rauch übernahm in dankenswerter Weise die Führung.

An der Begründung des Liebig-Museums hat sich der Vorstand durch seinen Vorsitzenden beteiligt.

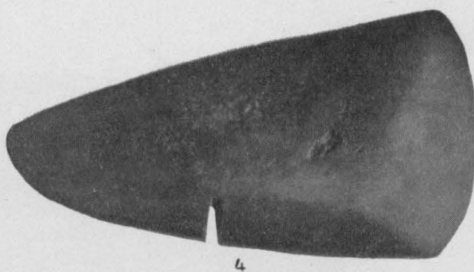
Aus dem Vorstand schied Herr Professor Dr. Sauer aus infolge seiner Berufung nach Kiel. Der Verein ist dem wahrhaft vornehmen und stets hilfsbereiten Manne für vielfache Förderung seiner Arbeiten zu dauerndem Danke verpflichtet. An seine Stelle trat im Vorstand sein Nachfolger im Amt, Herr Prof. Dr. Wazinger. Außerdem hat der Vorstand noch Herrn Dr. Rauch zugewählt. Auf Beschluß der Generalversammlung wird die Vorstandswahl in Zukunft immer nur alle drei Jahre stattfinden.

Die philosophische Fakultät der Landesuniversität promovierte am 2. März d. J. den Konservator unseres Museums, Herrn Hauptmann Kramer, „den ausgezeichneten Kenner hessischer Vorzeit, den unermüdlchen, verständnisvollen Mehrer, Ordner und Leiter der Sammlungen des Oberhessischen Geschichtsvereins“, ehrenhalber zum Dr. phil. Wir gratulieren ihm auch an dieser Stelle in herzlichster Dankbarkeit zu der wohlverdienten Ehre.

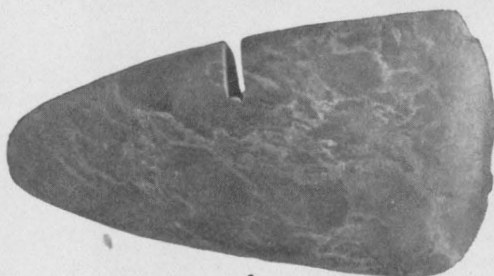
Der erste Jahresbericht des hessischen Denkmalrates ist jetzt erschienen. Außerdem konnte der Verein in diesem Jahre wie in den vorangehenden seinen Mitgliedern auf Wunsch die „Beiträge zur hessischen Schul- und Universitätsgeschichte“, sowie den Jahresbericht der röm.-germ. Kommission des kaiserlichen archäologischen Instituts zu sehr ermäßigten Preisen liefern.



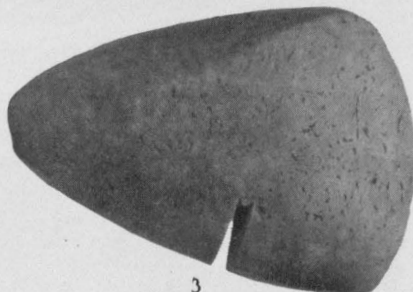
1



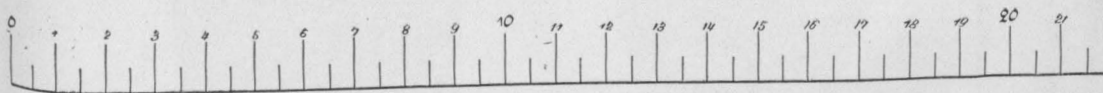
4



2



3

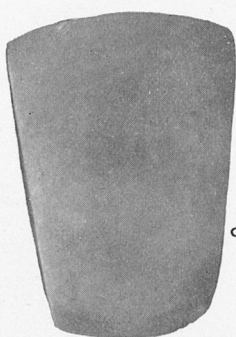
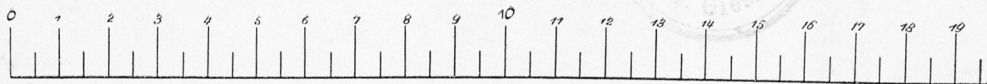


5

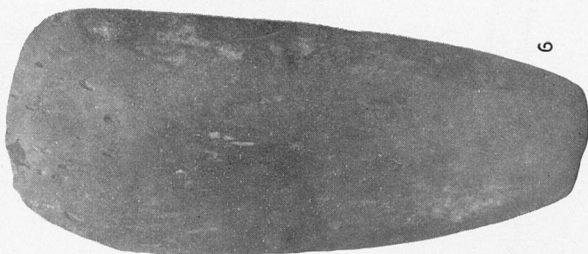
vergl. Seite 7.

Phot. P. Stauf.

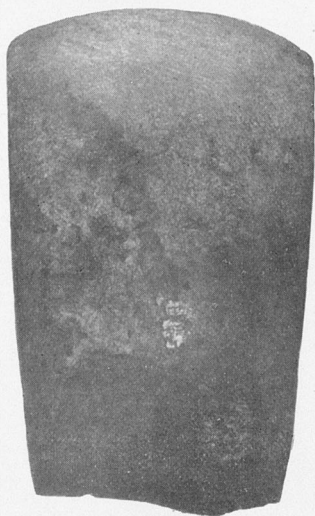
Zu Stauf: Steinartefakten aus dem Vogelsberg.



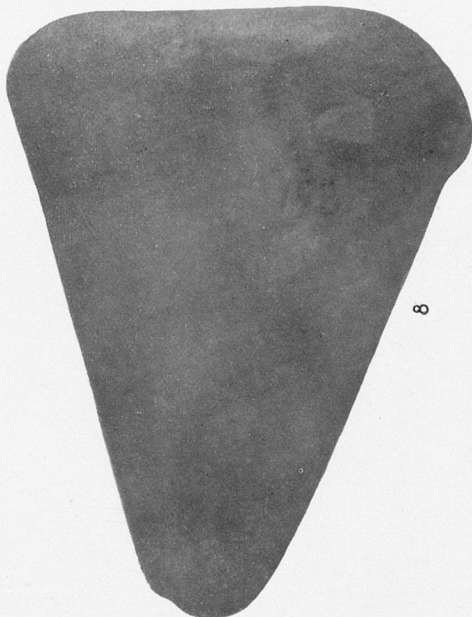
5



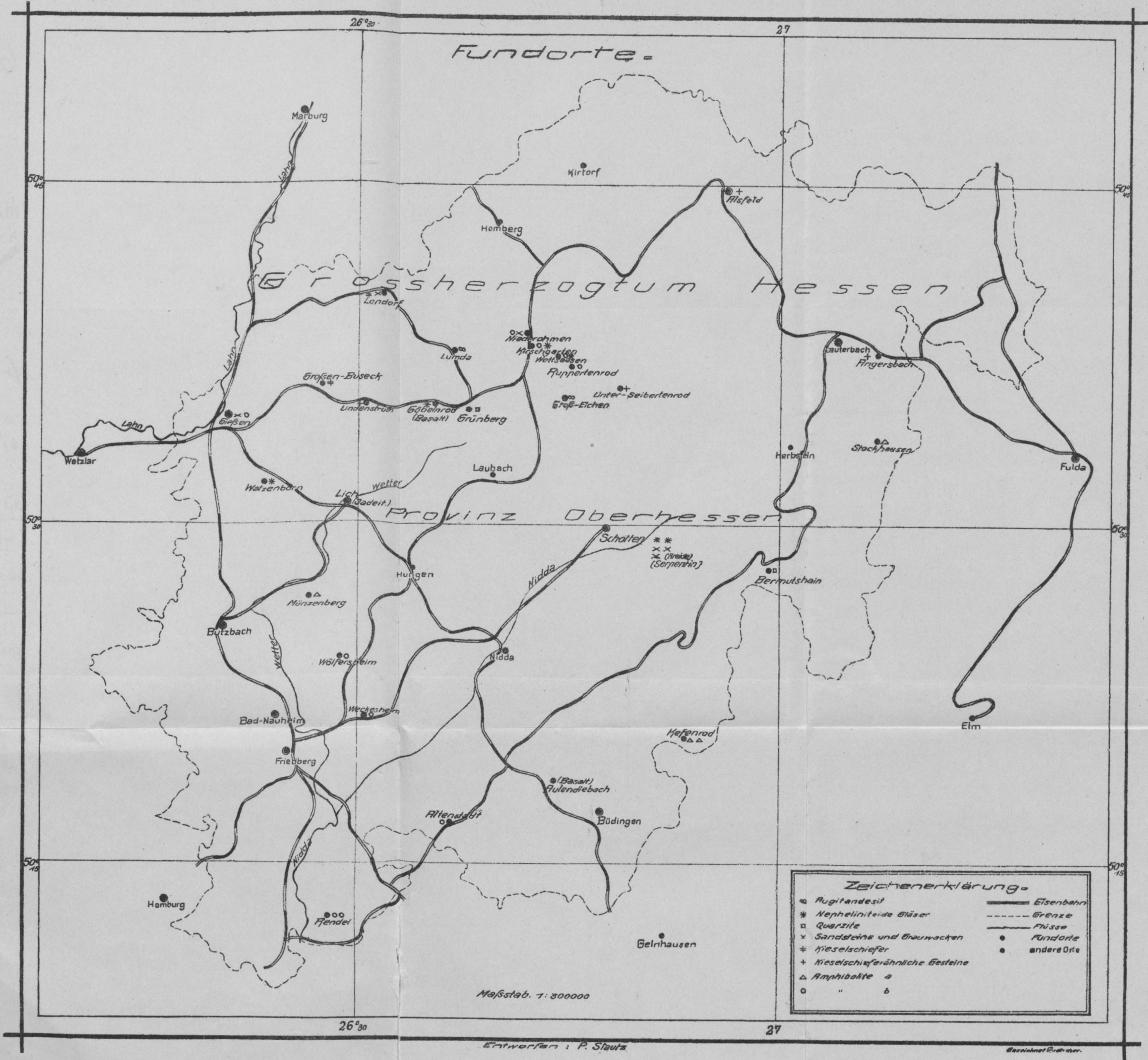
6

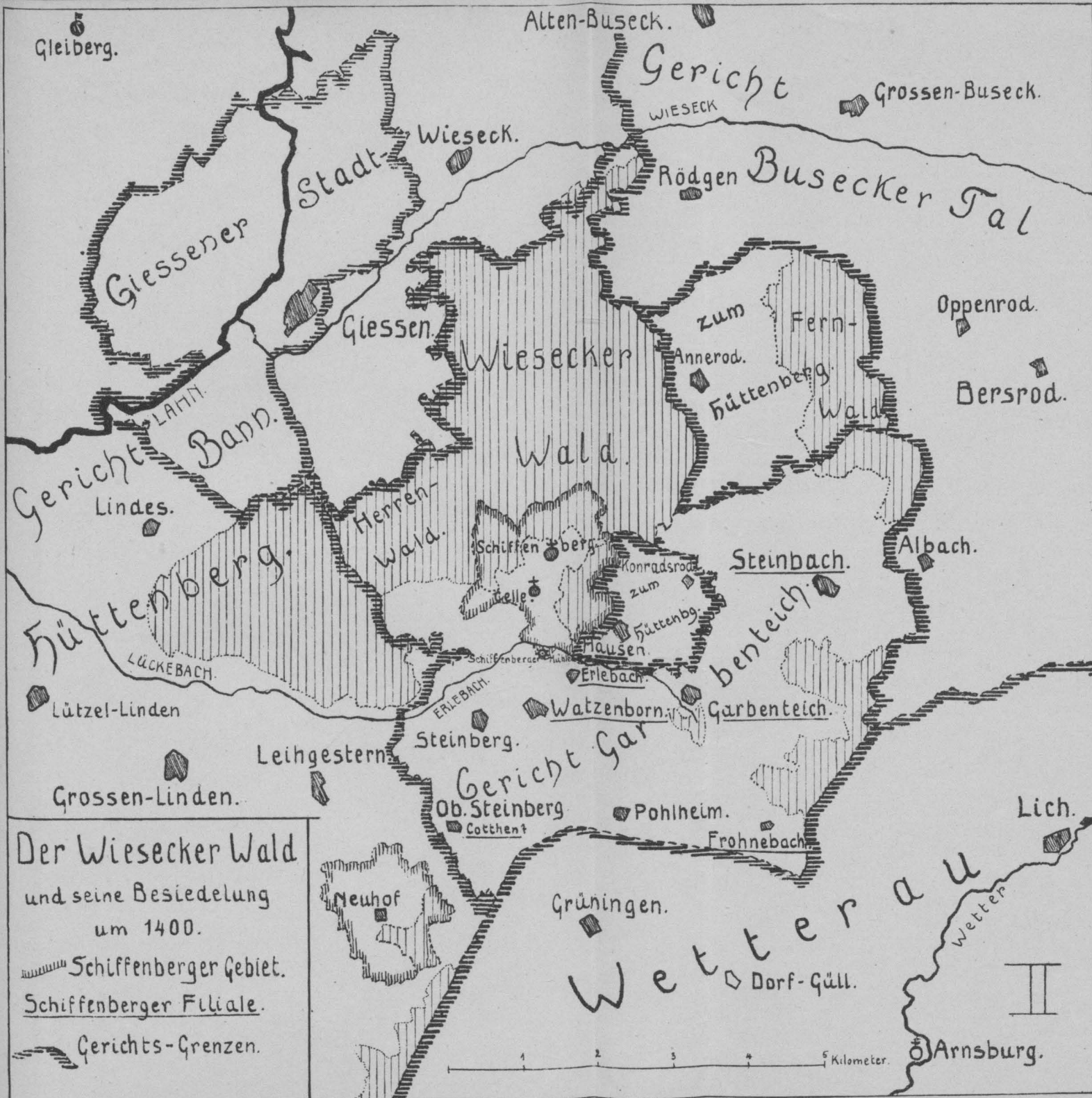


7



8





Die Besitzungen des Klosters Schiffenberg.

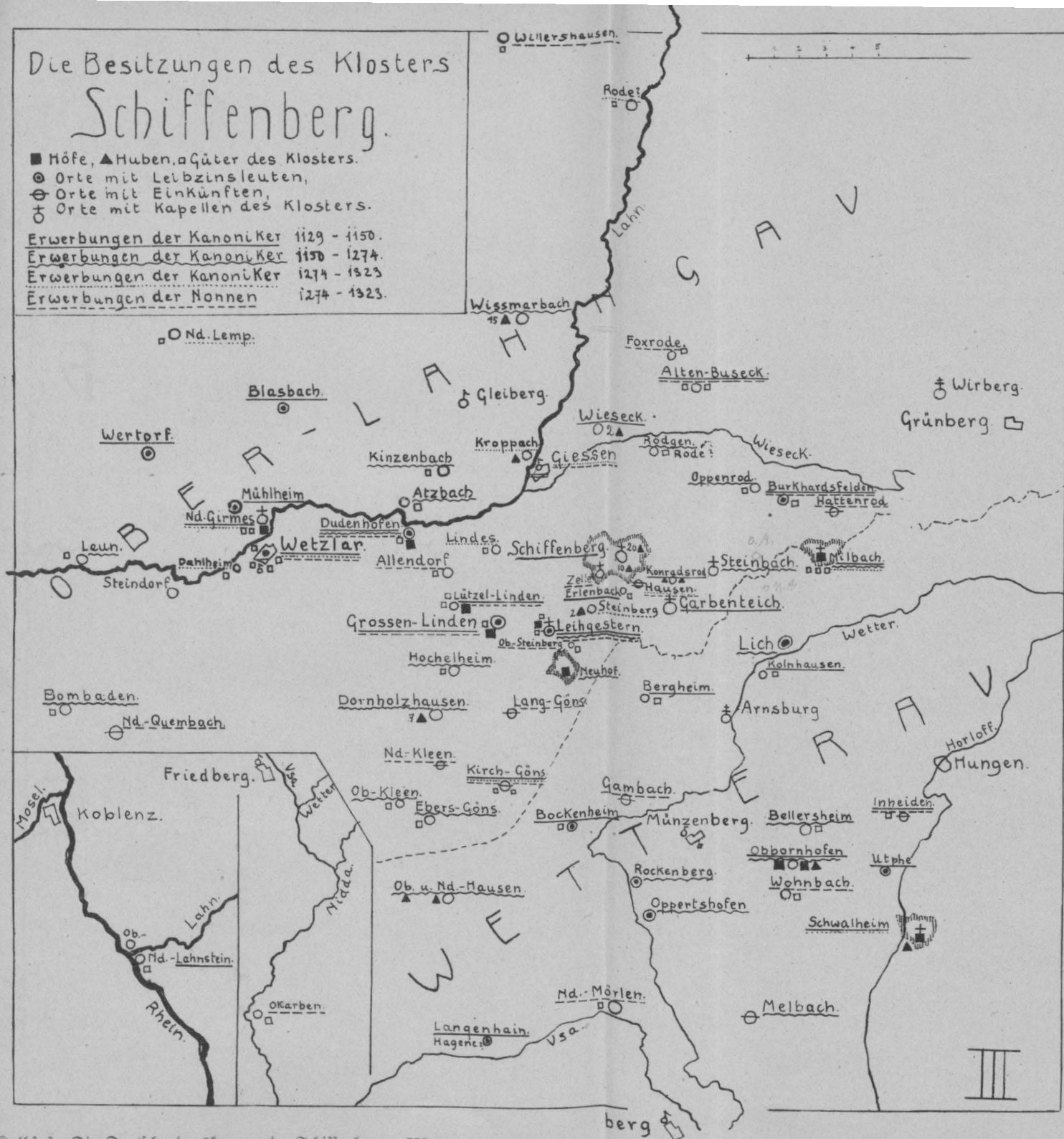
- Höfe, ▲ Huben, □ Güter des Klosters.
- Orte mit Leibzinsleuten,
- ⊕ Orte mit Einkünften,
- ⊕ Orte mit Kapellen des Klosters.

Erwerbungen der Kanoniker 1129 - 1150.

Erwerbungen der Kanoniker 1150 - 1274.

Erwerbungen der Kanoniker 1274 - 1323.

Erwerbungen der Nonnen 1274 - 1323.



Die Besitzungen der Kommende Schifffenberg.

um 1456 (nach dem Zinsbuch.)

Vergl. die Zinstafel in der Beilage.

Orte mit Zinsen, ■ Höfe, ▲ Huben der Kommende.

Orte mit Zinsen, □ Höfe, △ Huben des Kl. Zelle.

✠ Kirchen und Kapellen, * Mühlen d. Kommende.

In Klammer: vor 1456 Verlorenes oder Veräußertes.



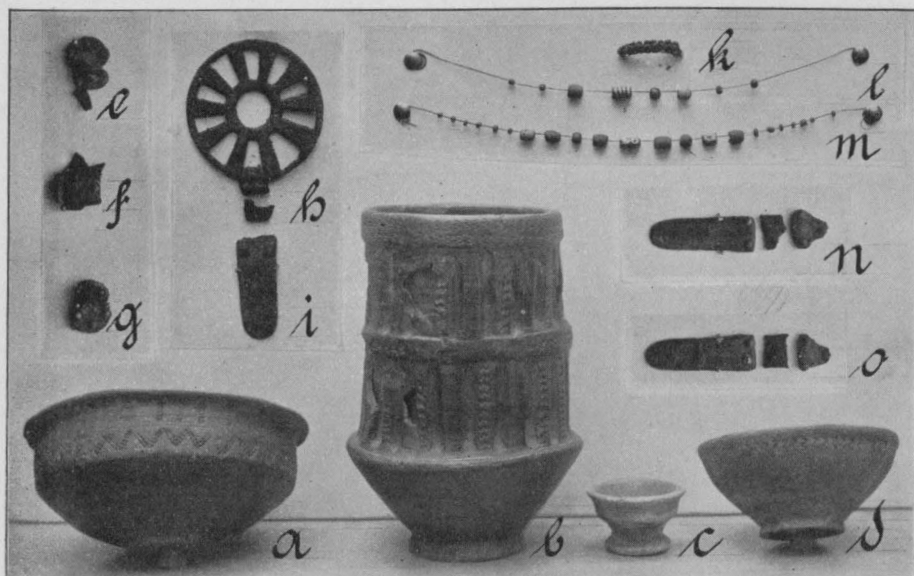


Abbildung 1.



Abbildung 2.